



# **REGIONALPLAN NORDHESSEN 2000**

**Beschlossen durch die Regionalversammlung Nordhessen  
am 01. November 2000**

**Genehmigt durch die Hessische Landesregierung  
am 29. Mai 2001**

**Bekannt gemacht vom Regierungspräsidium Kassel  
im Staatsanzeiger des Landes Hessen  
Nr.33 vom 13. August 2001**

# **B E K A N N T M A C H U N G**

Nachstehend mache ich den Regionalplan Nordhessen 2000 und die Genehmigung durch die Hessische Landesregierung gemäss § 8 Abs. 6 HLPG bekannt.

**Kassel**, 13. August 2001

**Regierungspräsidium Kassel**

gez. Scheibelhuber  
Regierungspräsidentin

## **Genehmigung des Regionalplans Nordhessen**

Die Landesregierung hat am 29. Mai 2001 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Regionalplan Nordhessen wird von der Landesregierung gemäss § 8 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 29.11.1994 (GVBl. I S. 707) in der beigefügten Fassung, bestehend aus Plantext und Karten, mit folgenden Ausnahmen und Auflagen genehmigt:

### **I. Ausnahmen von der Genehmigung:**

1. Die Aufstufung der Städte Eschwege und Korbach zu Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums wird von der Genehmigung ausgenommen. Eschwege und Korbach sind gemäss Landesentwicklungsplan Mittelzentren.
2. Die Kategorie „Mittelzentrum im Verdichtungsraum“ wird von der Genehmigung ausgenommen. Baunatal und Vellmar sind Mittelzentren gemäss festgestelltem Landesentwicklungsplan.
3. In Kapitel 2.5.1 „Siedlungsbereiche“ auf der Seite 46 wird der drittletzte Absatz von der Genehmigung ausgenommen, durch den eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke bis zu 5 ha ermöglicht werden soll, selbst wenn in der betreffenden Gemeinde schon Siedlungsfläche, Zuwachs ausgewiesen ist.
4. In Kapitel 3.5.3 "Wissenschaft und Forschung" werden die Zielaussagen, soweit sie konkrete Angaben zum Ausbaustand und zu Ausbauzielzahlen für die Hochschulen in Nordhessen enthalten, von der Genehmigung ausgenommen.
5. In Kapitel 3.9.5 "Luftverkehr" auf der Seite 200 wird im 3. Absatz der Satz: "In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr soll Nachtflugverkehr grundsätzlich nicht stattfinden" von der Genehmigung ausgenommen.
6. Die Bereiche für Windenergie, die in der Karte zwischen Immenhausen, Holzhausen, Hohenkirchen und Rothwesten ausgewiesen sind, werden von der Genehmigung ausgenommen.
7. Der Bereich für Windenergie, der in der Karte nordöstlich von Diemelsee - Flechtdorf ausgewiesen ist, wird von der Genehmigung ausgenommen.

## II. Auflagen:

1. In Kapitel 2.3 "Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche" auf der Seite 14 wird am Mittelzentrum Allendorf/Battenberg eine Fußnote ausgebracht. Die Fußnote hat folgenden Wortlaut: "Die Gemeinden Allendorf/Battenberg bilden gemeinsam einen Zentralen Ort. Sie haben im Rahmen eines interkommunalen Entwicklungskonzeptes raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, insbesondere die Bauleitplanung, einvernehmlich aufeinander abzustimmen."
2. In Kapitel 2.5.2 "Bereiche für Industrie und Gewerbe" auf der Seite 55 wird im drittletzten Absatz nach dem I. Satz eine Fußnote ausgebracht. Die Fußnote hat den Wortlaut: " Dies gilt auch für die Bereiche "Industrie und Gewerbe, Bestand". "
3. In Kapitel 3.1.1 "Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft" wird im I. Absatz an dem 2. Satz eine Fußnote ausgebracht. Die Fußnote lautet; "Ergänzt wird: "Im April 2000". " Der Satz lautet sodann: "Diese umfassen die von den zuständigen Fachverwaltungen ausgewiesenen bestehenden und geplanten Naturschutzgebiete, ausgewählte Landschaftsschutzgebiete und Naturwaldreservate, Teile des geplanten Naturparks Kellerwald/Edersee, die Kernzone und Pflegezone A des Biosphärenreservats Rhön und die vom Land Hessen im April 2000 gemeldeten Gebiete gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43 EWG)."

Der genehmigte Regionalplan Nordhessen begründet keine finanziellen Ansprüche gegen das Land oder Dritte. Sofern der Vollzug dieses Plans Entschädigungsansprüche gegen das Land Hessen verursachen würde, bedürfen entsprechende Maßnahmen der Genehmigung der Landesregierung.

Darüber hinaus sind folgende **Hinweise** zu beachten:

1. Es wird auf die Vorgabe des LEP unter Ziffer 7.3.1 hingewiesen, dass, wenn Maßnahmen des aktuellen Bedarfsplans für die Bundesfernstrassen wegen ihres Planungsfortschritts nicht als raumordnerisch abgestimmte Planungen in den Regionalplänen ausgewiesen werden können, sie als Planungshinweise aufzunehmen sind.
2. Im rechtsgültigen Landesentwicklungsplan ist eine aktualisierte Bevölkerungsprojektion mit einem auf das Jahr 2020 erwarteten Perspektivzeitraum enthalten. Die Projektionsdaten im Regionalplan Nordhessen basieren demgegenüber noch auf der alten Projektion, da die neue Bevölkerungsprojektion zum Zeitpunkt der Erstellung des Regionalplans noch nicht zur Verfügung stand. Soweit die fachplanerischen Aussagen im Regionalplan in einem engen Bezug zur Einwohnerzahl und Bevölkerungsstruktur stehen, sind die aktualisierten Perspektiven der neuen Bevölkerungsprojektion bei der Umsetzung des Regionalplans anzuwenden und im Rahmen der folgenden Fortschreibung zu berücksichtigen.

Der bisher geltende Regionale Raumordnungsplan Nordhessen, beschlossen durch die Regionale Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Kassel am 06. Juni 1994, festgestellt durch die Hessische Landesregierung am 09. März 1995, bekannt gemacht vom Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Erlass vom 26. April 1995 (StAnz. 29/1995) wird mit dieser Genehmigung und ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger durch die obere Landesplanungsbehörde aufgehoben. "

# INHALT

## Regionalplan Nordhessen

- 1. Zur Gesamtentwicklung der Planungsregion**
- 2. Raumpolitische Grundsätze**
  - 2.1 Raumordnungskonzeption<sup>4</sup>
  - 2.2 Strukturräume<sup>6</sup>
  - 2.3 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche
  - 2.4 Entwicklungsgebiete und Entwicklungsschwerpunkte
    - 2.4.1 Förderung und Stärkung des ländlichen Raumes
    - 2.4.2 Biosphärenreservat Rhön
    - 2.4.3 Gewerbliche Fördergebiete
    - 2.4.4 Landwirtschaftliche Fördergebiete
    - 2.4.5 Grenzgebiet zu Thüringen
  - 2.5 Siedlungsstruktur
    - 2.5.1 Siedlungsbereiche
    - 2.5.2 Bereiche für Industrie und Gewerbe
    - 2.5.3 Einkaufszentren, Verbrauchermärkte und andere großflächige Einzelhandelsbetriebe
    - 2.5.4 Freizeitwohngebiete und großflächige Freizeiteinrichtungen
  - 2.6 Sonderflächen Bund
- 3. Fachliche Ziele**
  - 3.1 Natur und Landschaft
    - 3.1.1 Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft
    - 3.1.2 Naturschutzgebiete
    - 3.1.3 Regionaler Grünzug
    - 3.1.4 Bereiche für besondere Klimafunktionen
  - 3.2 Umweltschutz
    - 3.2.1 Abfallentsorgung
      - 3.2.1.1 Kommunale Abfallwirtschaft
      - 3.2.1.2 Zentrum für Umwelttechnologie und Recycling
      - 3.2.1.3 Industrielle Abfallwirtschaft
      - 3.2.1.4 Altlasten und altlastenverdächtige Flächen
    - 3.2.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz
      - 3.2.2.1 Bereiche für die Grundwassersicherung
      - 3.2.2.2 Wasserversorgung
      - 3.2.2.3 Abwasserbehandlung
      - 3.2.2.4 Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer, Hochwasserschutz und Abflußregelung
    - 3.2.3 Immissionsschutz

- 3.3 Städtebau und Wohnungswesen
  - 3.3.1 Städtebau
  - 3.3.2 Wohnungswesen
- 3.4 Sozial- und Gesundheitswesen
  - 3.4.1 Gesundheitswesen
  - 3.4.2 Ambulante Pflegedienste, mobile soziale Dienste und ambulante hauswirtschaftliche Dienstleistungen
  - 3.4.3 Alteneinrichtungen
  - 3.4.4 Sport- und Freizeiteinrichtungen
  - 3.4.5 Kinder- Jugend- und Familieneinrichtungen
- 3.5 Bildung und Kultur
  - 3.5.1 Schulen
  - 3.5.2 Erwachsenenbildung
  - 3.5.3 Wissenschaft und Forschung
  - 3.5.4 Kunstpflege
  - 3.5.5 Denkmalpflege
- 3.6 Gewerbliche Wirtschaft
  - 3.6.1 Tourismus und Erholung
  - 3.6.2 Rohstoffsicherung
    - 3.6.2.1 Bereiche oberflächennaher Lagerstätten
    - 3.6.2.2 Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten
- 3.7 Energie
- 3.8 Land- und Forstwirtschaft
  - 3.8.1 Landwirtschaft
  - 3.8.2 Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege
  - 3.8.3 Wald und Forstwirtschaft
- 3.9 Verkehr
  - 3.9.1 Schienenverkehr
  - 3.9.2 Öffentlicher Personennahverkehr
  - 3.9.3 Straßenverkehr
  - 3.9.4 Wasserstraßen
  - 3.9.5 Luftverkehr
  - 3.9.6 Nachrichtenverkehr

- Anhang A Bevölkerungsstand und -prognose
- Anhang B Erwerbstätige und Arbeitsmarktbilanz

**Tabellen:** oberzentraler Siedlungsbereich Fulda  
zentrale Orte (zentralörtliche Stufe)  
maximaler Brutto-Wohnsiedlungsflächen-  
bedarf von 1998 bis 2010  
Gesamt-Wohnungsbedarf 1998 - 2010  
Naturschutzgebiete, geplant  
Wasserversorgung - Gewinnungsanlagen -

## **noch Tabellen:**

Kläranlagen >10.000 Einwohnergleichwerte

Industriekläranlagen

Über-/Regionale Freizeitzentren

Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Orte, in denen Landwirtschaft besonderen Stellenwert hat 163

Straßenverkehr geplante Maßnahmen (Kategorie I - III)

Bevölkerungsprojektion (Anhang A Tabelle 1)

Altersgruppen (Anhang A Tabelle 2)

Erwerbstätige am Arbeitsort (Anhang B Tabelle 1)

Erwerbstätigenentwicklung (Anhang B Tabelle 2)

## **Textkarten**

- 1 Strukturräume
- 2 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche
- 3 Regionalfördergebiete
- 4 Fördergebiete Landwirtschaft
- 5 A Siedlungsstrukturkonzept  
Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung
- 5 B Gewerbeflächenkonzept  
Schwerpunkte der gewerblichen Entwicklung
- 6 Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und  
Landschaft u. des gepl. Naturparks Kellerwald /Edersee
- 7 Abfallwirtschaftliche Anlagen
- 8 Standorte der Allgemeinkrankenhäuser und psychiatrischen  
Krankenhäuser u. Abteilungen mit angeschlossenen Ausbil-  
dungsstätten
- 9 Ganz- und Halbtagsplätze in Kindergärten
- 10 Perspektivplan Kalkstein Vorrhön - Bergland

# 1. Zur Gesamtentwicklung der Planungsregion Nordhessen

## Grundsätze

Die durch die Veränderungen in Deutschland und Europa eröffneten Entwicklungschancen für Nordhessen sind zu ergreifen, um die wiedergewonnene Standortgunst auf Dauer für eine positive Gesamtentwicklung der Planungsregion Nordhessen in einem Europa der Regionen und auch innerhessisch im Abgleich mit dem wirtschaftlich stärkeren südhessischen Raum nutzen zu können.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Schaffung der raumordnerischen und entwicklungsplanerischen Voraussetzungen

- zur Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne der Agenda 21
- zur Bereitstellung ausreichender Flächen für den Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenbedarf,
- zur Durchleitung und innerregionalen Verknüpfung des weiter zunehmenden Schienen- und Straßenverkehrs sowie der Gastransport- und Hochspannungsleitungen.

Die Planungsregion Nordhessen ist mit Ausnahme des Verdichtungsraumes Kassel, des Raumes Fulda und einiger verdichteter Siedlungsbereiche, vor allem der Mittelzentren, überwiegend durch großflächige Gemeinden mit zahlreichen kleinen Dörfern und geringer Bevölkerungsdichte in einer weiträumigen Mittelgebirgslandschaft gekennzeichnet. Dieser strukturräumlichen Eigenart sowie den gebietlichen Besonderheiten und Erfordernissen muss bei der Ordnung und Entwicklung des Raumes Rechnung getragen werden.

Die Ordnung und Entwicklung der Teilräume soll sich in die des Gesamtraumes einfügen. Die Ordnung und Entwicklung des Gesamtraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Die Entwicklung der einzelnen Gebietseinheiten und Bereiche in der Planungsregion ist stets auch im funktionsräumlichen Zusammenhang mit den überörtlichen bzw. regionalen oder überregionalen Erfordernissen zu sehen.

In den Randbereichen der Planungsregion sind bei raumbedeutsamen Belangen auch die grenzüberschreitenden Verflechtungen und Abhängigkeiten zu berücksichtigen und entsprechende Abstimmungen vorzunehmen.

Ökologische, ökonomische und gesellschaftspolitische Ziele müssen jeweils angemessen nebeneinander berücksichtigt werden.

Die Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen in der Planungsregion sind darauf auszurichten, unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, der Bevölkerungsentwicklung, der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse in allen Teilräumen gute Lebensbedingungen und eine ausgewogene Wirtschafts- und Sozialstruktur zu sichern bzw. herzustellen. Der Abbau der Benachteiligung von Frauen ist durch entsprechend geeignete raumrelevante Maßnahmen zu unterstützen. Natur und Landschaft sind um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage des Menschen so zu schützen, dass die Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert sind.

Es ist deshalb erforderlich,

- den Bürgerinnen und Bürgern in allen Teilräumen - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern - ein quantitativ und qualitativ angemessenes Angebot an Wohnungen, Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten sowie Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung zu stellen, eine siedlungs- und wirtschaftsstrukturell angemessene gewerbliche Entwicklung aller Gemeinden zur Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze zu ermöglichen und in zumutbarer Entfernung zentrale Orte mit den zugehörigen Einrichtungen für die überörtliche Versorgung und als Stützpunkte für die Entwicklung des ländlichen Raumes und seiner Gemeinden vorzusehen,
- ungleiche Ausbildungs- und Erwerbschancen von Frauen durch Schaffung existenzsichernder, wohnortnaher, qualifizierter Arbeitsplätze und durch Ausbau zukunftsorientierter Qualifizierungsangebote sowie durch Verbesserung des ÖPNV und des Ausbaus einer sozialen, familienentlastenden Infrastruktur abzubauen,
- die Integration der ausländischen Bevölkerung zu fördern,
- die Standort- und Umweltbedingungen für die Bevölkerung und Wirtschaft in allen Teilräumen durch leistungsfähige und möglichst umweltschonende Verkehrs-, Kommunikations-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen zu verbessern und hierbei sowohl die innerregionalen als auch die überregionalen Verflechtungen und den Leistungsaustausch mit benachbarten Planungsregionen zu berücksichtigen,
- den Verdichtungsraum und die Oberzentren Kassel und Fulda als Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren für die Entwicklung ihrer Verflechtungsbereiche durch entwicklungsfördernde Maßnahmen und eine entsprechende Finanzausstattung dienstbar zu machen und hier wie in den übrigen verdichteten Siedlungsbereichen, insbesondere den Mittelzentren, nachteiligen Auswirkungen der Verdichtung entgegenzuwirken und vor allem auf die Verbesserung der Verkehrs-, Immissions- und Wohnverhältnisse hinzuwirken,
- die Funktion des ländlichen Raumes und der ländlich strukturierten Gebiete im Ordnungsraum Kassel als Wohn- und Wirtschaftsstandort, als Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, der Rohstoffgewinnung sowie als naturnahe Erholungs- und Tourismusgebiete zu sichern und weiter zu entwickeln,
- der wirtschaftlichen Strukturschwäche im nord- und osthessischen Raum nachhaltig entgegenzuwirken und hierzu neben der Nutzung der eigenen Entwicklungspotentiale und der von außen ermöglichten Entwicklungschancen in den Teilräumen geeignete Fördermaßnahmen zum Ausgleich unterschiedlicher Fördersätze für Gewerbeinvestitionen in konkurrierenden hessischen und thüringischen Teilräumen und zum Abbau des innerhessischen und innerregionalen Wirtschaftsgefälles sowie zum Abbau infrastruktureller Entwicklungsengpässe und Umweltbelastungen zu ergreifen,
- gute ökologische Bedingungen in allen Gemeinden zu erhalten bzw. herbeizuführen,
- im Rahmen der grenzüberschreitenden Landes- und Regionalplanung auf eine in allen Bereichen positive Gesamtentwicklung der Planungsregion Nordhessen hinzuwirken und hierbei insbesondere die aufgrund der deutschlandpolitischen Entwicklung eröffneten Entwicklungschancen im ehemaligen Grenzgebiet zu Thüringen und in der übrigen Planungsregion zu nutzen und zu fördern.
- den Verkehrslandeplatz Kassel-Calden durch Ausbau zum Regionalflughafen zu entwickeln,

Durch bessere Ausnutzung der endogenen (eigenständigen) Entwicklungspotentiale und durch weiterhin von Bund, Land und EU zu leistende Fördermaßnahmen für die insgesamt weiterhin strukturschwache Planungsregion sollen die bestehenden Entwicklungs- und Ausstattungsdefizite sowie Umweltbelastungen im Planungszeitraum bis zum Jahr 2005 weiter abgebaut und die Lebensbedingungen für die Bevölkerung unter Beachtung der ökologischen Erfordernisse insgesamt verbessert werden.

### **Begründung**

Die Aussagen zur Entwicklung der Planungsregion haben die raumordnungspolitische Aufgabe, Leitvorstellungen und Grundsätze des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG), des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) und des Landesentwicklungsplans (LEP) zu konkretisieren und die für die Regionalplanung relevanten Arbeitsergebnisse der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) zu berücksichtigen.

Die Planungsgrundsätze zur Gesamtentwicklung der Planungsregion bilden den Rahmen für die in den nachfolgenden Kapiteln des Regionalplans detaillierter dargestellten räumlichen und fachlichen Ziele. Hierauf und auf die dortigen Begründungen wird verwiesen.

Infolge der Wiedervereinigung Deutschlands ist die bisher durch ihre Randlage benachteiligte Planungsregion Nordhessen in eine die wirtschaftliche Entwicklung begünstigende zentrale Lage in Deutschland und Europa gerückt. In Nordhessen kreuzen sich einige der aus gesamtdeutscher wie aus europäischer Sicht wichtigsten Schienen- und Straßenverbindungen in Nord-Süd- und West-Ost-Richtung.

Darauf gründet sich eine eigenständige Entwicklungschance für den nordhessischen Raum, weil sich daraus eine Drehscheiben- und Mittlerfunktion ergeben kann. Verbunden damit sind planerische Konsequenzen zur Berücksichtigung des gestiegenen bzw. steigenden Siedlungs- und Gewerbeflächenbedarfs an von der Infrastruktur u.a. her geeigneten Standorten, des gewachsenen und weiter zunehmenden Schienen- und Straßenverkehrs sowie von Gas- und Hochspannungsleitungen in geeigneten Trassen und insgesamt die möglichst umweltverträgliche Abstimmung der verschiedenen Raumansprüche, teilweise in enger grenzüberschreitender Zusammenarbeit und Abstimmung mit den benachbarten Planungsregionen.

## **2. Raumpolitische Grundsätze**

### **2.1 Raumordnungskonzeption**

#### **Grundsätze**

Das abgestufte System der zentralen Orte hat sich bewährt und ist im Sinne der dezentralen Konzentration zu erhalten.

Die Neuerrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von überörtlich bedeutsamen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen soll schwerpunktmäßig in zentralen Orten erfolgen. Dabei sind zur Schaffung bzw. Erhaltung wohnortnaher Arbeitsplätze und Versorgungseinrichtungen sowie ausreichenden Wohnraums auch in kleineren Gemeinden gewerbliche Neuansiedlungen und Schaffung von Wohnungen angemessen zu ermöglichen und vorhandene Wohn- und Arbeitsstätten sowie die infrastrukturelle Versorgung zu sichern.

Regional bedeutsame Verkehrs- und Versorgungstrassen sollen vorrangig entlang der Hauptlinien der siedlungsstrukturellen Entwicklung und des Verbindungsbedarfs zur Verknüpfung der zentralen Orte, insbesondere der Ober- und Mittelzentren, verlaufen. Hierbei ist auch die bedarfsgerechte Erschließung und Versorgung der Gemeinden in den Verflechtungsbereichen zu gewährleisten.

Größere zusammenhängende Freiräume und siedlungsnahe Freiflächen sollen als Erholungsbereiche und für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schutz von Natur und Landschaft vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert und gegebenenfalls entwickelt werden. Dies gilt entsprechend für die übrigen regional bedeutsamen Gebiete, Flächen und Standorte mit Vorrangfunktionen für die siedlungs- und wirtschaftsstrukturelle oder ökologische Entwicklung bzw. als Verkehrs-, Versorgungs- oder Entsorgungsstandort. Das Oberzentrum Kassel und der Verdichtungsraum sowie das im ländlichen Raum gelegene Oberzentrum Fulda besitzen in der Planungsregion relativ günstige ökonomische Entwicklungsvoraussetzungen. Diese gilt es weiter zu verbessern und durch Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen für die ganze Planungsregion bzw. die Oberbereiche Kassel und Fulda nutzbar zu machen.

Die Oberzentren und der Verdichtungsraum sind durch fördernde Maßnahmen zu befähigen, ihre Funktion als übergeordnete Schwerpunkte auf dem Arbeitsmarkt, im Hochschul-, Wirtschafts- und Verkehrsbereich sowie im medizinischen und kulturellen Bereich für die Bevölkerung in der Planungsregion voll zu erfüllen. Dabei sind unnötige Pendlerströme durch ein ausreichendes arbeitsplatznahes Wohnungsangebot zu vermeiden.

In den Bereichen des ländlichen Raumes, die aufgrund ihrer räumlichen Distanz weniger eng mit dem Verdichtungsraum und den Oberzentren verknüpft sind, haben sich großenteils eigenständige Arbeitsmärkte und Versorgungsbereiche um vergleichsweise starke Zentren ausgebildet. In diesen neben Kassel und Fulda für die regionale Entwicklung vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet besonders bedeutsamen Schwerpunkten ist daher der Wohnungs- und Arbeitsmarkt gleichermaßen zu fördern.

Für die Zentren mit ihren Verflechtungsbereichen ist die Möglichkeit zu eröffnen,

- ein genügend großes, qualifiziertes und vielseitiges Infrastruktur-, Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebot zu stellen und dadurch eine Verringerung des Pendleraufkommens und zumutbare Fahrzeiten zu zentralen Einrichtungen zu erreichen,
- eine Verbesserung der Verkehrsverbindungen sowohl für den Individualverkehr als insbesondere auch den öffentlichen Personenverkehr zwischen diesen Zentren und vor allem zu den Oberzentren auszulösen und zu tragen und damit insgesamt annehmbare Alternativen als Wohn-, Arbeits-, Kommunikations-, Versorgungs- und Ausbildungszentren zum Verdichtungs- und zu den Ballungsräumen zu bilden.

Daraus ergibt sich die Forderung nach besseren öffentlichen Personennahverkehrsverbindungen nach Kassel bzw. Fulda sowie einer teilweisen Ausweitung des sozialen und kulturellen Infrastrukturangebotes zur weiteren Attraktivitätssteigerung auch als Wohnstandorte.

Für die Randbereiche der Planungsregion sind auch die Verflechtungen mit den benachbarten Ober- und Mittelzentren bzw. deren Verflechtungsbereichen in Thüringen, Südniedersachsen, Ostwestfalen, Mittelhessen, Südhessen und Unterfranken zu berücksichtigen. Entwicklungspotentiale, die sich aus den neuen Verflechtungen mit Thüringen ergeben, stärken besonders die Bedeutung der grenznahen Mittelbereiche. Zur abgestimmten Entwicklung soll die grenzüberschreitende Kooperation bei benachbarten Zentren auf regionaler Ebene auf- bzw. ausgebaut werden.

Die Gemeinden außerhalb der Ober- und Mittelzentren sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen städtebaulichen Eigenart als Wohnstandorte und Standorte wohnortnaher Arbeitsplätze, insbesondere im Bereich des Handwerks und für kleine und mittlere Betriebe, weiterentwickelt werden. Diese Gemeinden haben mit ihren Unter- bzw. Kleinzentren Grundversorgungsfunktionen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs im jeweiligen Grundversorgungs- bzw. Nahbereich (Gemeinde) wahrzunehmen. Sie sind daneben vor allem im ländlichen Raum in ihrer Funktion als Standorte der land- und forstwirtschaftlichen Produktion sowie der naturnahen Erholung und des Tourismus zu sichern bzw. weiterzuentwickeln. Gemeinden mit eigenständigen örtlich und teilträumlich bedeutsamen bzw. überregionalen Funktionen, d.h. insbesondere Bad Hersfeld als entwicklungsplanerische Verknüpfung zwischen den Oberzentren Fulda und Kassel sowie die den "äußeren Zentrenring" um Kassel bildenden Mittelzentren Eschwege, Korbach, Frankenberg (Eder), Allendorf-Battenberg, Schwalmstadt und Rotenburg a.d.Fulda/Bebra, sind dabei in ihrer infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern.

Die Gemeinden und zentralen Orte in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Oberzentren Fulda und Kassel haben in ihrer Entwicklung die intensiven funktionalen Verflechtungen mit dem Oberzentrum zu berücksichtigen. Sie nehmen Ergänzungsfunktionen für das Oberzentrum als Standorte von Wohn- und Arbeitsstätten, Dienstleistungs- und Infrastruktur - sowie Freizeit- und Naherholungseinrichtungen wahr. Dies ist besonders im Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel als Teil des Verdichtungsraumes der Fall.

Ergänzende Funktionen, vor allem als Wohn-, teilweise auch gewerbliche Standorte, haben auch einige Gemeinden im engeren Umfeld der Mittelzentren zu übernehmen.

Dem bei sehr engen funktionsräumlichen Stadt-Umland-Verflechtungen generell bestehenden erhöhten Bedarf nach gemeindeübergreifender Abstimmung der siedlungs- und infrastrukturellen sowie gewerblichen, verkehrlichen, ökologischen und Freiraumentwicklung ist Rechnung zu tragen.

## 2.2 Strukturräume

### Grundsätze

Die Planungsregion Nordhessen wird strukturräumlich untergliedert in den Ordnungsraum - bestehend aus dem Verdichtungsraum Kassel sowie ihn umgebende Bereiche (Randgebiete) - und den ländlichen Raum als Gebiet außerhalb des Ordnungsraumes. Die Abgrenzung der Strukturräume ist in **Abbildung 1** dargestellt.

### I. Ordnungsraum

Der Ordnungsraum Kassel umfaßt das Gebiet der Gemeinden des Mittelbereichs Kassel einschließlich des südlichen Teils des Gutsbezirks Reinhardswald und der Gemeinde Staufenberg (Niedersachsen), das Gebiet der Gemeinden der Mittelbereiche Hessisch Lichtenau und Wolfhagen sowie der Gemeinden Hofgeismar, Fritzlar, Wabern, Borken (Hessen), Felsberg, Melsungen, Hann. Münden (Niedersachsen) und des Gutsbezirks Kaufunger Wald \*).

Der Verdichtungsraum Kassel umfaßt das Gebiet der Gemeinden Ahnatal, Baunatal, Edermünde, Espenau, Fuldaabrück, Fuldata, Guxhagen, Kassel, Kaufungen, Lohfelden, Niestetal, Schauenburg und Vellmar \*).

Für den Ordnungsraum Kassel wird eine ordnungs- und entwicklungsplanerische Gesamtkonzeption verfolgt, die auf die nachdrückliche Sicherung bzw. Herbeiführung guter Lebens- und Umweltbedingungen abzielt.

Der Verdichtungsraum Kassel ist als zusammengehörender Siedlungs- und Wirtschaftsraum so zu entwickeln, dass er die von ihm und vor allem vom Oberzentrum Kassel wahrzunehmenden übergeordneten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben erfüllen kann und die Entwicklung der gesamten Planungsregion begünstigt. Zur Ergänzung Kassels sind an geeigneten Standorten sowohl innerhalb des Verdichtungsraumes als auch im Ordnungsraum Flächen für Wohn- und Arbeitsstätten sowie Infrastruktureinrichtungen auszuweisen; die Belange von Land- und Forstwirtschaft sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die bestehenden engen funktionsräumlichen Verflechtungen und das in Kapitel 2.5 enthaltene Siedlungsstrukturkonzept sind im Rahmen einer engen gemeindeübergreifenden Abstimmung zu berücksichtigen. Der Industriestandort Baunatal, der Ausbau des Verkehrslandeplatzes Kassel-Calden, das Güterverkehrszentrum Kassel sowie die Straßenverkehrsprojekte A 44 und A 49 sind dabei von besonderer strukturpolitischer Bedeutung.

Der Verdichtungsraum ist durch Maßnahmen zu fördern, die

- auf die Sicherung und den Ausbau des wirtschaftlichen Potentials sowie dessen Umstrukturierung gerichtet sind. Dabei sind die Chancen, die sich aus der wiedergewonnenen zentralen geographischen Lage in Deutschland und Europa ergeben, zu nutzen;
- zu einem Abbau der vor allem in der Großstadt Kassel bestehenden sozialen und Arbeitsmarktprobleme und zu einem gedeihlichen Miteinander der unterschiedlichen Kulturkreisen angehörender Einwohner führen. Dem Abbau der extrem hohen Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit in Kassel, insbesondere durch Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie der ausreichenden Bereitstellung preiswerten Wohnraumes kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

---

<sup>\*)</sup> Vorschlag zur Fortschreibung des LEP

- die Umnutzung aufgegebener Standorte bzw. Flächen von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bahn und Post sowie vorhandener oder bevorstehender Industrie- und Gewerbebranchen begünstigen;
- der Sicherung und dem bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur und Dienstleistungen, z.B. der Fernwärmeversorgung, der Gesamthochschule Kassel sowie übergeordneter Bundes- und Landesbehörden oder Institutionen, dienen;
- die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse bewirken. Dies gilt sowohl hinsichtlich der überregionalen Verbindungen im Straßen- und Schienenverkehr, insbesondere im Ost-West-Verkehr, als auch der innerregionalen Verbindung dieses Raumes mit der übrigen Planungsregion, insbesondere dem übrigen Ordnungsraum und im öffentlichen Personennahverkehr. Zu fördern sind außerdem Maßnahmen zur Verkehrsentlastung, Verkehrsberuhigung und Wohnumfeldverbesserung, vor allem im Verdichtungskern.
- nachteilige Verdichtungsfolgen für Mensch und Umwelt (Immissions- und Gewässerbelastung u.a.) beseitigen bzw. künftig verhindern.

### **Siedlungsstruktur**

Die Siedlungsentwicklung im Ordnungsraum soll sich vorrangig an den Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs ausrichten. Durch höhere Siedlungsverdichtung, insbesondere im Verdichtungsraum, soll der Verbrauch an Freiflächen minimiert, eine möglichst hohe Auslastung der Kapazität im öffentlichen Personenverkehr erreicht und die Versorgung mit leitungsgebundener Energie - wie Fernwärme und Gas - verbessert werden. Die weitere Inanspruchnahme nicht bebauter Flächen durch bauliche Maßnahmen ist vor allem im Verdichtungsraum so schonend wie möglich vorzunehmen und auf den notwendigen Bedarf zu reduzieren. Einer kreisförmigen Ausweitung der Siedlungsflächen, vor allem um den Verdichtungskern, soll entgegengewirkt werden.

Eine weitere geordnete Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten im Verdichtungsraum - insbesondere entlang der Nahverkehrslinien -, soweit sie zur Lösung bzw. Vermeidung von Nutzungskonflikten und insgesamt zur Erreichung der strukturräumlichen Zielsetzungen beiträgt, ist anzustreben. Dabei muss insbesondere die Funktionsfähigkeit der Kernstadt (Kassel) als Oberzentrum und Dienstleistungszentrum gesichert und ausgebaut werden. Bei der Ansiedlung, Erweiterung oder Verlagerung von Betrieben ist der Struktureffekt gegen hierdurch bewirkte Beeinträchtigungen, Be- oder Entlastungen abzuwägen.

### **Nahverkehrssystem**

Der Ordnungsraum bildet mit einigen weiteren, ebenfalls stark auf den Verdichtungsraum ausgerichteten Gemeinden einen gemeinsamen Verkehrs- und Planungsraum. In ihm ist ein leistungsfähiges, möglichst umweltschonendes Verkehrssystem bereitzustellen. Der ÖPNV soll so ausgebaut werden, dass er ein möglichst dichtes und attraktives Verkehrssystem bildet und dass er seinen Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen erhöht. Der Schienenverkehr ist für den ÖPNV von besonderer Bedeutung. Betriebseinschränkungen und nachfolgenden Stilllegungen von Strecken ist entgegenzuwirken. Gleichwohl bedarf es im Straßenbereich noch einiger Neubaumaßnahmen, insbesondere soweit hierdurch eine Entlastung der Ortskerne bzw. der Stadtteile von übermäßigem Durchgangsverkehr erreicht und eine ökologisch und städtebaulich vertretbare Trasse gefunden werden kann.

Zwischen den Mittelzentren in den Randgebieten des Ordnungsraumes und dem Verdichtungskern (Kassel) sollen 60 Fahrminuten im ÖPNV nicht überschritten werden. Dem Ausbau des Park-and-ride-Systems kommt im Ordnungsraum, insbesondere jedoch im Verdichtungsraum, besondere Bedeutung zu. Daneben sind vor allem im Verdichtungsraum

weitere Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Nahverkehrs zu ergreifen (Ausbau des Straßenbahnnetzes, Beschleunigungsmaßnahmen u.a.).

Unter Berücksichtigung der funktionsräumlichen Beziehungen und der Verkehrsgefährdung ist vor allem im Verdichtungsraum ein durchgängiges Radwegenetz anzulegen.

### **Freiräume**

Die vielfältige Funktionsfähigkeit der Freiräume zwischen den Siedlungs- bzw. Nahverkehrsachsen sowie der die Siedlungsgebiete gliedernden Grün- und Freiflächen im Ordnungsraum ist vorrangig und nachhaltig sicherzustellen, ggf. zu verbessern. Ökologische Freiräume und Naherholungsflächen sind auch im Verdichtungsraum in geringer Entfernung zu den Wohngebieten in ausreichender Größe zu erhalten. Dieser Zielsetzung dient auch die Ausweisung eines regionalen Grünzuges.

In den Freiräumen sind Flächen für landschaftsbezogene Nutzungen zu sichern, nicht zuletzt Flächen, die einer möglichst wenig reglementierten Nutzung unterliegen. Dabei soll neben den Belangen der Land- und Forstwirtschaft das Schwergewicht im Verdichtungsraum bei der wohnungsnahen Erholung, in den Randgebieten bei der Nah- und Wochenenderholung liegen.

Es ist anzustreben, den ökologischen Ausgleich für umweltschädigende Einflüsse möglichst nahe am Ort des Entstehens und innerhalb des Ordnungsraumes selbst herzustellen. Mit den vorhandenen Ressourcen ist besonders sorgsam umzugehen. Nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Wohn- oder Naherholungsgebiete zunehmende Immissionsbelastungen sind vor allem im Verdichtungsraum zu vermeiden.

Für notwendige Einrichtungen, die nicht in unmittelbarer Nähe der Hauptsiedlungsgebiete errichtet werden können, kommen nur Freiräume der Randgebiete in Betracht. Dabei ist auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit dieser Freiräume zu achten.

Die Neuanlage von Ferienhausgebieten, Wochenendhausgebieten und Gebieten für Wochenendplätze ist im Verdichtungsraum nicht zulässig. Sie kann in den übrigen Gebieten des Ordnungsraumes nur außerhalb des regionalen Grünzuges an hierfür geeigneten Standorten in Betracht kommen.

## **II. Ländlicher Raum**

Für den ländlichen Raum in der Planungsregion Nordhessen wird folgendes Entwicklungskonzept verfolgt:

Bei gegenseitiger Funktionsergänzung zwischen den verdichteten und dünner besiedelten Gebieten der Planungsregion ist für die unterschiedlich strukturierten Teilräume (Mittelbereiche) des ländlichen Raumes auf eine räumlich ausgewogene Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur zur Erhaltung und Weiterentwicklung als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum, auf die Erhaltung der gewachsenen Siedlungs- und Landschaftsstrukturen, auf die Erhaltung und Stärkung der ökologischen Funktionen und auf die wirksamere Nutzung der jeweiligen teilräumlichen Entwicklungspotentiale hinzuwirken. Die infolge der Wiedervereinigung für weite Teile des ländlichen Raumes, insbesondere die bisherigen Grenzgebiete zu Thüringen, eröffneten Entwicklungschancen gilt es zu ergreifen und durch geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Für den ländlichen Raum und dessen Teilräume ist ein im Verhältnis zu den Ordnungsräumen des Landes angemessener Anteil an der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung und an den raumbedeutsamen Investitionen anzustreben. Der weiteren Entleerung und sozialen Erosion, insbesondere peripherer Bereiche, ist entgegenzuwirken. Quantitativ und qualitativ

ausreichende Wohnungen, Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, Dienstleistungs-, öffentliche Verkehrs- und andere Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen sind wohnortnah bzw. in zumutbarer Entfernung zu schaffen oder zu sichern. Hierzu bedarf es öffentlicher Hilfen, die den teilräumlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

### **Siedlungsstruktur**

Den zentralen Orten des dünn besiedelten ländlichen Raumes kommt für die Sicherung einer möglichst vielfältigen und qualifizierten Versorgung der Bevölkerung in den Teilräumen eine verstärkte Bedeutung zu. In ihnen ist eine Konzentration der überörtlichen Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen sowie des Zuwachses an Wohn- und Arbeitsstätten für den jeweiligen Verflechtungsbereich anzustreben.

Die Versorgung der Bevölkerung am Ort oder in zumutbarer Entfernung ist auch in überwiegend schwach strukturierten, dünnbesiedelten Gebieten und auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen aufrechtzuerhalten. Betriebliche Neuansiedlungen und Erweiterung vorhandener Betriebe, die sich nach Art und Größe in die gemeindliche Wirtschafts- und Siedlungsstruktur einfügen, können in allen Gemeinden erfolgen. Der Wohnungsbau und die Schaffung von Arbeitsplätzen ist in Abstimmung mit den Erfordernissen der Versorgung und der Erschließung, insbesondere der Verkehrsbedienung, auch in allen geeigneten Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.

### **Wirtschaftsstruktur**

Zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur in den überwiegend schwach strukturierten Gemeinden des ländlichen Raumes sind bestehende Ausbildungs- und Arbeitsplätze soweit wie möglich zu sichern, zu erweitern und förderungswürdige Umstrukturierungen zu begünstigen. Als gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte sind die unter Ziffer 2.5 genannten Orte ausgewiesen.

Der noch zu erwartende Zuwachs im Dienstleistungsbereich soll stärker als bisher dem ländlichen Raum zugutekommen. Einrichtungen der öffentlichen Hand, die nicht an Verdichtungsräume gebunden sind, sollen bevorzugt in den Mittelzentren des ländlichen Raumes angesiedelt werden. Die dort bereits bestehenden Einrichtungen sind zu erhalten. Einrichtungen für Telearbeit sollen gefördert werden.

Die Reduzierung und Umstrukturierung von Bundeswehr und Bundesgrenzschutz wirkt sich vor allem im strukturschwachen ländlichen Raum wirtschaftlich und sozial nachteilig aus. Eine weitere Reduzierung sollte hier nach Möglichkeit vermieden werden. Im Hinblick auf die künftige Nutzung freiwerdender Liegenschaften und Übungsgebiete sind daher struktur- und arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte neben wohnungswirtschaftlichen u.a. Entwicklungs- oder Nutzungsmöglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Für den Umstrukturierungsprozeß in den vom Truppenabbau und der Schließung von Bundesgrenzschutzeinrichtungen betroffenen Teilräumen sind regional- und strukturpolitische Förderungsmaßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Standortbedingungen vorzusehen.

### **Ziel**

#### **Oberzentraler Siedlungsbereich Fulda**

Ein oberzentraler Siedlungsbereich zur Stärkung und Entwicklung der oberzentralen Funktionen des Oberzentrums Fulda wird ausgewiesen.

Er umfaßt die Stadt- und Ortsteile des Oberzentrums und der angrenzenden Gemeinden, die einen zusammenhängenden gemeinsamen Siedlungsbereich ergeben. Dies sind folgende Stadt- und Ortsteile:

Stadt Fulda	[Stadtteile Fulda, Lehnerz, Niesig, Gläserzell, Maberzell, Haimbach, Sickels, Zirkenbach, Harmerz, Johannesberg, Kohlhaus, Bronnzell, Edelzell sowie der Bereich für Industrie und Gewerbe in den Stadtteilen Rodges, Malges und Besges (Industriegebiet Fulda-West)].
Gemeinde Künzell	(Ortsteile Künzell, Pilgerzell, Engelhelms und der Siedlungsbereich westlich BAB A 7 von Dirlos sowie der geplante Bereich für Industrie und Gewerbe in Keulos)
Gemeinde Petersberg	(Ortsteil Petersberg sowie der geplante Bereich für Industrie und Gewerbe in Böckels)
Gemeinde Eichenzell	(Ortsteile Eichenzell, Löschenrod sowie der geplante Bereich für Industrie und Gewerbe in Kerzell)
Gemeinde Großenlüder	[geplanter Bereich für Industrie und Gewerbe in Bimbach (Erweiterung Industriegebiet Fulda-West)]

Er hat die Aufgabe, Standorte für die allgemeine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung des Oberzentrums sowie für zentrale Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen zu sichern.

Auf der Grundlage einer interkommunalen Zusammenarbeit aller betroffenen Kommunen sind Entwicklungskonzeptionen zur Sicherung von Standorten für die allgemeine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie für zentrale Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen herzustellen.

Einzelmaßnahmen, die oberzentrale Funktionen enthalten, können, wenn sie die Funktion des Oberzentrums nicht beeinträchtigen und/oder aus einer gemeinsamen Konzeption im Einvernehmen mit dem Oberzentrum hervorgehen, im gemeindeübergreifenden oberzentralen Siedlungsbereich entstehen.

Einzelmaßnahmen des Oberzentrums, die gravierende Auswirkungen auf die zentralörtlichen Funktionen der Nachbargemeinden haben, sollen mit diesen abgestimmt werden.

### **Grundsätze**

Dem Oberzentrum Fulda kommt hinsichtlich der wirtschaftsstrukturellen Entwicklung des ostthessischen Raumes besondere Bedeutung zu. Die aus der Nähe zum Rhein-Main-Gebiet, zur Rhön und zu Thüringen resultierende Standortgunst Fuldas und seines Ober- und Mittelbereichs ist daher verstärkt für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen. Zur Ergänzung Fuldas sind in dem mit den Gemeinden Eichenzell, Künzell und Petersberg im Zusammenhang zu sehenden verdichteten Siedlungsraum an von der Verkehrs- und übrigen Infrastruktur her geeigneten Standorten Flächen für die Neuansiedlung und Verlagerung von Arbeitsstätten vorzusehen.

Entsprechendes gilt aufgrund der z.T. sehr engen grenzüberschreitenden Verflechtungen vor allem auch für die Mittelzentren und weitere geeignete Standorte in den Mittelbereichen

Hünfeld, Bad Hersfeld, Heringen (Werra), Rotenburg/Bebra, Sontra, Eschwege und Witzenhausen entlang der hessisch-thüringischen Landesgrenze.

Die im ländlichen Raum bestehenden Potentiale regenerativer Energiequellen sind zu nutzen, soweit nicht andere Belange entgegenstehen.

Die Land- und Forstwirtschaft ist bei der Wahrnehmung der vielfältigen, den ländlichen Raum in weiten Teilen prägenden Funktionen zu unterstützen. Hierbei kommt der Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Planungsregion mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen, der Bereitstellung von Arbeitsplätzen und der Erfüllung landschaftspflegerischer Aufgaben sowie dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen durch entsprechende Bewirtschaftung wesentliche Bedeutung zu. Die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes, vor allem in den benachteiligten Gebieten, mit EU- bzw. Bundes- und Landesmitteln ist fortzusetzen. Dabei ist den landschaftsgebundenen Besonderheiten in den Teilräumen unter Berücksichtigung der jeweiligen sozioökonomischen Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Rechnung zu tragen.

### **Verkehrsstruktur**

Die z.T. sehr abgelegenen Gemeinden und Teilräume des ländlichen Raumes sind entsprechend dem Verbindungs- und Erschließungsbedarf unter angemessenem Zeitaufwand an die zugehörigen Mittel- und Oberzentren, den Verdichtungsraum Kassel und andere Arbeits- und Versorgungszentren sowie an die großräumigen Fernverkehrsachsen anzubinden. Ein besonderes Erfordernis besteht hinsichtlich der Anbindung dieser Teilräume durch die Bedienung im überregionalen Schienenverkehr der Deutschen Bahn AG sowie durch leistungsfähige Fernverkehrsstraßen sowohl zu den inner- als auch außerregionalen Oberzentren und Verdichtungsräumen.

Dem Individualverkehr kommt im ländlichen Raum gegenüber dem Ordnungsraum größere Bedeutung zu. Dem ist bei verkehrspolitischen Entscheidungen zugunsten des ländlichen Raumes Rechnung zu tragen, ohne hierbei über den tatsächlichen Bedarf und strukturpolitische Erfordernisse hinausgehende Kapazitäten an Straßenraum zu schaffen. Zur Beseitigung von Unfallschwerpunkten sowie zur Entlastung der Siedlungen von unzumutbaren Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch Durchgangsverkehr und damit zugleich zur Verbesserung der weiträumigen Verbindungsqualität sind Straßenneu- oder -ausbaumaßnahmen einschließlich Ortsumgehungen in nahezu allen Mittelbereichen des ländlichen Raumes vorzusehen.

Im ländlichen Raum muss eine flächendeckende Bedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr in Abstimmung auf die Siedlungsstruktur gewährleistet sein. Dabei ist auch in dünn besiedelten Gemeinden eine Mindestbedienung durch den ÖPNV sicherzustellen, die es allen Bevölkerungsgruppen ermöglicht, Arbeitsplätze und zentralörtliche Einrichtungen - auch im Verdichtungsraum - unter zumutbarem Zeitaufwand zu erreichen. Der Erholungsverkehr - auch zwischen Verdichtungsraum und ländlichem Raum - ist bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Auf eine gegenseitige Abstimmung der verschiedenen Verkehrsträger ist hinzuwirken.

Unter Berücksichtigung der besonderen Unfallgefährdung, des Verbindungsbedarfs zu zentralen Einrichtungen sowie des Freizeitverkehrs sind für Fußgänger und Radfahrer - auch als Angebotsplanung - vom normalen Kraftfahrzeugverkehr getrennte zwischen- bzw. überörtliche Wegeverbindungen anzulegen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Anlage regionaler und überregionaler Radwanderwege entlang der größten Flüsse Weser, Fulda, Werra, Eder, Diemel u.a. sowie zur Verbindung der historischen Fachwerkstädte zu, was z.T. der grenzüberschreitenden Abstimmung bedarf.

## **Natürliche Lebensgrundlagen und Erholung**

Die landschaftliche Vielfalt und Eigenart und Schönheit in den ländlichen Teilräumen ist zu bewahren. Wasser, Boden, Luft und die vorhandenen Landschaftsstrukturen und Ökosysteme sind zu schützen.

In den Mittelgebirgen, an Gewässern und in anderen geeigneten Bereichen des ländlichen Raumes sollen für die Bevölkerung - auch der Ordnungsräume - naturnahe Erholungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Tourismus und Naherholung sollen als ergänzende Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung des ländlichen Raumes genutzt werden. Mit zunehmender Intensität der Erholungsnutzung muss die damit verbundene Besiedlung und Erschließung die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Ökologie im besonderen Maße berücksichtigen. Dem Bedarf an Freizeit-Wohngelegenheiten soll außerhalb stark beanspruchter Erholungsgebiete oder besonders schützenswerter Gebiete Rechnung getragen werden. Der Umnutzung ortstypischer ungenutzter Bausubstanz und der Bebauung geeigneter Flächen im Siedlungsbestand ist der Vorzug vor Neuausweisungen zu geben.

## Abbildung 1

## 2.3 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

### Grundsätze

Es wird ein System sich funktional ergänzender zentraler Orte (Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren) ausgewiesen. Entsprechend der jeweiligen Zentralitätsstufe sollen vorrangig in den zentralen Orten vielfältige und qualifizierte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leistungen sowie Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung angeboten werden.

Der über die Eigenentwicklung hinausgehende Zuwachs von Wohnsiedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Errichtung überörtlicher Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen soll im wesentlichen auf die zentralen Orte beschränkt sein. Der Abbau von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in nichtzentralen Ortsteilen soll vermieden werden. Außer in den Mittel- und Oberzentren kommen für die Neuerrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten auch Unter- und Kleinzentren mit geeigneter Infrastruktur und günstiger Verkehrsanbindung in Betracht. Zur Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen sind Wohn-, Industrie- und Gewerbeflächen auch außerhalb der Mittel- und Oberzentren auszuweisen. Gemeinden, deren zentraler Ortsteil keine Erweiterungsmöglichkeiten bietet, können angrenzende Ortsteile in die Ausweisung einbeziehen und im Rahmen der gemeindlichen Entwicklungsplanung oder Flächennutzungsplanung dem zentralen Ortsteil zuordnen. In kritischen Fällen sind für einige Gemeinden mehrere Ortsteile als zentraler Ortsteil ausgewiesen. Durch vorrangige öffentliche Förderung sind die zentralen Orte in die Lage zu versetzen, entsprechend der zugeordneten Zentralitätsstufe einen umliegenden Verflechtungsbereich bestmöglich mitversorgen zu können. Dem Abzug oder der Verlagerung von Arbeitsplätzen, Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen ist entgegenzuwirken, soweit dies den entwicklungsplanerischen Zielen für den jeweiligen zentralen Ort bzw. Verflechtungsbereich entgegensteht.

### Ziele

Im einzelnen werden folgende zentrale Orte ausgewiesen:

Zentralörtliche Stufe	Gemeinde - Zentraler Ortsteil
Oberzentren	Fulda, ST Fulda / ST Lehnerz / ST Niesig / ST Gläserzell / ST Bronnzell / ST Kohlhaus / ST Edelzell  Kassel, Stadt insgesamt
Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums	Bad Hersfeld, ST Bad Hersfeld  Eschwege, ST Eschwege <sup>x)</sup>  Korbach, ST Korbach <sup>x)</sup>
Mittelzentren	Allendorf (Eder), OT Allendorf/ Battenberg (Eder), ST Battenberg <sup>*)</sup>  Bad Arolsen, ST Bad Arolsen

---

<sup>x)</sup> Aufstufung von der Genehmigung ausgenommen.

Eschwege und Korbach sind gemäss Landesentwicklungsplan Mittelzentren.

<sup>\*)</sup> Die Gemeinden Allendorf/Battenberg bilden gemeinsam einen Zentralen Ort. Sie haben im Rahmen eines interkommunalen Entwicklungskonzeptes raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, insbesondere die Bauleitplanung, einvernehmlich aufeinander abzustimmen.

Zentralörtliche Stufe	Gemeinde - Zentraler Ortsteil
	Bad Wildungen, ST Bad Wildungen
	Bebra, ST Bebra
	Borken (Hessen), ST Borken
	Frankenberg (Eder), ST Frankenberg
	Fritzlar, ST Fritzlar
	Heringen (Werra), ST Heringen
	Hessisch Lichtenau, ST Hessisch Lichtenau
	Hofgeismar, ST Hofgeismar
	Homberg (Efze), ST Homberg
	Hünfeld, ST Hünfeld
	Melsungen, ST Melsungen
	Rotenburg a.d.Fulda, ST Rotenburg
	Schwalmstadt, ST Treysa/ST Ziegenhain
	Sontra, ST Sontra
	Witzenhausen, ST Witzenhausen
	Wolfhagen, ST Wolfhagen
<i>Mittelzentrum im Verdichtungsraum *)</i>	Baunatal, ST Altenbauna, Altenritte, Großenritte, Kirchbauna
	Vellmar, Stadt insgesamt
Unterzentren	Bad Emstal, OT Sand
	Bad Karlshafen, Stadt insgesamt
	Bad Salzschlirf, ST Salzschlirf
	Bad Sooden-Allendorf, ST Sooden-Allendorf
	Calden, OT Calden

\*) Kategorie „Mittelzentrum im Verdichtungsraum“ von der Genehmigung ausgenommen. Vellmar und Baunatal sind gemäss Landesentwicklungsplan Mittelzentren.

**Zentralörtliche  
Stufe****Gemeinde - Zentraler Ortsteil**

---

Diemelstadt, ST Rhoden  
Edermünde, OT Holzhausen  
Eichenzell, OT Eichenzell  
Eiterfeld, OT Eiterfeld  
Felsberg, ST Felsberg/ST Gensungen  
Flieden, OT Flieden  
Frielendorf, OT Frielendorf  
Fuldabrück, Gemeinde insgesamt  
Fuldata, OT Ihringshausen/OT Simmershausen  
Gemünden (Wohra), OT Gemünden  
Gersfeld (Rhön), ST Gersfeld  
Grebenstein, OT Grebenstein  
Großalmerode, ST Großalmerode  
Großenlüder, OT Großenlüder  
Gudensberg, ST Gudensberg  
Hilders, OT Hilders  
Immenhausen, ST Immenhausen  
Kaufungen, Gemeinde insgesamt  
Kirchheim, OT Kirchheim  
Künzell, OT Künzell  
Lohfelden, Gemeinde insgesamt  
Naumburg, ST Naumburg  
Neuhof, OT Neuhof  
Neukirchen, ST Neukirchen  
Niederaula, OT Niederaula  
Niestetal, Gemeinde insgesamt  
Petersberg, OT Petersberg

Zentralörtliche Stufe	Gemeinde - Zentraler Ortsteil
	Schauenburg, OT Hoof/OT Elgershausen
	Schenklengsfeld, OT Schenklengsfeld / OT Oberlengsfeld
	Spangenberg, ST Spangenberg / ST Elbersdorf
	Tann (Rhön), ST Tann
	Volkmarsen, ST Volkmarsen
	Wabern, OT Wabern
	Waldeck, ST Sachsenhausen/ST Waldeck
	Wanfried, ST Wanfried
	Wildeck, OT Obersuhl
	Willingen (Upland), OT Willingen
	Zierenberg, ST Zierenberg
Kleinzentren	Ahnatal, Gemeinde insgesamt
	Alheim, OT Heinebach
	Bad Zwesten, OT Bad Zwesten
	Berkatal, OT Frankershausen
	Breitenbach a. Herzberg, OT Breitenbach
	Breuna, OT Breuna
	Bromskirchen, OT Bromskirchen
	Burghaun, OT Burghaun
	Burgwald, OT Bottendorf
	Cornberg, OT Cornberg
	Diemelsee, OT Adorf
	Dipperz, OT Dipperz
	Ebersburg, OT Schmalnau

**Zentralörtliche  
Stufe****Gemeinde - Zentraler Ortsteil**

---

Edertal, OT Bergheim/OT Gifflitz  
Ehrenberg (Rhön), OT Wüstensachsen  
Espenau, Gemeinde insgesamt  
Frankenau, ST Frankenau  
Friedewald, OT Friedewald  
Gilserberg, OT Gilserberg  
Guxhagen, OT Guxhagen  
Habichtswald, Gemeinde insgesamt  
Haina (Kloster), OT Haina  
Hatzfeld (Eder), ST Hatzfeld  
Hauneck, OT Unterhaun  
Haunetal, OT Neukirchen  
Helsa, OT Helsa  
Herleshausen, OT Herleshausen  
Hofbieber, OT Hofbieber  
Hohenroda, OT Oberbreitzbach / OT Ransbach  
Hosenfeld, OT Hosenfeld  
Jesberg, OT Jesberg  
Kalbach, OT Mittelkalbach  
Knüllwald, OT Remsfeld  
Körle, OT Körle  
Lichtenfels, ST Goddelsheim  
Liebenau, ST Liebenau  
Ludwigsau, OT Friedlos / OT Reilos  
Malsfeld, OT Malsfeld

**Zentralörtliche  
Stufe****Gemeinde - Zentraler Ortsteil**

---

Meinhard, OT Grebendorf  
Meißner, OT Abterode  
Morschen, OT Altmorschen  
Nentershausen, OT Nentershausen  
Neu-Eichenberg, OT Hebenshausen  
Neuenstein, OT Obergeis / OT Aua  
Neuental, OT Zimmersrode  
Niederstein, ST Niederstein / ST Wichdorf  
Nieste  
Nüsttal, OT Hofaschenbach / OT Morles  
Oberaula, OT Oberaula  
Oberweser, OT Gieselwerder  
Ottrau, OT Ottrau  
Philippsthal (Werra), OT Philippsthal  
Poppenhausen (Wasserkuppe), OT Poppenhausen  
Rasdorf, OT Rasdorf  
Reinhardshagen, OT Veckerhagen  
Ringgau, OT Netra  
Ronshausen, OT Ronshausen  
Rosenthal, ST Rosenthal  
Schrecksbach, OT Schrecksbach  
Schwarzenborn, ST Schwarzenborn  
Söhrewald, OT Wellerode  
Trendelburg, ST Trendelburg  
Twistetal, OT Twiste/OT Berndorf

Zentralörtliche Stufe	Gemeinde - Zentraler Ortsteil
	Vöhl, OT Vöhl
	Wahlsburg, OT Lippoldsberg
	Waldkappel, ST Waldkappel
	Wehretal, OT Reichensachsen
	Weißenborn, OT Weißenborn
	Willingshausen, OT Merzhausen/OT Willingshausen

## Grundsätze

Als Verflechtungsbereiche werden entsprechend der Zentralitätsfunktion ausgewiesen:

- Bereiche um Unter-, Mittel- und Oberzentren zur Deckung der Grundversorgung: Grundversorgungsbereiche,
- Bereiche um Mittel- und Oberzentren zur Deckung des gehobenen Bedarfs: Mittelbereiche,
- Bereiche um Oberzentren zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs: Oberbereiche.

Die verkehrliche Anbindung der Verflechtungsbereiche an die zentralen Orte soll sowohl angebotsorientiert als auch bedarfsgerecht und zumutbar geregelt werden, d.h. der Aufwand des einzelnen Bürgers für den Weg zu einem zentralen Ort soll zeitlich und kostenmäßig zumutbar sein. Die zumutbare Entfernung richtet sich nach der Zentralitätsstufe und damit nach der Häufigkeit, mit der die zentralen Einrichtungen aufgesucht werden. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln sollen innerhalb der jeweiligen Verflechtungsbereiche Klein- und Unterzentren möglichst in einer halben Stunde, Mittel- und Oberzentren in einer Stunde erreichbar sein.

Bei der Dimensionierung und Ausstattung der zentralen Einrichtungen sind die von den ausgewiesenen Verflechtungsbereichen z.T. abweichenden fachspezifischen Verflechtungen zu berücksichtigen.

Dies gilt entlang der gesamten Regionsgrenze auch hinsichtlich der jeweiligen grenzüberschreitenden Verflechtungen mit Südniedersachsen bzw. Ostwestfalen, Mittelhessen, Südhessen, Unterfranken oder Westthüringen.

Die Lage und Zuordnung der zentralen Orte sowie die Abgrenzung der Verflechtungsbereiche sind in **Abbildung 2** dargestellt. Dabei gehört die Gemeinde Staufenberg (Niedersachsen) als eigener Nahbereich mit zum Mittelbereich Kassel und ist mit der Stadt Hann. Münden (Niedersachsen) Teil des Oberbereichs Kassel. Der Mittelbereich Lauterbach, Regierungsbezirk Gießen, gehört zum Oberbereich Fulda.

## Begründung

Die Ausweisung der zentralen Orte und Verflechtungsbereiche wurde aufgrund der gemeindlichen Infrastrukturausstattung, sektoralen Wirtschaftsbedeutung, Berufs- und Ausbildungspendlerströme u.a. sowie aus entwicklungsplanerischen Gründen festgelegt. An den im RROPN 95 geforderten Aufstufungen wurde gemäß dem Beschluß der Regionalversammlung vom 27. Januar 2000 festgehalten. Die Einstufung ab der Stufe Mittelzentrum sowie der ihnen zugeordneten Bereiche obliegt dem Landesentwicklungsplan

## Abbildung 2

(LEP). Daher sind die vorgesehenen Aufstufungen bzw. die Funktionstrennungen von Homberg und Borken sowie Rotenburg/Fulda und Bebra Vorschläge zur LEP-Fortschreibung, die erst dann rechtsverbindlich werden, wenn der Regionalplan durch die Landesregierung entsprechend festgestellt wird (systemimmanente Angleichung des LEP). Denkbar ist auch, dass die Aufstufungen bzw. die Funktionstrennungen in den in Arbeit befindlichen LEP übernommen und damit zeitlich im Verfahrensablauf eingeholt werden.

Im Hinblick auf die Zielsetzung, die Grundversorgung möglichst wohnortnah in hierfür geeigneten zentralen Orten decken zu können, ohne deshalb ins Oberzentrum Kassel fahren zu müssen und dadurch die erhebliche Verkehrs- und Immissionsbelastung im Verdichtungsraum unnötigerweise zu erhöhen, werden als Unterzentren ausgewiesen:

Calden (OT Calden), Diemelstadt (ST Rhoden), Fulda (Gemeinde insgesamt), Fulda (OT Ihringshausen/OT Simmershausen), Grebenstein (ST Grebenstein), Ihringshausen (OT Ihringshausen/OT Simmershausen), Immenhausen (ST Immenhausen), Naumburg (ST Naumburg), Schauenburg (OT Hoof/OT Elgershausen), Zierenberg (ST Zierenberg).

Diese zentralen Orte erfüllen bereits weitgehend die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben eines Unterzentrums und weisen jeweils einen über die Gemeinde hinausgehenden Verflechtungsbereich von insgesamt über 10.000 Einwohnern auf. Die jeweiligen Grundversorgungsbereiche wurden funktionsräumlich abgegrenzt, auch wenn gerade im Verdichtungs- und Ordnungsraum Kassel starke Funktionsüberlagerungen durch das Oberzentrum keine eindeutige Abgrenzung von Grundversorgungsbereichen erlauben.

In den Mittelbereichen (MB) Melsungen und Wolfhagen werden die Unterzentren Spangenberg bzw. Bad Emstal aufgrund der guten Infrastrukturausstattung und übergemeindlichen Versorgungsfunktion für einen jeweils zugeordneten Grundversorgungsbereich mit über 10.000 Einwohnern ausgewiesen. Bei Bad Emstal ist insbesondere in der Bad-Funktion eine wesentliche Stützung der Zentralitätsfunktion zu sehen, während Spangenberg in vielen Sektoren eine unterzentrale Wirtschaftsbedeutung besitzt.

Bei der Dimensionierung und Ausstattung der zentralörtlich relevanten Einrichtungen können die ausgewiesenen Verflechtungsbereiche jedoch häufig nur als grober Anhalt für den tatsächlichen Einzugsbereich dieser Einrichtungen dienen. Aus Gründen der Tragfähigkeit u.a. sind jeweils die fachspezifischen Verflechtungen zu berücksichtigen. Dies gilt selbstverständlich auch im Hinblick auf die praktisch entlang der gesamten Planungsregionsgrenze bestehenden grenzüberschreitenden Verflechtungen mit den benachbarten Gemeinden bzw. Zentren. Im Grenzraum zu Thüringen ist vor allem aufgrund der Entwicklung Eisenachs als Wirtschafts- und Versorgungszentrum im thüringischen Städtenetz davon auszugehen, dass sich entsprechend den früheren Verflechtungen mittel- bis langfristig einige hessische Bereiche, etwa im Ringgau und Werratal, wieder wesentlich auf Eisenach ausrichten werden. Dies gilt auch für Verflechtungen bzw. grenzüberschreitende Kooperationen im Grundversorgungsbereich, wie beispielsweise zwischen Wildeck, Berka (Werra) und Gerstungen (Wartburgkreis) oder das bisher peripher gelegene Kleinzentrum Wanfried, das aufgrund von Verflechtungen mit Treffurt (Wartburgkreis) an Bedeutung gewinnt und daher als Unterzentrum ausgewiesen wird. Die sich aus diesen wiedergewonnenen Verflechtungen evtl. ergebenden Änderungen bei den zentralen Orten und Verflechtungsbereichen bleiben einer späteren Fortschreibung des Regionalplanes und einer Abstimmung mit der Regionalplanung Thüringen vorbehalten.

Die Zielsetzung zur Erreichbarkeit der Oberzentren entspricht der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zu "Oberzentren" vom 16. Juni 1983, wonach als zumutbare Entfernung, in der die oberzentralen Einrichtungen erreichbar sein sollen, ein Zeitaufwand von ca. 1 Stunde sowohl im Individualverkehr als auch bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angesehen werden kann.

## **2.4 Entwicklungsgebiete und Entwicklungsschwerpunkte**

### **Grundsätze**

Der Strukturschwäche in der gesamten Planungsregion ist durch verstärkte Zuweisung von Fördermitteln und durch Maßnahmen zu begegnen, die die Wirtschaftskraft und die Standortqualität, insbesondere der Entwicklungsschwerpunkte verbessern. Entwicklungen und Maßnahmen, die dieser Zielsetzung abträglich sind, ist entgegenzuwirken.

Die Rahmenbedingungen für die Neuansiedlung von Arbeitsstätten des gewerblich-industriellen und des Dienstleistungsbereichs einschließlich überregional tätiger Behörden, Institute u.a. mit vielseitigen, qualifizierten und sicheren Arbeitsplätzen sind zu verbessern.

Die Fördermaßnahmen sind unter Berücksichtigung der besonderen Entwicklungshemmnisse bzw. Entwicklungschancen und -potentiale der jeweiligen Teilräume, ihrer räumlichen Strukturen und Verflechtungen, auf die Verbesserung der Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation, der Arbeitsplatzentwicklung und der Infrastrukturausstattung, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur, auszurichten. Dabei sind die Fördermittel des Landes, des Bundes und der EU zu bündeln und zu optimieren.

Zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sind direkte (finanzielle) Investitionsanreize für private Investoren (Objektförderung) sowie Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastrukturausstattung vorzusehen. Daneben soll der Staat durch Einflussnahme auf die räumliche Struktur seiner Dienststellen und sonstige unter seiner Verfügungsgewalt stehenden oder von ihm geförderten Einrichtungen wirtschaftsentwickelnd wirken.

In den Entwicklungsgebieten und Entwicklungsschwerpunkten mit ihren Verflechtungsbereichen soll die Wirtschaftskraft gehoben und die über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosigkeit durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze gesenkt werden. Gleichmaßen ist auf die Sicherung und Erweiterung sowie strukturelle Anpassung der in der Planungsregion bestehenden Arbeitsstätten des öffentlichen und privaten Bereiches, auch der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, hinzuwirken. In durch Wegfall von Arbeitsplätzen betroffenen Gebieten sollen durch Innovationsförderung Arbeitsplätze in Zukunftsbranchen geschaffen werden. Durch die Förderung von Konversionsprojekten sollen die strukturellen Auswirkungen in den betroffenen Standorten bzw. Teilräumen gemindert werden. In benachteiligten Gebieten im ländlichen Raum soll die Schaffung von Arbeitsplätzen in Wirtschaftssektoren außerhalb der Landwirtschaft gefördert werden.

### **Begründung**

Nach wie vor weist die Planungsregion Nordhessen Strukturschwächen auf, die sich aus den teilräumlichen, sektoralen und strukturellen Besonderheiten ergeben und durch die generellen Entwicklungen (Globalisierung, Rationalisierung, Verlagerung von Arbeitsplätzen, etc.) verstärkt wird. Die gezielte Förderung von Teilräumen und Schwerpunkten kommt gleichzeitig der Gesamtregion zugute.

Die Entwicklungsgebiete sind durch die Ausweisung von Fördergebieten, Entwicklungsschwerpunkten und durch die Aufstellung entsprechender Förderprogramme konkretisiert. Für die Ziele sowie für die räumliche Abgrenzung und Standortbestimmung dieser Raumkategorien gelten der LEP, der jeweilige Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", das Hessische Strukturförderungsprogramm und das im Kapitel 2.5 dargestellte Siedlungsstruktur- und Gewerbeflächenkonzept.

## 2.4.1 Förderung und Stärkung des ländlichen Raumes

### Grundsätze

Der ländliche Raum ist in seiner strukturellen Entwicklung umfassend und fachübergreifend zu fördern. Für die Zielsetzungen gelten die Festlegungen des fachlich zuständigen Landesministeriums.

## 2.4.2 Biosphärenreservat Rhön

### Grundsätze

Die Rhön, mit ihren natürlichen und kulturbedingten Lebensräumen, mit einer für deutsche Mittelgebirge einmaligen Artenvielfalt, wurde von der UNESCO zum "Biosphärenreservat" erklärt. In ihm sind die Grundlagen für eine umweltgerechte Nutzung der Naturgüter und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen zu sichern und zu entwickeln.

Unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten sind darüber hinaus insbesondere die wirtschaftlichen, verkehrlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse zum Wohle der dort lebenden Menschen weiterzuentwickeln, und zwar so, dass im Vergleich zum Land und anderen Landesteilen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen bestehen.

Die Ziele für das Biosphärenreservat Rhön sind in den Festlegungen des Regionalplanes berücksichtigt. Zur Umsetzung dieser Ziele und weiterer erforderlicher Planungen und Maßnahmen auf kleinräumiger und örtlicher Ebene zur Entwicklung des Biosphärenreservats werden auf Landesebene besondere Programme erarbeitet und Fördermittel bereitgestellt.

## 2.4.3 Gewerbliche Fördergebiete

### Ziele

Die gewerblichen Fördergebiete nach diesem Plan entsprechen den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (GA) "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Für die räumliche Abgrenzung der gewerblichen Fördergebiete und die Zielsetzungen gilt der jeweilige Rahmenplan der GA.

Das Gebiet der Gemeinschaftsaufgabe ist in **Abbildung 3** entsprechend dem 29. Rahmenplan (2000) dargestellt. Die Ziel 2-Fördergebiete umfassen Stadt- bzw. Gemeindeteile von Kassel und Baunatal, Wolfhagen, Schauenburg, Lohfelden, Fuldabrück und Grebenstein sowie die Städte und Gemeinden Bad Emstal, Breuna, Calden, Habichtswald, Naumburg, Söhrewald und Zierenberg im Landkreis Kassel, den Werra-Meißner-Kreis, den Landkreis Hersfeld-Rotenburg, den nordöstlichen Teil des Schwalm-Eder-Kreises, die Gemeinden Bad Wildungen, Edertal und Waldeck des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Ferner sind der restliche Landkreis Waldeck-Frankenberg, die Gemeinden Frielendorf, Neukirchen, Oberaula, Ottrau und Schwarzenborn im Schwalm-Eder-Kreis und die Gemeinden Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg, Eiterfeld, Gersfeld, Hilders, Hofbieber, Nüsttal, Poppenhausen, Rasdorf und Tann im Landkreis Fulda als Übergangsgebiete unter Ziel 2 aufgenommen.

Die Regionalfördergebiete sowie die Konversionsstandorte Bad Arolsen, Bad Hersfeld, Baunatal, Fritzlar, Fulda, Fuldata, Hofgeismar, Homberg (Efze), Kassel, Schwalmstadt und Wolfhagen sind in ihrer Entwicklung besonders zu fördern.

**Abbildung 3**

## **Begründung**

Um die Struktur- und Regionalpolitik in der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen zu unterstützen sind als gewerbliche Förderschwerpunkte die Regionalfördergebiete und Schwerpunkttore der Gemeinschaftsaufgabe (GA) "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nach dem geltenden Rahmenplan der GA und des Hessischen Stukturförderungsprogrammes in den Regionalplan übernommen worden.

Dabei werden die Förderung strukturschwacher Industrieregionen und strukturschwacher ländlicher Räume in Zukunft unter dem neuen Ziel-2 zusammengefaßt. Im Rahmen einer Übergangsregelung werden diejenigen bisherigen Ziel-2- und Ziel- 5b-Gebiete, die nicht mehr zur neuen Ziel-2-Förderkulisse gehören, in dem neuen Ziel-2-Programm bis zum 31.12.2005 weiter unterstützt ("phasing out").

Bei der Ausweisung von Fördergebieten ist u.a. beabsichtigt, die Strukturschwäche im ehemaligen Zonenrandgebiet durch verbesserte Entwicklungschancen und Verminderung des Fördergefälles zwischen neuen und alten Bundesländern zu beheben. Die früher stark ausgeprägten Wirtschaftsbeziehungen und -verflechtungen mit Thüringen und Sachsen sollen wieder hergestellt werden.

Durch die Einbeziehung der von Truppenreduzierung besonders betroffenen Standorte in die Förderung sollen negative Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Sozialstruktur vermieden werden.

### **2.4.4 Landwirtschaftliche Fördergebiete**

Die landwirtschaftlichen Fördergebiete entsprechen den im Rahmen des Bergbauernprogramms ausgewiesenen benachteiligten Gebiete. Für die räumliche Abgrenzung dieser Gebiete und die Zielsetzungen gelten die Festlegungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

Die landwirtschaftlichen Fördergebiete sind in **Abbildung 4** entsprechend den Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten mit Gebietsverzeichnis (Stand 2000) dargestellt.

### **2.4.5 Grenzgebiet zu Thüringen**

#### **Grundsätze**

Das Gebiet der Landkreise Werra-Meißner, Hersfeld-Rotenburg, Fulda, die ebenfalls zum ehemaligen Zonenrandgebiet gehörenden Teile des Landkreises Kassel und des Schwalm-Eder-Kreises sowie die Stadt Kassel sind durch geeignete Förder- und Entwicklungsmaßnahmen in die Lage zu versetzen, die nach der Wiedervereinigung Deutschlands veränderten Standortbedingungen und Entwicklungschancen zur Verbesserung der Lebensbedingungen sowie der Wirtschafts- und Sozialstruktur zu nutzen.

Für das hessische Grenzgebiet zu Thüringen ist eine spezielle Raumordnungs- und Entwicklungskonzeption auszuarbeiten, die auf der Grundlage der besonderen Erfordernisse auch gegenüber der EU die weitere Fördernotwendigkeit begründet.

Die Förderung ist so lange beizubehalten, bis die Entwicklungsnachteile durch die ehemalige Teilung Deutschlands für dieses Gebiet überwunden sind. Die Fördermodalitäten in Hessen

und Thüringen sollen so aufeinander abgestimmt werden, dass die Entwicklungschancen beiderseits der Grenze gleichermaßen genutzt werden können.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Regional- und Landesplanung ist der koordinierte Infrastrukturausbau beiderseits der Grenze zu sichern.

Die wirtschaftsnahe Infrastruktur in den Zentralen Orten und ihrer näheren Umgebung ist durch die Einrichtung von Technologie - und Innovationszentren zu verbessern.

Im Hinblick auf die bestehenden und sich weiter entwickelnden grenzüberschreitenden Verflechtungen müssen insbesondere im Verkehrsbereich zahlreiche Neu- oder Ausbaumaßnahmen und Verbesserungen, auch zur Entlastung übermäßig vom Durchgangsverkehr betroffener Siedlungen, ergriffen und gefördert werden. Gleichzeitig ist das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs zu verbessern.

Der wiedergewonnenen Standortgunst ist durch ausreichende Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen in den Gemeinden Rechnung zu tragen.

Dabei ist Maßnahmen, die nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, wie z.B. den beiderseitigen zentralörtlichen Strukturen und Verflechtungsbereichen nicht angepasste, überdimensionierte Einkaufszentren oder Gewerbeflächen, entgegenzuwirken, um die Entwicklungsziele in Nordhessen und Thüringen nicht zu unterlaufen.

Die Belange von Natur- und Landschaftsschutz sind zu berücksichtigen. Bei den geplanten Ausbau- und Entwicklungsmaßnahmen sind soweit wie möglich und vertretbar die gewachsenen ökologischen Strukturen im Grenzgebiet zu schützen.

### **Begründung**

Das bisherige Zonenrandgebiet war gemäß § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 abgegrenzt. Aufgrund der deutschlandpolitischen Entwicklung wurde die besondere Förderung des ehemaligen Zonenrandgebietes eingestellt und somit dem übrigen Bundesgebiet gleichgestellt.

Die Planungsregion Nordhessen, insbesondere jedoch die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Fulda und Werra-Meißner als engeres Grenzgebiet zu Thüringen sind aus ihrer bisherigen Randlage in eine die wirtschaftliche Entwicklung begünstigende zentralere Lage gerückt. Dies eröffnet Entwicklungschancen, die es durch gezielte Planungen und Fördermaßnahmen zu unterstützen gilt, bis in allen Teilen des ehemaligen Zonenrandgebietes Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur erreicht sind, die denen im gesamten Landesgebiet mindestens gleichwertig sind.

## Abbildung 4

## **2.5 Siedlungsstruktur**

Allgemeine Ziele und Grundsätze

### **Ziele**

Die Siedlungsentwicklung soll sich in der Planungsregion an dem System der zentralen Orte orientieren bzw. in Orten mit guter Infrastruktur erfolgen.

Auf der Grundlage des landesplanerischen Prinzips der dezentralen Konzentration sollen Siedlungs- und Arbeitsschwerpunkte in den zentralen Orten gefördert werden.

Für die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung können neben den zentralen Ortsteilen Standorte mit einer guten Ausstattung zentraler Einrichtungen und einer guten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr festgelegt werden.

Für diese Standorte werden im Regionalplan Siedlungsbereiche in der Karte ausgewiesen.

### **Grundsätze**

Bei der Standortwahl für Siedlungsflächen in den Orten ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass für diese eine gute Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen und, insbesondere in Verdichtungsräumen, eine gute Anbindung an den ÖPNV gewährleistet wird.

Siedlungsschwerpunkte sollen nach Möglichkeit den Arbeitsplatzstandorten zugeordnet werden oder umgekehrt. Dabei ist auf eine gute Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr zu achten.

Eine Erhöhung der Siedlungsdichte ist anzustreben. Chancen zur Flächeneinsparung beim Wohnungsbau durch Nachverdichtung, Umnutzung von brachgefallenen Flächen (z.B. Konversionsflächen), Baulückenschliessung oder durch Ausbau, Umnutzung oder Aufstockung sollen genutzt werden.

Bei der Neuausweisung von Wohngebieten sollen bauleitplanerische Festsetzungen verdichtete Bauweisen ermöglichen. Der Grad der Verdichtung soll sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten.

Die Entwicklung aller Ortsteile der Gemeinden ist bei Bedarf zu gewährleisten.

Im Ordnungsraum und im Verdichtungsraum sind Siedlungen so zu planen, dass höhere Bruttowohnsiedlungsdichten als im ländlichen Raum erreicht werden. Die Standorte sind insbesondere auf das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs auszurichten.

Die Sicherung und Entwicklung des ländlichen Raums als eigenständiger, attraktiver Lebensraum und Wirtschaftsstandort ist bei der Planung von Siedlungs- und Gewerbestandorten zu berücksichtigen. Die vorhandenen örtlichen, sozialen und identitätsbildenden Strukturen sollen durch die Siedlungsplanung gewahrt und weiterentwickelt werden.

Die Siedlungsentwicklung soll die Anpassung an veränderte ökonomische, soziale und kulturelle Bedingungen - Veränderungen in der Erwerbsstruktur, der Arbeitsplätze, der Familienstruktur und der sozialen Bindungen - ermöglichen. Dabei soll innovativen Lösungen Raum gegeben werden.

Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes Raum Kassel oder der Kommunen des oberzentralen Siedlungsbereiches Fulda, die Konkretisierungen zu Siedlungsdichte und Verkehrsanbindung enthalten, sind besonders zu beachten.

Wochenendhausgebiete und andere Freizeitwohngelegenheiten, die überwiegend eigengenutzt werden, sind nicht in Verdichtungsräumen und nur ausnahmsweise in Gebieten mit besonderer touristischer Eignung und Ausrichtung vorzusehen, vor allem außerhalb stark beanspruchter Erholungsräume oder besonders schützenswerter Landschaftsteile.

Ferienhausgebiete sollen insbesondere in Gebieten ausgewiesen werden, die sich für den Tourismus eignen.

Bei der Auswahl von Standorten für große Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung (z.B. Hotelkomplexe, Feriendörfer, Freizeitzentren) sind im besonderen Maße die nachhaltigen Auswirkungen auf die wirtschaftliche, kulturelle und landschaftliche Struktur des Raumes zu berücksichtigen. Kleinteilige und feingliedrige Naturräume sind dabei zu meiden.

Große Ferienhauskomplexe und Freizeiteinrichtungen sollten in Naturräumen mit geringer ökologischer Empfindlichkeit und guter Erreichbarkeit angesiedelt werden.

In Weilern können Einrichtungen des Tourismus unter besonderer Berücksichtigung der landschaftlichen Situation bei Ausbau oder Umnutzung vorhandener Bausubstanz geschaffen oder erweitert werden.

## **Ziele**

Die bauliche Erweiterung von Weilern im Rahmen der Eigenentwicklung kann in einem dem Bestand angemessenen Umfang erfolgen, wenn der siedlungstypische Charakter gewahrt bleibt.

Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und Gebiete für Wochenendplätze (Gebiete, in denen das langfristige Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen, Mobilheimen oder Kleinwochenendhäusern während bestimmter Zeiten des Jahres zulässig ist) sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig.

Standorte für Ferienhausgebiete sind in der Karte dargestellt.

An den Standorten für Ferienhausgebieten ist deren Ausbau, Erweiterung und Ergänzung unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Regionalplanung zulässig.

Eine Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete ist dann zulässig, wenn sie städtebaulich dem Siedlungsbestand zugeordnet sind oder werden können und ihre Erschließung sowie Ver- und Entsorgung gesichert ist.

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch sind in den zentralen Orten zu fördern.

## **Begründung**

Die Versorgung der Bevölkerung mit privater und öffentlicher Infrastruktur, die nicht vermehrbaren Ressourcen, die Vermeidung von Zersiedelung und der Erhalt eines intakten Landschaftsbildes erfordern eine siedlungsstrukturelle Ordnung des Raumes, die sich an dem System der zentralen Orte orientiert.

Das Konzept der dezentralen Konzentration soll weiterhin als Leitbild verfolgt werden, um vorhandene und noch zu schaffende Infrastruktur wirtschaftlich auszunutzen und eine möglichst wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und mit Einrichtungen der gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Daseinsfürsorge zu sichern.

Die Siedlungstätigkeit für die zuwandernde Bevölkerung soll vorrangig auf die Orte gelenkt werden, die über einen möglichst hohen Standard an Infrastrukturausstattung verfügen. Dies sind in der Regel die zentralen Orte.

Orte mit einer vergleichbaren Infrastruktur sollen ebenfalls als Siedlungsschwerpunkte ausgebaut werden. Weitere Kriterien für die Ausweisung von Siedlungsschwerpunkten als Ergänzungsstandorte sind die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, das vorhandene Baulandpotential und die ökologische Vertretbarkeit der zu besiedelnden Flächen. Bei der Standortwahl für die Ausweisung von Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen sollen diese möglichst nah an vorhandenen und geplanten Angeboten des ÖV liegen.

Wenn in den zentralen Orten Bauland nicht in ausreichender Größe vorgehalten werden kann, werden Standorte in deren Umland, die diesen Kriterien gerecht werden, als geeignet angesehen.

Für die ortsansässigen BewohnerInnen aller Orte der Planungsregion sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass sie die Möglichkeit erhalten, in ihrem Ort zu verbleiben. Die Gemeinden sollen dementsprechend Wohnsiedlungsflächen in der erforderlichen Größe ausweisen.

In Ortsteilen, die aufgrund ihrer Größe, ihrer besonderen Lage, Ausstattung oder Struktur für eine Siedlungstätigkeit über die o.a. Größe hinaus geeignet sind, kann diese Grenze überschritten werden, wenn diese Entwicklung mit den bestehenden Strukturen in Einklang gebracht werden kann.

Die Versorgung der Wohnbevölkerung mit den Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der Zugang zu Arbeitsplätzen mit vertretbarem ökonomischen und ökologischem Aufwand soll sichergestellt werden.

Die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr im Verdichtungsraum und im Ordnungsraum sowie im Umland des Oberzentrums Fulda soll - unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein großer Anteil der Bevölkerung der Planungsregion hier siedelt und weiterhin siedeln wird - so geschehen, dass höhere Bruttowohndichten erreicht werden, um Flächenverbrauch und -versiegelung zu verringern, Zersiedlung zu vermeiden und die Verkehrswege für die Bürger, die immer größere Entfernungen zurücklegen müssen, um ihren Arbeitsplatz oder zentrale Einrichtungen aufzusuchen, zu minimieren. Auch eine Nachverdichtung bestehender Baugebiete soll angestrebt werden.

Eine befriedigende und funktionierende Bedienung mit dem ÖPNV ist nur bei einer entsprechenden Bevölkerungsdichte möglich. Daher soll auch eine gute Erschließung durch ÖV bei der Ausweisung entsprechender Standorte gegeben sein.

Die Zersiedlung ist grundsätzlich abzulehnen. Gegen eine Zersiedlung oder die Bildung oder Verfestigung von Splittersiedlungen sprechen auch Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, Gesichtspunkte des Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft. Dadurch verursachte unwirtschaftliche Aufwendungen der öffentlichen Hand (Erschließung und Versorgung) sollen vermieden werden.

Die Besiedlung der Planungsregion Nordhessen erfolgt traditionell in geschlossenen Ortschaften, bzw. durch Angliederung von neuen Siedlungen an vorhandene Orte. Dadurch ist eine klare Abgrenzung von Bebauung und Freifläche in der Landschaft zu erkennen. Damit ist auch eine landschaftsschonende Inanspruchnahme von Flächen erreicht worden. Die nordhessische Landschaft ist dadurch in eindrucksvoller Weise geprägt. Sie stellt in dieser Gestalt ein Kapital sowohl für die Landwirtschaft wie auch für den Tourismus und die Erholung dar und sollte erhalten werden.

Existierende Weiler - durch historische Landbewirtschaftungsbedingungen entstanden -, die sich in die Landschaft einfügen, sollen grundsätzlich in ihrer Eigenart und derzeitigen Erscheinungsform erhalten bleiben. Sie prägen die Landschaft in ihrer historisch überkommenen Form. Um einer Zersiedlung der Landschaft Einhalt zu gebieten, ist eine Erweiterung nicht gewünscht. Wenn für den Eigenbedarf der dort ansässigen und wirtschaftenden Einwohner Gebäude neu entstehen, sollen sich diese in das Ensemble und in die Landschaft einfügen.

Wegen der besonderen Bedeutung der regionalen Grünzüge für die Freiraumerholung, die Siedlungsgliederung und die Umweltverbesserung der dicht besiedelten bzw. belasteten Gebiete ist eine bauliche Inanspruchnahme dieser Flächen für Freizeitwohnsitze nicht zu vertreten. Für solche Anlagen sollen geeignete Standorte außerhalb der regionalen Grünzüge in Frage kommen.

Um das Potential des Tourismus in den entsprechenden Gebieten, die auf diesen Wirtschaftszweig angewiesen sind, zu sichern und zu stärken, sind Ferienhausgebiete in diesen Gebieten vorgesehen. So können hier schon vorhandene tourismusbezogene Infrastrukturen besser ausgelastet werden. Notwendige Erweiterungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Einrichtungen sollen möglich sein.

Es ist wünschenswert, dass die durch diese Einrichtungen entstehenden Impulse Wirtschaftsräumen zugute kommen, die über anderweitige Ressourcen nicht in ausreichendem Maße verfügen.

Insbesondere in Gebieten mit Tourismus ist die Umnutzung von Gebäuden für Restauration oder Beherbergung sinnvoll und wünschenswert, wenn damit die wirtschaftliche Situation der ansässigen Bevölkerung gestärkt und verbessert werden kann.

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB zur Behebung städtebaulicher Mängel und zur Befriedigung von dringendem Wohnbedarf sollen in den zentralen Orten eingesetzt werden, denn dort wird, wegen den bereits vorhandenen günstigen strukturellen Bedingungen, die größtmögliche Wirkung erwartet.

## Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung

Verknüpfung mit den regionalen und den überörtlichen Verkehrsachsen

### Grundsätze

Raumordnerische Kriterien für die Ausweisung von Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung sind:

- die Ausstattung mit Einrichtungen der sozialen, kulturellen und der Gesundheitsvorsorge
- die Ausstattung mit Einrichtungen des Einzelhandels und der Dienstleistungen
- das Vorhandensein und die Erweiterungsmöglichkeiten für wohnortnahe Arbeitsplätze
- die gute Erreichbarkeit im Verkehrsnetz des öffentlichen und privaten Verkehrs und gute Verbindungen zu den zentralen Einrichtungen der Planungsregion
- das Vorhandensein von Flächen, auf denen Wohngebiete mit den o.a. Qualitäten entwickelt werden können
- die landschaftliche und ökologische Verträglichkeit der Flächen.

In diesen Orten sollen attraktive Wohngebiete in ausreichender Größe für den Bevölkerungszuwachs ausgewiesen werden.

### Ziele

Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für den Bevölkerungszuwachs durch Zuwanderung über die Eigenentwicklung hinaus hat in den Orten, die als Wohnsiedlungsschwerpunkte ausgewiesen sind, Vorrang vor der Entwicklung in anderen Orten.

**Alle Ober- und Mittelzentren der Planungsregion sind Wohnsiedlungsschwerpunkte für die Wohnfunktion.**

Darüber hinaus werden weitere Orte als Wohnsiedlungsschwerpunkte ausgewiesen:

- die zentralen Orte der Gemeinden im Verdichtungsraum Kassel sowie die Orts- bzw. Stadtteile des oberzentralen Siedlungsbereichs Fulda:

- die zentralen Orte der Gemeinden im Ordnungsraum Kassel sowie die Orts- und Stadtteile:

Hümme	Stadt Hofgeismar
Vaake	Gemeinde Reinhardshagen

Fürstenwald	Gemeinde Calden
Balhorn	Gemeinde Bad Emstal
Rommerode	Stadt Großalmerode
Besse, Grifte, Haldorf	Gemeinde Edermünde
Fürstenhagen	Stadt Hessisch Lichtenau
Wichdorf	Stadt Niedenstein

- die zentralen Orte der Gemeinden im verdichteten Bereich des Oberzentrums Fulda sowie die Orts- und Stadtteile:

Steinau und Marbach	Gemeinde Petersberg,
Dirlos	Gemeinde Künzell,
Welkers, Lütter und Rothemann	Gemeinde Eichenzell

Bimbach  
Rommerz  
Dipperz

Gemeinde Großenlüder  
Gemeinde Neuhof  
Gemeinde Dipperz

**In den Mittelzentren** des ländlichen Raums werden benachbarte Ortsteile als Wohn-Schwerpunkte zur Ergänzung ausgewiesen,

- wenn wegen besonderer topographischer Gegebenheiten eine Ausweisung von Wohnsiedlungsflächen in angemessener Größe im zentralen Ort nicht möglich ist,
- wenn diese bereits Ergänzungsfunktionen übernommen haben, bzw. aufgrund ihrer Ausstattung und ihrer guten Erreichbarkeit, auch mit dem ÖPNV, günstige Voraussetzungen erfüllen,

**in derselben Gemeinde**

Mengeringshausen, Helsen	MZ Bad Arolsen
Gertenbach, Ermschwerd	MZ Witzenhausen
Niederhone, Oberdünz bach	MZ Eschwege
Odershausen	MZ Bad Wildungen
Meineringhausen	MZ Korbach
Schreufa, Röddenau, Viermünden	MZ Frankenberg
Wichmannshausen	MZ Sontra
Lispenhausen	MZ Rotenburg
Weiterode, Breitenbach	MZ Bebra
Niedergrenzebach	MZ Schwalmstadt
Mackenzell, Nüst, Michelsrombach	MZ Hünfeld
Battenfeld, Dodenau, Haine, Rennertehausen	MZ Allendorf/Battenberg

**in Nachbargemeinden**

Reichensachsen i.d. Gem . Wehretal	MZ Eschwege
Burghaun i.d. Gem. Burghaun	MZ Hünfeld

In folgenden Gemeinden sollen ausgewählte Orts- und Stadtteile (zentrale Ortsteile und sonstige Ortsteile) aufgrund ihrer Ausstattung, ihrer bisherigen Entwicklung, der Größe der ortsansässigen Bevölkerung und der voraussehbaren Entwicklungsmöglichkeiten, ihrer Lage im regionalen und überörtlichen Netz sowie ihrer Erreichbarkeit mit den Linien der Öffentlichen Verkehrs als Wohnsiedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden:

Im Mittelbereich Allendorf-Battenberg	Gem Bromskirchen, OT Bromskirchen Stadt Hatzfeld, ST Hatzfeld
Im Mittelbereich Bad Arolsen:	Stadt Volkmarsen, ST Volkmarsen
Im Mittelbereich Bad Hersfeld	Gem. Friedewald, OT Friedewald Gem. Kirchheim, OT Kirchheim Gem. Ludwigsau, OT Friedlos-Reilos Gem. Niederaula, OT Niederaula Gem Schenklengsfeld, OT Schenklengsfeld Oberlengsfeld
Im Mittelbereich Bad Wildungen:	Gem Edertal, OT Bergheim, Giflitz
Im Mittelbereich Borken	Gem. Bad Zwesten, OT Zwesten Gem Neuental, OT Zimmersrode
Im Mittelbereich Eschwege	Gemeinde Meinhard, OT Grebendorf, Schwebda Stadt Wanfried, ST Wanfried

Im Mittelbereich Frankenberg:	Gem. Burgwald, OT Bottendorf, Ernsthausen Stadt Frankenau, ST Frankenau Stadt Gemünden, ST Gemünden
Im Mittelbereich Fulda	Stadt Bad Salzschlirf, Gem. Ebersburg, OT Schmalnau, Thalau, Weyhers Gem. Flieden, OT Flieden, Rückers Stadt Gersfeld, ST Gersfeld Gem. Hilders, OT Hilders Gem. Hofbieber, OT Hofbieber, Langenbieber Gem Kalbach, OT Niederkalbach , Mittelkalbach Stadt Tann, ST Tann
im Mittelbereich Heringen	Gem. Philippsthal, OT Heimbaldshausen Gem. Wildeck, OT Obersuhl
im Mittelbereich Hofgeismar	Stadt Bad Karlshafen, insgesamt
Im Mittelbereich Hünfeld	Gem. Burghaun, ST Steinbach Gem. Eiterfeld, OT Eiterfeld
Im Mittelbereich Korbach:	Gem. Diemelsee, OT Adorf Gem. Twistetal, OT Berndorf Gem. Vöhl, OT Vöhl, Dorfitter Stadt Waldeck, ST Sachsenhausen Gem. Willingen, OT Willingen, Usseln
im Mittelbereich Melsungen	Gem. Malsfeld, OT Malsfeld Gem Morschen, OT Alt Morschen Stadt Spangenberg, ST Spangenberg
Im Mittelbereich Rotenburg/Bebra	Gem Alheim, OT Heinebach
Im Mittelbereich Schwalmstadt	Gem. Frielendorf, OT Frielendorf Stadt Neukirchen, ST Neukirchen Gem Oberaula, OT Oberaula Gem. Willingshausen, OT Wasenberg
Im Mittelbereich Witzenhausen	Stadt Bad Sooden Allendorf, ST Bad Sooden-Allendorf

Die Wohnsiedlungsschwerpunkte sind in der thematischen Karte dargestellt (**Abbildung 5 A**).

### **Gewerbeflächenkonzept**

Schwerpunkte der gewerblichen Entwicklung

Verknüpfung mit den regionalen und den überörtlichen Verkehrsachsen

## Abbildung 5a

## Grundsätze

Die Ausweisung dieser Gewerbeflächen soll einen hohen Effekt auf die regionale Wirtschaftsentwicklung und den regionalen Arbeitsmarkt haben.

Schwerpunkte der gewerblichen Entwicklung sollen nach Möglichkeit an regionale und überörtliche Verkehrsachsen angebunden werden; dabei genießen Verknüpfungspunkte mit Schienen eine hohe Präferenz. Sie sollen nach Möglichkeit mit Verkehrsmitteln des Umweltverbundes gut erreichbar sein. Möglichkeiten der Interkommunalen Kooperation sollen besonders bei großen Gewerbegebieten mit regionaler Bedeutung genutzt werden.

Raumordnerische Kriterien für die Ausweisung von Schwerpunkten der gewerblichen Entwicklung sind:

- das Vorhandensein von geeigneten Flächen in ausreichender Größe
- die gute Erreichbarkeit mit den Linien des überörtlichen und regionalen Verkehrsnetzes (Straße und Schiene einschließlich der Güterverkehrsbedienung)
- die Zuordnung zu den Schwerpunkten der Wohnstandorte und deren weiterer Entwicklung
- die Zuordnung zu den existierenden gewerblichen Schwerpunkten im Hinblick auf die Auslastung der vorhandenen Infrastruktur und die Nutzung von Synergieeffekten
- die landschaftliche, städtebauliche und ökologische Verträglichkeit der Flächen

## Ziele

Die Entwicklung von gewerblichen Flächen für die Neuansiedlung von Betrieben mit regionaler Bedeutung oder mit besonderem, verkehrsbezogenem Anforderungsprofil hat in den gewerblichen Schwerpunkten mit regionaler Bedeutung Vorrang vor anderen Orten.

An diesen Standorten sollen gewerbliche Flächen in ausreichender Größe für die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben mit überörtlicher und regionaler Bedeutung ausgewiesen werden.

Daneben können in allen Gemeinden der Planungsregion Gewerbegebiete für den örtlichen Bedarf (entsprechend dem Einzugsbereich) ausgewiesen werden (siehe Kap. 2.5.2).

Die Eigenentwicklung vorhandener Betriebe in den Gemeinden entspricht regelmässig den Zielen der Regionalplanung.

Standorte für gewerbliche Schwerpunkte sind in der Regel die Ober- und Mittelzentren in der Planungsregion:

Wenn in den Ober- und Mittelzentren (zentraler Ortsteil) Flächen für die gewerbliche Nutzung nicht entwickelt werden können, können hierfür geeignete Nachbarorte bzw. Nachbargemeinden in Ergänzung diese Funktion erfüllen.

Standorte für die gewerbliche Entwicklung in Ober- und Mittelzentren und in deren Nachbarorten und -gemeinden sind:

Stadt Bad Arolsen, ST Arolsen und Mengerlinghausen sowie Stadt Volkmarsen, ST Volkmarsen

Stadt Bad Hersfeld, ST Bad Hersfeld, Sorga<sup>1</sup> sowie Gemeinde Hauneck, OT Unterhaun \*  
Stadt Bad Wildungen ST Bad Wildungen, Wega

---

<sup>1</sup> Der Standort Sorga kann erst dann verwirklicht werden, wenn eine Ortsumgehung der B 62 oder eine Anschlußstelle der BAB A4 zur Verfügung steht.

Stadt Bebra	ST Bebra, Breitenbach sowie ST Lisperhausen (Rotenburg)
Stadt Borken	ST Borken *
Stadt Eschwege,	ST Eschwege, Niederhone*, Oberhone* sowie Gemeinde Wehretal, OT Reichensachsen*
Stadt Frankenberg	ST Frankenberg, Gemeinde Burgwald, OT Bottendorf
Stadt Fritzlar	ST Fritzlar
Stadt Fulda	ST Fulda, Kohlhaus, Lehnerz *, Malkes, Rodges, Besges(Fulda-West) sowie Gemeinde Großenlüder, OT Bimbach Gemeinde Künzell, OT Keulos, Gemeinde Petersberg, OT Böckels (Interkommunales Gewerbegebiet Petersberg/Künzell) * Gemeinde Eichenzell, OT Welkers*, Löschenrod/Kerzell*
Stadt Hess. Lichtenau	ST Hess. Lichtenau *
Stadt Hofgeismar	ST Hofgeismar
Stadt Homberg	ST Homberg*
Stadt Hünfeld	ST Hünfeld sowie Gemeinde Burghaun, OT Gruben (Gewerbegebiet an der B 27)
Stadt Kassel	ST Bettenhausen*, Nord (Holland)*, Rothenditmold*, Waldau *, sowie Gemeinde Lohfelden, OT Crumbach *, Gemeinde Fuldabrück, OT Bergshausen * Stadt Baunatal, ST Kirch- bauna *, Rengershausen*, Gemeinde Fuldata, OT Ihringshausen
Stadt Korbach	ST Korbach
Stadt Melsungen	ST Melsungen/Adelshausen
Stadt Schwalmstadt	ST Treysa, Ziegenhain
Stadt Witzenhausen	ST Witzenhausen, Unterrieden
Stadt Wolfhagen	ST Wolfhagen

\*) Diese Standorte haben eine besondere Bedeutung, denn außer der Zuordnung zu den ober- und mittelzentralen Einrichtungen verfügen sie über eine direkte Verbindung zu den regionalen Verkehrsnetzen (Straße und/oder Schiene).

### **Gewerbliche Schwerpunkte an regionalen Verkehrsachsen und -knotenpunkten**

Wegen der guten Erreichbarkeit durch den Schwerlastverkehr werden darüber hinaus an anderen Orten gewerbliche Schwerpunkte an den Anschlußstellen der regionalen und überörtlichen Verkehrslinien ausgewiesen. Aufgrund dieser besonderen Eignung der Flächen sollen in diesen Gewerbegebieten vorrangig verkehrsbezogene und -abhängige Betriebe angesiedelt werden (z.B. Speditionen, Logistik und Verteilzentren).

Die verkehrlichen Vorzüge des Güterverkehrszentrum (GVZ) Kassel, insbesondere die gute verkehrsgemäße Erschließung mit Schiene-Straße-Verknüpfung, die Nähe zu den Produktionsstandorten und zum Nachfragepotential im Verdichtungsraum Kassel, geben dem Standort eine hervorgehobene Bedeutung. Seine Verwirklichung ist mit höchster Priorität zu betreiben.

Bei der Ausweisung neuer Gewerbegebiete mit hohem Güterverkehrsaufkommen - insbesondere bei integrierten Gewerbe- und Logistikgebieten – sollte nach Möglichkeit ein Anschluß an die Bahn vorgesehen werden oder in der Nähe sein oder aber eine Option hierauf offengehalten sein.

Gewerbliche Schwerpunkte an regionalen Verkehrsachsen und -knotenpunkten außerhalb der Ober und Mittelzentren:

Gemeinde Calden	OT Calden (Flugplatz/B7)
Gemeinde Edermünde	OT Grifte (AS BAB A49)
Gemeinde Malsfeld	OT Ostheim (geplante Anschlußstelle BAB A7)
Gemeinde Knüllwald	OT Remsfeld (AS BAB A7)
Gemeinde Niederaula	OT Niederaula/Niederjossa (Knotenpunkt BAB A7, A4, A5)

Gemeinde Herleshausen	OT Herleshausen (AS BAB A44 und Schiene)
Gemeinde Friedewald	OT Friedewald
Gemeinde Wildeck	OT Obersuhl

Wenn die aktuellen Planungen zur A 44, zur A 38 und zur A 49 das Realisierungsstadium erreicht haben, sollen an geeigneten, ausgewählten Standorten Schwerpunkte ausgewiesen werden.

In dem Bereich für Industrie und Gewerbe in Calden am Fluglandeplatz Calden hat die Ansiedlung von flugverkehrsaffinen und -abhängigen Betrieben Vorrang vor der Ansiedlung von anderen Betrieben.

Der Bereich für Industrie und Gewerbe an der A7 in **Ostheim**:

Das Projekt Gewerbegebiet Ostheim ist von regionaler Bedeutung.

Gewerbliche Bereiche an benachbarten (konkurrierenden) Standorten mit gleichen Qualitätsmerkmalen (autobahnorientiert) sollen in der zeitlichen Priorität nachrangig entwickelt werden.

Die in der Karte des Regionalplans ausgewiesenen „Industrie- und Gewerbebereiche“ zwischen der B 83 und dem Gut Fahre sowie die „Industrie- und Gewerbebereiche, Zuwachs“ in Melsungen-Obermelsungen entlang der K 29 sind mit der Maßgabe versehen „Streichung bei Verfügbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen in Malsfeld-Ostheim“

## **Ziel**

Um das Projekt in seiner Gesamtheit nicht zu gefährden, sollen in der näheren Nachbarschaft vor seiner Verwirklichung keine vergleichbaren konkurrierenden Standorte entwickelt werden.

Bereiche für Industrie und Gewerbe im Raum Bad Hersfeld.  
Knotenpunkt der A7, A5 und A4

Wegen der zentralen Lage im überregionalen Ost/West und Nord/Süd Verkehrsnetz in der Bundesrepublik haben diese Standorte für Betriebe mit einem Anforderungsprofil, das auf diese Lage ausgerichtet ist (Speditionen, Logistikunternehmen, Verteilzentren), eine hohe Attraktivität.

Diese Lage sollte von der Planungsregion zur Entwicklung der Wirtschaft und zur Schaffung von Arbeitsplätzen genutzt werden.

Aufgrund der besonderen topographischen Situation jedoch (sehr hängiges Gelände, ökologisch wertvolle Auen) ist eine Knappheit von geeigneten Flächen gegeben. Die vorhandenen Reserven sollten gemeinsam genutzt werden.

Eine interkommunale Kooperation aller betroffenen Gemeinden zur Entwicklung der besser geeigneten Flächen an dem strategisch hervorragenden Dreieck Neuenstein, Kirchheim, Niederaula sollte (vorwiegend im Bereich Niederaula/Niederjossa) - analog zum geplanten Modell Ostheim - angestrebt werden.

Weitere gewerbliche Schwerpunkte mit einer guten Erreichbarkeit durch den regionalen und überörtlichen Verkehr sind wegen besonderer örtlicher Bedingungen in

Gemeinde Allendorf	OT Allendorf, Battenfeld
Stadt Battenberg	ST Battenberg
Gemeinde Ludwigsau	OT Mecklar-Meckbach
Gemeinde Philippsthal	OT Philippsthal

ausgewiesen.

Das Industriegebiet Mecklar-Meckbach ist großflächig für die Ansiedlung von Betrieben mit einem hohen Flächenbedarf und überregionaler Bedeutung vorgesehen.

Die Industriegebiete in Allendorf und Battenberg sowie die Industriegebiete in Heringen, Philippsthal und NeuhoF gewinnen ihre besondere Bedeutung aufgrund der dort vorhandenen raumordnungspolitisch relevanten Betriebe (Heizkesselbau, Kali und Salz).

Alle Gewerblichen Schwerpunkte sind in der thematischen Karte ausgewiesen

**(Abbildung 5 B).**

### **Ziel**

Weitere Bereiche für Industrie- und Gewerbe (Bestand und Zuwachs) sind entsprechend der örtlichen Bedingungen und Bedarfe in den Gemeinden der Planungsregion ausgewiesen (siehe Karte).

### **Begründung**

Als Schwerpunkte für die gewerbliche Entwicklung der Planungsregion werden Standorte festgelegt, in denen aufgrund ihrer besonderen Qualitäten und Begabungen für einen überörtlichen Bedarf Flächen in angemessener Größe vorgehalten werden sollen.

Sie sollen nach Möglichkeit für Betriebe freigehalten werden, die auf die dort gebotenen Qualitäten angewiesen sind.

Das Gewerbegebiet an der BAB A7 in Ostheim wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation der Gemeinden und Städte Felsberg, Malsfeld, Melsungen, Morschen und Spangenberg gemeinsam entwickelt. Die Planung soll an einer verkehrlich hervorragenden Stelle größere gewerbliche Flächen für die kooperierenden Gemeinden vorsehen. Das Fuldataal soll dadurch wegen seiner landschaftlichen und klimatischen Bedeutung von weiteren schwerwiegenden Eingriffen entlastet werden. Seine Verwirklichung steht im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Anschlußstelle Ostheim.

Während große gewerbliche Flächen in den Mittelzentren wohnortnahe Arbeitsplätze für die ansässige Bevölkerung vorhalten und durch die bessere Erreichbarkeit dieser Zentren auch für die Bevölkerung im ländlichen Raum eine große Attraktivität besitzen, bieten Standorte an den Knotenpunkten der regionalen Verkehrsachsen spezialisierte Standortvorteile, die in der Art der Belegung der Fläche Berücksichtigung finden müssen. Diese Standorte sind besonders geeignet für autoverkehrsabhängige Betriebe.

**Abbildung 5b**

## 2.5.1 Siedlungsbereiche

### Ziele

Die Gemeinden können die zur Befriedigung des Wohnungsbedarfs erforderlichen Wohnsiedlungsflächen im Rahmen des dargestellten Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfs ausweisen.

### Maximaler Brutto-Wohnsiedlungsflächenbedarf von 1998 bis 2010

Mittelbereiche / Gemeinden	Brutto- Wohnsiedlungs- flächenbedarf in ha	Mittelbereiche / Gemeinde	Brutto- Wohnsiedlungs- flächenbedarf in ha
<b>MB</b>			
<b>Allendorf/Battenberg</b>	<b>79</b>	<b>MB Frankenberg</b>	<b>186</b>
Allendorf (Eder)	36	Burgwald	31
Battenberg (Eder)St	20	Frankenau, St.	17
Bromskirchen	7	Frankenberg (Eder)	102
Hatzfeld(Eder), St	16	Gemünden (Wohra)	22
		Haina (Kloster)	9
<b>MB Bad Arolsen</b>	<b>119</b>	Rosenthal, St.	5
Bad Arolsen, St.	76		
Diemelstadt, St.	12	<b>MB Fritzlar</b>	<b>73</b>
Volkmarsen, St.	31	Fritzlar, St.	52
		Wabern	21
<b>MB Bad Hersfeld</b>	<b>203</b>		
Bad Hersfeld, St.	89	<b>MB Fulda</b>	<b>709,5</b>
Breitenbach a. Herzb.	6	Bad Salzschlirf	11
Friedewald	6	Dipperz	12
Hauneck	9	Bad Salzschlirf	11
Haunetal	11	Dipperz	12
Kirchheim	16	Ebersburg	29
Ludwigsau	18	Ehrenberg (Rhön)	8,5
Neuenstein	10	Eichenzell	60
Niederaula	20	Flieden	32
Schenklengsfeld	18	Fulda, St.	167
		Gersfeld (Rhön), St.	38
<b>MB Bad Wildungen</b>	<b>100</b>	Großenlüder	35
Bad Wildungen, St.	65	Hilders	23
Edertal	35	Hofbieber	23
		Hosenfeld	17
<b>MB Borken</b>	<b>71</b>	Kalbach	29
Bad Zwesten	29	Künzell	72
Borken (Hessen), St.	36	Neuhof	58
Neuental	6	Petersberg	71
		Poppenhausen (W.)	10
<b>MB Eschwege</b>	<b>146,5</b>	Tann (Rhön), St.	14
Berkatal	5		
Eschwege, St.	54	<b>MB Heringen</b>	<b>57</b>
Meinhard	16	Heringen (Werra, St	16
Meissner	11	Hohenroda	13
Ringgau	11	Philippsthal (Werra)	13
Waldkappel, St.	10,5	Wildeck	15
Wanfried, St.	14		
Wehretal	18		
Weißborn	7		

<b>Mittelbereiche / Gemeinden</b>	<b>Brutto- Wohnsiedlungs- flächenbedarf in ha</b>	<b>Mittelbereiche / Gemeinde</b>	<b>Brutto- Wohnsiedlungs- flächenbedarf in ha</b>
<b>MB Hess. Lichtenau</b>	<b>58,5</b>	<b>MB Korbach</b>	<b>238</b>
Großalmerode, St.	15,5	Diemelsee	19
Hessisch Lichtenau	43	Korbach, St.	118
<b>MB Hofgeismar</b>	<b>106</b>	Lichtenfels, St.	10
Bad Karlshafen, St.	10	Twistetal	16
Hofgeismar, St.	57	Vöhl	26
Liebenau, St.	8	Waldeck, St.	17
Oberweser	6	Willingen (Upland)	32
Trendelburg, St.	19	<b>MB Melsungen</b>	<b>137</b>
Wahlsburg	6	Felsberg, St.	34
<b>MB Homberg</b>	<b>55</b>	Körle	12
Homberg (Efze), St.	39	Malsfeld	10
Knüllwald	16	Melsungen, St.	48
<b>MB Hünfeld</b>	<b>166</b>	Morschen	11
Burghaun	32	Spangenberg, St.	22
Eiterfeld	37	<b>MB Rotenburg/B.</b>	<b>160</b>
Hünfeld, St.	83	Alheim	31
Nüsttal	7	Bebra, St.	60
Rasdorf	7	Ronshausen	5
<b>MB Kassel</b>	<b>805</b>	Rotenburg a. d. F.	64
Ahnatal	26	<b>MB Schwalmstadt</b>	<b>231</b>
Baunatal, St.	84	Frielendorf	<b>29</b>
Calden	26	Gilserberg	10
Edermünde	20	Jesberg	10
Espenau	11	Neukirchen, St.	27
Fuldabrück	33	Oberaula	16
Fuldata	30	Ottrau	8
Grebenstein, St.	28	Schrecksbach	9
Gudensberg, St.	30	Schwalmstadt, St.	97
Guxhagen	18	Schwarzenborn, St.	5
Habichtswald	17	Willingshausen	20
Helsa	16	<b>MB Sontra</b>	<b>53</b>
Immenhausen, St.	18	Cornberg	5
Kassel, Stadt	199	Herleshausen	9
Kaufungen	31	Nentershausen	5
Lohfelden	32	Sontra, St.	34
Niederstein, St.	27	<b>MB Witzenhausen</b>	<b>83</b>
Nieste	5	Bad Sooden-Allendorf	30
Niestetal	23	Neu-Eichenberg	5
Reinhardshagen	22	Witzenhausen, St.	48
Schauenburg	32	<b>MB Wolfhagen</b>	<b>108</b>
Söhrewald	15	Breuna	12
Vellmar, St.	40	Bad Emstal	31
Zierenberg, St.	22	Naumburg, St.	25
		Wolfhagen, St.	40

<b>RB KASSEL</b>	<b>3.944,5</b>
------------------	----------------

<b>Mittelbereiche / Gemeinden nach Kreisen</b>	<b>Brutto-Wohnsiedlungsflächen- bedarf in ha</b>
Kassel, Stadt	199
Ldkr. Fulda	875,5
Ldkr. Hersfeld-Rotenburg	430
Ldkr. Kassel	725
Schwalm-Eder-Kreis	662
Ldkr. Waldeck-Frankenberg	722
Werra-Meißner-Kreis	331

Wenn sich im Einzelfall die Grundlagen der Berechnung für den Wohnsiedlungsflächenbedarf (Einwohnerentwicklung, Haushaltsgrößen, Ersatzbedarf) ändern, hat die Anwendung dieser Werte so zu erfolgen, dass die Entwicklung der Gemeinde nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

In den Ortsteilen, in denen der Wohnsiedlungsflächenbedarf über 5 ha liegt und die über gute Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen und verkehrliche Erschließung verfügen, werden diese Flächen in der Karte als "Siedlungsbereiche, Zuwachs" ausgewiesen. Sie sind mit anderen Nutzungsansprüchen abgestimmt und haben gegenüber anderen, entgegenstehenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang. Sie stellen die möglichen Standorte für neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, dazugehörige kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen sowie diese Flächen ergänzende Grün- und Verkehrsflächen dar.

In den anderen Ortsteilen können die erforderlichen Wohnsiedlungsflächen, unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Regionalplanung, innerhalb und am Rande der Ortslagen in den Bereichen für Landschaftsnutzung und -pflege bis zu einer Größe von 5 ha ausgewiesen werden. Für diese Ausweisungen sind keine Abweichungsverfahren erforderlich.

Standorte für Wochenendhausgebiete und Wochenendplätze sind in der Regel ebenfalls die "Siedlungsbereiche, Bestand und Zuwachs".

Die in der Karte als "Siedlungsbereiche, Bestand" dargestellten Gebiete stellen die im Zusammenhang bebauten Ortslagen sowie jene Flächen dar, für die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Planes (31.08.2000) ein Bebauungsplan für Siedlungszwecke besteht.

*Wenn in den Orten, für die "Siedlungsbereich, Zuwachs" ausgewiesen ist, Bedarf für andere Flächenausweisungen besteht, können diese unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung ebenso innerhalb und am Rande der Ortslagen in Bereichen für Landschaftsnutzung und -pflege bis zu einer Größe von 5 ha ausgewiesen werden. Für diese Ausweisungen sind keine Abweichungsverfahren erforderlich.\*)*

Die Darstellung von Wohn- und gemischten Bauflächen in bis zum Zeitpunkt der Feststellung dieses Regionalplanes genehmigten Flächennutzungsplänen gilt als mit den in diesem Regionalplan enthaltenen Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmend.

## **Grundsatz**

Im Verdichtungsraum Kassel sollten Siedlungserweiterungen mit den Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes Raum Kassel abgestimmt sein.

---

<sup>\*)</sup> von der Genehmigung ausgenommen.

## **Begründung**

Auf der Basis der Wohnungsbedarfsprognose des Instituts für Wohnen und Umwelt wurde der Flächenbedarf der Städte und Gemeinden an Wohn- und gemischten Flächen für den Zeitraum von 1998 bis 2010 ermittelt.

Die Wohnungsbedarfsprognose wurde auf der Grundlage der Bevölkerungsprognose in diesem Regionalplan erstellt. Dieser liegt die von der Obersten Landesplanungsbehörde erstellte Bevölkerungsprojektion von Oktober 1995 zugrunde.

Die Wohnungsbedarfsprognose berücksichtigt den Neubedarf, den Nachholbedarf und den Ersatzbedarf.

Der Neubedarf ergibt sich aus der Veränderung der Alters- und Familienstruktur sowie der Wohngewohnheiten und -bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung (auf der Grundlage der natürlichen Bevölkerungsprognose) sowie aus dem Bedarf der neu zugezogenen bzw. zuziehenden Bürger (Prognose der Wanderungsgewinne).

Der Nachholbedarf ist definiert als ein Bedarf für zur Zeit nicht der Norm entsprechend versorgte Wohnparteien (1 Raum pro Wohnung mehr als Personen im Haushalt). Der Nachholbedarf ergibt sich aus der Unterversorgung im Ausgangsjahr. Diese definiert sich als Differenz zwischen tatsächlichem Wohnungsbestand (Ist-Zustand) und dem aus wohnungspolitischer Sicht gewünschtem Wohnungsbestand (Soll-Zustand: Zahl der Haushalte x Zahl der Wohnungen pro 100 Haushalte).

Ein Ersatzbedarf ergibt sich durch Abriß, Umnutzung und Zusammenlegung von Wohnungen.

Nach dieser Datengrundlage beträgt der Neubedarf für die gesamte Planungsregion von 1998 bis 2010 ca. 51.185 WE. Unter Hinzunahme des Nachhol- und Ersatzbedarfes ergibt sich ein Gesamtwohnungsbedarf von ca. 85.136 WE.

In der nachfolgenden Tabelle ist der Wohnungsbedarf für die Gemeinden und Mittelbereiche insgesamt und im einzelnen nach den Bedarfsarten aufgeführt.

## Gesamt Wohnungsbedarf 1998 - 2010

Mittelbereiche / Gemeinden	Wohnungsbedarf 1998 - 2010			
	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt
<b>MB</b>	<b>1061</b>	<b>224</b>	<b>143</b>	<b>1.428</b>
<b>Allendorf / Battenberg</b>				
Allendorf (Eder)	556	72	47	675
Battenberg (Eder) St.	256	77	49	382
Bromskirchen	70	27	16	113
Hatzfeld (Eder)	179	48	31	258
<b>MB Bad Arolsen</b>	<b>1.411</b>	<b>461</b>	<b>307</b>	<b>2.178</b>
Bad Arolsen, St.	1.004	274	186	1.463
Diemelstadt, St.	85	81	53	219
Volkmarsen, St.	322	106	68	496
<b>MB Bad Hersfeld</b>	<b>1903</b>	<b>1.061</b>	<b>670</b>	<b>3.634</b>
Bad Hersfeld, St.	864	562	344	1.770
Breitenbach a. Herzob	48	27	18	93
Friedewald	27	35	24	86
Hauneck	67	50	32	149
Haunetal	107	44	30	181
Kirchheim	159	68	39	266
Ludwigsau	161	85	56	302
Neuenstein	100	43	29	172
Niederaula	199	78	52	329
Schenklengsfeld	171	69	46	286
<b>MB Bad Wildungen</b>	<b>1.154</b>	<b>414</b>	<b>269</b>	<b>1.837</b>
Bad Wildungen, St.	760	311	203	1.274
Edertal	394	103	66	563
<b>MB Borken</b>	<b>785</b>	<b>341</b>	<b>216</b>	<b>1.342</b>
Bad Zwesten	334	72	41	447
Borken (Hessen), St.	427	220	142	789
Neuental	24	49	33	106
<b>MB Eschwege</b>	<b>1.109</b>	<b>875</b>	<b>589</b>	<b>2.573</b>
Berkatal	17	27	18	62
Eschwege, St.	445	399	266	1.110
Meinhard	112	90	62	264
Meissner	98	54	37	189
Ringgau	103	49	33	185
Waldkappel, St.	00	75	51	126
Wanfried, St.	101	78	55	234
Wehretal	157	84	54	295
Weißborn	76	19	13	108
<b>MB Frankenberg</b>	<b>2.340</b>	<b>560</b>	<b>354</b>	<b>3.254</b>
Burgwald	363	74	47	484
Frankenau, St.	183	52	31	266
Frankenberg (Eder),	1.444	298	188	1.930
Gemünden (Wohra), St	252	60	38	350
Haina (Kloster)	67	47	31	145
Rosenthal, St	31	29	19	79

Mittelbereiche / Gemeinden	Wohnungsbedarf 1998 - 2010			
	Neubedarf	Nachholbe- darf	Ersatzbedarf	insgesamt
<b>MB Fritzlar</b>	<b>970</b>	<b>342</b>	<b>216</b>	<b>1.528</b>
Fritzlar, St.	745	227	143	1.114
Wabern	225	115	73	413
<b>MB Fulda</b>	<b>10.665</b>	<b>1.858</b>	<b>1.172</b>	<b>13.695</b>
Bad Salzschlirf	89	54	34	177
Dipperz	123	45	29	197
Ebersburg	347	67	43	457
Ehrenberg(Rhön)	29	38	25	92
Eichenzell	878	147	98	1.123
Flieden	321	122	81	524
Fulda, St.	4.009	90	00	4.099
Gersfeld(Rhön), St.	439	98	67	604
Großenlüder	466	123	81	670
Hilders	248	72	47	367
Hofbieber	237	81	53	371
Hosenfeld	175	63	43	281
Kalbach	322	88	59	469
Künzell	1.048	258	171	1.477
Neuhof	804	175	116	1.095
Petersberg	958	234	155	1.347
Poppenhausen(W.)	94	38	25	157
Tann (Rhön), St.	78	65	45	188
<b>MB Heringen</b>	<b>369</b>	<b>355</b>	<b>232</b>	<b>956</b>
Heringen (Werra), St	102	139	88	329
Hohenroda	123	54	35	212
Philippsthal (Werra)	41	75	51	167
Wildeck	103	87	58	248
<b>MB Hessisch Lichtenau</b>	<b>607</b>	<b>361</b>	<b>222</b>	<b>1.190</b>
Großalmerode, St.	66	126	79	271
Hessisch Lichtenau,	541	235	143	919
<b>MB Hofgeismar</b>	<b>1.099</b>	<b>575</b>	<b>366</b>	<b>2.040</b>
Bad Karlshafen, St.	49	78	49	176
Hofgeismar, St.	791	263	164	1.218
Liebenau, St.	47	51	34	132
Oberweser	14	53	35	102
Trendelburg, St.	169	87	57	313
Wahlsburg	29	43	27	100
<b>MB Homberg</b>	<b>451</b>	<b>306</b>	<b>191</b>	<b>948</b>
Homberg (Efze), St.	388	232	145	765
Knüllwald	63	74	46	183
<b>MB Hünfeld</b>	<b>2.088</b>	<b>490</b>	<b>327</b>	<b>2.905</b>
Burghaun	358	94	63	515
Eiterfeld	417	107	67	590
Hünfeld, St.	1.192	230	158	1.580
Nüsttal	56	34	23	113
Rasdorf	65	25	16	106

Mittelbereiche / Gemeinden	Wohnungsbedarf 1998 - 2010			
	Neubedarf	Nachholbe- darf	Ersatzbedarf	insgesamt
<b>MB Kassel</b>	<b>14.118</b>	<b>4.895</b>	<b>4.598</b>	<b>23.611</b>
Ahnatal	484	131	86	701
Baunatal, St.	1.935	443	287	2.665
Calden	314	117	75	506
Edermünde	351	117	73	541
Espenau	160	79	51	290
Fuldabrück	611	159	101	871
Fuldaatal	619	219	138	976
Grebenstein, St.	374	99	66	539
Gudensberg, St.	378	126	78	582
Guxhagen	327	82	53	462
Habichtswald	195	78	50	323
Helsa	75	99	63	237
Immenhausen, St.	339	120	79	538
Kassel, Stadt	4.162	1.570	2.456	8.188
Kaufungen	519	194	124	837
Lohfelden	501	222	142	865
Niederstein, St.	377	86	54	517
Nieste	14	21	14	49
Niestetal	331	180	118	629
Reinhardshagen	275	86	54	415
Schauenburg	579	170	111	860
Söhrewald	166	81	53	300
Vellmar, St.	775	309	203	1.287
Zierenberg, St.	257	107	69	433
<b>MB Korbach</b>	<b>2.694</b>	<b>910</b>	<b>612</b>	<b>4.216</b>
Diemelsee	181	76	49	305
Korbach, St.	1.599	399	262	2.259
Lichtenfels, St.	65	58	39	163
Twistetal	153	65	42	260
Vöhl	270	92	57	420
Waldeck, St.	105	111	75	291
Willingen (Upland)	321	109	88	518
<b>MB Melsungen</b>	<b>1.464</b>	<b>679</b>	<b>447</b>	<b>2.590</b>
Felsberg, St.	372	180	117	669
Körle	92	45	29	166
Malsfeld	63	62	41	167
Melsungen, St.	656	227	154	1.037
Morschen	84	61	38	183
Spangenberg, St.	197	104	68	368
<b>MB Rotenburg/B.</b>	<b>1.957</b>	<b>599</b>	<b>384</b>	<b>2.940</b>
Alheim	359	76	50	485
Bebra, St.	761	242	159	1.162
Ronshausen	14	36	23	73
Rotenburg a.d. F.	823	245	152	1.220

Mittelbereiche / Gemeinden	Wohnungsbedarf 1998 - 2010			
	Neubedarf	Nachholbe- darf	Ersatzbedarf	insgesamt
<b>MB Schwalmstadt</b>	<b>2.537</b>	<b>856</b>	<b>540</b>	<b>3.933</b>
Frielendorf	271	122	77	470
Gilserberg	81	47	28	155
Jesberg	61	39	25	126
Neukirchen, St.	261	109	71	441
Oberaula	169	55	35	260
Ottrau	70	35	22	127
Schrecksbach	44	46	30	121
Schwalmstadt, St.	1.343	308	194	1.846
Schwarzenborn, St.	49	16	09	74
Willingshausen	188	79	49	317
<b>MB Sontra</b>	<b>534</b>	<b>266</b>	<b>170</b>	<b>970</b>
Cornberg	22	25	16	64
Herleshausen	79	43	30	152
Nentershausen	15	49	32	96
Sontra, St.	418	149	92	658
<b>MB Witzenhausen</b>	<b>639</b>	<b>479</b>	<b>307</b>	<b>1.425</b>
Bad Sooden-Allendorf	132	163	102	397
Neu-Eichenberg	40	30	20	90
Witzenhausen, St.	466	287	185	937
<b>MB Wolfhagen</b>	<b>1.411</b>	<b>441</b>	<b>283</b>	<b>2.134</b>
Breuna	147	55	37	239
Bad Emstal	423	98	61	582
Naumburg, St.	341	84	54	478
Wolfhagen, St.	500	204	131	835
<b>RB KASSEL</b>	<b>51.185</b>	<b>20.623</b>	<b>13.327</b>	<b>85.136</b>
<b>nach Kreisen</b>				
Kassel, Stadt	<b>4.162</b>	<b>3.896</b>	<b>2.456</b>	<b>10.514</b>
Ldkr. Fulda	<b>12.614</b>	<b>3.298</b>	<b>2.212</b>	<b>18.124</b>
Ldkr.Hersfeld-Rotenburg	<b>4.133</b>	<b>2.090</b>	<b>1.332</b>	<b>7.554</b>
Ldkr.Kassel	<b>10.871</b>	<b>3.927</b>	<b>2.535</b>	<b>17.333</b>
Schwalm-Eder-Kreis	<b>7.768</b>	<b>2.937</b>	<b>1.868</b>	<b>12.573</b>
Ldkr.Waldeck- Frankenberg	<b>8.651</b>	<b>2.569</b>	<b>1.686</b>	<b>12.907</b>
Werra-Meißner-Kreis	<b>2.986</b>	<b>1.905</b>	<b>1.238</b>	<b>6.130</b>

## Begründung (Fortsetzung)

Der Ersatzbedarf wird nur zu 50 % als flächenwirksam angenommen. Da es sich dabei im wesentlichen um abgerissene Bausubstanz handelt, wird angenommen, dass ein Teil davon an gleicher Stelle wieder errichtet wird.

In Verbindung mit der Wohnungsbedarfsprognose für 1998 - 2010 liegen der Berechnung des Flächenbedarfs folgende Mindestdichtewerte zugrunde:

Ländlicher Raum	15 WE/ha
MZ und MZ mit Teilfunktion OZ im ländlichen Raum	18 WE/ha
OZ im ländlichen Raum	25 WE/ha
In dessen Umlandgemeinden	18 WE/ha
Ordnungsraum ohne Verdichtungsraum	18 WE/ha
MZ im Ordnungsraum ohne Verdichtungsraum	20 WE/ha
Verdichtungsraum	25 WE/ha
MZ im Verdichtungsraum	30 WE/ha
OZ im Verdichtungsraum	35 WE/ha

Diese Wohndichten entsprechen im wesentlichen den bisherigen Werten im geltenden RROPN 1995. Lediglich für die Oberzentren Kassel und Fulda sowie für die Mittelzentren im Ordnungsraum und im Verdichtungsraum sind die Werte erhöht worden.

Stadt Kassel	von 25 WE/ha auf 35 WE/ha
Stadt Fulda	von 18 WE/ha auf 25 WE/ha
MZ im Verdichtungsraum	von 25 WE/ha auf 30 WE/ha
MZ im Ordnungsraum	von 18 WE/ha auf 20 WE/ha

Für folgende Gemeinden im Umland vom Oberzentrum Fulda: Eichenzell, Großenlüder, Künzell, Petersberg und Neuhoof wurden höhere Wohndichtewerte als im restlichen ländlichen Raum angenommen, da diese Gemeinden Ergänzungsfunktionen für das Oberzentrum übernehmen und hinsichtlich ihrer Standortgunst einen höheren Bevölkerungszuwachs aus Zuwanderungen aufzunehmen haben. Auch diese Werte wurden bereits im geltenden RROPN 1995 angewendet.

In der Bruttowohnsiedlungsfläche sind auch die Bedarfe für Erschließungsanlagen, kleinere Grünflächen und die für die Versorgung des Gebietes notwendigen sonstigen Flächen enthalten.

Die Bruttowohnsiedlungsfläche ist so angelegt, dass für die Gemeinden ausreichender Spielraum für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in der Bauleitplanung verbleibt. Bei einer dennoch von der Prognose abweichenden Entwicklung wird im Vollzug des Regionalplanes eine Anpassung - ohne Abweichungsverfahren - erfolgen.

Die hier vorgegebenen Zahlen sollen eingehalten werden, um dem Ziel eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht zu werden und um die vorhandenen Baulandreserven möglichst erschöpfend zu nutzen.

Mit den in der Karte dargestellten „Siedlungsbereichen, Zuwachs“ werden Flächen ausgewiesen, die größer sind als der sich im Rahmen des Bruttowohnsiedlungsbedarfs ergebende Wert für diese Orte. Dies soll für die Gemeinden Spielräume eröffnen bei der Wahl der Mikrostandorte für die aktuelle Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen ihrer Bauleitplanung.

In der Karte zum Regionalplan wurden die Bereiche für die Landwirtschaft in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Ortsrändern so weit zurückgenommen, dass an den Grenzen der Orte zur freien Landschaft „Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege“ in ausreichendem Abstand zu den Ortslagen ausgewiesen sind. Dies schafft den Gemeinden den erforderlichen

Spielraum für ihre Entwicklungsmöglichkeiten, ohne dass diese mit den Belangen der Landwirtschaft auf der Ebene der Raumordnung kollidieren.

Flächenausweisungen über die „Siedlungsbereiche, Zuwachs“ hinaus oder an anderer Stelle dieser Orte stellen keine Zielabweichung vom Regionalplan dar, soweit sie nicht mit anderen entgegenlaufenden Vorrängen konkurrieren. Dies ist in den Bereichen für Landschaftsnutzung und -pflege nicht der Fall. Für sie gelten in Bezug auf die Bindung anderer Planungsträger und hinsichtlich der Einhaltung des Rahmens des Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfs die gleichen Bedingungen wie für Orte ohne Zuwachsbereiche.

Zur Behebung städtebaulicher Mängel und zur Befriedigung von dringendem Wohnbedarf sollen städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Im Jahr 1998 befinden sich folgende Erneuerungsmaßnahmen in der Förderung:

#### **1. nach dem BauGB ( Städtebauförderungsprogramm )**

Bad Arolsen	- Bad Arolsen
Bad Hersfeld	- Bad Hersfeld
Bad Wildungen	- Bad Wildungen
Eichenzell	- Eichenzell
Großalmerode	- Großalmerode
Herleshausen	- Herleshausen
Hünfeld	- Hünfeld
Immenhausen	- Immenhausen
Kassel	- Innenstadt
Kassel	- Nordstadt
Schwalmstadt	- Treysa und Ziegenhain
Sontra	- Sontra
Volkmarsen	- Volkmarsen
Zierenberg	- Zierenberg

#### **2. im Landesprogramm Einfache Stadterneuerung**

Allendorf (Eder)	- Allendorf (Eder)
Calden	- Calden
Frielendorf	- Frielendorf
Fulda-Ihringshausen	
Großenlüder	- Großenlüder
Hilders	- Hilders
Kirchheim	- Kirchheim
Neuhof	- Neuhof
Niederaula	- Niederaula
Oberaula	- Oberaula
Schenklengsfeld	- Schenklengsfeld
Spangenberg	- Spangenberg
Tann (Rhön)	- Tann (Rhön)
Trendelburg	- Trendelburg
Vellmar	- Niedervellmar
Wanfried	- Wanfried
Wehretal	- Reichensachsen

## 2.5.2 Bereiche für Industrie und Gewerbe

### Grundsätze

Durch die Ausweisung von Industrie- und Gewerbebereichen sind die Voraussetzungen zu schaffen für die Sicherung und Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und von ausreichenden Arbeitsplätzen für die Bevölkerung der Planungsregion.

Der ländliche Raum muss als eigenständiger, attraktiver Lebensraum und Wirtschaftsstandort gesichert und entwickelt werden.

Neue Gebiete sollen (auch wegen möglicher Synergieeffekte) vorhandene Gebiete und deren Einrichtungen stützen und ergänzen. Die vorhandene wirtschaftsnahe Infrastruktur soll genutzt werden. Neue Standorte sollen vorhandene Einrichtungen nicht schwächen.

Möglichkeiten von interkommunalen Flächenangeboten zur Optimierung der Standorte sollen genutzt und ausgebaut werden. Projekte der interkommunalen Kooperation sollen initiiert, ermöglicht, gefördert und begleitet werden.

Endogene Entwicklungspotentiale sollen ermöglicht und gefördert werden. Die Voraussetzungen für eine flexible Anpassung der Strukturen an neue technische Entwicklungen (z.B. Telematik) sollen soweit möglich geschaffen werden.

In allen Gemeinden sind gewerblich nutzbare bzw. gewerbliche Flächen für die lokale Wirtschaftsentwicklung vorzuhalten (u.a. für die Entwicklung vorhandener Betriebe, für Neugründungen, für Umsiedlungen, etc.)

Die Standorte für Industrie- und Gewerbeflächen sollen nach Möglichkeit in zumutbarer Entfernung zu den Wohnstandorten ausgewiesen werden, durch öffentlichen Personenverkehr erreichbar sein und über eine günstige Anbindung an überörtlich bedeutsame Verkehrswege verfügen.

Bei der Ausweisung neuer Gewerbegebiete mit hohem Güterverkehrsaufkommen – insbesondere mit integrierten Gewerbe- und Logistikbetrieben - sollte nach Möglichkeit

- die Nähe zu vorhandenen Schienenstrecken bzw. Umschlaganlagen  
Schiene/ Straße
- die Möglichkeit der Einrichtung von Gleisanschlüssen und Industriestammgleisen gegeben sein.

Um wohnortnahe Arbeitsplätze zu sichern und um die Verkehrsbelastung zu minimieren, sollen Gewerbegebiete nach Möglichkeit in räumlicher Nähe zu Siedlungsschwerpunkten (zentrale Orte und andere Schwerpunkte) entstehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 12 ROG und § 3 Abs. 4 und 5 HLPG).

Bei der Neuausweisung von Gewerbegebieten ist darauf zu achten, dass der Wohnungsbedarf der dort voraussichtlich arbeitenden Bevölkerung in räumlicher Zuordnung befriedigt werden kann. Die Zuordnung der Arbeitsplätze zu den Wohnorten soll unter der Maßgabe von ressourcenschonendem Mitteleinsatz und den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten des ländlichen Raumes optimiert werden.

Vor der Ausweisung von neuen Gewerbegebieten sollen nach Möglichkeit vorhandene Flächenpotentiale aktiviert werden, besonders dort, wo Gewerbeflächen nicht mehr genutzt werden (Industrie- und Gewerbebrachen), oder wenn großflächige Umnutzungen (Konversionsflächen) bevorstehen und verfügbar sind. Auch Nachverdichtungsmöglichkeiten sind zu nutzen.

## Ziele

Die Ausweisung von Industrie- und Gewerbebereichen für Neuansiedlungsbedarf in den Bauleitplänen soll vorrangig in den Mittel- und Oberzentren sowie in den gewerblichen Schwerpunkten erfolgen.

Standorte für Schwerpunkte der gewerblichen Entwicklung sind in der Karte zum Regionalplan ausgewiesen.

Ferner können in den Unter- und Kleinzentren (zentraler Ortsteil) gewerbliche Flächen ohne konkreten Bedarfsnachweis bis zu 5 ha bauleitplanerisch ausgewiesen werden.

Zur Deckung des Eigenbedarfs können in den übrigen Ortsteilen gewerbliche Flächen ausgewiesen werden. Für diese Ausweisungen sind keine Abweichungsverfahren erforderlich

Über diese Größenordnung hinausgehende Flächenausweisungen für Neuansiedlungen kommen außerhalb von Ober- und Mittelzentren in Betracht, insbes. wenn

- die Ober- und Mittelzentren über keine ausreichenden und/oder geeigneten Flächen verfügen oder
- sie besondere Standort- oder Infrastrukturqualitäten besitzen und diese in den Mittel- oder Oberzentren nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang oder der Ausprägung vorhanden sind, auf die diese Betriebe angewiesen sind oder
- diese durch Rohstofflager oder aus Gründen des Immissionsschutzes an bestimmte Standorte gebunden sind oder
- dies für die Schaffung und Erhaltung wohnortnaher Arbeitsplätze erforderlich ist.

Der Bedarf für Eigenentwicklung (Bedarf für ortsansässiges Gewerbe durch Erweiterung und Verlagerung) und für die der gemeindlichen Wirtschafts- und Siedlungsstruktur angepaßte Neuansiedlung kann in dem jeweiligen Ortsteil entweder in den "Industrie- und Gewerbebereichen, Bestand" und "Zuwachs" oder den "Siedlungsbereichen Bestand" und "Zuwachs", gedeckt werden. Falls in den Ortsteilen ohne Zuwachsflächen keine Flächen im Bestand zur Verfügung stehen, können solche Flächen für den vorgenannten Zweck unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung am Rande der Ortslagen zu Lasten der Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege ausgewiesen werden.

In den Bereichen für Industrie und Gewerbe, Zuwachs, entspricht die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben nicht den Zielen der Raumordnung.<sup>\*)</sup> Die Einrichtung von Verkaufsflächen innerhalb der Bereiche für Industrie und Gewerbe ist nur für die Selbstvermarktung der in diesen produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der betrieblich überbauten Flächen einnimmt. Auch die Ansiedlung von großflächigen Vergnügungs- und Unterhaltungseinrichtungen ist in den Industrie- und Gewerbebereichen nicht zulässig.

„Bereiche für Industrie und Gewerbe, Bestand“ umfassen die bebauten gewerblichen Flächen sowie jene Flächen (sofern über 5 ha), für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan eines Industrie- oder Gewerbegebietes vorliegt (Stand 31.08.2000).

---

<sup>\*)</sup> Dies gilt auch für die Bereiche „Industrie und Gewerbe, Bestand“.

"Bereiche für Industrie und Gewerbe, Zuwachs" kennzeichnen den Bedarf an Neuansiedlung und Eigenentwicklung (sofern über 5 ha). Sie entsprechen den vorgenannten Zielen und haben gegenüber anderen entgegenstehenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang.

Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen in bis zum Zeitpunkt der Feststellung dieses Regionalplanes genehmigten Flächennutzungsplänen gilt als mit den in diesem Regionalplan enthaltenen Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmend.

### **Begründung**

Das gewerbliche Ansiedlungspotential soll vorrangig auf die Ober- und Mittelzentren und auf die gewerblichen Entwicklungsschwerpunkte gelenkt werden, um einen möglichst hohen strukturpolitischen Effekt zu erzielen.

Eine angemessene Schwerpunktbildung und die damit verbundene qualitativ hochwertige Ausstattung mit Infrastruktur ist erforderlich, damit der ländliche Raum mit den größeren Städten und Verdichtungsräumen in der Standortkonkurrenz bestehen kann.

Die Stabilisierung und Stärkung der Schwerpunkte im ländlichen Raum in Verbindung mit den Zentralen Orten soll beibehalten werden, um vorhandene Einrichtungen und Führungsvorteile für Unternehmen der Umgebung vorzuhalten.

Wenn keine konfliktfreien Flächenpotentiale (aus Gründen der Umweltverträglichkeit, der Erschließbarkeit, der Beeinträchtigung von natürlichen Ressourcen, u.s.w.) in den zentralen Orten verfügbar sind, sind geeignete alternative Flächen vorzusehen. Für sie sind die Kriterien, die zur Beurteilung der Eignung gewerblicher Standorte herangezogen werden - Erreichbarkeit, Arbeitskräftepotential, technische und organisatorische Infrastruktur - als Maßstab anzulegen.

In allen Unter- und Kleinzentren wird im Planungszeitraum den Gemeinden ein Kontingent von 5 ha für Industrie- und Gewerbeflächen als regionalplanerisch abgestimmt zur Verfügung gestellt. Dies soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, Gewerbeflächen in angemessener Größe bereitzuhalten, sowohl für den Eigenbedarf, d.h. für die Entwicklung, Erweiterung und Verlagerung ortsansässiger Betriebe, wie auch für auswärtige Interessenten, wenn deren Investitionsprojekte der Wirtschafts- und Siedlungsstruktur der jeweiligen Gemeinde entsprechen.

Eine Darstellung von Bereichen für Industrie und Gewerbe erfolgt, wenn der Bestand oder der Zuwachs einzeln oder zusammen 5 ha überschreitet. Kleinere Industrie- und Gewerbegebiete sind in den Siedlungsbereichen enthalten.

Bei abnehmenden Reserven für die gewerblich-industrielle Entwicklung in der Planungsregion und dem zunehmenden Flächenanspruch des Groß- und Einzelhandels sind die geeigneten Flächen für die Ansiedlung arbeitsplatzintensiver, produzierender, weiterverarbeitender und dienstleistender Betriebe zu sichern. In der jüngeren Vergangenheit hat der Einzelhandel mit der Konzentration und Expansion der Verkaufseinrichtungen die traditionellen Versorgungsstandorte in bzw. nahe den Wohnbereichen verlassen und ist vielfach in peripher gelegene Industrie- und Gewerbegebiete verlagert worden. Dieser Fehlentwicklung soll in den regional bedeutenden Industrie- und Gewerbegebieten entgegengewirkt werden.

### **2.5.3 Einkaufszentren, Verbrauchermärkte und andere großflächige Einzelhandelsbetriebe**

#### **Grundsätze**

Die wohnortnahe Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs ist sicherzustellen. Eine dezentrale Grundversorgung ist daher besonders im ländlichen Raum - außerhalb von verdichteten Gebieten - zu gewährleisten. Besondere Bedeutung hat dabei die Versorgung der nicht motorisierten Bevölkerung. Neue, großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollten neben der Erreichbarkeit mit dem Auto von den Wohnbereichen auch zu Fuß, per Fahrrad oder mit dem ÖPNV erreichbar sein.

Der Einzugsbereich der zentralen Orte ist zu wahren.

Die Attraktivität der innerstädtischen Bereiche der Ober- und Mittelzentren der Planungsregion, sowie der Innenbereiche der übrigen zentralen Orte, ist zu erhalten und zu verbessern. Der innerstädtische Einzelhandel leistet einen erheblichen Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Qualitäten der zentralen Bereiche. Es gilt daher, die Abwanderung von typisch innerstädtischen Einzelhandelseinrichtungen in die Außenbereiche zu verhindern. Zentrenrelevante Einzelhandelseinrichtungen sind städtebaulich zu integrieren. Für diese Einrichtungen sind möglichst vorsorglich Flächen an geeigneten Standorten, z.B. im Rahmen eines Einzelhandels-/Zentrenkonzeptes vorzuhalten.

Gewerbegebiete sind für gewerbliche Betriebe vorzuhalten. Eine Umwandlung in Einkaufsstandorte ist zu verhindern.

Die Abwanderung von Einrichtungen, die den städtischen Charakter prägen wie z.B. Großkinos, Theater u.ä. Unterhaltungseinrichtungen sowie dazugehörige Restaurationsbetriebe in den Außenbereich soll verhindert werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass Innenstädte veröden und mehr motorisierter Individualverkehr entsteht.

Neue Entwicklungen im Handel mit verkehrszentralen Ansiedlungen sind sorgfältig mit den Belangen der Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung und der Erhaltung und Verbesserung der Attraktivität der innerstädtischen Bereiche von zentralen Orten abzuwägen und auf ihre Vereinbarkeit mit den örtlichen Entwicklungen zu prüfen.

#### **Ziele**

Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO sind in Ober- und Mittelzentren (zentrale Ortsteile) zulässig. In den übrigen zentralen Ortsteilen sind sie unter Beachtung der sonstigen Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zulässig, wenn zu erwarten ist, dass die geordnete und verbrauchernahe Versorgung insbesondere der nicht-motorisierten Bevölkerung im Einzugsbereich nicht gefährdet wird.

Großflächige Unterhaltungs- und Vergnügungseinrichtungen mit städtischem Charakter (Großkinos, -theater, u.ä.) sind nur in Ober- und Mittelzentren an städtebaulich integrierten Standorten zulässig.

Diese Einrichtungen sowie Einrichtungen des großflächigen Einzelhandels sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die siedlungsstrukturelle Entwicklung und Ordnung sowie den Umweltschutz in das Siedlungsgebiet zu integrieren.

Betriebe der oben beschriebenen Art sind insbesondere dann mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar, wenn

- die Versorgungsstruktur im Siedlungsbereich des Ortes oder in benachbarten Ortsteilen oder Ortsteilen benachbarter Gemeinden nachhaltig negativ beeinflusst wird durch den zu erwartenden Verlust eines wohnungsnahen Angebotes mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs (insbesondere Lebensmittel). Dies kann immer dann vermutet werden, wenn, gemessen an durchschnittlichen Umsatz- und Nachfrageziffern, die fragliche Handelseinrichtung nach Errichtung oder Erweiterung einen überwiegenden Anteil an der Versorgung in dieser Gütergruppe haben würde.
- Größe oder Art der Einrichtung hinsichtlich der angebotenen Waren über den Einzugsbereich und die Funktion des zentralen Ortes hinausgehen. Im Verdichtungsraum Kassel und im oberzentralen Siedlungsbereich Fulda können großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten, die wegen ihres Einzugsbereiches nur im jeweiligen Oberzentrum zulässig wären, auch in den übrigen zentralen Orten zulässig sein, wenn eine solche Standortwahl einem vom Zweckverband Kassel erstellten Planungskonzept entspricht bzw. im oberzentralen Siedlungsbereich Fulda aus einer gemeinsamen Konzeption im Einvernehmen mit dem Oberzentrum hervorgeht.
- Die Funktionsfähigkeit des zentralen Ortes oder benachbarter zentraler Orte und ihrer bereits integrierten Geschäftszentren/Versorgungskerne insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Vielfältigkeit des Leistungsangebotes beeinträchtigt wird.

Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten in dezentralen - nicht integrierten - Gewerbegebieten ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar. Bei der geplanten Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb der Innenstadtbereiche sind innenstadtrelevante Sortimente auszuschließen.

Neue Vertriebsformen im Einzelhandel, wie z.B. Factory-Outlet-Center (FOC), sind im Sinne der o.a. Ziele wie Einzelhandelsbetriebe zu beurteilen.

Die vorgenannten Ziele gelten auch für die Umnutzung von bisher gewerblichen Betrieben oder andere bauliche Anlagen zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben, für die beabsichtigte Umwidmung von Gewerbegebieten zu Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel sowie für die - auch mit der Zeit gewachsene - Agglomeration von mehreren kleineren Einzelhandelsbetrieben, die zwar jeder für sich nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, aber in der Summe zu den in § 11 Abs. 3 BauNVO genannten Auswirkungen führen können.

Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur in den „Siedlungsbereichen“ zulässig.

### **Begründung**

Die Ansiedlung von Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, die sich insbesondere durch ihre Größe von Einzelhandelsgeschäften herkömmlicher Art unterscheiden, hat erhebliche Auswirkungen auf die raumordnerische und städtebauliche Struktur, die durch eine falsche Standortwahl nachteilig beeinflusst werden kann. Da die Auswirkungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe von Standort zu Standort verschieden sind, wird empfohlen, im Hinblick auf die Auswirkungen des geplanten Betriebes stets ein unabhängiges Gutachten auszuarbeiten, in dem die Auswirkungen des § 11 Abs. 3 Satz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im einzelnen dargelegt werden.

Großflächige Einzelhandelsvorhaben haben sich nach Größe und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einzufügen.

Sie sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie den Denkmalschutz und den Umweltschutz (insbesondere Ver-

kehrsvermeidung) in bestehende Siedlungsgebiete zu integrieren, Nicht betroffen davon sind Vorhaben mit nicht-innenstadtrelevanten Sortimenten.

Als nicht-zentrenrelevante Sortimente gelten:

- Baustoffe, Bau- und Ausbaumaterialien
- Brennstoffe
- Reifen
- Gartenbedarfe
- Autos
- Campingwagen
- Möbel
- Teppichböden

Diese Sortimente sind i.d.R. für Innenstadtbesuche nicht attraktiv und werden dort auch nicht erwartet. Es handelt sich vorwiegend um Waren, die wegen ihres großen Volumens und ihrer Sperrigkeit i.d.R. nur mit dem Auto mitgenommen werden können und die in den Verkaufseinrichtungen einen so hohen Flächenbedarf entfalten, dass diese in zentralen Lagen städtebaulich unerwünscht sind.

Großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen nach Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit von - auch benachbarten - zentralen Orten und ihrer bereits integrierten Geschäftszentren/Versorgungskerne nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für solche Orte, in denen Maßnahmen zur Stärkung bzw. Beibehaltung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen durchgeführt werden oder vorgesehen sind, z.B. städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen.

Funktionsverluste innerstädtischer Bereiche u.a. durch Abwanderung von Einzelhandel, Dienstleistungen und kulturellen Angeboten oder eine Entwertung der dort vorhandenen Infrastruktur durch Neugründung von großflächigen Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen im Außenbereich sind zu vermeiden.

Das Ziel räumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen, insbesondere einer wohnungsnaher Grundversorgung, gebietet eine gegenseitige Rücksichtnahme der Kommunen. Das bedeutet, dass auch Ober- und Mittelzentren die wohnungsnaher Grundversorgung in den Grundzentren zu berücksichtigen haben.

Zum Einzelhandel gehört auch der Direktverkauf an Endverbraucher, unabhängig davon, ob dieser am Produktionsstandort (Fabrikladen, „factory outlet“) oder in einer eigens dazu geschaffenen Einrichtung (Hersteller-Direktverkaufszentren, „Factory-Outlet-Center“) erfolgt. Factory-Outlet-Center sind Einkaufszentren/großflächige Einzelhandelsbetriebe i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO. Die Ansiedlung von „Factory-Outlet-Centern“ (mit innenstadtrelevanten Sortimenten) ist in der Planungsregion Nordhessen nicht vorgesehen.

Mit den Zielen, die hinsichtlich der Standorte dieser Einrichtungen festgelegt werden, soll erreicht werden, dass eine weitere Attraktivitätssteigerung der Planungsregion durch verbesserte und vielfältigere Angebote in den Innenstädten und innerörtlichen Bereichen entsteht und verhindert werden, dass eine angemessene Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Lebens in zumutbarer Entfernung auch der nicht motorisierten Bevölkerung gefährdet wird.

Der großflächige Einzelhandel ist in das jeweilige Stadtgefüge - in enger baulicher und funktionaler Verbindung mit bestehenden Siedlungsgebieten - so zu integrieren, dass dieses durch diese Einrichtungen nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird, z.B. durch Umfunktionieren oder Entleeren der Stadtzentren und den entsprechendem Bedeutungsverlust der Geschäftszentren. Dies gilt insbesondere für Orte, in denen städtebauliche Sanierungs-, Entwicklungs-, Stadterneuerungs- und Dorferneuerungsmaßnahmen zur Stärkung bzw. Beibe-

haltung zentraler Versorgungsfunktionen mit Einsatz erheblicher öffentlicher Investitionsmittel erfolgt sind.

Es muss auch sichergestellt werden, dass die Siedlungs- und Versorgungsstruktur der benachbarten Orte (in der Gemeinde selbst oder benachbarter Gemeinden) nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird. Wenn im Verdichtungsraum Kassel oder im oberzentralen Siedlungsbereich Fulda großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der Oberzentren Kassel und Fulda an Standorten geplant werden, die in ähnlicher Form für diese Nutzungen geeignet sind wie nicht städtebaulich integrierte Flächen in den Oberzentren, können diese - auch wenn ihr Einzugsbereich über den Einzugsbereich des jeweiligen Zentrums hinausgeht - akzeptabel sein.

Voraussetzung ist, dass zentrale Versorgungseinrichtungen des jeweiligen Oberzentrums nicht beeinträchtigt werden und dass diese Einrichtungen im Rahmen einer gemeinsamen Entwicklungsplanung des Verdichtungsraums - bzw. des oberzentralen Siedlungsbereichs in Abstimmung mit den Oberzentren entstehen.

Unter Berücksichtigung dieser vorgenannten Kriterien sind großflächige Einzelhandelsbetriebe i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO in begründeten Ausnahmefällen in den zentralen Ortsteilen der Unter- und Kleinzentren zulässig.

Diese besondere Regelung ist für Güter des kurzfristig-periodischen Bedarfs vorgesehen: Unter dem Aspekt, dass nicht ohne Not in gefestigte Versorgungsstrukturen eingegriffen werden sollte und insbesondere die Versorgung kleinerer Ortsteile ohnehin immer schwieriger wird, soll eine Änderung der Angebotsstruktur dann zielkonform sein, wenn damit der Verlust von wohnungsnahen Angeboten nicht befürchtet werden muss. Eine solche Regelung behindert nicht den kontinuierlichen Strukturwandel, der auch im Handelsbereich weitergehen wird und der sich aus dem und im Rahmen des vorhandenen Bestandes vollzieht.

Damit sollen aber plötzliche und in ihren Folgen kaum übersehbare Änderungen der Angebotsstruktur verhindert werden, wobei dies ausdrücklich auf den Bereich des kurzfristig-periodischen Bedarfs bezogen wird.

## **2.5.4 Freizeitwohngebiete und großflächige Freizeiteinrichtungen**

### **Ziele**

Regional bedeutsame Ferienhausgebiete (größer als 5 ha) sind in der Karte als Bestand und Zuwachs ausgewiesen.

An den Standorten für Ferienhausgebiete ist deren Neuerrichtung, Ausbau, Erweiterung und Ergänzung unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Regionalplanung zulässig.

Großflächige Freizeitwohngebiete sind außerhalb von Gebieten zu planen, in denen der Schutz von Natur, Landschaft und natürlichen Ressourcen mit Vorrang zu sichern ist (Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft, Regionale Grünzüge, Bereiche für besondere Klimafunktionen und Bereiche für die Grundwassersicherung).

### **Grundsätze**

Freizeitwohngebiete (insbesondere Ferienhausgebiete, Feriendörfer, Hotelkomplexe und sonstige große Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung) sowie große Freizeitanlagen sollen vorrangig in Gebieten und Orten vorgesehen werden, in denen sie zur Erhaltung, Stärkung und Entwicklung des Tourismus beitragen können.

Diese Freizeitwohngebiete und sonstige Freizeitanlagen sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung, Funktion und Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie zur Leistungsfähigkeit des betroffenen Landschaftsraumes und Naturhaushaltes stehen.

Bei der Planung großflächiger Freizeiteinrichtungen (Ferienparks, Themen- und Erlebnisparks, Erlebnisbäder, u.a. Sportanlagen) sind die ökologische Tragfähigkeit des Raumes und die Umweltverträglichkeit auch in Bezug auf bestehende Siedlungen und deren landschaftsbezogene Naherholung, die Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten und an Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise können im Zusammenhang mit diesen Einrichtungen Unterhaltungseinrichtungen wie Kinos o.ä. entstehen, wenn eine negative Auswirkung auf benachbarte zentrale Orte und ihre innenstädtischen Einrichtungen ausgeschlossen werden kann.

In Gebieten mit bereits intensiver Nutzung von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen dürfen sie nicht zu einer Überlastung der naturräumlichen, infrastrukturellen u.ä. Potentiale führen.

Die Möglichkeit der Um- oder Wiedernutzung von Gewerbebrachen, ehemals militärischer Anlagen u.ä. ist für diese Anlagen besonders sorgfältig zu prüfen.

### **Begründung**

Großflächige Freizeiteinrichtungen kommen in Betracht, wenn dadurch Entwicklungsimpulse zugunsten wirtschaftsschwacher Gebiete ausgelöst werden oder damit bereits existierende Anlagen in ihrem Bestand gesichert werden können.

Sie bedürfen einer sorgfältigen Standortplanung, vor allem im Hinblick auf die ökologische Tragfähigkeit und die durch sie ausgelösten klimatischen, landschaftsbezogenen, verkehrlichen, siedlungsstrukturellen- und kulturellen sowie städtebaulichen Auswirkungen. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind hierbei zu berücksichtigen.

## **2.6 Sonderflächen Bund**

### **Ziel**

Diese in der Karte dargestellten Flächen sowie weitere kartographisch nicht dargestellte Flächen bzw. Anlagen, d.h. solche, deren Fläche kleiner ist als 10 ha bzw. die innerhalb der Siedlungs- oder Industrie- und Gewerbefläche liegen oder als solche ausgewiesen sind, müssen bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Maßnahmen berücksichtigt werden. Entfällt die Sondernutzung, treten die Ziele der Raumordnung und Landesplanung an ihre Stelle.

### **Grundsätze**

Hinsichtlich der Folgenutzung sind arbeitsmarktpolitische Aspekte besonders zu berücksichtigen. Möglichkeiten zur Beseitigung von Engpässen in der Versorgung mit Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur sind zu nutzen.

Bei abweichender Folgenutzung sind bei Flächen im Außenbereich (Übungsplätze etc.) i.d.R. naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Belange zu berücksichtigen, während Flächen und Einrichtungen, die innerhalb oder im Zusammenhang der Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen liegen, auch wirtschaftliche Nachteile des Truppenabzuges kompensieren sollen.

Soweit bei Planungen im siedlungsfernen Bereich naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Belange besonders beachtet werden bzw. im oder an den Siedlungsbereich anschließende Maßnahmen Kompensationswirkung für Wirtschaft, Infrastruktur oder Versorgung leisten, soll auf Abweichungsverfahren verzichtet werden.

### **Begründung**

Die Sonderflächen Bund kennzeichnen Nutzungen aufgrund besonderer Rechte des Bundes. Von diesen Flächen bzw. Anlagen, die z.T. mit Schutzbereichen ausgestattet sind, können auch Einschränkungen der Nutzung der Umgebung ausgehen.

Sie wurden gegenüber dem RROPN 1995 der Entwicklung (Reduzierung, Aufgabe) angepaßt und sind bei zwischenzeitlicher Aufgabe der militärischen Nutzung insofern auch als Konversionsflächen zu verstehen, d.h. die Folgenutzung ist i.d.R. mit den dann geltenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

### **3. Fachliche Ziele**

#### **3.1 Natur und Landschaft**

##### **Bodenschutz**

##### **Ziele**

Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere das Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt, ist zu erhalten und zu verbessern. Mit Boden ist schonend und sparsam umzugehen; Böden sind in ihren ökologischen Funktionen, insbesondere in ihrer natürlichen Fruchtbarkeit, zu erhalten. Die Pflanzendecke, wie z.B. Wald, Grünland, Ufervegetationen ist zu sichern. Die weitere Nutzung von Auenbereichen zu Siedlungszwecken ist zu vermeiden. Bodenerosionen sind zu vermeiden. Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder wo sie unumgänglich sind, soweit möglich, auszugleichen. Diese Ziele beziehen sich auch auf Freiflächen von besonderer Bedeutung für den Schutz des Bodens und des Naturhaushaltes im besiedelten Bereich.

##### **Begründung**

Böden sind nachhaltig zu bewirtschaften und zu erhalten, um ihre zahlreichen Funktionen im Naturhaushalt und für die gesellschaftliche Produktion, insbesondere ihre Leistungsfähigkeit als Pflanzenstandort, Regler im Stoffhaushalt, Grundwasserfilter und -speicher sowie Lebens- und Siedlungsraum, dauerhaft zu sichern.

Versiegelung, schädliche Stoffeinträge, Bodenverlust und Strukturzerstörungen sind zu vermeiden bzw. auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

Wo Belastungen vorliegen, sind diese zu erfassen und zu beseitigen.

Insbesondere sind:

- kultur- oder naturgeschichtliche Böden besonders zu schützen;
- geschädigte Flächen problemangepaßt zu nutzen, zu verbessern oder zu sanieren;
- besonders empfindliche Böden gegenüber Schadstoffeinträgen, Erosion und Verdichtungen schonend und standortgerecht zu nutzen;
- besonders leistungsfähige Böden im Sinne des Bodenschutzes, d.h. Träger von zahlreichen, vielfältigen und wesentlichen Funktionen, möglichst vor Zerstörungen, insbesondere Versiegelung, zu bewahren.

Die Auenbereiche sind besonders wirkungsvolle und empfindliche Teile des Naturhaushaltes. Ihre Nutzung zu Siedlungszwecken verursacht unausgleichbare und irreversible Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Wirkungen. Für eine weitere Inanspruchnahme zu Siedlungszwecken sind sie daher ein ungeeigneter Naturraum.

##### **Zugang zu Erholungsflächen und Gewässern**

##### **Ziele**

Außerhalb wertvoller Biotope sind Uferwege und Wege zu Seen, Gewässern oder sonstigen Erholungsflächen zu schaffen oder auszubauen. Bestehende Wege sind zu erhalten. Dabei ist auch der Schutz der Biotope vor Störungen jeglicher Art zu berücksichtigen.

## **Begründung**

Aus Gründen des Naturschutzes soll von einer Wegeführung an wertvollen Biotopen abgesehen werden. In diesen Fällen sollte die Wegeführung nicht unterbrochen, sondern unter Wahrung des erforderlichen Abstandes fortgesetzt werden.

An den Ufern von Gewässern und in Gebieten mit besonderer Erholungseignung sind solche Maßnahmen zu unterlassen, die die Zugänglichkeit beeinträchtigen.

### **3.1.1 Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft**

#### **Ziele**

Die Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft sind in der Karte 1:100.000 dargestellt. Diese umfassen die von den zuständigen Fachverwaltungen ausgewiesenen bestehenden und geplanten Naturschutzgebiete, ausgewählte Landschaftsschutzgebiete und Naturwaldreservate, Teile des geplanten Naturparkes Kellerwald/Edersee, die Kernzone und Pflegezone A des Biosphärenreservates Rhön und die vom Land Hessen \*) gemeldeten Gebiete gemäß der Flora- Fauna- Habitatrichtlinie (FFH-RL 92/43 EWG).

In diesen Bereichen genießen Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes, die zur Sicherung, Entwicklung und Vernetzung von naturnahen Biotopen und extensiv genutzten Bereichen führen, Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

Die Auen der Fließgewässer und deren Zuflüsse von Diemel, Eder, Fulda, (usf.) als naturschutzfachlich herausragende Fließgewässersysteme und die gleichzeitig agrarstrukturell wichtigen landwirtschaftlichen Böden werden durch die Ausweisung als „Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ und als „Bereich für die Landwirtschaft“ berücksichtigt.

Diese Regelung gilt analog für das Gebiet der Rendaer Höhe. Naturschutzfachliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung über die bestehenden Auenverbund Landschaftsschutzgebietsverordnungen hinaus sind damit nicht vorgesehen.

#### **Grundsatz**

Die Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft sind als ökologisches Verbundsystem im Sinne der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 27. 11. 1992 „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ ausgewiesen und sind damit Teil der ökologischen, ökonomischen und sozialen Freiraumsicherung.

#### **Begründung**

Die fachplanerischen Grundlagen, auf die sich die regionalplanerischen Ausweisungen der Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft stützen, sind von der Naturschutz- und Forstbehörde zur Verfügung gestellt worden.

Der Anteil der Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft an der Fläche der Planungsregion beträgt ca. 10 %. Mit dieser Bemessung wird den Zielsetzungen, einerseits Natur und Landschaft zu schützen und zu entwickeln, andererseits eine flächendeckende und flächengebundene Bewirtschaftung durch die Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft und eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu sichern, gleichermaßen Rechnung getragen.

Die gleichzeitige Ausweisung von Bereichen für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft und Bereichen für die Landwirtschaft in den o.a. LSG trägt dem agrar- und strukturräumlichen Erfordernis, unter Wahrung der naturschutzfachlichen Aufgabe des Aufbaues eines ökologischen Verbundsystemes, Rechnung.

Entsprechend dem Naturschutzwert, seiner Erholungseignung und im Zusammenwirken mit der Bevölkerung soll ein großräumiges Natur- und Waldschutzkonzept im Bereich des nördlichen Kellerwaldes/Edersee entwickelt werden.

---

\*) Ergänzt wird: „ Im April 2000 “.

Der geplante Naturpark Kellerwald /Edersee (Abbildung 6) hat eine Größe von ca. 41. 000 ha. Der Bereich für Schutz und Entwicklung (Größe ca. 7.000ha ) umfasst in seinem Kern das Waldschutzgebiet Gatter Edersee, bestehende und geplante NSG und ist Teil der Meldung als FFH-Gebiet (FFH-RL).

Innerhalb der in der Karte des Regionalplanes ausgewiesenen Bereiche Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft sind die naturschutzrechtlich festgesetzten Naturschutzgebiete und die folgenden, von der Naturschutzbehörde vorgeschlagenen oder in ein fachgesetzliches Verfahren gebrachten geplanten Naturschutzgebiete als Planungshinweise nachrichtlich dargestellt.

Sonstige dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienende Zielaussagen und Darstellungen enthält der Landschaftsrahmenplan.

## Abbildung 6

### 3.1.2 Naturschutzgebiete

Folgende Naturschutzgebiete sind geplant:

<b>geplantes Naturschutzgebiet</b>	<b>Stadt - Stadtteil Gemeinde - Ortsteil</b>
<b>MB Allendorf-Battenberg</b>	
Nuhnewiese zwischen Hallenberg und Somplar	Bromskirchen - Bromskirchen, Somplar
<b>MB Bad Arolsen</b>	
Eichholz bei Dehausen	Diemelstadt - Dehausen, Wethen
Erweiterung Vorsperre Twistetalsperre	Bad Arolsen - Braunsen
<b>MB Bad Hersfeld</b>	
Würfel am Obersberg	Bad Hersfeld
<b>MB Bad Wildungen</b>	
Erweiterung Ederauen bei Bergheim und Wega	Edertal - Bergheim
<b>MB Eschwege</b>	
Erweiterung Hess. Schweiz	Meinhard - Neuerode, Grebendorf
Mainzer Köpfe	Wanfried - Wanfried, Altenburschla
Erweiterung Kiesteich unter der Aue`schen Kugel	Wanfried - Aue
Renda Graben	Ringgau - Grandenborn, Röhrda (auch MB Sontra) Sontra - Ulfen, Breital
<b>MB Frankenberg</b>	
Ederaue bei Rennertehausen	Allendorf (Eder) - Rennertehausen, Burgwald- Birkenbringhausen
Goldbachtal	Frankenberg (Eder) - Röddenau, Wangershausen
Kesselberg bei Löhlbach	Haina (Kloster) - Löhlbach
Rüsselbach und Breite Sohl bei Wangershausen	Frankenberg (Eder) - Wangershausen, Hom- mershausen
Mittleres Orketal	Lichtenfels-Dalwigsthal, Fürstenberg, Vöhl - Buchenberg, Niederorke

### **MB Fulda**

Kalkofen bei Oberkalbach

Kalbach - Oberkalbach, Niederkalbach

Sorgfelder

Poppenhausen (Wasserkuppe)

Erweiterung Fuldata bei Lüdermünd

Fulda - Lüdermünd

### **MB Heringen**

Werrawiesen von Lengers

Heringen - Lengers

Erweiterung Obersuhler Aue

Wildeck - Obersuhl

### **MB Hessisch Lichtenau**

Feuchtwiesen bei Glimmerode

Hessisch Lichtenau - Hopfelde, Retterode

Niedermoor unterm Eisberg bei Reichenbach

Hessisch Lichtenau - Reichenbach

Schieferberg bei Uengsterode

Großalmerode – Uengsterode, Weißenbach, Trubenhäuser

Rösberg bei Rommerode

Hessisch Lichtenau - Rommerode

### **MB Hofgeismar**

Erweiterung Kelzer Teiche u. Essetal

Hofgeismar – Hofgeismar, Kelze

Gleudenberg bei Eberschütz

Trendelburg – Eberschütz, Sielen

Sommerberg bei Sielen

Trendelburg – Sielen

Sparrenstein bei Lamerden

Liebenau – Lamerden

Weinberg bei Hueda

Liebenau – Hueda

### **MB Hünfeld**

Am Linzberg bei Mittelaschenbach

Nüsttal - Mittelaschenbach, Hofaschenbach

Elzbachsrain bei Mittelaschenbach

Nüsttal - Mittelaschenbach

Soisberg bei Eiterfeld

Eiterfeld - Ufhausen

### **MB Kassel**

Ahnegraben im Habichtswald

Habichtswald – Dörnberg, Kassel

Erweiterung Dörnberg

Zierenberg

Essetal bei Hohenkirchen

Hohenkirchen

Hirschbergwiesen bei Wickenrode  
Erweiterung Vollmarshäuser Teiche  
Seilerberg bei Ehlen

Helsa - Wickenrode  
Lohfelden - Vollmarshausen  
Habichtswald - Ehlen

### **MB Korbach**

Erweiterung Hagenfeld  
Hinter den Pfühlen bei Adorf  
Steilhänge nördlich des Edersees  
Ruthenaar und Hoppecketal

Korbach - Meininghausen  
Diemelsee - Adorf, Wirminghausen  
Waldeck - Waldeck, Nieder - Werbe; Vöhl -  
Asel, Basdorf  
Willingen (Upland)

### **MB Melsungen**

Sandgrube bei Felsberg

Felsberg

### **MB Rotenburg/Bebra**

Erweiterung Kiesgrube bei Baumbach  
Kerntäler bei Oberellenbach

Alheim - Baumbach  
Alheim - Licherode, Oberellenbach

### **MB Sontra**

Erweiterung Sorgwiesen bei Weißenhasel  
Renda-Graben  
Werraue von Herleshausen

Nentershausen - Weißenhasel  
Sontra - Ulfen, Breitau (auch MB Eschwege:  
Ringgau - Grandenborn, Röhrda  
Herleshausen

### **MB Witzenhausen**

Badenstein bei Witzenhausen

Witzenhausen

### **MB Wolfhagen**

Erpetal bei Elmarshausen  
Rieder Tränke

Wolfhagen - Wolfhagen; Volkmarsen – Ehrin-  
gen  
Bad Emstal - Riede, Naumburg - Elbenberg

### **3.1.3 Regionaler Grünzug**

#### **Ziele**

In verdichtet besiedelten und durch Raumansprüche belasteten Gebieten sind in der Karte regionale Grünzüge festgelegt, um den Freiraum in seinen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen zu erhalten und zu verbessern. Dies sind u.a. die Erholungsnutzung, die klimatischen Ausgleichsleistungen und die Gliederung von Siedlung und Landschaft.

Vorhaben, die der Erholungsnutzung dienen, der Allgemeinheit zugänglich sind und die Funktion der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Das gleiche gilt für land- und forstwirtschaftliche Gebäude.

Soweit in der Karte regionalplanerische Zielkategorien mit regionalem Grünzug überlagert sind, sind die mit der Festlegung regionaler Grünzug verfolgten Schutzziele in der Umsetzung der anderen Ziele besonders zu beachten.

#### **Begründung**

Die Freiräume und ihre Funktionen sind grundlegende Faktoren hoher Lebensqualität in den Verdichtungsräumen. Bei der Festlegung der regionalen Grünzüge steht die Sicherung ihrer diesbezüglich besonders wichtigen Funktionen für wohnortnahe Erholung, klimatischen Ausgleich und zur Gliederung der Siedlungsflächen im Vordergrund. Der regionale Grünzug tritt damit neben die festgelegten Bereiche für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft, für besondere Klimafunktionen und für den Schutz des Wassers, mittels derer diese Belange an den dafür geeigneten oder notwendigen Stellen gesondert gesichert werden.

### **3.1.4 Bereich für besondere Klimafunktionen**

#### **Ziele**

Die überwiegend guten lufthygienischen und bioklimatischen Verhältnisse in der Planungsregion Nordhessen sind zu sichern.

Die in der Karte des Regionalplanes festgelegten Bereiche für besondere Klimafunktionen dienen der nachhaltigen Sicherung besonderer regionaler Klimafunktionen. Veränderungen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung der besonderen klimatischen Funktion führen, sind unzulässig.

Innerhalb der Bereiche für besondere Klimafunktionen können Flächen dann für Bebauung, Verkehrsstrassen, Waldzuwachs oder andere klimabeeinflussende Vorhaben in Anspruch genommen werden, wenn in geeigneter fachlich-methodischer Weise – z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung - nachgewiesen ist, dass keine nachteiligen klimatischen Auswirkungen entstehen. Landwirtschaftliche Bauvorhaben sind von diesem Nachweis im Regelfall ausgenommen.

Vorhaben zur Verbesserung der klimatischen Funktionen dieser Bereiche entsprechen den Zielen der Regionalplanung.

Außerhalb der Bereiche mit besonderen Klimafunktionen ist bei Vorhaben, welche die betroffene Fläche in ihrer klimatischen Wirkung beeinflussen, die jeweilige klimatische Bedeutung bei der Planung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Täler, Senken und Auen als Kaltluftsammlbereiche und -abflussbahnen. Beeinträchtigungen der klimatisch positiven Wirkungen und Verhältnisse dieser Bereiche sind zu vermeiden.

#### **Grundsätze**

Die Bereiche von besonderer klimatischer Empfindlichkeit und Bedeutung aufgrund ihrer naturräumlichen Situationen und die klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Bereiche bedürfen grundsätzlich höherer Aufmerksamkeit.

Für Teilräume mit lufthygienischen und bioklimatischen Belastungen sind Möglichkeiten zur Verbesserung zu suchen.

#### **Begründung**

Das Klima wird durch natürliche und menschlich beeinflusste Wirkungsfaktoren geprägt. Wichtigster menschlicher regionaler und lokaler Einflussfaktor ist die Nutzung der Flächen, vor allem durch Bebauung, Aufforstung, Rodung, Entwässerung und Schaffung neuer Wasserflächen. Die Flächennutzung beeinflusst maßgeblich die bodennahe Kaltluftentstehung und deren Fließbedingungen und damit z.B. die Durchlüftung von Siedlungsflächen. Bei planerischen Entscheidungen sind daher immer auch bodennahe Luftaustauschprozesse und die damit zusammenhängende lufthygienische und bioklimatische Ausgleichsleistung zu beachten.

Für die langfristige Erhaltung der positiven klimatischen Wirkungen ist als planerisch vorrangig die Sicherung von zwei besonderen Klimafunktionen zu sehen:

- die der regionalen Luftleitbahnen, um die Funktionsfähigkeit des zusammenhängenden dynamischen Strömungssystemes dauerhaft zu erhalten (Be- und Entlüftung, Luftaustausch)
- die der Ausgleichsleistungen für die wärmebelasteten bzw. potentiell wärmebelasteten Siedlungsbereiche.

Den in der Regionalplankarte festgelegten Bereichen für besondere Klimafunktionen liegt deshalb mindestens eine der folgenden Klimafunktionen zugrunde:

- regional bedeutsame Luftleit- und Ventilationsbahn, die aufgrund ihres Einzugsgebietes und ihrer Größe besondere Funktionen für die lufthygienischen und klimatischen Bedingungen in der Planungsregion besitzt;
- klimatischer Ausgleichsraum für potentiell überwärmte Stadträume (Ober- und Mittelzentren sowie Orte gemäß Klimafunktionskarte Hessen). Als Ausgleichsraum können ausgewiesen sein:
  - Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiete
  - Sammel- und Abflussbahnen für Frisch- und Kaltluft
  - Luftleit- und Ventilationsbahnen.

Die unterschiedliche Ausformung und Größe der Bereiche für besondere Klimafunktionen in der Karte ergibt sich aus den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere dem Relief und der Nutzung.

Wald ist, trotz seiner besonderen klimatischen Wirkung, generell nicht Bestandteil der Bereiche für besondere Klimafunktionen. Bei den Bereichen für besondere Klimafunktionen handelt es sich um 'freizuhaltende Flächen', bei denen das Ziel im Vordergrund steht, dynamisch günstige regionale Klimabedingungen zu gewährleisten. Die Bereiche für besondere Klimafunktionen erstrecken sich daher ausschließlich auf offene Landschaftsbereiche.

Der Rahmenplanungscharakter der Regionalplanung und die entsprechend verwendeten großmaßstäblichen Grundlagen für die Erarbeitung der im Regionalplan dargestellten Klimafunktionen bedingen eine Abgrenzungsgenauigkeit, die eine einfache Übertragung der abgegrenzten Flächen in die Bauleitplanung oder andere nachfolgende kleinmaßstäbliche Planungen nicht zulässt. Sollte die genauere örtliche Abgrenzung der besonderen Klimafunktionsflächen für bestimmte Planungen und Vorhaben Bedeutung erlangen, sind in jedem Fall weitergehende klimatische Untersuchungen erforderlich, die sich auf eine maßstäblich geeignete Erhebung und Bewertung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse oder lokale Messungen stützen.

## **3.2 Umweltschutz**

### **3.2.1 Abfallentsorgung**

Die Planungen und Maßnahmen ergeben sich aus den Abfallwirtschaftsplänen der Gebietskörperschaften und aus den Abfallwirtschaftsplänen des Landes Hessen sowie den Vorgaben der am 12. März 1991 in Kraft getretenen TA-Abfall und der am 1. Juni 1993 in Kraft getretenen TA-Siedlungsabfall.

#### **Ziel**

Die Standorte der bestehenden bzw. geplanten Abfallentsorgungsanlagen für industrielle und Siedlungsabfälle, zentrale Bauschuttrecycling- sowie zentrale Bio- und Grünabfallkompostieranlagen sind in der Karte (**Abbildung 7**) dargestellt. An den Standorten der Hausmülldeponien können auch Abfall-Vorbehandlungsanlagen errichtet werden.

#### **3.2.1.1 Kommunale Abfallwirtschaft**

##### **Ziel**

Neue Konzeptionen sind für die geplanten Biokompostieranlagen in Homberg (Efze) und als Ersatz für Baunatal-Großenritte notwendig, dies gilt gleichermaßen für den Standort Kassel, Langes Feld.

Das Müllheizkraftwerk (MHKW) als überregional bedeutsame Anlage für Siedlungsabfall ist vollständig auszulasten. Hier ist eine TASI-konforme und die 17. BimSchV einhaltende thermische wie auch eine energetische Behandlung von Abfällen möglich.

##### **Begründung**

Im gesamten nord- und mittelhessischen Bereich sowie in den angrenzenden außerhessischen Gebietskörperschaften Ostwestfalens, Niedersachsens und Thüringens gibt es derzeit außer dem MHKW Kassel keine Abfallbehandlungsanlage, die Siedlungsabfälle so behandeln können, dass sie auf Deponien unter Einhaltung der in der technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASI) geforderten Grenzwerte abgelagert werden können (die TASI ist bereits heute gültig, hat jedoch eine Übergangsfrist bis in das Jahr 2005, wenn entsprechende Vorbehandlungsanlagen nicht vorhanden sind).

#### **3.2.1.2 Zentrum für Umwelttechnologie und Recycling**

##### **Ziel**

In Borken (Hessen) im 'Industriepark am Kraftwerk' soll ein zentrales Hessisches Umwelt- und Recyclingzentrum errichtet werden. Eine Zusammenarbeit mit der Gh/Universität Kassel ist anzustreben.

Es können folgende Recyclinganlagen in geschlossenen, umweltschonenden Systemen eingerichtet werden:

- Errichtung eines Bodenrecyclingzentrums
- Anlage zur Aufbereitung ölverunreinigter Betriebsmittel
- Verwertung metallhaltiger Hydroxidschlämme
- Recyclinganlage für Bauschutt- und Baustellenabfälle
- Aufbereitung von Elektroschrott
- Recycling von Haushaltsgroßgeräten
- Recycling von Haushalts- und Gerätebatterien
- Verwertung von Lackrückständen
- Regenerierung von Gießereialtsanden

- Kunststoffrecycling
- Verwertung von Klärschlämmen, Abfallholz und Shredderresten einschließlich Shredderleichtfraktion
- Altautoverwertung

### **3.2.1.3 Industrielle Abfallwirtschaft**

#### **Ziel**

Am Standort der Untertagedeponie Herfa-Neurode der Kali und Salz Beteiligungs-AG sind Einrichtungen zur Entwicklung von Recycling-Konzepten für die in der Untertagedeponie eingelagerten besonders überwachungsbedürftige Abfälle (büA) zu schaffen.

### **3.2.1.4 Altlasten und altlastenverdächtige Flächen**

Die örtliche Lage von Altablagerungen, Altstandorten, Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen und schädliche Bodenveränderungen ergibt sich aus der Altflächendatei, die von dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) in der jeweils aktuellen Fassung zu führen ist.

#### **Grundsatz**

Bei der Aufstellung von Landschaftsplänen, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ist die Darstellung und Kennzeichnung von vorhandenen Altablagerungen erforderlich. Altablagerungen, Altstandorte, altlastenverdächtige Flächen, Altlasten und schädliche Bodenveränderungen sind so schnell wie möglich auf umweltgefährdende Stoffe zu untersuchen und zu sanieren bzw. zu sichern.

#### **Ziel**

Vorrangig zu untersuchen und ggfl. zu sanieren bzw. zu sichern sind Altablagerungen, Altstandorte:

- innerhalb der Bebauung
- innerhalb der Wasserschutzgebiete
- mit besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

Die Sanierung der Rüstungsaltpaste in Hessisch Lichtenau ist weiter vorrangig zu betreiben.

#### **Begründung**

Ziel der Abfallentsorgung ist es, Abfälle möglichst zu vermeiden oder zu vermindern und so einzusammeln, dass die Möglichkeiten zur Verwertung genutzt werden können. Nicht verwertbare Abfälle sind so zu beseitigen, dass eine Gefährdung der Umwelt oder des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird.

Unbelasteter Erdaushub und Bauschutt ist zu verwerten bzw. aufzubereiten bzw. bis zur Aufbereitung/Wiederverwertung zwischenzulagern.

Auf Hausmülldeponien sind Erdaushub und Bauschutt nur in solchen Mengen zu verbringen, wie aus technischen Gründen für den Deponiebetrieb erforderlich ist.

Die Flächeninanspruchnahme für Kompostieranlagen beträgt i.d.R. weniger als 3 ha. Sie sind jedoch in den Regionalplan aufgenommen worden, da es sich um zentrale, in der Regel einen oder mehr Landkreise versorgende und damit regional bedeutsame Anlagen handelt.

Durch getrennte Erfassung sollen in Haushalten und Gewerbe besonders überwachungsbedürftige Abfälle (büA) den dafür vorgesehenen Anlagen zugeführt werden. Bei thermischen

Verfahren zur Müllbehandlung ebenso wie bei der Deponierung sind die Möglichkeiten zur Energiegewinnung zu nutzen.

Die mit der Abfallbehandlung verbundenen Belastungen des Bodens, des Wassers und der Luft mit schädlichen Immissionen sind auf ein unumgängliches Minimum zu reduzieren.

## Abbildung 7

Zur Verhinderung weitergehender Schadstoffeintragen in das Grund- und Oberflächenwasser, zur Unterbindung einer Gefährdung der in Hessisch Lichtenau-Hirschhagen lebenden und arbeitenden Menschen sowie für die weitere Entwicklung des Industrie- und Gewerbestandes ist die Sanierung der Rüstungsalzlast Hirschhagen vorrangig.

### **3.2.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz**

#### **Grundsatz**

Das Grundwasser darf nicht durch Nutzungen gefährdet bzw. beeinträchtigt werden. Bei allen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf das Grundwasser verbunden sein können, ist besondere Sorgfalt walten zu lassen, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Grundwasserentnahmen über die mittlere jährliche Grundwasserneubildung hinaus sind unzulässig. Eine Grundwasserentnahme darf keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ökosystem von Gewässern, Feuchtgebieten und Wäldern haben.

Wassergefährdende Altablagerungen und Altstandorte sind zu beseitigen oder der Eintritt von Schaden in das Grundwasser ist durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu verhindern.

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit der Böden ist die Oberflächenversiegelung zu minimieren, insbesondere in neuen Siedlungs- und Industrie- und Gewerbegebieten, aber auch bei Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen.

In Wasserschutzgebieten ist eine Versickerung von Niederschlagswasser nur unter bestimmten Bedingungen möglich und bedarf ggf. der vorherigen Prüfung der Wasserbehörde nicht nur in Wasserschutzgebieten.

#### **Ziel**

Ein flächendeckender, qualitativer und quantitativer Grundwasserschutz ist zu gewährleisten.

Das qualitativ hochwertige Grundwasser soll vorrangig der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben.

Vor der Inanspruchnahme neuer Wasservorkommen sollen alle Möglichkeiten der Minimierung des Wasserverbrauchs ausgeschöpft werden.

Zur Schonung der Grundwasservorräte ist dort, wo es möglich ist, Niederschlagswasser oder Oberflächenwasser einzusetzen.

#### **3.2.2.1 Bereiche für die Grundwassersicherung**

#### **Ziel**

Die in der Karte ausgewiesenen Bereiche, in denen die Sicherung oder Gewinnung von Wasservorkommen Vorrang hat, sind Bereiche, in denen das Grundwasser wegen der Eigenart der geologischen Deckschichten besonders gefährdet ist.

Aufgenommen in den Regionalplan wurden die Bereiche, in denen

- die Grundwasserergiebigkeit mittel – groß und die Verschmutzungsempfindlichkeit mittel – groß ist,

- Wasserschutzgebiete, deren Flächen mindestens zu 50% von verschmutzungsempfindlichen Bereichen überdeckt sind,
- Wasserschutzgebiete, deren Wasserschutzzone II im verschmutzungsempfindlichen Bereich liegt.

Die Wasser- und Heilquellenschutzgebiete werden von Seiten der Regionalplanung im Rahmen der planerischen Abwägung weiterhin berücksichtigt.

Der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen ist durch Nutzungsbeschränkungen sicherzustellen.

Vor der Erschließung neuer Grundwasservorkommen aufgrund qualitativer Beeinträchtigungen und dem Aufbau zentraler Verbundsysteme ist die Reduzierung des Schadstoffeintrages und die Sanierung der genutzten dezentralen Wasservorkommen anzustreben.

In den Bereichen hat der Grundwasserschutz dann Vorrang, wenn die angestrebte Nutzung dem Ziel des Grundwasserschutzes entgegensteht.

- Siedlungsflächen - Zuwachs
- Industrie- und Gewerbeflächen - Zuwachs
- Straßentrassen - Neuanlage
- Abbau oberflächennaher Lagerstätten
- Vorhaben, die zu einer Verringerung der Deckschichten führen
- Abfallentsorgungsanlagen - Neuanlage
- Vorhaben, die nach der Verordnung zum § 6a ROG zur Zulassung eines Raumordnungsverfahrens bedürfen.

Zulässig sind Überlagerungen mit Nutzungen, die dem Ziel der nachhaltigen Sicherung unbelasteter Grundwasservorkommen nicht entgegenstehen:

- Bereiche, in denen Natur und Landschaftsschutz Vorrang hat
- Wald - Zuwachs bei standortangepasster Waldbewirtschaftung
- Eine Überlagerung mit Bereichen, in denen die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat, ist unter besonderer Beachtung der Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit nicht ausgeschlossen. Die Bereiche, die in der Karte sowohl als Vorranggebiet Landwirtschaft, als auch als Vorranggebiet für die Grundwassersicherung ausgewiesen sind, sind Bereiche, in denen aus agrarstrukturellen Gründen die landwirtschaftliche Vorrangausweisung erfolgt. In diesen Bereichen muss die Bewirtschaftung jedoch unter besonderer Beachtung der Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit erfolgen.

Hierzu dienen in der Regel auch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Wasserversorgern und Landwirten zur Minderung des Nitratreintrages durch bestimmte Bewirtschaftungsmodelle (Kooperationen), die auf der Basis von bodenkundlichen Kartierungen zur Nitrataustragefähigkeit erfolgen und von der Wasserbehörde betreut werden. Für Teilflächen folgender Städte und Gemeinden wurden bereits Kooperationen abgeschlossen:

Gudensberg, Bad Wildungen, Vöhl, Volkmarsen, Diemelsee, Korbach und Bad Zwesten.

Folgende Städte und Gemeinden befinden sich in der Beratungsphase:

Battenberg, Frielendorf/Schwalmstadt und Diemelstadt

### 3.2.2.2 Wasserversorgung

Durch die öffentliche Wasserversorgung ist eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser, sowie im erforderlichen Umfang die Versorgung der gewerblichen Unternehmen mit Betriebswasser und eine Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Soweit zum Schutz der öffentlichen Wassergewinnung erforderlich, sind Trinkwasserschutzgebiete festzusetzen. Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten ist möglichst durch kooperative Lösungen zu begegnen.

Zum Schutz des Grundwassers, welches bereits zur Trinkwassergewinnung genutzt wird, sind noch für folgende Gewinnungsanlagen Verfahren einzuleiten bzw. Grenzvorschläge für Wasserschutzgebiete zu erstellen und anschließend Wasserschutzgebiete festzusetzen:

#### **MB Bad Arolsen**

Volkmarsen

ST Lütersheim Tiefbrunnen

#### **MB Bad Hersfeld**

Friedewald

OT Hillartshausen,

Hauneck

Bornquelle

Haunetal

OT Unterstoppel, Quelle

Ludwigsau

OT Hainrode, TB Ersrode

OT Oberthalhausen, Qu. Oberthalhausen

Neuenstein

OT Raboldshausen, Qu. Raboldshausen I

Niederaula

OT Hattenbach (Oberflächenquellen)

TB Dammühle

#### **MB Borken**

Bad Zwesten

Oberurff-Schiffelborn Quelle

Neuental

OT Schlierbach Tiefbrunnen

OT Römersberg Tiefbrunnen

#### **MB Eschwege**

Ringgau

OT Datterode

OT Lüderbach

Berkatal

OT Hitzerode

Eschwege

Eschwege, Auebrunnen

Eschwege I

Hölgraben, Brunnen

Schlierbach, Brunnen

Meinhard

OT Frieda, WV Werratal

Meißner

OT Germerode, Fiskalische Quelle

Waldkappel

ST Mäckelsdorf

Harmuthsachsen 2

Bischhausen

Wehretal

OT Hoheneiche, Langenhain

OT Oetmannshausen, TB Winterkasten

Weißenborn

Quelle Eschenberg

WV Meißner Zweckverband

OT Rambach

**MB Heringen**

Hohenroda

OT Oberbreitzbach (Quellgebiet Grasgrube)

OT Ansbach, Qu. Unterstoppel, Qu. Gethsemane

**MB Fulda**

Ebersburg

OT Ebersburg, Qu. Altenhof, GWV Fulda

OT Schmalnau, TB 1-3, GWV Fulda

OT Weyhers, Qu. Weyhers, GWV Fulda

Eichenzell

OT Eichenzell, TB Melterser Grund, TB Höllengrund

Fulda

ST Oberrode, TB Ixa, GWV Fulda

Großenlüder

OT Kleinlüder, TB Heckelgraben

Hosenfeld

OT Jossa, TB Jossa

Kalbach

OT Eichenried, TB Eichenried

Künzell

OT Künzell, OT Keulos, Kreisbr. und TB Erlesmühle, GGWV Florenberg

**MB Hess.Lichtenau**

Hess.Lichtenau

OT Hausen

**MB Homberg**

Knüllwald

OT Nausis Tiefbrunnen

Knüllwald

OT Niederbeisheim Tiefbrunnen

Knüllwald

OT Oberbeisheim Tiefbrunnen

Knüllwald

OT Rengshausen Tiefbrunnen Im Gründchen

**MB Hünfeld**

Burghaun

OT Rothenkirchen

Hünfeld

OT Nüst, OT Dammersbach (TB VII)

OT Mackenzell (Qu. Weißenborn)

**MB Kassel**

Stadt Kassel

Quellen und Brunnen in Niestetal

Zierenberg

Oelshausen Tiefbrunnen

WZV Kirchberg

Niedenstein Quellen

Gudensberg

Gudensberg Quellen

WBV Brunslar-Guxhagen

Altenbrunslar Tiefbrunnen

**MB Korbach**

Korbach

Hillershausen Quelle (RP Arnsberg zuständig)

Lichtenfels

Fürstenberg Tiefbrunnen

Vöhl

Kirchlotheim Tiefbrunnen

Vöhl

Vöhl Tiefbrunnen II

Waldeck

Nieder-Werbe Köhler Quelle

Willingen

Bömighausen Tiefbrunnen

Willingen

Willingen

Willingen

Willingen

Willingen

### **MB Melsungen**

Felsberg

Wasserinteressenten Helmshausen

Körle

Wasssergenossenschaft Wagenfurth

Malsfeld

Malsfeld

Malsfeld

Melsungen

Morschen

Spangenberg

Spangenberg

Spangenberg

Spangenberg

Spangenberg

Spangenberg

Spangenberg

Spangenberg

### **MB Rotenburg/Bebra**

Ahlheim

Ahlheim

Rotenburg a.d. Fulda

### **MB Schwalmstadt**

Frielendorf

WBV Ibra

WLG Asterode I und II

WLG Nausis

### **MB Sontra**

Sontra

### **MB Witzenhausen**

Bad Sooden-Allendorf

Eimelrod Quelle

Rattlar Quelle

Schwalefeld drei Quellen

Usseln Quelle Musenburg

Willingen Quellen und Brunnen

Hesserode Quelle

Lobنهاusen Quelle

Körle OT Wagenfurth Quelle

Beiseförth Tiefbrunnen Beisetal

Elfershausen Quellen

Dagobertshausen Tiefbrunnen Hegeholz

Kehrenbach Tiefbrunnen Salmsbach

Altmorschen Brunnen III

Bergheim Quellen I und II

Bischhofferode Quellen

Metzebach Quelle

Schnellrode Quelle

Vockerode Quelle

Weidebach Quelle

Spangenberg Quelle Blauforst unten

Spangenberg Tiefbrunnen Glasebach

OT Heinebach, OT Heinebach, OT Obergude, OT  
Baumbach, Quelle

Wichte Quellen

ST Dankerode, Quelle Seifertshausen

ST Braach, Ringbachsquelle

Todenhäusen, Brunnen

Oberaula, Quelle

Asterode, 4 Quellen

Nausis, Quelle

WV Breitau

ST Wölfterode

ST Kammerbach

Quelle Ottersbach 1

Neu Eichenberg

OT Eichenberg

OT Hermannrode, TB Neuenrode

### **MB Wolfhagen**

Bad Emstal

Balhorn , Tiefbrunnen Erzeberg

Breuna

Rhöda, Tiefbrunnen II

Wolfhagen

Altenhasungen, Quelle

(Ausweisung/Ausweitung von grenzübergreifenden Trinkwasserschutzgebieten.) Bei mehreren Wasserschutzgebietsausweisungen sind bereits Verwaltungsabkommen zur Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde zwischen den beiden Ländern Hessen und Thüringen in Kraft getreten.

### **MB Heringen**

Wasserschutzgebiet TB Hohenroda-Mansbach

Wasserschutzgebiet Eselbachquelle, Hohenroda-Mansbach

Wasserschutzgebiet TB Ulstertal, Hohenroda-Mansbach

Wasserschutzgebiet Quelle Kleinensee-Heringen (Werra)

Wasserschutzgebiet TWA Wildeck, Obersuhl

### **MB Hünfeld**

Wasserschutzgebiet TWA Rasdorf, OT Setzelbach, Quelle Bornwiesen, Quelle Deckgestein

Wasserschutzgebiet TWA Nüsstal, OT Gotthards

### **MB Witzenhausen**

Wasserschutzgebiet Ausweitung der Schutzzone III nach Thüringen

Wasserschutzgebiet TWA Bad Sooden-Allendorf, TB Finstertal und TB Heyerkopf

### **MB Eschwege**

Wasserschutzgebiet TWA Wanfried, Eschbornquelle, Quelle Völkershausen

### **MB Fulda**

Wasserschutzgebiet TWA Tann, Quellen Eckenzell und Kohlstätten

Wasserschutzgebiet TWA Hilders-Batten, Quelle Langer Born, Battensteinquellen

Wasserschutzgebiet Quellen Seiferts, Ehrenberg (Rhön), Quelle Reulbach

Wasserschutzgebiet Quellen Neuswarts, Tann (Rhön)

### **Begründung:**

Wassergewinnung und Wasserverteilung sind so zu gestalten, dass in allen Bereichen der Planungsregion Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität sowie das benötigte Brauchwasser auf Dauer zur Verfügung stehen. Dabei ist eine möglichst sparsame Verwendung von Wasser anzustreben.

Das Grundwasser ist gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen, u. a. gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe und vor Maßnahmen, welche die Grundwasserneubildung beeinträchtigen, zu schützen.

Altablagerungen sowie Altstandorte in Gebieten, in denen die Sicherung und Gewinnung von Wasservorkommen Vorrang hat, Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sind vorrangig auf Wassergefährdungen zu untersuchen und im erforderlichen Umfang zu sanieren.

Die Grundwassernutzung darf nachhaltig nicht größer sein als die Grundwasserneubildung. Maximal darf nur das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung entnommen werden. Die wasserwirtschaftlich ökologisch gewinnbare Grundwassermenge kann deutlich geringer sein

als die hydrogeologisch nutzbare. Deshalb können für die Grundwassersicherung bestimmte Auflagen wie z. B. die Einhaltung bestimmter Grundwasserpegelstände erforderlich sein. Die Entnahme von Grundwasser darf nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasser- und Naturhaushaltes führen.

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind Dränungen und sonstige Entwässerungsmaßnahmen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Um die Versickerungsfähigkeit des Bodens und die Grundwasseranreicherung zu sichern, sind Oberflächenversiegelungen zu vermeiden oder zu minimieren. Wo möglich sind Entsiegelungsmaßnahmen vorzunehmen. Zur Grundwasseranreicherung soll die Oberflächenrauigkeit erhöht werden, um eine Verminderung des Oberflächenabflusses und die Versickerung unverschmutzten Wassers zu erreichen.

Die aktuelle Situation wurde von der damaligen Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HlfU) in der Wasserbilanz Nordhessen (1998) aufgearbeitet. Ergebnisse aus der Bestandsanalyse werden nachfolgend z. Teil aufgelistet. Aufgrund der kleinteiligen hydrogeologischen Gegebenheiten und der unterschiedlichen Flächennutzungen in der Planungsregion sind deutliche Unterschiede in den einzelnen Landkreisen bzw. der Stadt Kassel zu verzeichnen.

Das Wasseraufkommen und die Abgabe an Letztverbraucher insgesamt ist von 1979 bis 1995 zurückgegangen. In den LKR Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner ist das Wasseraufkommen und die Abgabe an die Letztverbraucher annähernd gleich geblieben. In den LKR Fulda und Hersfeld-Rotenburg ist das Wasseraufkommen dagegen erheblich reduziert (- 10,6 und - 14,6%). Die Reduktion der Abgabemenge an die Letztverbraucher ist in der Stadt Kassel am größten; nämlich 11,9%. Dicht dahinter liegt der LKR Fulda mit einer Reduzierung von 9,4 %; an dritter Stelle kommt der Werra-Meißner-Kreis mit - 8,5%.

Der einwohnerbezogene Wasserverbrauch ist seit 1979 im gesamten Regierungsbezirk zurückgegangen; von durchschnittlich 160 l/Tag/EW auf 152 l/Tag/EW (1995). Die größte Abnahme zwischen 1991 und 1995 ist im LKR Waldeck-Frankenberg (- 11,5%), im LKR Fulda (- 15,1%) sowie in der Stadt Kassel (- 15,0%) zu verzeichnen. Berücksichtigt werden muss bei diesen Zahlen, dass die Stadt Kassel und der Landkreis Waldeck-Frankenberg trotz der Entwicklung beim einwohnerbezogenen Wasserverbrauch immer noch weit über dem Durchschnitt liegen (167 l/Tag/EW und 174 l/Tag/EW); in der Stadt Kassel sicher aufgrund von Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsangeboten, im Landkreis Waldeck-Frankenberg aufgrund der Tourismus- bzw. Kurbetriebseinrichtungen. Die erforderlichen Wassermengen sind sowohl in der Stadt Kassel als auch im Landkreis Waldeck-Frankenberg nicht immer ohne Schwierigkeiten anzubieten.

So bezieht die Stadt Kassel einen Teil ihres Wassers aus dem Niestetal. Zur Erkundung weiterer Wasservorkommen sind von der Stadt im Reinhardswald Versuchsbohrungen abgeteuft worden. Im Planungszeitraum des Regionalplans sind jedoch keine Entnahmen vorgesehen.

Im Landkreis Waldeck-Frankenberg übersteigen teilweise die Nitratwerte aufgrund der geologischen Gegebenheiten und der partiell intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen den Grenzwert der Trinkwasserverordnung oder reichen an diesen heran.

Zur Minimierung der Nitratreinträge durch die landwirtschaftliche Nutzung wurden mittlerweile mehrere Kooperationsvereinbarungen zum Zweck einer grundwasserschonenden Landwirtschaft zwischen Landwirtschaft und Wasserversorgungsunternehmen abgeschlossen, um hier langfristig eine Nitratabsenkung zu erreichen. Während der Laufzeit der Verträge wird den Landwirten eine landwirtschaftliche Zusatzberatung zur Verfügung gestellt.

Sollte diese Art der Sanierung nicht zur Absenkung der Nitratwerte führen, sind dann ggf. Verbundlösungen mit anderen Versorgungsträgern in Betracht zu ziehen.

Um den erhöhten Wasserbedarf im Feriengebiet Willingen abdecken zu können, wird derzeit der Hochbehälter "Wickenborn" durch den WBV Upland erstellt. Nach Fertigstellung dieses Hochbehälters steht in Willingen ausreichend Speicherraum zur Verfügung, um das gesamte

anfallende Trinkwasser der Willinger Quellen auch zu nutzen und in den Spitzenzeiten an den Verbraucher abgeben zu können.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bietet sich zudem eine gemeinsame Bewirtschaftung des aus dem Gebiet "Enser Scholle" erschlossenen Dargebotes gemeinsam mit dem WBV Eisenberg an.

Der Nitratgehalt im Grundwasser der Vasbecker Scholle, aus der die Gemeinde Diemelsee den Großteil Ihres Bedarfes deckt, liegt über dem Grenzwert der derzeit gültigen Trinkwasserverordnung. Um hier eine Entlastung des Gewinnungsgebietes "Vasbecker Scholle" und eine größere Versorgungssicherheit zu erzielen, plant die Gemeinde Diemelsee den Kauf des Tiefbrunnens Bontkirchen, Gemarkung Stormbruch vom Verbandswasserwerk "Weiße Frau", Brilon, NRW. Eventuell ist auch die Lieferung weiteren Zuschußwassers seitens des v. g. Wasserwerkes in Richtung Diemelsee angedacht.

Im Landkreis Kassel liegt der einwohnerbezogene Wasserverbrauch weit unter dem Durchschnitt, er beträgt nur 128 l/Tag/EW.

Der durchschnittliche einwohnerbezogene Wasserverbrauch des Schwalm-Eder-Kreises liegt bei 148 l/Tag/EW. Im Bereich der Stadt Spangenberg sind noch Anstrengungen notwendig, um in allen Stadtteilen eine gesicherte Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser zu schaffen. Die Gemeinde Schrecksbach plant einen Verbund aller Ortsteile zur Sicherung der Wasserversorgung insbesondere im Ortsteil Röllshausen, dessen Gewinnungsanlage wegen der Lage in der Schwalmniederung stark gefährdet ist. Für die auf Genossenschaftsbasis versorgten Ortsteile im Altkreis Ziegenhain werden z. Teil erhebliche Investitionen notwendig werden, um hier dem WHG entsprechend einwandfreies Trinkwasser zu erstellen. Die Stadt Melsungen plant eine Trinkwasserbeschaffung unter zu Hilfenahme des Tiefbrunnens „Melsunger Feld“

Im Landkreis Werra-Meißner liegt der einwohnerbezogene Wasserverbrauch knapp über dem Durchschnitt (153 l/Tag/EW). Da für den Werra-Meißner Kreis neue Erschließungsmaßnahmen nur noch in geringem Umfang möglich sind, werden Verbundsysteme unter Ausnutzung des vorhandenen Dargebotes künftig an Bedeutung gewinnen. Besonders im Raum Eschwege ist die Zusammenführung der im Meißner gewinnbaren Wassermengen unumgänglich.

Mit 146 l/Tag/EW liegt der einwohnerbezogene Wasserverbrauch im Landkreis Hersfeld-Rotenburg unter dem Durchschnitt. Geologisch bedingte mengen- und gütemäßige Versorgungsschwierigkeiten in den östlich der Fulda gelegenen Städten und Gemeinden Hohenroda, Schenkklengsfeld, Philippsthal, Heringen(Werra), Friedewald sind durch bessere Verteilung zunächst beseitigt. Zur Wassersicherstellung wurde ein Verbund zwischen der WV-Anlage der Stadt Bad Hersfeld und dem WBV Ostteil Kreis Hersfeld-Rotenburg hergestellt, der seit 1982 betrieben wird. Bei neuen Maßnahmen der Wasserversorgung ist im Ostteil des Kreises die Versenkung von Abwasser der Kaliindustrie in den Untergrund zu berücksichtigen.

Für eine eventuell notwendige künftige Sicherung der Wasserversorgung dieses Gebietes wurden zwischen 1976 und 1978 durch das Land Hessen vorsorglich 30 Kernbohrungen nach Trinkwasser im Westteil des Kreises niedergebracht, wovon 24 erfolgreich waren. Davon wurden zwischenzeitlich vier Brunnen ausgebaut und dienen zur Verbesserung der Versorgung in Bad Hersfeld, Hauneck und Niederaula.

Der Landkreis Fulda liegt beim einwohnerbezogenen Wasserverbrauch im Durchschnitt (152 l/Tag/EW). Vordringliches Ziel in diesem LKR ist es, für noch nicht öffentlich oder sonst ausreichend versorgte Einwohner, entsprechende bzw. einwandfreie Wasserversorgungsanlagen zu errichten.

Dabei handelt es sich um folgende Stadt- bzw. Ortsteile:  
Dipperz-Finkenhain, Höfe Kohlberg und Giegenberg  
Hofbieber-Obernüst, Weiler Boxberg  
Hofbieber-Obernüst, Weiler Nüsterrasen  
Hofbieber-Obernüst, Weiler Dörnbachhöfe  
Hofbieber-Danzwiesen, Weiler Stellberg

### **3.2.2.3 Abwasserbehandlung**

Die Standorte der überörtlich bedeutsamen Kläranlagen sind in der Karte dargestellt. Dies sind Klärwerke mit > 10.000 EW. Zur Erfüllung der Anforderungen der EU-Richtlinie zur Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EW) werden künftig vor allem die Abwasserbehandlungsanlagen mit weniger als 10.000 EW zur weiter gehenden Abwasserbehandlung auszubauen sein.

#### **Grundsatz**

Unter Berücksichtigung der örtlich unterschiedlichen ökologischen, topographischen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind für Neuanlagen Standorte mit dem geringsten landschaftsökologischen Eingriff zu wählen.

Bei der Ausweisung neuer oder der Erweiterung bestehender Baugebiete muss neben der Wasserversorgung auch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gesichert sein.

Dabei sind auch Trennsysteme zu untersuchen, die die offene Regenwasserableitung mit berücksichtigen.

#### **Ziel**

Dezentrale Konzepte sollen unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Kriterien Vorrang haben vor zentralen Anlagen; im ländlichen Bereich mit geringem Abwasseranfall und geringer Siedlungsdichte sind Einzellösungen und naturnahen Klärsystemen der Vorzug zu geben. Lange Sammelleitungen sind wegen der potentiellen Grundwassergefährdung und hohen Wartungskosten zu vermeiden.

Bei bereits bestehenden Konzepten für Ortsteile, diese an ein zentrales Klärwerk anzuschließen, soll vor dem Anschluß eine dezentrale Lösung mit kurzen Leitungen geprüft werden.

#### **Begründung**

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind je nach wasserwirtschaftlichen, topographischen und ökonomischen Gesichtspunkten als Einzelkläranlagen zu konzipieren.

Im ländlichen Bereich sind Einzellösungen und naturnahen Klärsystemen (z.B. in Form von belüfteten Teichkläranlagen) der Vorzug zu geben, soweit sich hierdurch ökologisch sinnvolle, technisch einwandfreie und kostengünstige Lösungen erreichen lassen.

Die Regelung der Abwasserverhältnisse ist von außerordentlicher weitgehender ökologischer und humanhygienischer Bedeutung. Die Belange der Abwasserbeseitigung und Gewässerreinigung stehen in enger Beziehung zur lebensnotwendigen Wasserversorgung.

Bemühungen um die Reduzierung der organischen Abwasserbelastung sind weiter notwendig.

Im Ostteil des Kreises Hersfeld-Rotenburg werden unterirdische Salze gewonnen und zu Produkten verarbeitet. Das bei der Produktion und von den Rückstandshalden anfallende Wasser wird nach Untertage versenkt bzw. in die Werra geleitet. Die Belastungen der Oberflächengewässer durch die Einleitung und diversen Austritte müssen weiter reduziert werden.

Dort, wo der Bau biologischer Kläranlagen nicht ausreicht, um einen zufriedenstellenden Sauerstoffgehalt in den Gewässern zu erzielen, müssen weitergehende Behandlungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden, wie Beseitigung von Schwebstoffen, Verminderung der mineralischen Pflanzennährstoffe, insbesondere des Phosphates und Verminderung der Stickstoffverbindungen.

Ziel der hessischen Gewässerreinhaltepolitik ist es, auf der Grundlage gewässerbezogener Anforderungen durch Begrenzung der Abwasser- und Schadstoffeinleitungen in allen Gewässern zumindest Gewässergüteklasse II zu erreichen. Die Gewässersituation ist durch die Veränderung der Gewässerstrukturen mit Hilfe von Uferstreifen zu verbessern. Besonderes Augenmerk muss auf die Reduzierung der diffusen Schadstoffeinträge gelegt werden.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Dort, wo eine Abwasserbehandlung nach den Mindestanforderungen gemäß § 7a WHG nicht ausreicht, um die generell angestrebte Mindestgüteklasse II zu erzielen, sind weitergehende, über die Mindestanforderung hinausreichende Maßnahmen erforderlich.

Sofern dies nicht mit einer Einzelbetrachtung zu realisieren ist, werden Bewirtschaftungspläne nach § 36 b WHG erforderlich. Mit diesen werden u.a. die weitergehenden Anforderungen an die Abwasserreinigung festgelegt.

Alle abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften und Unternehmen, die Abwasser in Vorfluter einleiten, sind verpflichtet, ihre Abwasseranlagen unter Beachtung der vorgenannten Benutzungsbedingungen (Mindestanforderungen bzw. weitergehende Abwasserreinigung) nach dem im WHG definierten Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. In begründeten Einzelfällen können für die weitergehende Abwasserreinigung betriebliche Teilmaßnahmen zugelassen werden, die eine Verbesserung der Gewässerbenutzung erwarten lassen. Unzureichende vorhandene Abwasseranlagen sind entsprechend zu sanieren.

Ebenso bedeutsam wie eine einwandfreie Abwasserreinigung sind die Verringerung des Abwasseranfalls sowie das Fernhalten bzw. getrennte sachgemäße Beseitigen schwer abbaubarer und giftiger Schadstoffe. Es ist generell erforderlich, dass die Produktion nachweislich umweltschädigender Substanzen möglichst rasch auf das unvermeidliche Minimum reduziert und die Rückgewinnung sowie die Verwertung derartiger Produktionsrückstände - vor allem durch innerbetriebliche Maßnahmen - weiter intensiviert wird. Die verbleibenden Restbelastungen müssen bereits an den Anfallstellen erfaßt und ordnungsgemäß als Abfall beseitigt werden.

Bei der technischen Konzeption der Abwasseranlagen sind die jeweils unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und die maßgeblichen wasserwirtschaftlichen, ökologischen, fachtechnischen und ökonomischen Anforderungen zu beachten.

### Kläranlagen > 10.000 Einwohnerwerte

Standort	vorhanden Ausbaukapazität (EW)	angeschlossene Ortsteile	geplant Ausbaukapazität (EW)	anzuschließende Ortsteile
<b>MB Allendorf-Battenberg</b> Allendorf(Eder) Haine	13000	Allendorf(Eder) -Battenfeld -Allendorf -Rennertehausen -Haina Battenberg(Eder) -Battenberg Burgwald -Birkenbringhs. -Burgwald		
<b>MB Bad Arolsen</b> Bad Arolsen -Arolsen	26300	Arolsen -Helsen -Arolsen Mengeringhausen -Massenhausen		
Volkmarsen -Volkmarsen	22000	Volkmarsen -Külte -Hörle -Lütersheim -Herbsen -Volkmarsen Bad Arolsen -Braunsen -Wetterburg -Neu-Berich -Landau -Volkhardinghs. -Schmillinghs.		Volkmarsen -Ehringen Breuna -Breuna -Rhöda
<b>MB Bad Hersfeld</b> Bad Hersfeld	56600	Bad Hersfeld -Asbach -Beiershausen -Allmershausen -Bad Hersfeld -Heenes -Kathus -Sorga -Petersberg -Kohlhausen Hauneck -Fischbach -Bodes -Eitra -Sieglos -Oberhaun -Unterhaun -Rotensee		

**MB Bad Wildungen**

Bad Wildungen 42000  
-Bad Wildungen

Bad Wildungen  
-Bad Wildungen  
-Albertshausen

Bad Wildungen  
- Hüddingen

**MB Borken**

Borken (Hessen) 14000  
-Gombeth

Borken 28000  
-Borken  
-Kleinenglis  
-Gombeth  
-Kerstenhausen  
-Großenenglis

-Borken(Hessen)  
-Arnsbach  
-Freudenthal  
-Singlis  
-Lendorf  
-Trockenerfurth  
-Nassenerfurth  
-Dillich  
-Pfaffenhs.  
-Stolzenbach  
Neuental  
-Römersberg  
-Neuenhain  
-Freizeitgelände  
Neuenhainer  
See  
Homberg

**MB Eschwege**

Eschwege 65000  
-Eschwege

Eschwege  
- Abterode  
-Eschwege  
-Eltmannshs.  
-Niddawitzhs.  
- Niederdünzebach  
-Oberdünzebach  
- Oberhone  
Wanfried  
-Aue  
Meißner  
-Weidenhausen  
-Vockerode  
-Wellingerode  
-Wolfterode  
Berkatal  
-Frankenhain  
-Frankershs.  
-Hitzerode  
Meinhard  
-Grebendorf  
-Hitzelrode  
-Jestädt  
-Schwebda  
-Motzenrode  
-Frieda  
-Neuerode  
Wehretal  
-Reichensachsen  
-Hoheneiche  
-Langenhain  
-Oetmannshausen  
- Vierbach  
Ringgau  
-Datterode  
-Netra

Wehretal 19000  
Reichensachsen

			-Röhrda -Grandenborn -Renda Sontra -Wichmannshausen Waldkappel -Bischhausen Meißner -Germerode -Alberode		
<b>MB Frankenberg</b>					
Frankenberg (Eder)	49000	Frankenberg(Eder)	27.000	Frankenberg (Eder)	
			-Frankenberg -Geismar -Röddenau - Rodenbach -Schreufa -Viermünden -Willersdorf -Dörnholzhausen -Friedrichshs.	-Hommershs. -Rodenbach - Wangershs.	
<b>MB Fritzlär</b>					
Fritzlär -Fritzlär	28000	Fritzlär -Geismar -Fritzlär -Cappel -Obermöllrich -Rothelmshausen -Ungedanken		Fritzlär -Haddamar	
<b>MB Fulda</b>					
Eichenzell -Löschénrod	12000	Eichenzell -Eichenzell -Kerzell -Löschénrod -Lütter -Ronshausen -Welkers			
Flíeden -Flíeden	13500	Flíeden -Flíeden -Rückers -Schweben -Buchenrod -Keutzelbach -Leímenhof -Wohnpl.Kautz und Katzenberg		Flíeden -Höf und Haid	
Fulda -Gläserzell	150000	Fulda -Bronnzell -Edelzell -Kohlhaus -Istergíesél -Zell -Oberrode -Mittelrode -Níederrode -Zírkenbach -Harmerz -Johannesberg	180000	Fulda -Zíegel	

		-Sickels -Haimbach -Fulda-Stadt -Niesig -Lehnerz -Maberzell -Gläserzell Petersberg -Petersberg(tw.) Künzell -Künzell -Pilgerzell -Engelhelms -Dirlos(Dicker Turm)	
Fulda -Malkes	12000	Fulda -Besges -Industriegebiet Malkes -Malkes -Rodges	
Hilders -Hilders	10000	Hilders -Hilders -Brand -Batten -Dietges -Dörmbach -Eckweisbach -Findlos -Liebhards -Rupsroth -Wickers -Ehrenberg -Thaiden -Seiferts -Melperts -Wüstensachsen -Reulbach	
Neuhof -Neuhof	17000	Neuhof - Dorfborn - Rommerz Kalbach -Niederkalbach- Veitsteinbach -Mittelkalbach-Eichenried -Oberkalbach	
<b>MB Heringen</b> Heringen (Werra) -Heringen	12000	Heringen(Werra) -Lengers -Widdershs. (tw.) - Wölfershs. (tw.)	Heringen(Werra) -Leimbach -Widdershs. (tw.) -Wölfershs. (tw.)
<b>MB Hess.Lichtenau</b> Großalmerode -Trubenhs.	11000	Großalmerode -Großalmerode -Epterode -Laudenbach -Weissenbach -Trubenhäuser -Uengsterode	

Hess.Lichtenau - Fürstenhagen	17000	Hess.Lichtenau -Friedrichsbr. -Fürstenhagen -Hess.Lichtenau -Retterode	
<b>MB Hofgeismar</b> Hofgeismar -Hofgeismar	26700	Hofgeismar -Hofgeismar -Hombressen -Carlsdorf -Schöneberg -Friedrichsdorf  -Udenhausen	22.000
<b>MB Homberg</b> Homberg(Efze) -Homberg(Efze)	19500	Homberg(Efze) -Homberg St -Holzhausen -Mörshausen -Caßdorf -Lützelwig -Sondheim -Wernswig -Mardorf Berge Mühlhausen	Homberg -Mörshausen -Sondheim
<b>MB Hünfeld</b> Hünfeld -Hünfeld	43000	Hünfeld -Mackenzell -Molzbach -Nüst -Hünfeld -Großenbach -Kirchhasel -Sargenzell	Hünfeld -Malges - Roßbach -Rückers  Neuwirthaus/Kirch- hasel -Dammersbach
<b>MB Kassel</b> Baunatal -Kirchbauna	40000	Baunatal -Altenritte -Großenritte -Altenbauna -Kirchbauna Schauenburg -Hoof -Elgershausen	
Edermünde -Grifte	14000	Edermünde -Besse -Holzhausen -Grifte -Haldorf Baunatal -Hertingshs. Guxhagen -Guxhagen -Wollrode -Albshs.	Guxhagen -Grebenu -Büchenwerra
Fuldabrück -Dennhausen	8000	Fuldabrück -Bergshausen -Dennhausen	Fuldabrück -Dörnhagen
			9800

Fuldataal -Simmershausen	17500	-Dittershausen Fuldataal -Simmershausen -Wahnhausen -Rothwesten Staufenberg -Spiekershs. Kassel -Gut Kragenhof -Graue Katze	20000	Espenau -Mönchehof -Hohenkirchen -Schäferberg
Gudensberg -Obervorschütz	16000	Gudensberg -Maden -Obervorschütz -Gleichen -Dorla Fritzlar -Werkel -Lohne -Wehren Niederstein -Ermetheis -Metze -Wichdorf -Kirchberg -Niederstein		
Kassel -Kassel	350.000	Baunatal -Rengershausen Lohfelden -Vollmarshs. -Lohfelden Kaufungen -Oberkaufungen -Niederkaufungen Niestetal -Sandershs. -Heiligenrode Vellmar -Vellmar		
<b>MB Korbach</b> Korbach -Korbach	36000	Korbach		
Willingen -Schwalefeld	17000	-Willingen -Schwalefeld		
<b>MB Melsungen</b> Felsberg -Felsberg	28000	Felsberg -Melgershs. -Heßlar -Gensungen -Felsberg -Altenburg -Beuern -Böddiger -Lohre -Niedervorschütz -Rhünda		Felsberg -Altenbrunslar -Hesserode -Neuenbrunslar -Wolfershhs. -Helmshausen -Hilgershausen
Melsungen -Melsungen	30000	Melsungen -Adelshs.		

**MB Rotenburg/Bebra**

Bebra 45000  
- Bebra

-Kirchhof  
-Kehrenbach  
-Melsungen  
-Schwarzenberg  
-Obermelsungen  
-Röhrenfurth

Bebra  
-Bebra  
-Weiterode  
-Gilfershausen  
-Breitenbach  
-Iba  
-Lüdersdorf  
-Blankenheim  
-Solz  
-Imshs.  
-Braunhs.

Rotenburg a.d.F. 34000  
-Braach

Alheim  
-Baumbach  
-Hergershausen  
Rotenburg  
-Atzelrode  
-Braach  
-Dankerode  
-Erkshausen  
-Lispshausen  
-Mündershausen  
-Schwazenhasel  
-Seifertshausen

**MB Schwalmstadt**

Neukirchen 13500  
-Riebelsdorf

Neukirchen  
-Riebelsdorf  
-Rückershs.  
-Asterode  
-Neukirchen  
-Christerode  
-Nausis  
-Hauptschwenda  
Schwalmstadt  
-Treysa  
-Ziegenhain  
-Frankenhain  
-Niedergrenzebach  
-Ascherode  
-Trutzhain

Schwalmstadt 22000  
-Treysa

**MB Sontra**

Sontra 15000

Sontra  
-Hornel

**MB Witzenhausen**

Bad Sooden- 15000  
Allendorf

Bad Sooden-Allendorf  
-Bad Sooden-Allendorf  
-Ahrenberg

-Bad Sooden-  
Allendorf  
Witzenhausen 13500

-Kleinvach  
-Weiden  
Witzenhausen

-Witzenhausen

-Kleinalmerode  
-Roßbach  
-Ellingerode  
-Witzenhausen  
Eichenberg  
(Anschluß an Kläranlage Göttigen)  
Hebenhausen  
(Anschluß an Kläranlage Göttigen)

**MB Wolfhagen**

Wolfhagen 22000  
Wolfhagen

Wolfhagen  
-Ippinghs.  
-Leckringhausen  
-Phillipinenburg  
-Phillipinenthal  
-Wolfhagen  
-Istha  
-Nothfelden  
-Wenigenhasungen  
-Altenhasungen  
-Bründersen

Breuna  
-Breuna  
-Rhöda

**Industriekläranlagen**

**MB Bad Arolsen**

Diemelstadt Fa. Smurfit 146000 EW

**MB Fritzlär**

Fritzlär Fa. Hengstenberg 100000 EW

**MB Fulda**

Ebersburg Fa. Rhönsprudel 16000 EW

OT Wey Fa. Förstina 43000 EW

OT Lütters Fa. Jass 300000 EW

Fulda

**MB Hünfeld**

Hünfeld Fa. Eden Waren 30000 EW

**MB Kassel**

Baunatal VW AG 50000 EW

**MB Witzenhausen**

SCA Witzenhausen 125000 EW

### **3.2.2.4 Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer, Hochwasserschutz und Abflussregelung**

#### **Grundsatz**

Als Bestand sind die Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer und der Abflussregelung für Gewässer und Uferbereiche ausgewiesen, die als Überschwemmungsgebiet festgestellt oder zur Vorbereitung ihrer Feststellung im Staatsanzeiger veröffentlicht sind, desweiteren Bereiche die zur Verbesserung der Gewässergüte von beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten sind. Es sind die Gebiete, in denen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und/oder der natürlichen Selbstreinigungskraft des Gewässers und zur Stärkung der günstigen Wirkung auf den Naturhaushalt und den Hochwasserschutz durchzuführen sind.

Als Planung werden die über die Bestandsausweisung hinausgehenden Bereiche dargestellt, die im Sinne der Entschliefungen der MKRO vom 08.03.95 und vom 29.03.96 als künftig zu entwickelnder Retentionsraum anzusehen sind. Bereiche von Oberflächengewässern, die noch nicht die angestrebte Gewässergüteklasse II erreicht haben und die gemäß der Gewässerstrukturgütekarte Defizite aufweisen und Schwerpunkträume, in denen die Gesamtstruktur verbessert werden kann sind ebenfalls als Planung in die Karte aufgenommen.

In diesen Gebieten für den Schutz von Oberflächengewässern sind:

- die Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer zu erhalten und zu entwickeln, bereits verlorengegangene Überflutungsräume sollen in geeigneten Fällen zurückgewonnen werden;
- die Voraussetzungen für die Renaturierung von Fließgewässern zu schaffen; vorhandene Flussbegleitende Vegetation und Auwälder (Auwaldreste) zu erhalten, bzw. neu anzulegen
- alle Maßnahmen, die die natürliche Gewässerdynamik behindern möglichst zu reduzieren;
- die Regulationsfunktionen des Bodens für den Wasserhaushalt zu erhalten und zu verbessern; nicht standortgerechte Bodennutzungen müssen minimiert werden, um die Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten;
- weitere Bebauung und Versiegelung i.d.R. unzulässig, Rückbaumöglichkeiten vorhandener Bebauung zu prüfen;
- Vorkehrungen gegen weiteren diffusen Schadstoffeintrag in die Gewässer zu treffen (Uferrandstreifen, etc.)

An den Nebenflüssen der Weser sowie an Fulda und Werra sind das "Aktionsprogramm Weser" und die "Ökologische Gesamtplanung Weser" zu berücksichtigen.

#### **Ziel**

Der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Retentionsräume ist erklärtes Ziel. Nur wenn ein ausreichender Hochwasserschutz durch andere Maßnahmen nicht erreicht werden kann, sind ggfs. weitere Hochwasserschutzmaßnahmen, wie z.B. Hochwasserrückhaltebecken, Schutzmauern, Dämme genehmigungsfähig. Alle Möglichkeiten des vorbeugenden Hochwasserschutzes wie z.B. Flächenentsiegelung, Regenwassernutzung oder die Freihaltung oder Erweiterung der Überschwemmungsgebiete sollen genutzt werden.

Nachfolgende Nutzungen sollen, sofern sie den oben genannten Zielen entgegenstehen, bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, sachgerecht verändert oder aufgegeben werden. Dazu zählen:

- bauliche Anlagen jeglicher Art,
- für den gewässernahen Bereich Nutzungen, die nicht einer ordnungsgemäßen Land- und Forstbewirtschaftung entsprechen; dazu zählen auch die unzeitgemäße und unangemessene Düngung sowie der nicht sachgemäße Einsatz von Pestiziden,

- Wege- und Leitungstrassen, die durch erdbauliche Maßnahmen in das Gewässer- oder Biotopsystem eingreifen,
- Lagerung von wassergefährdenden Stoffen,
- Bodenverdichtung und -versiegelung sowie Bodenabgrabungen, -ablagerungen und -aufschüttungen,
- Abbau von Lagerstätten,
- Tourismus-, Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Anlage von Fischteichen mit intensiver Bewirtschaftung.

Der Betrieb, die Unterhaltung und die Nutzung der Bundeswasserstraßen sind davon ausgenommen.

## **Begründung**

Um weitere technische Hochwasserrückhalteanlagen zu vermeiden und den Eingriff in die Landschaft und in die Ökologie und den Verbrauch bzw. die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen möglichst gering zu halten, sind natürliche Rückhaltemöglichkeiten zu erhalten. Die Befestigung der Flächen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken und das Regenwasser ist örtlich zurückzuhalten.

Bei neu anzulegenden Hochwasserrückhaltebecken ist die Einbindung in die Landschaft, die Gestaltung der Uferflächen und der weiter angrenzenden Flächen mit dem Ziel einer Abstimmung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes mit denen der Erholung durch die Fachplanung bzw. durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu gewährleisten.

Bei der geplanten Anlage von Hochwasserrückhaltebecken in Gebieten landwirtschaftlich wertvoller Flächen oder auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in strukturschwachen Gebieten sind die landwirtschaftlichen Belange besonders zu berücksichtigen.

Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sind möglichst in einen naturnahen Zustand zurückzuführen.

Die Ausweisung von Gebieten als 'Bereich für den Schutz oberirdischer Gewässer' - Planung

- ist aus mehreren Gründen notwendig:

- zur Gewinnung bzw. Freihaltung zusätzlicher Hochwasserabfluss- und Retentionsräume wie

sie sich aufgrund des Retentionskatasters ergeben,

- zur Verbesserung der Gewässergüte in den Bereichen in denen die Gewässergüte noch nicht die Güteklasse II erreicht haben (nach Gewässergütekarte).

- zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte.

Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte sind der vorliegenden Gewässerstrukturgütekarte zu entnehmen. Auf eine Darstellung im Regionalplan wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

### **3.2.3 Immissionsschutz**

#### **Grundsatz**

Zur Verringerung der Luftbelastung ist in Gebieten mit verdichteter Bebauung der Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen mit Kraftwärmekopplung anzustreben.

Bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten sind die Belange des Immissionsschutzes zu beachten. Die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten mit erheblich belästigenden Betrieben in Hauptwindrichtung zur bebauten Ortslage und in Tallagen bzw. Gebieten mit häufig austauscharmen Wetterlagen ist möglichst zu vermeiden.

Im Oberzentrum Fulda unter Einbeziehung der Ergänzungsstandorte Eichenzell, Künzell und Petersberg soll - wie bereits in Kassel - durch eine Infrarotbefliegung eine Klimaanalyse mit Planaussagen zu Standortausweisungen von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen.

Das regelmäßig zu beurteilende Untersuchungsgebiet Kassel: Fuldabrück, Fuldataal (außer Knickhagen, Rothwesten, Simmershausen, Wahnhausen, Wilhelmshausen), Kassel, Lohfelden, Niestetal, Vellmar (außer Frommershausen, Obervellmar) soll auf Kaufungen ausgedehnt werden.

#### **Begründung**

Um den Anteil an Einzelfeuerungsanlagen und die daraus resultierenden Immissions-/Emissionsbelastungen vor allem in innerstädtischen Gebieten zu senken, soll - wo möglich - die Beheizung von Wohn- und öffentlichen Gebäuden durch Fernwärme erfolgen.

Besondere Probleme infolge der Luftverunreinigung entstehen im Untersuchungsgebiet Kassel durch die hohe Emissionsdichte. Die damit verbundenen Schadstoffanreicherungen sollen rechtzeitig erkannt werden, um geeignete Gegenmaßnahmen unverzüglich treffen zu können.

#### **Grundsatz**

Bei der Planung von Vorhaben, die zur Verschlechterung bereits durch Lärm belasteter Gebiete beitragen sind auf Veranlassung der Städte und Gemeinden Lärminderungspläne aufzustellen.

#### **Begründung**

Auf örtlicher Ebene sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um Lärmemissionen bei den Verursachern zu vermindern. Außerdem sollte die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm aus Industrie, Verkehr und sonstigen Quellen durch siedlungsstrukturelle und technische Maßnahmen geschützt werden. Dazu gehören Schutzabstände, Lärmschutzwände/-wälle, die Festsetzung verkehrsberuhigter Bereiche, Schallschutzfenster sowie Waldneuanlagen.

#### **Grundsatz**

Aus vorbeugendem Gesundheitsschutz sind, zur Reduzierung der Belastung durch elektromagnetische Felder, neue Wohngebiete und besonders schutzbedürftige Gebäude wie Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser und Alteneinrichtungen, weitestgehend von Anlagen wie ortsfesten Sendeanlagen, Mittel- und Hochspannungsleitungen, Bahnstromleitungen sowie Elektromspannanlagen abzurücken. Neuplanungen derartiger Anlagen dürfen umgekehrt nicht zu dicht an o.a. Wohngebiete und Einrichtungen erfolgen. Die Sicherheitsabstände richten sich nach der Verordnung zum Schutz über elektromagnetische Felder. Ein 30-m-Abstand von Trassenmitte zu o.a. empfindlichen Gebieten ist i.d.R. ausreichend, Gesundheitsschäden können jedoch auch bei größeren Abständen nicht ausgeschlossen werden.

## **Begründung**

Auch wenn derzeit ein direkter Zusammenhang zwischen bestimmten Erkrankungen und dem Vorhandensein niedrig- oder hochfrequenter elektromagnetischer Felder nicht sicher nachweisbar ist, können mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, bzw. Einflüsse auf elektrische oder elektronische Geräte oder Implantate nicht ausgeschlossen werden. Daher empfiehlt das Bundesamt für Strahlenschutz als vorsorgenden Gesundheitsschutz, Wohnbaugebiete und Gebäude die dem Aufenthalt besonders empfindlicher Personengruppen dienen, nicht zu dicht an Freileitungen, Umspannwerke und ortsfeste Sendemasten heranzurücken, bzw. bei Neuplanungen derartiger Anlagen entsprechende Abstände einzuhalten.

### **3.3 Städtebau und Wohnungswesen**

#### **3.3.1 Städtebau**

##### **Grundsätze**

Bei den Flächenausweisungen sind neben den Zielen und Grundsätzen des Kapitels 2.5 folgende siedlungsplanerischen und städtebaulichen Grundsätze zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Bei der Festlegung der Siedlungsstandorte ist auf deren städtebauliche Zuordnung zu dem Siedlungsbestand in den Ortsteilen und auf deren Einbindung in die Landschaft sowie die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu achten. Dabei sind die topographischen und klimatischen Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen.

Städtebauliche Strukturen sind an die Bedürfnisse von Frauen, die familienbedingt den Schwerpunkt ihrer Aktivität in Wohnsiedlungen haben, anzupassen und haben den Belangen von Älteren, mobilitätsbehinderten Personen, Personen ohne Pkw-Verfügbarkeit Rechnung zu tragen. Sie sollen neben der Bereitstellung von ausgewiesenen Spiel- und Funktionsflächen für Kinder und Jugendliche auch alle anderen öffentlichen Flächen unter kindergerechten Gestaltungskriterien beachten. Eine durch städtebauliche Strukturen bedingte Ausgrenzung Behinderter ist durch eine barrierefreie Umfeldgestaltung zu vermeiden. Auch sind die neuesten Erkenntnisse über frauengerechte Planung zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Sicherheit von Frauen und Kindern im öffentlichen Raum.

Bei der Anlage und Anbindung von Gewerbegebieten soll die Mischung von Funktionen angestrebt werden, um kurze Wege und eine größere Benutzerfrequenz zu allen Tageszeiten zu erreichen.

Das Schließen von Baulücken und das Auffüllen vorhandener Baugebiete sowie die Nutzung leerstehender Bausubstanz hat Vorrang vor der Ausweisung von neuen Baugebieten. Es ist zum Erreichen dieses Zieles verstärkt vom planungsrechtlichen Instrumentarium Gebrauch zu machen.

Von der Möglichkeit der Wiederbenutzung von alten Gewerbeflächen und von Konversionsflächen nach Ausschluß von Altlasten soll verstärkt Gebrauch gemacht werden.

Bei der Ausweisung von Siedlungserweiterungen bzw. neuer Siedlungsflächen in der Bauleitplanung

- sollen Neubauf Flächen möglichst in Anbindung an wegen ihrer Ausstattung mit Infrastruktur geeignete Ortsteile ausgewiesen werden. Die Entwicklung von Arbeitsstätten, Wohnraum, Freiraum und Infrastruktur ist aufeinander abzustimmen
- ist auf einen sparsamen Flächen-, Energie- und Wasserverbrauch sowie auf eine umweltverträgliche und kostengünstige Erschließung und Nutzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen zu achten. Bauleitplanung und Bauplanung sollen sich auch nach den Prinzipien des energiegerechten Bauens ausrichten.
- sollen historisch gewachsene Ortsränder möglichst geschont werden, ebenso wie für die Erholung bedeutsame Bereiche und besondere Durch- und Ausblicke, Bodendenkmäler sind zu schonen,
- ist auf die Belange der Rohstoffgewinnung, der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Der Bestand von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sollte nicht gefährdet

werden; das charakteristische Erscheinungsbild der Kulturlandschaft und historische Ortsbilder sowie Einzelbauwerke sollen nicht beeinträchtigt werden.

- ist von geplanten bzw. vorhandenen Verkehrswegen (stark befahrene Straßen, Autobahnen, DB-Strecken, Flugplätzen und -wegen) Hochspannungsleitungen, Industrie- und Gewerbegebieten, kommunalen und industriellen Kläranlagen sowie von Aussiedlerhöfen und anderen Emittenten der Abstand zu halten, der notwendig ist, um Beeinträchtigungen zu vermeiden,
- ist nach Möglichkeit auf eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und eine gute Erreichbarkeit von zentralen Einrichtungen (in möglichst fußläufiger Entfernung) zu achten, die eine qualitativ ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sicherstellen,
- ist auf klimatische Belange und auf eine ausreichende Durchlüftung der Städte, insbesondere im Bereich der Ober- und Mittelzentren zu achten,
- sollen Erschließungsstraßen angemessene Geh- und Radwege enthalten und der öffentliche Raum ausreichend durchgrünt werden.

Wochenend- und Gartenhausgebiete sollen nur im baulichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungen ausgewiesen werden.

Eine Erweiterung bestehender isoliert in der Landschaft liegender Wochenendhausgebiete soll in der Regel auch nicht als Eigenentwicklungsbedarf der zugehörigen Ortsteils erfolgen, selbst wenn dadurch vorhandene oder zu schaffende Erschließungsanlagen besser ausgenutzt werden.

Ferienhausgebiete sollen in städtebaulicher Zuordnung zu den vorhandenen Siedlungen und Infrastrukturen ausgewiesen werden.

Standorte für Ferienhausgebiete und Wochenendplätze oder deren Erweiterung sind wegen ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Landschaftsbild, Fernblicke, Ökologie, Ausgrenzung aus der frei betretbaren Landschaft, Erhöhung der Nutzungsintensität und Belastung des Landschaftshaushalts) nur nach sorgfältiger Prüfung zuzulassen.

In allen Gebieten, die dem Freizeitwohnen dienen, ist eine angemessene Ein- und Durchgrünung durchzuführen.

### **Begründung**

Standorte neuer Wohnbaugebiete sollen durch ihre Lage - Nähe, Geländeneigung, Sichtbeziehungen - die Zugehörigkeit zum Siedlungsbestand erkennen lassen und gleichzeitig sich so in die Landschaft einfügen, dass sie nicht als Fremdkörper wirken oder mit ihnen eine Zersiedlung eingeleitet wird.

In der Landschaft vorhandene Zäsuren, wie kleine Taleinschnitte, Kuppen, Kämmen, Bewuchs, die den großräumigen Landschaftsraum in kleinere Einheiten untergliedern, sollten nicht ohne Not überschritten werden. Ist eine solche naturräumliche Begrenzung in der Landschaft nicht vorhanden, so sollte sie durch entsprechende Bepflanzung aufgebaut werden.

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden erheblichen Siedlungsflächenbedarfs muss der Städtebau dazu beitragen, die ökologischen Belastungen zu verringern. Hierzu sind Konzepte zum flächensparenden Bauen und Erschließen, zur Einsparung von Energie und

Wasser und zum Einsatz umweltfreundlicher Baustoffe zu entwickeln und in die Stadtentwicklung zu integrieren.

Der Bedarf an Wohn- und Gewerbefläche soll vorrangig in den vorhandenen Siedlungsgebieten durch Verdichtung der Bebauung und durch Umnutzung von Flächen gedeckt werden. Hierzu können die Gemeinden Verzeichnisse der Baulücken erstellen (Baulückenatlas).

Nach Aufgabe mehrerer militärischer Standorte sind Flächen in bevorzugten Lagen innerhalb der Ober- und Mittelzentren frei geworden, die mit Priorität einer Nachfolgenutzung zuzuführen sind. Die Wiedernutzung und städtebauliche Integration von ehemals militärisch genutzten Flächen wird durch das Konversionsprogramm des Landes und durch entsprechende Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Wohnungsbauprogramme unterstützt.

Die vorhandene Topographie sollte weder bei den Tiefbauarbeiten (Straße, Kanal) zur Erschließung eines Neubaugebietes noch bei der Bebauung der einzelnen Bauplätze wesentlich verändert werden. So sollen Neubausiedlungen auch über den Standort eine Identität erhalten. Die mikroklimatischen Verhältnisse der bebauten Ortslagen (Kaltluftströme, Belüftung, usw.) sollen durch Neubausiedlungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Belange von Frauen sind bei der Siedlungsplanung zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Standortwahl neuer Siedlungskörper. Es sind kurze Wege für Kleinkinder zu Kindergärten und Schulen sowie auch eine gute Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen mit ÖPNV, zu Fuß oder mit Fahrrad anzustreben.

Bei der Anlage der Siedlungen ist aus Sicherheitsgründen auf eine gute Übersichtlichkeit der öffentlichen und halböffentlichen Räume zu achten.

Industrie- und Gewerbegebiete, weitab von Siedlungen und monofunktional angelegt, sind unsicher, weil sie zu bestimmten Tageszeiten unbenutzt und unbelebt sind. Sie sollten nur dann vorgesehen werden, wenn sich aufgrund der zu erwartenden Emissionen oder anderer besonderer Anforderungen nur ortsferne Standorte hierfür anbieten.

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sind die Reserven an baureifen Grundstücken im Innenbereich und in Flächen mit Baurecht vor der Ausweisung von neuem Bauland im Außenbereich vorrangig zu mobilisieren. Dies würde auch zu einer Konsolidierung von bestehenden Wohngebieten beitragen.

Auch aufgegebene Gewerbebestände innerhalb der Siedlungskörper sind aufgrund ihrer generell zentraleren Lage, der vorhandenen Infrastruktur und der besseren Erreichbarkeit von den Wohnstandorten aus hoch zu bewerten. Ihre Wiederbenutzung trägt zur Landschaftsschonung und zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei. Sie sollte mit Priorität verfolgt werden.

Die Belange der Landwirtschaft sind zu berücksichtigen. Dies gilt besonders, wenn neues Bauland in Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Betrieben entstehen soll. Zur Vermeidung von gegenseitigen Beeinträchtigungen ist der erforderliche Abstand zu halten.

Neue Wohngebiete sollten nicht an stark befahrenen (existierende oder geplante) Straßen entstehen, nicht nur wegen des Emissionsschutzes sondern auch wegen der Sicherheit der Wohnbevölkerung.

Die bisher in der Planungsregion gebräuchlichsten Siedlungs- und Bauformen haben zu einem umfangreichen Verbrauch von im wesentlichen landwirtschaftlicher Fläche geführt. Aufwendige Erschließungsanlagen für den fließenden Verkehr und große Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser haben sich vielfach negativ auf die Umwelt und die persönlichen Lebensmöglichkeiten von Teilen der Bevölkerung ausgewirkt.

Um dem Gebot eines sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden gerecht zu werden und die vorstehend genannten negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu vermeiden, ist eine Neuorientierung bisheriger Planungsvorstellungen und -praxis im Siedlungsbereich erforderlich. Durch geschickte Straßenführung bei gleichzeitiger Reduzierung der Straßenprofile, die Schaffung von verkehrsberuhigten Zonen in den Wohngebieten (Tempo 30), Verkleinerung von Baugrundstücken und Ausnutzung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen können Siedlungs- und Bauformen mit reduziertem Erschließungsaufwand und höherer Bebauungsdichte in die Praxis umgesetzt werden, ohne dass sich dabei Wohnumfeldqualitäten verschlechtern.

Gleichzeitig könnte dadurch die Sicherheit der Fußgänger in den Wohnstraßen, besonders der Kinder, erhöht werden. Auch der bisherige finanzielle Aufwand für Erschließungsformen und deren Ausbaustandards macht ein Überdenken wünschenswert.

Die Lage auf dem Energiemarkt hinsichtlich Angebot und Preise erfordert eine Berücksichtigung von Energieeinsparungsmöglichkeiten schon bei der Auswahl von neuen Siedlungsflächen.

Nicht nur aus Gründen des Umweltschutzes und der Sicherheit der Bevölkerung, sondern auch im Interesse der weniger mobilen Teile der Gesellschaft - Frauen, Kinder und ältere Menschen - sollen öffentliche Verkehrsmittel und zentrale Einrichtungen der Orte von den Wohngebieten zu Fuß erreichbar sein. Die Fußwege sollten eine angemessene Breite erhalten - ausreichend für Kinderwagen oder Rollstuhl - und ein ungefährdetes Radfahren sollte ermöglicht werden.

Die Vernachlässigung alter Baugebiete hat dazu geführt, dass die Bewohner sich häufig nach der Möglichkeit umgesehen haben, ihre Wohnung aufzugeben, um in einem Neubaugebiet zu bauen. Es gilt, diese Entwicklung aufzuhalten, weil sie insgesamt gesehen sehr unwirtschaftlich ist. Vielmehr müssen gezielt die vorhandenen Mißstände behoben werden, die nur zum geringen Teil in der Bausubstanz liegen. Die Maßstäbe für das Erkennen der Mißstände sollten im wesentlichen aus der Örtlichkeit entwickelt werden und auf den Alltagserfahrungen der Bewohner aufbauen.

Die Investitionen der Gemeinden in den vergangenen Jahren waren in der Regel auf die Erschließung von Neubaugebieten und die Erstellung von Infrastruktureinrichtungen ausgerichtet. Die bestehenden Baugebiete (alte Ortskerne und erste Erweiterungen) sind hinsichtlich der Bestandspflege nicht im gleichen Maße berücksichtigt worden.

Sichtbar wird dies an dem Ruf nach Wohnumfeldverbesserungen. Die Pflege, Unterhaltung und Verbesserung des Siedlungsbestandes, insbesondere die Nutzung vorhandener Gebäude soll gleichzeitig neben der Entwicklung von Neubaugebieten stehen.

Dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Freiräume im öffentlichen Raum in den bebauten Gebieten und der Schaffung entsprechender Freiräume in den Neubaugebieten ist bei der Planung Rechnung zu tragen. Dies ist bei den Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung.

Um ein langsames Ausbluten älterer Baugebiete zu verhindern und die damit verbundene soziale Segregation aufzuhalten, ist es notwendig, dass die Defizite in diesen Gebieten vorrangig abgebaut werden.

Hierfür muss nicht unbedingt die Sanierung oder die Dorferneuerung in Frage kommen. Vielmehr geht es in den meisten Fällen um eine ganz normale Bestandsunterhaltung, die, wenn sie rechtzeitig und gleichmäßig erfolgt, einschneidende Neubaumaßnahmen vermeiden hilft. Bebaute Flächen beeinflussen das Klima. Viele Menschen leben in klimatisch belasteten bzw. durch Bebauung beeinflussten Bereichen. Deshalb müssen bei allen Standortfragen klimatische Kriterien in die Planung einbezogen werden, um das jeweilige örtliche Klima

positiv zu beeinflussen bzw. nicht zu beeinträchtigen. Diese Belange sollen in den Landschaftsplänen entwickelt werden.

Die Bewohnbarkeit und das Wohnumfeld werden im wesentlichen gemessen an der faktischen Freiraumsituation einer Siedlung. Eine Vernachlässigung von Freiräumen bei der Planung bzw. bei der Pflege und Erhaltung führt zwangsläufig zu minderwertigen Wohngebieten. Die Folge sind dann erhöhte Aufwendungen zur nachträglichen Verbesserung und gleichzeitig Investitionen an anderer Stelle, wo eine neue Nachfrage dies erforderlich macht.

Sehr oft wurden die Freiräume (Plätze und Straßen) in den alten Ortslagen durch Verkehr oder andere Modernisierungsmaßnahmen vernichtet oder entwertet. Die Wiedergewinnung von öffentlichem Raum für den Aufenthalt im Freien sollte eine der wichtigsten Aufgaben von öffentlich geförderten Erneuerungsmaßnahmen sein.

Bei verkehrlichen Ausbaumaßnahmen innerhalb der Ortslagen sind die historischen und städtebaulichen Eigenarten der Städte und Dörfer (z.B. Kleinräumigkeit, Ortsgrundrisse, Fußwege, Vorgärten) möglichst zu erhalten. Der Straßenausbau darf nicht auf Kosten von räumlichen Beziehungen und sozialen Kommunikationsmöglichkeiten durchgeführt werden.

Die Beispiele des Ausbaues von Ortsdurchfahrten haben vielfach gezeigt, dass die Erhaltung der Integrität der Orte - die durch Stadtplanung erreicht werden könnten - den Forderungen der Straßenbauverwaltung nach "Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs u.a." untergeordnet werden. Oft hat sich auch gezeigt, dass damit die Sicherheit der Fußgänger nicht gewährleistet werden konnte, sondern vielmehr das Rasen durch die Orte gefördert wurde mit der Folge, dass inzwischen viele Ortsdurchfahrten zurückgebaut werden müssen.

Sehr oft wurden durch den Straßenausbau auch die alten Orte mit ihrem historischen Gepräge und städtebaulichen Elementen erheblich beeinträchtigt. Die für gewachsene Strukturen typischen Merkmale eines informellen Kommunikationssystems wurden zerschnitten, zerstört oder ihnen wurde die Grundlage entzogen.

Es ist deshalb in Zukunft notwendig, dass bei Eingriffen in bestehende städtebauliche und stadtfunktionale Zusammenhänge alle Belange zunächst erarbeitet werden und in den Entscheidungsprozeß einfließen. Die technische Realisierbarkeit allein darf in diesem Prozeß nicht ausschlaggebend sein.

Fußgängerunterführungen sind zu vermeiden. Unterführungen stellen eine erhebliche Behinderung von Fußgängern dar, besonders für die weniger mobilen älteren Menschen, Behinderte und auch Frauen mit kleinen Kindern. Fußgängerunterführungen verursachen auch häufig bei den Benutzerinnen und Benutzern Angst und stellen ein Sicherheitsrisiko dar. Gerade für kleinere Orte sind diese Einrichtungen wesensfremd.

Eine Erhöhung der Sicherheit von Fußgängern sollte vielmehr durch die Verlangsamung von Ortsdurchfahrten erreicht werden.

Um die Zersiedlung der Landschaft zu verhindern, gilt hinsichtlich der Standorte für Wochenendhausgebiete das gleiche wie für Wohngebiete. Eine Ausweisung in der freien Landschaft stellt in der Regel eine Splittersiedlung dar und leitet die Zersiedlung ein. Aus diesem Grunde sollen auch keine in der Vergangenheit entstandenen isoliert in der Landschaft liegenden Wochenendhausgebiete erweitert werden.

Eine städtebauliche Zuordnung von Ferienhausgebieten zu vorhandenen Siedlungen ist u.a. notwendig, weil in der Regel in isoliert liegenden Feriendörfern die notwendige Infrastruktur nicht geschaffen werden kann und weil nur so die Landschaft als wichtiges Potential erhalten bleibt.

Nur bei sehr großen Ferienhausgebieten, die mit eigenen Infrastruktureinrichtungen ausgestattet werden und die oft größer sind als die Orte, denen sie zugeordnet werden können, ist eine Ausweisung außerhalb dieser Orte oft sinnvoll oder unvermeidbar. Hierbei muss aber

darauf geachtet werden, dass diese Einrichtungen nicht landschaftlich hochwertige Flächen verbrauchen oder Naturräume besetzen, die als bisheriger Erholungsraum der ortsansässigen Bevölkerung oder der Gäste des herkömmlichen Tourismus genutzt werden.

Wochenendplätze lassen sich in der Regel nicht bestehenden Siedlungen zuordnen. Für sie können im Einzelfall Standorte in der freien Landschaft in Frage kommen. Sie unterliegen aber erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Auswirkung auf die Landschaft. Dies trifft auch für geplante Erweiterungen zu.

Bei der Standortwahl müssen wichtige und wertvolle Landschaftsteile wie z.B. Waldränder, Gewässerufer, Kuppen, Geländebrüche etc. geschont werden.

Vielfach sind in der Vergangenheit Gebiete für das Freizeitwohnen entstanden, in denen eine Begrünung nicht vorgesehen bzw. nicht Teil des Bebauungskonzeptes war. Sie wirken bis heute - obwohl sie seit längerer Zeit existieren - sehr störend in der Landschaft.

Inzwischen sind die Ansprüche der Feriengäste und der Allgemeinheit im Hinblick auf die Qualität des Umfeldes dieser Gebiete wie auch auf ihre Wirkung in der Landschaft gestiegen, so dass Grünordnungskonzepte für Freizeitwohngebiete nicht nur aus ökologischen und ästhetischen Gründen, sondern auch hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Erfolges sinnvoll sind.

### **3.3.2 Wohnungswesen**

#### **Grundsätze**

Innerhalb der Planungsregion Nordhessen ist unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und ihrer Altersstruktur, der Größe und Altersstruktur des Wohnungsbestandes ein zusätzlicher Wohnungsbedarf im Zeitraum von 1998 bis 2010 von ca. 85.150 WE zu befriedigen.

Für den voraussichtlichen Bedarf an Wohneinheiten sind in diesem Zeitraum Flächen in einer Größe von ca. 3.944,5 ha erforderlich.

Ein großer Teil des Wohnungsbedarfs, insbesondere in ländlichen Gebieten wurde und wird durch den Eigenheimbau befriedigt.

Damit ist jedoch der Bedarf, der durch die Nachfrager nach Wohnraum mit niedrigen Mieten entsteht, nicht befriedigt.

Die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum ist durch eine ausreichende Förderung des Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen. Sie soll insbesondere sicherstellen, dass kinderreiche Familien, alleinerziehende, schwerbehinderte und alte Menschen ausreichend mit Wohnraum versorgt werden. Dies gilt in besonderem Maße in den Oberzentren, im Verdichtungsgebiet und in den Mittelzentren. Durch gezielte Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass das Angebot an preisgünstigem Wohnraum für bestimmte Bevölkerungsgruppen dem Bedarf angepaßt wird.

Bei der Planung und Gestaltung der Wohneinheiten und des Wohnumfeldes sollen die neuesten Erkenntnisse über frauengerechtes Wohnen sowie die Belange älterer Menschen berücksichtigt werden, insbesondere bei der Größe, dem Zuschnitt, der Lage und der Ausstattung von Wohnungen, wobei die Barrierefreiheit eine besondere Rolle spielt. Die Planung muss der zunehmenden Vielfalt von Lebensformen und der stetigen Veränderung von Haushaltsstrukturen Rechnung tragen.

Die Vergabe von öffentlich geförderten Wohnungen ist kommunal so zu steuern, dass wohnungssuchende Frauen mit Kindern nicht diskriminiert werden.

Der Bedeutung der Modernisierung des Wohnungsbestandes für den nordhessischen Raum ist durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Rechnung zu tragen.

Das Bestreben, die Altbausubstanz der Ortslagen zu nutzen, hat aus volkswirtschaftlichen, sozialen und städtebaulichen Gründen positive Auswirkungen, während umgekehrt die Aufgabe von alter Bausubstanz in den Ortskernen und in den älteren Wohngebieten zugunsten der Neuerrichtung von Wohngebäuden in Neubaugebieten in absehbarer Zukunft die Gemeinden vor die Aufgabe stellen wird, diese Gebiete zu erhalten. Ist dies nicht möglich, muss mit der Aufgabe der historischen Substanz gerechnet werden. Daher sollten die Bemühungen um Erhaltung der Ortskerne mit entsprechenden öffentlichen und privaten Programmen und Mitteln gefördert werden. Dabei wird ggfs. eine Lockerung der Denkmalschutzaufgaben erforderlich sein.

### 3.4. Sozial- und Gesundheitswesen

#### 3.4.1 Gesundheitswesen

##### Grundsatz

Um eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende räumliche Verteilung bzw. Erreichbarkeit sowie personelle und materielle Ausstattung der erforderlichen Gesundheitseinrichtungen zu erreichen, ist bei der Lokalisierung, der fachlichen Differenzierung und Dimensionierung das System der zentralen Orte und Verflechtungsbereiche zu berücksichtigen. Dabei sollte vor allem im Fachgebiet der Gynäkologie die Wahlmöglichkeit zwischen Facharzt oder Fachärztin vorhanden sein.

Vor der Genehmigung neuer Standorte des Gesundheitswesens sollen die vorhandenen Kapazitäten ausgelastet und somit gesichert werden.

Die vorhandenen Standorte der Krankenhäuser sind beizubehalten. Es gilt der Krankenhausplan 3. Fortschreibung.

Eine Stärkung der Kurgemeinden in Nordhessen kann durch einen Zusammenschluß im Sinne eines 'Städtenetz Kurgemeinden' angestrebt werden.

In den Ober- und Mittelzentren sollen Einrichtungen für Behinderte (insbesondere Schule, Werkstätten, Wohnheime sowie Tages- und Kurzzeitplätze) vorhanden sein.

##### Begründung

Für die Bevölkerung der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte Versorgung mit Einrichtungen des Gesundheitswesens zu gewährleisten, um so die Voraussetzungen für die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit jedes einzelnen zu schaffen. Hierzu ist es erforderlich, für alle Teilräume die Grundversorgung vor allem hinsichtlich der stationären und ambulanten ärztlichen Betreuung sowie im öffentlichen Gesundheitsdienst sicherzustellen.

Der Bedarf an Allgemein- und Fachärzten sowie an Zahnärzten und Kieferorthopäden richtet sich nach den Bedarfsplänen der kassen- und kassenzahnärztlichen Vereinigungen.

Eine Mindestversorgung mit Ärzten, Zahnärzten und Kieferorthopäden ist in der Planungsregion gewährleistet.

Die zu sichernden Standorte der Krankenhäuser sind in der Textkarte **(Abbildung 8)** dargestellt.

In Anbetracht der immer geringer werdenden Gelder im Gesundheitswesen müssen die Gemeinden, die vorrangig von Einrichtungen des Gesundheitswesens abhängig sind, neue Wege beschreiten. Ein Weg kann die gemeinsame Entwicklung von Werbestrategien, oder die Entwicklung neuer Angebote sein, auch unter Zuhilfenahme entsprechender Dienstleistungen, die für eine Gemeinde allein nicht finanzierbar wären.

## Abbildung 8

### **3.4.2 Ambulante Pflegedienste, mobile soziale Dienste und ambulante hauswirtschaftliche Dienstleistungen**

#### **Grundsatz**

Die vorhandene dezentrale Grundversorgung ist zu sichern und zu erhalten, wo notwendig auch auszubauen. Ambulante hauswirtschaftliche Dienste ergänzen das Angebot der ambulanten und teilstationären Pflege. Ein regional gegliedertes, ortsnahes und abgestimmtes Angebot ist in allen Teilräumen der Planungsregion sicherzustellen.

#### **Begründung**

Als Standorte für die zu errichtenden Sozialstationen werden in der Regel Unter- und Mittelzentren gewählt.

Ambulante Pflegedienste dienen durch häusliche Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, hauswirtschaftliche Hilfen, Begleit- und Fahrdienste u.a. dazu, Krankenhaus- und Heimaufenthalte zu verkürzen oder zu vermeiden, sowie dazu, Selbständigkeit und soziale Integration entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip zu fördern.

Als Ergänzung des Angebotes sind ambulante hauswirtschaftliche Dienste zu sehen. Sie unterstützen alleinlebende Kranke, Behinderte und pflegebedürftige Menschen unabhängig vom Alter darin, trotz ihrer körperlichen Einschränkungen selbstbestimmt in ihrer häuslichen Umgebung leben zu können. Sie entlasten Hausfrauen und Hausmänner, indem sie zeitlich befristet (bei Krankheit oder Urlaub) Haushaltsführung, Kinderbetreuung und Pflege von hilfsbedürftigen Angehörigen übernehmen.

### **3.4.3 Alteneinrichtungen**

#### **Grundsätze**

Für alte Menschen, die in der Lage sind, ohne ständige fremde Hilfe zu leben, sind innerhalb der Wohngebiete altengerechte Wohnungen zu erstellen bzw. vorhandene Wohnungen entsprechend umzuwandeln. In allen zentralen Ortsteilen sind möglichst Einrichtungen der offenen Altenhilfe zu schaffen. Zur Ermöglichung von Nachsorge, Rehabilitation, „Pflegeurlaub“ sind vorrangig Tages- und Kurzzeitplätze für alte Menschen zu schaffen. Die Alteneinrichtungen sind soweit möglich an den öffentlichen Personennahverkehr anzubinden.

Grundsätzlich haben ambulante Hilfen Vorrang vor stationärer Pflege.

#### **Begründung**

Zu den Grundbedürfnissen des Lebens gehört die Möglichkeit der weitgehend selbstbestimmten, selbständigen Lebensführung. Dies ist durch Angebote, die den möglichst langen Verbleib in einer eigenen Wohnung ermöglichen, zu gewährleisten.

Die Altenwohnung ist eine in sich abgeschlossene Wohnung, die in Anlage, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Bedürfnissen des alten Menschen Rechnung trägt. Neben der zweckgerechten baulichen Ausgestaltung sollen die Bewohnerinnen/Bewohner im Bedarfsfall ausreichende ambulante Betreuung und Versorgung erhalten. Insbesondere soll eine vorübergehende Pflege in der Wohnung gewährleistet sein.

Altentagesstätten, Altentreffs und -clubs, Begegnungsstätten und ähnliche Einrichtungen, die älteren Menschen Gelegenheit zur Kommunikation und Information, zur persönlichen Begegnung und Freizeitgestaltung bieten, sind mindestens in den zentralen Ortsteilen einzurichten.

Kurzzeitpflege soll nach Möglichkeit von allen Altenpflegeheimen angeboten werden. Kurzzeitpflege dient der zeitlich befristeten stationären Ganztagsbetreuung pflegebedürftiger alter Menschen, die ansonsten in der eigenen Häuslichkeit gepflegt werden. Sie soll Krankenhausaufenthalt vermeiden oder verkürzen, sowie nach schwerer Krankheit die Nachsorge sicherstellen. Ferner hat sie Angehörige und andere Pflegepersonen von der Pflege zu entlasten, ihnen Urlaub und Erholung zu ermöglichen sowie sie bei Krankheit und sonstigen Ausfällen zu vertreten. Im Einzelfall kann Kurzzeitpflege auch dazu dienen, die Verhältnisse im Heim näher kennenzulernen, um eine notwendige Heimaufnahme zu erleichtern.

Die Zielsetzung einer größtmöglichen Integration alter Menschen ist mit der Bereitstellung von Altenheimen nicht zu erreichen. Die hierfür notwendigen, vielfältigen Formen von Einrichtungen und ambulanten Dienstleistungen werden entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip weitgehend von freigemeinnützigen Trägern vorgehalten.

### 3.4.4 Sport- und Freizeiteinrichtungen

#### Grundsatz

Die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen hat Vorrang vor Neuanlagen. Dabei haben Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Attraktivitätssteigerung besondere Bedeutung. Die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist i.d.R. zu gewährleisten.

Neue Einrichtungen sollten möglichst in oder am Rand von zentralen Orten angelegt werden, damit die Erreichbarkeit auch für nichtmotorisierte Nutzer (u.a. mit öffentlichem Personennahverkehr) gewährleistet werden kann.

Die Zugänglichkeit der Landschaft ist zu gewährleisten, soweit nicht wichtige andere öffentliche Belange entgegenstehen. Die Erholung der Allgemeinheit hat Vorrang gegenüber anderen Formen der Freizeitnutzung. Freizeitwohnen und großflächige Sport- und Freizeitanlagen dürfen die Zugänglichkeit der Landschaft nicht einschränken.

Im innerörtlichen Bereich der Stadt- und Ortsteile sollen wohnungsnah Park- und Freiflächen ausgewiesen und gesichert werden. Die wohnungsnahen Park- und Freiflächen sind durch - möglichst in Grünzonen eingebundene - Wege untereinander und mit den siedlungsnahen, überörtlichen Wald-, Grün- und Freiflächen zu verbinden.

In verdichteten Innenstadtbereichen ist der Grün- und Freiflächenanteil zu erhalten und wo möglich zu erhöhen.

#### Über- / Regionale Freizeitzentren

##### Ziel

##### Mittelbereich

##### Gemeinde

##### Regionales Freizeitzentrum

Bad Arolsen

Bad Arolsen, Twistesee

Bad Hersfeld

Kirchheim

Neuenstein/Kirchheim,Eisenberg

Bad Wildungen

Edertal, Edersee

Borken (Hessen)

Borken (Hessen), Borkener Seenland (Singliser See, Stockelache, Gombether See)

Neuental, Neuenhainer See

Eschwege

Eschwege, Werraseen, südl. Schwimmbad, Meinhard, Werratalsee

Frankenberg

Frankenberg (Eder)

Fritzlar

Fritzlar, Ederaue

Fulda

Ehrenberg (Rhön)/Gersfeld (Rhön)/  
Poppenhausen (Wasserkuppe)  
Hofbieber

	Petersberg/Hünfeld, Haunestau, Tann (Rhön), Fluss "Weid", UlsterFluss
Heringen	Hohenroda
Hessisch Lichtenau	Hessisch Lichtenau/Meißner, Meißner
Hofgeismar	Hofgeismar
	Bad Karlshafen
Kassel	Fuldabrück, Fuldaschleife
	Habichtswald/Zierenberg, Dörnberg
	Kassel, Fuldaue
	Kaufungen, Steinertsee
	Vellmar, Ahnepark
Korbach	Diemelsee, Diemelsee
	Vöhl, Edersee
	Waldeck, Edersee
	Willingen (Upland)
Melsungen	Melsungen; Felsberg/Forstmühle
Rotenburg/Bebra	Bebra
	Rotenburg a.d. Fulda-Braach
Schwalmstadt	Frielendorf, Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee
Sontra	Sontra
Witzenhausen	Witzenhausen Ziegenhagen

## **Begründung**

Die Bedürfnisstrukturen im Hinblick auf Sport- und Freizeitanlagen sind differenzierter geworden. Sehr spezifische und sportbezogene Anforderungen werden an vielen Orten sichtbar. Veränderungen der Altersstruktur der Bevölkerung und gesellschaftliche Entwicklungen lassen zur Zeit keine prognostischen Aussagen über zukünftigen Bedarf und die Festlegung von Standorten zu.

Zur spielerischen und sportlichen körperlichen Betätigung und Entspannung und damit zur Regeneration des durch Schule, Beruf, Haushalt und andere Umwelteinflüsse belasteten menschlichen Organismus sollen ausreichende Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen zur Verfügung gestellt werden. Turn- und Sporthallen sind in der Regel mit Schulen zu errichten und sollen für den Schulbetrieb leicht erreichbar sein. Für Gemeinden/Ortsteile ohne Schulen

müssen die Turn- und Sporthallen in zumutbaren Entfernungen zum Siedlungsschwerpunkt liegen.

In möglichst allen Teilräumen der Planungsregion sollen für die Naherholung der Bevölkerung regionale Freizeitzentren geschaffen bzw. ausgebaut werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nutzung der Anlagen wenigstens teilweise auch unentgeltlich möglich ist. Vorhandene oder zu schaffende größere Wasserflächen bieten hierfür die besten Standortvoraussetzungen. Angrenzende Waldflächen sollen im Bedarfsfall als Erholungswald ausgewiesen werden. In relativ schneesicheren Gebieten der Planungsregion sind an den Bedürfnissen des Wintersports auszurichtende Freizeitzentren zu schaffen.

Bei allen Planungen ist eine sorgfältige Abstimmung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vorzunehmen. Der Kern eines Freizeit- und Erholungszentrums soll grundsätzlich so in die umgebende Landschaft eingeplant werden, dass neben der Möglichkeit zu aktiver Freizeitbetätigung auch ausreichend solche Flächen ausgewiesen werden, die ausschließlich der Ruhe und Erholung dienen. Eine Erreichbarkeit der regionalen Freizeitzentren mit öffentlichem Nahverkehr ist anzustreben bzw. auszubauen.

## **Golfplätze**

### **Grundsatz**

Unter Beachtung ökologischer Belange und Berücksichtigung der Standorteignung hinsichtlich örtlicher und regionaler Infrastruktur können auf dafür geeigneten Flächen Golfplätze bzw. Golfplatzerweiterungen zugelassen werden.

### **Begründung**

Im Regierungsbezirk bestehen, bzw. sind Golfplätze regionalplanerisch zugelassen in: Bad Arolsen-Kohlgrund, Bad Arolsen-Wetterburg; Bad Karlshafen-Helmarshausen; Bad Wildungen; Hofbieber, Hünfeld-Präforst; Kassel-Wilhelmshöhe; Oberaula-Hausen; Herleshausen-Willershausen; Rotenburg a.d.F.-Dankerode; Schauenburg-Hoof; Waldeck; Zierenberg-Escheberg. Golfplätze sind genehmigungsbedürftige Bauvorhaben (Bebauungsplan). Die Bewertung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen sind in einem Landschaftsplan darzustellen, der in den Bauleitplan zu integrieren ist. Golfplatzplanungen widersprechen (im Regelfall) den Zielaussagen des Regionalplans und sind (bei Planungen) nicht als Ziele enthalten.

Anzustreben sind „landschaftliche Golfplätze“, bei denen die Spielbahnen rund ein Drittel eines genügend großen Golfplatzes einnehmen (extensiver Platztyp); dies entspricht wegen der Größe der unbespielten Flächen ökologischen und sportfunktionalen Aspekten.

Durch die Anlage eines Golfplatzes darf die ökologische Qualität der Landschaft nicht herabgesetzt werden.

### **3.4.5 Kinder- Jugend- und Familieneinrichtungen**

#### **Grundsatz**

Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen sollen auf der Gemeindeebene zur Unterstützung der Familien bereitgestellt werden. Dabei soll die freie Entfaltung der Persönlichkeit altersgemäß und unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer und interkultureller Bedarfe auch für Kinder und Jugendliche gewährleistet und die Erziehungsfunktion der Familien gestärkt werden.

Örtliche Planungen sind mit den zuständigen öffentlichen Trägern abzustimmen.  
Die Bildung integrativer Kindergruppen ist zu fördern.

#### **Betreuungseinrichtungen für Kinder**

##### **Altersgruppe 0-3 Jahre**

#### **Grundsatz**

Mindestens in allen Ober- und Mittelzentren sollen Konzepte nach örtlichem Bedarf entwickelt werden (Tageselternprogramme, Unterstützung privater Krabbelgruppen u.a.). Diese Angebote sollten i.d.R. von den örtlichen Jugendämtern koordiniert und vermittelt werden. Ein Qualifizierungsangebot für Tageseltern ist wünschenswert.

##### **Altersgruppe 3-6 Jahre**

#### **Grundsatz**

Für alle Kinder im Alter von 3-6 Jahren ist ein Kindergartenplatz zu schaffen. Darüber hinaus sollen Kindergartenöffnungszeiten nach aktuellem Bedarf erweitert und flexibel gestaltet werden. Am wirtschaftlich sinnvollsten sind Einrichtungen, die eine kombinierte und damit erweiterbare Nutzung ermöglichen, also Konzepte, die eine weitergehende Nutzung von Gruppenräumen durch ältere Kinder und/oder alte Menschen und die entsprechende Ausstattung vorsehen.

Das Kindergartenangebot muss so gestaltet werden, dass eine Halbtagsbeschäftigung aufgenommen werden kann.

##### **Altersgruppe 6-12 Jahre**

#### **Grundsatz**

Die Betreuung von Schulkindern sollte abgesichert werden durch:

- feste Öffnungszeiten in den Schulen
- sozialpädagogische Vormittagsbetreuung
- ein bedarfsgerechtes Angebot an Hortplätzen nach der Schule.

##### **Jugendfreizeitangebote für die Altersgruppe der 10-18-jährigen**

#### **Grundsatz**

Dem Kommunikationsbedürfnis von Jugendlichen außerhalb von Familie, Schule und Arbeitswelt ist durch das Bereitstellen von Jugendfreizeitangeboten Rechnung zu tragen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass das räumliche Angebot auch an den Bedürfnissen der Mädchen orientiert wird. Standorte und Angebote für Jungen und Mädchen sollten mit der örtlichen Jugendarbeit in Abstimmung und unter fachlicher Begleitung der Stadt- und Kreisjugendpflege konzipiert werden. Angebote sind unter angemessener, entwicklungsgemäßer Beteiligung der Kinder und Jugendlichen auszugestalten. Für überörtliche Einrichtungen kommen Ober- und Mittelzentren, in Ausnahmefällen Unterzentren in Frage. Der unterrichtlichen und außerschulischen Betreuung von Ausländern und Aussiedlern ist besonders Rechnung zu tragen.

## **Jugendhilfeeinrichtungen**

### **Ziel**

Die bestehenden Einrichtungen sind laufend dem sich verändernden Bedarf an Angeboten und Leistungen anzupassen. Dabei sollen sie sich dem Lebensraum ihrer Benutzerinnen und Benutzer hin öffnen, diese zu Beteiligung und Mitverantwortung anregen und sich untereinander sinnvoll ergänzen.

## **Beratungsstellen zur Familienplanung**

### **Grundsatz**

Beratungsstellen zur Familienplanung sollen mindestens in den Zentralen Ortsteilen aller Mittelzentren vorhanden sein. Die vorhandenen Einrichtungen sind zu sichern, dabei ist von einer Stelle pro 40.000 EW auszugehen.

## **Zufluchtstellen für von Gewalt bedrohte Frauen und Kinder**

### **Grundsatz**

In den Kreisen und kreisfreien Städten sollen Einrichtungen für von Gewalt bedrohte Frauen und Kinder gesichert/ingerichtet werden. In den Kreisen und kreisfreien Städten sollen auch Beratungsstellen zur Prävention und/oder Nachsorge für von sexuellem Mißbrauch und Gewalt betroffenen Menschen angeboten werden. Diese Beratungsangebote müssen aufeinander abgestimmt werden.

## **Begründung**

Auf Grund veränderter Familienstrukturen

- Tendenz zur Ein-Kind-Familie
  - steigenden Anteils Alleinerziehender (auch bedingt durch steigende Scheidungsraten)
  - steigenden Anteils berufstätiger Mütter
- sind Maßnahmen zu einer wesentlichen Erhöhung an qualifizierten Betreuungsplätzen dringend erforderlich.

Zum einen, um Einzelkindern Erfahrungen im Umgang mit anderen Kindern und das Zusammenleben in Gruppen zu ermöglichen. Zum anderen, um die - bei privater Betreuung - erheblichen finanziellen Belastungen, vor allem von Alleinerziehenden, zu reduzieren, und durch die dadurch mögliche Unterbringung des/der Kinder eine Voraussetzung zur Erwerbstätigkeit zu schaffen.

Bis zum Jahr 2000 soll für alle Kinder im Alter von 3-6 Jahren ein Kindergartenplatz geschaffen werden. Ob die Angebote in vollem Umfang genutzt werden, hängt jedoch sehr stark vom Einzugsbereich und vor allem von der Qualität des Angebotes, z.B. der Öffnungszeiten etc., ab. Die derzeitige Verteilung von Ganz- und Halbtagsplätzen in der Planungsregion ist in der Karte (**Abbildung 9**) dargestellt. Die Daten stammen aus der Gemeindeumfrage zur Infrastruktur (April-Juli 1997).

Die Versorgung mit Hortplätzen ist sehr schlecht.

In den Landkreisen werden die Hortplätze ausschließlich in den Mittelzentren, wenn auch nicht in allen, angeboten.

Da das mangelnde Angebot an Hortplätzen die gleichen einschränkenden Auswirkungen hat wie die mangelnde Kindergartenplatzversorgung, ist eine Verbesserung dringend erforderlich bzw. wünschenswert.

Da ein Neu-, Um- oder Ausbau von Kindertagesstätten i.d.R. zu erheblichen Belastungen führt und kurzfristig nicht zu realisieren und finanzieren ist, sollte wenigstens an Grundschulen eine sozialpädagogische Vormittagsbetreuung eingerichtet bzw. feste Öffnungszeiten gewährleistet werden.

## Abbildung 9

Wichtigstes Ziel sollte in jedem Fall die Beibehaltung der Gruppenräume/Räumlichkeiten sein. Es wird Phasen geben, in denen in Neubaugebieten die Auslastung von Kindergartenplätzen nicht mehr hundertprozentig gewährleistet ist. Der Aufgabe solcher Einrichtungen sollte mit der Möglichkeit einer Neu-/Umnutzung begegnet werden. D.h. eine zeitlich begrenzte Umwandlung von Kindergarten- in Hortplätze, oder der Öffnung der Räume für andere Nutzungen (z.B. als Jugendfreizeitangebote, Altentagesstätte, VHS-Gruppen). Bei einem Neu-/Umbau von Kindergärten sollte diese 'Kombi-Nutzung' bei der Ausstattung, bspw. der Toilettenanlagen/Waschräume mit konzipiert werden.

Im Bereich der Kleinkinderbetreuung sollten Betreuungsangebote durch die Unterstützung privater Initiativen verbessert werden.

Jugendhilfeeinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen, Elternschulen und Familienbildungsstätten, auch interkulturell:

Der Unterstützung der Familie in ihrer Erziehungsaufgabe dienen Familienberatungsstellen und Familienbildungsstätten. Sie sollten in institutioneller Einheit oder enger Kooperation mit Beratungsstellen für alte Menschen und Behinderte, sowie den Sozialämtern zumindest am Sitz jeder Kreisverwaltung bestehen. Als Orientierungswert gilt eine Erziehungsberatungsstelle und eine Familienbildungsstätte für je 100 000 Einwohner.

Das Angebot, für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder Zuflucht in einer speziellen Einrichtung zu erhalten, kann nur ein Teil eines Hilfekonzeptes sein, welches mit anderen Angeboten für den Personenkreis ständig überprüft und weiterentwickelt werden muss. Dazu sind z.B. Angebote an Sozialwohnungen, Beratungsmöglichkeiten und Notrufdienste notwendig.

### **3.5 Bildung und Kultur**

#### **3.5.1 Schulen**

Die Ziele ergeben sich aus den Schulentwicklungsplänen der Schulträger.

#### **3.5.2 Erwachsenenbildung**

##### **Grundsatz**

##### **Volkshochschulen**

Neben der Zentrale in den beiden Oberzentren sowie am jeweiligen Sitz der Kreisverwaltung sollten in allen Mittelzentren sowie in Unter- und Kleinzentren Volkshochschulen mit vielfältigem, den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen angepaßtem Weiterbildungsangebot errichtet und erhalten werden. Als Außenstellen bieten sich die Schulen aller Schulstufen, Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser an.

##### **Bibliotheken**

Schaffung und Erhaltung eines leistungsfähigen Bibliothekenverbundes unter Einschluß auch der Fachbibliotheken.

##### **Begründung**

##### **Erwachsenenbildung**

Die Weiterbildung ist entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung, bedingt sowohl durch die stetig steigenden Anforderungen des Berufslebens an allgemeine und berufsbezogene Bildung als auch durch zunehmende Bedürfnisse zu aktiver Freizeitgestaltung, zu fördern. Einrichtungen der Weiterbildung sollen in allen Teilen der Planungsregion ein vielfältiges Informations- und Bildungsangebot für alle Bevölkerungskreise bereitstellen. Durch Koordination, Kooperation und die Schaffung von abgestuften Verbundsystemen und mobilen Diensten soll die Gesamtheit der Weiterbildungseinrichtungen gesteigert werden. Eine enge räumliche und personelle Zusammenarbeit von Weiterbildungseinrichtungen mit anderen Institutionen des kulturellen Bereiches, insbesondere mit den Hochschulen, Fachhochschulen und den Schulen der unteren Bildungsgänge ist anzustreben.

#### **3.5.3 Wissenschaft und Forschung**

##### **Ziel**

*Um die Benachteiligung Nordhessens bei der Ausstattung mit Wissenschaftseinrichtungen zu vermindern, sind wenigstens 20% von zusätzlichen Studienplätzen für die Gesamthochschule/Universität Kassel und die Fachhochschule Fulda vorzusehen.\*)*

##### **Gesamthochschule / Universität Kassel**

##### **Ziel**

Zur Sicherung der regionalen und überregionalen Attraktivität der Gesamthochschule Kassel mit den Standorten "Kassel und Witzenhausen" sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Ein rechtzeitiger räumlicher und personeller Ausbau der Hochschule; hierbei ist die Schwerpunktsetzung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich zu beachten. Ihr Fächerspektrum ist zu erhalten; wo sinnvoll und im Rahmen der vorgesetzten Ressourcen möglich, auszuweiten.

---

\*) Zielaussagen, soweit sie konkrete Angaben zum Ausbaustand und zu Ausbauzielen für die Hochschulen in Nordhessen machen, sind von der Genehmigung ausgenommen.

- Die Beibehaltung und Weiterentwicklung der integrierten Studiengänge, mit Zugangsmöglichkeiten für Bewerber mit allgemeiner und fachgebundener wie mit Fachhochschulreife, berufspraktischen Semestern und konsekutiven Abschlüssen.
- Ein Ausbau der Dienstleistungsfunktionen der Hochschule für die Planungsregion. Dies gilt sowohl für ihre Mithilfe bei der Lösung von Forschungs- und Entwicklungsproblemen von Unternehmen, Kommunen und Institutionen der Planungsregion als auch für ihre Beteiligung an der Weiterbildung.

### **Fachhochschulen**

Zur Sicherung der regionalen und überregionalen Attraktivität der Fachhochschule Fulda soll ein rechtzeitiger räumlicher und personeller Ausbau durch notwendigen Flächenerwerb und entsprechende Mittelzuweisung gesichert werden. *Hierbei ist eine Annäherung an die Größenordnung anderer hessischer Fachhochschulen in der Weise anzustreben, dass mindestens 3.000 flächenbezogene Studienplätze und Stellen für die Ausbildung von mindestens 5.000 Studierenden bzw. 1.400 Studienanfängern bereitgestellt werden.<sup>\*)</sup>* Die Einrichtung weiterer Studienplätze soll insbesondere der Verbreiterung des Fächerspektrums im technisch-naturwissenschaftlichen und wirtschaftlich-verwaltungswissenschaftlichen Bereich, in Einzelfällen aber auch der nachfrage- und strukturgerechten Erhöhung der Ausbildungskapazität bestehender Studiengänge dienen. Mit dem Ausbau der Fachhochschule soll eine Erweiterung der Dienstleistungsfunktionen der Hochschule für die Planungsregion gleichzeitig erreicht werden.

### **Weitere Fachhochschulen**

Die Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a.d.Fulda ist als zentrale Ausbildungsstelle für den gehobenen Dienst der Steuer- und Justizverwaltung und die Theologische Hochschule Fulda sind wegen ihrer berufsspezifischen und überregionalen und regionalen Funktionen in ihrem Bestand zu sichern.

In Bad Hersfeld unterhält der Bundesverband der Unfallkassen (BUK) eine private Fachhochschule.

### **Fachschulen:**

Die Fachschule für Umweltschutztechnik Frankenberg (Eder) und die Holzfachschule Bad Wildungen haben berufsspezifische und überregionale Funktionen. Sie sind in ihrem Bestand zu sichern. Das Diakoniezentrum Hephata in Schwalmstadt bietet eine Fachschulausbildung für Altenpflege, Erziehung und Heilpädagogik an.

### **Begründung**

#### **Wissenschaft und Forschung**

Die Gesamthochschule Kassel - Universität des Landes Hessen - in den Standorten Kassel und Witzenhausen und die Fachhochschule Fulda sind weiter auszubauen. Dies ist aufgrund der mit über 18.000 Studenten an der GhK und 3.800 Studenten an der FHS Fulda weit über dem Ausbaustand von 9215 Plätzen liegenden Nachfrage dringend erforderlich.

Die Bedeutung der Hochschulen für die Planungsregion kann unter fünf Aspekten zusammengefaßt werden:

- etwa 14000 Studienplätze in Wohnortnähe zu Studienbewerbern aus Städten und Gemeinden der Planungsregion
- etwa 2000 primäre, überwiegend qualifizierte Arbeitsplätze an den Hochschulen und eine noch größere Zahl sekundär induzierter Arbeitsplätze

---

<sup>\*)</sup> Zielaussagen, soweit sie konkrete Angaben zum Ausbaustand und zu Ausbauzielen für die Hochschulen in Nordhessen machen, sind von der Genehmigung ausgenommen.

- Ausbildung und Weiterbildung von Führungskräften und anderen Angehörigen der Wirtschaft, des öffentlichen Dienstes und der freien Berufe
- Innovationen für Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie für öffentliche Einrichtungen der Planungsregion durch angewandte Forschung und Entwicklung
- Ausstrahlung der Hochschulen in die Öffentlichkeit durch öffentliche Veranstaltungen, Bereicherung des kulturellen und sozialen Lebens und durch die Medien.

Die Erhöhung der Studienplatzzahlen ist für inhaltliche Arrondierungen der Studienangebote und der Stärkung von Forschungsschwerpunkten zu nutzen.

Der Ausbau der Fachschule für Umweltschutztechnik Frankenberg (Eder) und der Holzfachschule Bad Wildungen zur Fachhochschule mit Anbindung an die GH Kassel, durch Ergänzung eines Studienganges der gleichen Fachrichtung, ist anzustreben. Gleiches gilt für eine Standorterweiterung der Lehrstühle Abfallwirtschaft und Recycling am Hessischen Zentrum für Umwelttechnologie und Recycling in Borken (Hessen).

### **3.5.4 Kunstpflege**

#### **Theater**

##### **Ziel**

Der Spielbetrieb des Staatstheaters Kassel ist nach Möglichkeit im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. Im Oberzentrum Fulda ist das Theater im Stadtschloß mit seinem regional bedeutsamen Theaterangebot zu erhalten.

Die Hersfelder Festspiele sind zur Sicherung ihres Bestandes weiter zu fördern.

##### **Grundsatz**

Durch Gastspiele in allen Mittelzentren der Planungsregion soll möglichst breiten Bevölkerungskreisen die Begegnung und Auseinandersetzung mit dem Medium Theater ermöglicht werden.

Privat- und Laienspieltheater sollen zur Bereicherung der Theaterlandschaft gefördert werden.

##### **Begründung**

Das Staatstheater Kassel erfüllt im kulturellen Bereich eine zentrale Aufgabe für die gesamte Planungsregion. Dieser Bedeutung müssen Umfang und Qualität des Angebotes entsprechen.

Das Theater im Stadtschloß Fulda, das regelmäßig von Gastspieltheatern bespielt wird, ist zu erhalten. Es bietet die räumlichen Voraussetzungen auch für die später einmal mögliche Bildung eines festen Ensembles. Das Theaterangebot im ostthessischen Raum wird durch die Gastspielbühnen in Bad Salzschlirf, Eiterfeld und Petersberg ergänzt.

#### **Museen**

##### **Ziel**

Ausbau und Sicherung der Museen in der Planungsregion sind in Abstimmung mit den Kommunen vorzunehmen.

##### **Begründung**

Die Museen in der Planungsregion sollen neben der Sammlung und Darstellung bedeutsamer Objekte auf Grund ihrer spezifischen Bildungsmöglichkeit der unmittelbaren Anschauung verstärkt in die Schul- und in die Weiterbildungsarbeit einbezogen werden. Durch organisatorische Zusammenfassung und enge Kooperation der einzelnen Museen hin zu einem abgestuften Verbundsystem ist die Leistungsfähigkeit des Museumswesens insgesamt zu verbessern.

##### **Ausstellungen**

Das Ausstellungswesen soll gefördert werden.

##### **Ziel**

Insbesondere die documenta als wichtigste überregional bekannte Veranstaltung ist zu erhalten.

## **Regionale Kulturveranstaltungen**

### **Grundsatz**

Örtliche kulturelle Aktivitäten verschiedenster Art (Konzerte, Theateraufführungen etc.) sollen in regionalem Rahmen zusammengefaßt, präsentiert und gefördert werden. Als Leitbild dienen der „Kultursommer Nordhessen und die Bausteine zu einem kulturellen Profil der Planungsregion in Nordhessen“.

### **3.5.5 Denkmalpflege**

#### **Kulturdenkmäler, Kulturlandschafts- bzw. Denkmallandschaftsräume**

##### **Grundsatz**

Durch Maßnahmen der Siedlungsentwicklung, des Rohstoffabbaues, energiewirtschaftliche oder verkehrstechnische Maßnahmen ist eine optische Beeinträchtigung der landschaftsprägenden, historischen Silhouette und Ansicht von Gesamtanlagen und Kulturdenkmälern nur zulässig, wenn solche Maßnahmen gegenüber dem öffentlichen Interesse am Erhalt des historischen Erscheinungsbildes überwiegen. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit beseitigt werden.

Bei Konflikten zwischen denkmalpflegerischen Belangen und anderen Interessen, die zu der Entscheidung führen, dass ein Kulturdenkmal ganz oder zum Teil zerstört werden muss, ist die vorherige Erforschung und Dokumentation des Denkmals zu gewährleisten.

Im Hinblick auf großräumige Sichtbeziehungen in nordhessischen Landschaftsräumen sind diese bei übergeordneten Planungen und Maßnahmen wegen ihrer möglichen Beeinträchtigung des Kulturlandschafts- bzw. Denkmallandschaftsraumes angemessen zu berücksichtigen.

##### **Begründung**

Die Planungsregion Nordhessen zählt in Deutschland mit zu den ältesten Siedlungsgebieten. Zahlreiche Funde der Vor- und Frühgeschichte belegen dies. Die sich ständig ändernde / erweiternde Liste der archäologischen Bodendenkmäler im Sinne des Hessischen Denkmalschutzgesetzes und die Tatsache, dass noch eine Vielzahl unentdeckter Fundstellen vorhanden sind, machen deutlich, dass Aussagen der Denkmalfachbehörde immer nur den gegenwärtigen Stand der Erkenntnis darstellen. Für die Landes- und Regionalplanung dabei bedeutsam ist, dass die Denkmalfachbehörde rechtzeitig und vorsorglich im entsprechenden Verfahren eingeschaltet ist.

#### **Schutzwürdiger Kulturlandschafts-/Denkmallandschaftsraum**

##### **Ziel**

Der Raum um Fritzlar, zwischen Borken, Wabern, Felsberg, Edermünde und Niedenstein sowie der südlich angrenzenden Bereich des Efszetales bis Homberg (Efze) und die östlich diese Landschaftsräume begrenzenden Ketten von Basaltkuppen - Mosenberg, Rhündaer Berg, Heiligenberg und Mönkopf ist im Hinblick auf die großräumigen Sichtbeziehungen besonders schutzbedürftig.

## Begründung

Die nordhessische Planungsregion zeichnet sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch einen besonderen Reichtum an historischen Ortsbildern - zu einem großen Teil sehr frühen Ursprunges - aus. Diese prägen das Landschaftsbild und weisen eine hohe Dichte historischer Bauweisen in Fachwerk und Naturstein mit z.T. kleinräumig differenzierten Bedachungen und Wetterschutzverkleidungen aus Tonziegeln, Schiefer, Holzschindeln, vereinzelt auch Weser-Sandsteinplatten auf. Die Kulturdenkmäler stehen noch häufig in einem intakten Bezug zu der über Jahrhunderte durch ihre Bewohner gestalteten Landschaft, deren geschichtliche Dimension durch sie in dieser Planungsregion in besonderer Dichte erlebbar ist.

In den letzten Jahrzehnten, heute noch anhaltend, fanden tiefgreifende Veränderungen im bis in unser Jahrhundert überwiegend von der Landwirtschaft geprägten nordhessischen Raum statt. Verursacht durch die Umstrukturierungen der Landwirtschaft, die Stilllegung ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen, den Abbau bodennaher Lagerstätten und die Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete wurden und werden die über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft und das Erscheinungsbild der historischen Ortslagen in der Landschaft einem starken Veränderungsdruck und Beeinträchtigungen ihres historischen Quellen- und Zeugniswertes unterworfen. Der Bestand eines großen Teils der historischen Bausubstanz ist gefährdet.

Die untrennbar miteinander verbundenen Qualitäten von Kulturlandschaft, Ortsbild und historischem Baubestand bedeuten eine hohe Lebensqualität im Landschaftsraum und sind wichtig für die Identifikation seiner Bewohner mit ihm. Darüber hinaus bieten sie Grundlagen für die Entwicklung eines „sanften Tourismus“ und damit des Tourismus als einer Erwerbsquelle.

Auf den Schutz und die Pflege der vorgeschriebenen Qualitäten ist unter den genannten Aspekten besonderes Gewicht zu legen.

Um unnötigen Verlusten und Beeinträchtigungen vorzubeugen und im Zuge nachfolgender, übergeordneter Planungen sowie bei Einzelvorhaben auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Landschaftsräumen mit besonderer Dichte an kulturgeschichtlicher Aussagekraft und in jedem Falle eine angemessene Abwägung zwischen den Belangen des Schutzes der Kultur- bzw. Denkmallandschaften und anderen Belangen hinwirken zu können, sind solche schutzwürdigen Kulturlandschafts- bzw. Denkmallandschaftsräume besonders auszuweisen. Der Bereich der niederhessischen Senke ist ein solcher schutzwürdiger Kulturlandschafts- und Denkmallandschaftsraum, er ist ein weithin einsehbarer Landschaftsraum mit den Flussauen von Eder, Schwalm und Efze, mit seinen höhergelegenen, fruchtbaren Ackerterrassen und sich daraus erhebenden, durch menschliche Einwirkung überformten, zumeist heute bewaldeten Hügel- und Bergkuppen. Er zeichnet sich durch eine hohe Dichte an im Landschaftsbild wirksamen archäologischen Denkmälern und eine weit zurückreichende Siedlungskontinuität mit einer großen Zahl, noch erhaltener, einprägsamer Siedlungsbilder frühgeschichtlichen und mittelalterlichen Ursprungs aus. Durch Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Lagerstätten, großflächige Ausweisung neuer Baugebiete und Gewerbeansiedlungen ist er in seinem historisch geprägten Landschaftsbild besonders bedroht.

Die Ausweisung weiterer, besonders schutzwürdiger historischer Kulturlandschaftsbereiche bzw. Denkmallandschaften muss vorbehalten bleiben, setzt jedoch noch eine fachübergreifende Bestandsaufnahme, Darstellung und Analyse der verschiedenen, einschlägigen Fachrichtungen - insbesondere von Archäologen, Historikern, Siedlungsgeographen, Denkmalpflegern und Landschaftsplanern - voraus.

### 3.6 Gewerbliche Wirtschaft

#### Grundsätze

Die in den Abschnitten 2.5 und 2.5.2 des Regionalplan dargelegten Ziele zur gewerblichen Förderung und Ausweisung von Gewerbeflächen geben die anzustrebende räumliche Struktur für Neuansiedlungen im gewerblichen Bereich wieder. Die Entwicklung und ggf. die Förderung der ansässigen Betriebe vollzieht sich an den vorhandenen Standorten.

Um Arbeitsplätze mit befriedigendem Einkommen zu schaffen und zu sichern, sind

- bestehende Standortnachteile in der Planungsregion zügig abzubauen,
- Standortvorteile in der Planungsregion zu nutzen,
- solche Wirtschaftszweige und Produktionen besonders zu fördern, die zukunfts- und krisensichere Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, in der regionalen Wirtschaft verflochten sind und die volle Breite der Unternehmensfunktionen aufweisen,
- neben der Neuansiedlung von Arbeitsplätzen mit gleichem Gewicht die Bestandssicherung und -entwicklung der ansässigen Betriebe zu unterstützen,
- durch Maßnahmen der Innovationsförderung den Betrieben die Anpassung an den Strukturwandel zu erleichtern und diesen für neue, zukunftsweisende Produktionen und Dienstleistungen zu nutzen,
- technologie- und wissenschaftsorientierte Existenzgründer mit Vorrang zu unterstützen,
- Finanzhilfen zur Förderung und Sicherung von Arbeitsplätzen einschließlich der Förderung der notwendigen Infrastruktur so lange weiterzuführen, wie hierfür aus dem innerstaatlichen Vergleich heraus Notwendigkeit besteht,
- ungerechtfertigte Förderpräferenzen zu benachbarten Bundesländern hin abzubauen bzw. auszugleichen,
- die Arbeitsplatzangebote auch auf spezielle Nachfragegruppen auszurichten,
- bei Entscheidungen über Arbeitsplätze im staatlichen oder halbstaatlichen Bereich Standorte in Nordhessen besonders zu berücksichtigen,
- Ausbildungsplätze in einem Umfang bereitzustellen, bzw. zu fördern, der der Nachfrage entspricht.

Um eine angemessene Versorgung mit Dienstleistungen sicherzustellen, sind

- Umfang und Vielfalt des Handels- und Dienstleistungsangebots zu erhalten und auszubauen, wobei die wohnortnahe gegenüber der wohnortfernen Versorgung Vorrang hat und Standorte in Zentren denen außerhalb der Zentren vorzuziehen sind,
- insbesondere bei Gütern und Dienstleistungen des täglichen und kurzfristigen Bedarfs die bestehenden Standortstrukturen des Angebots im Interesse und mit dem Ziel einer wohnungsnahen Versorgung zu stützen,
- bei der Neuerrichtung von Einzelhandelsgeschäften mit überörtlichem Versorgungsbereich diese an der Ordnung der zentralen Orte und ihrer Einzugsbereiche auszurichten,
- die Erreichbarkeit der zentralen Orte auch auf die Bedürfnisse des Einkaufs- und Besorgungsverkehrs abzustellen.

Die im Regionalplan dargelegten Ziele zur Sicherung und Ausbau der Infrastruktur - insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie - sind auch auf die Verbesserung der Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft ausgerichtet.

Einrichtungen der Innovationsförderung und Technologieberatung sind in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, wobei zunächst die bestehenden Einrichtungen - teilweise im Technologiefö-

rum Nordhessen zusammengeschlossen - im Vordergrund stehen. Verbesserungen organisatorischer Art mit dem Ziel einer betriebsnahen und umfassenden Beratung insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen sind zu fördern.

Das Ziel der Arbeitsplatzsicherung und -schaffung erfordert von staatlichen und halbstaatlichen Arbeitgebern für ihren Bereich alles zu unterlassen, was zum Arbeitsplatzabbau zu Lasten der Planungsregion Nordhessen führt. Es erfordert im Gegenteil, durch Verlagerungen und im Rahmen von neuen Einrichtungen Arbeitsplätze zu schaffen. Vorrang haben bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen, soweit nicht bestehende Institutionen Ansatzpunkte sein können, die Ober- und Mittelzentren.

Die steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen macht es erforderlich, das Angebot an qualifizierten Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Arbeitsplätzen für Frauen und Mädchen qualitativ und quantitativ nachfragegerecht zu verbessern, den Zugang hierzu durch infrastrukturelle und verkehrliche Maßnahmen zu erleichtern sowie Berufsrückkehrerinnen auch hierdurch in der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit zu unterstützen.

Die auf verschiedenen räumlichen Ebenen gebildeten oder zu bildenden Regionalforen tragen zur Umsetzung dieser Grundsätze mit der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte bei, in denen auf der Basis der ökonomischen Gegebenheiten und Entwicklungstrends und auf dem Hintergrund von Entwicklungsleitbildern strukturbedeutsame Handlungsfelder zusammengeführt, die relevanten fachlichen Bereiche integriert und sektorale Initiativen miteinander verknüpft werden. Sie enthalten somit die Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten des jeweiligen Raumes, die in Abstimmung und Verzahnung der jeweiligen Handlungsbereiche und -ebenen identifizierten erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen und die hierfür vorrangigen Entwicklungsprojekte.

## **Begründung**

Obwohl sich - insbesondere durch die deutsche Einigung - die Standortbedingungen für die Planungsregion insgesamt, und schwergewichtig für bisher benachteiligte Gebiete, wesentlich verbessern werden, bleibt es trotz starker autonomer Zunahme der Arbeitsplatzzahl vor dem Hintergrund eines ebenfalls stark wachsenden Erwerbspersonenpotentials weiterhin die Aufgabe, für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze Voraussetzungen zu schaffen. Der mit dem Konjunkturabschwung und den Strukturänderungen der Wirtschaft einhergehende Arbeitsplatzverlust seit Mitte 1992 zeigt die hierfür nach wie vor gegebene Notwendigkeit verstärkt.

Da direkte betriebsbezogene Investitionshilfen ihre Bedeutung für große Teile der Planungsregion verlieren werden, steigt die Bedeutung der Infrastrukturförderung, der Förderung der Eigenentwicklung der Betriebe - insbesondere hinsichtlich der Produkt- und Prozessinnovation und der Anwendung neuer Kommunikationstechniken - sowie der Förderung des Humankapitals in Richtung Qualifizierung im Beruf bzw. für neue Berufsanforderungen. Dies ist gerade auf dem Hintergrund der demographischen Entwicklung im nächsten Jahrzehnt von wachsendem Gewicht.

Den Aussagen zur Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung liegt eine Studie der HLT "Hessenreport 96" zugrunde, die auch Eingang in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes gefunden haben. Die in der Arbeit enthaltenen Werte wurden für die einzelnen Landkreise durch ein hierfür allgemein angewandtes Verfahren (Shift-share-Rechnung) umgerechnet und innerhalb der einzelnen Wirtschaftssektoren auf Plausibilität überprüft. Hierdurch wird wenigstens eine grobe Abschätzung der Wirtschaftsentwicklung der nächsten Jahre möglich (vgl. auch Raumordnungsgutachten, S. 78 - 85)

Danach ergibt sich, dass zwischen 1994 und 2000 ein Arbeitsplatzwachstum von rund 5.500 und zwischen 2000 und 2010 ein Wachstum um weitere 20.000 Arbeitsplätze zu erwarten ist. Dieser Zuwachs wird fast ausschließlich im tertiären Bereich prognostiziert, während der

produzierende Bereich zunächst leicht zunimmt und dann stagniert und die Land- und Forstwirtschaft weitere Arbeitsplätze verliert.

Nach der zugrunde liegenden Bevölkerungsprojektion wäre damit aber (weiterhin) eine negative Arbeitsmarktbilanz in der Größenordnung von rd. knapp 26.000 gegeben, selbst wenn eine nicht vollständige Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotentials (97 %) angenommen wird. Ein Ausgleich der Arbeitsmarktbilanz wird nur erreicht, wenn insofern eine Unterbeschäftigungsquote von rd. 7,5% akzeptiert wird.(siehe Anhang B).

Eine kürzlich vorgelegte Arbeitsmarktbilanz für Nordhessen ohne den Landkreis Fulda (Eckey,H.-F., Gabriel,D., Stock,W., Arbeitsmarktbilanzierung für Nordhessen - Analyse und Prognose, Kassel 1997) kommt zu hiervon abweichenden Zahlen: die Entwicklung der Erwerbstätigen wird langfristig deutlich pessimistischer eingeschätzt, durch die Annahme einer stärkeren Steigerung des Erwerbspersonenpotentials bei bereits höherer Ausgangsbasis - sogar bei einer reduzierten Bevölkerungsprognose - ergeben sich wesentlich höhere negative Arbeitsmarktsalden, die eine Unterbeschäftigungsquote in der Größenordnung von 14 bis 16% auslösen.

Die in der Erwerbstätigenprognose genannten Zahlen - insbesondere die „Arbeitsmarktbilanzen“ - deuten darauf hin, dass es erheblicher Anstrengungen bedürfen wird, einen befriedigenden Beschäftigungsgrad in Nordhessen zu erreichen. Dies gilt umso mehr, als die dort angenommenen Wachstumsraten des vorhandenen Arbeitsplatzvolumens zumindest aus gegenwärtiger Sicht optimistisch sind. Aktuelle Meldungen über weitere angestrebte Produktivitätsfortschritte nicht nur - wie bisher - im produzierenden sondern auch im Bereich von Handel und Dienstleistungen machen dies zusätzlich deutlich.

Die Zahlen zeigen deutlich, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen sowie die Bereitstellung der dafür erforderlichen Infrastruktur ein - wenn nicht das - prioritäre Handlungsziel ist. Dabei müssen Ziele eines nachhaltigen Wirtschaftens nicht zurücktreten. Im Gegenteil bietet Nordhessen aufgrund seiner natürlichen Ausstattung, der noch nicht eingetretenen und zu vermeidenden Überlastung der natürlichen Ressourcen, seiner sektoralen Struktur, seiner Verkehrslage und seiner Ausstattung mit immer wichtiger werdenden „weichen“ Standortfaktoren gute Voraussetzungen, beide Aspekte miteinander zu verbinden und das eine dem andern nutzbar zu machen.

Obwohl die Planungsregion ihre günstigen Standortbedingungen weiterhin aktiv für Neuan siedlungen anbietet, setzt sie schwergewichtig auf eine endogene Entwicklung und erwartet den größten Beitrag zur Sicherung und zum notwendigen Wachstum der Arbeitsplätze von den ansässigen Unternehmen und der Stärkung ihrer Investitions- und Innovationskraft.

Endogene Entwicklung benötigt nach wie vor Hilfe von außen (Wirtschaftsförderung). Diese soll jedoch verstärkt darauf gerichtet sein, neue Märkte zu erschließen, neue Produktionsmethoden und Technologien zu entwickeln, anzuwenden und durchzusetzen sowie - durchaus auch im Wettbewerb mit den bisherigen führenden Regionen - Produkte und Technologien nicht erst in einem späteren Reifezustand zu adaptieren, sondern sie schon in der Inventionsphase einzuführen oder selbst zu entwickeln.

Dieser Prozeß ist in der Regel an Investitionen gebunden und kann auf die Basis der materiellen Infrastruktur nicht verzichten, ist aber viel enger verknüpft mit qualifizierter Aus- und Weiterbildung, mit einer engen Zusammenarbeit von Wirtschaft und Forschung, einem intensiven Austausch von Wissen auf fachlicher Ebene, einer organisierten Vernetzung von Technologieanwendern, -anbietern und -nachfragern und einem institutionellen und funktionalen Hintergrund, der solche Prozesse initiiert und in Gang hält, ein innovationsgünstiges Klima schafft.

Dieser regionale Entwicklungs- und Entfaltungsprozeß wird traditioneller raumordnerischer Instrumente weniger bedürfen als die Entwicklungsstrategien der Vergangenheit, die sich im

wesentlichen auf die Ausweitung materieller, verortbarer Produktionsfaktoren stützen. Materielle Standortfaktoren, die raumordnerisch beeinfluss- und steuerbar sind, wird es jedoch nach wie vor geben. Die Planungsregion konzentriert sich auf solche, für die Nordhessen entweder besonders günstige Voraussetzungen oder Bedingungen aufweist oder die eine besondere gravierende Engpaßsituation in der Planungsregion markieren:

- Die großräumige Verkehrslage der Planungsregion und die vorhandene Verkehrsinfrastruktur ist Anziehungspunkt für Produktionen und Dienstleistungen, die hieraus einen Vorteil ziehen. Dies sind logistische Funktionen, Produktionen, die in Europa nur an wenigen, spezialisierten Standorten vorkommen, gleichzeitig aber für Bezug oder Auslieferung entfernungs- oder zeitempfindlich sind oder Headquarter - oder Ausbildungsfunktionen, die die räumlich oder zeitlich zentrale Lage suchen.
- In Nordhessen stehen für Produktionen und Dienstleistungen nutzbare Flächen noch zu vernünftigen Bedingungen zur Verfügung, wobei es nicht allein oder vorrangig um die Nutzung von Standorten „auf der grünen Wiese“ geht, sondern auch um die Wiedernutzung oder Aufwertung bereits genutzter Flächen.
- Mit vorhandenen Hochschulen und Forschungseinrichtungen bietet Nordhessen wichtige Anknüpfungspunkte für eine oben beschriebene Strategie der Technologie - und Innovationsförderung. Es ist erforderlich, dass diese Einrichtungen über ihren engeren Wirkungsbereich hinaus als Verbindungen der regionalen Wirtschaft in den gesamten Wissenschafts- und Technologiebereich wirken.
- Neue Kommunikationsmittel bieten die Möglichkeit, die Planungsregion noch enger mit den wirtschaftsstarken Regionen in Deutschland und Europa zu verbinden, Dienstleistungen für sie zu erbringen und bestimmte, auslagerbare Funktionen an sich zu binden. Auf diesem Wege können die neuen Kommunikationstechnologien nicht nur die Möglichkeit schnellerer, Verkehrsleistung sparender Kommunikation bieten sondern auch zur Übertragung von Arbeitsplätzen in die Planungsregion beitragen.
- Durch ihre infrastrukturelle Ausstattung, durch natürliche Qualität (Landschaft, Umweltgüter) bietet die Planungsregion Voraussetzungen für intensivierete Erholung und für Tourismus, insbesondere auch im Bereich von Kur und Gesundheit.
- Landschaftliche Qualitäten, das schulische, soziale und kulturelle Angebot der Planungsregion und seine Vernetzung sowie die vielfältige, überschaubare Siedlungsstruktur mit hochwertigen Wohnangeboten bietet für Bevölkerungsgruppen ohne spezielle oder räumliche Bindung an Arbeitsverhältnisse oder Arbeitsorte Anreize, hier ihren Wohnsitz zu nehmen.

Diese Qualitäten werden aber auch für die Standortwahl von Unternehmen, insbesondere, soweit sie auf eine hohe Qualifikation ihrer Arbeitskräfte angewiesen sind, immer wichtiger.

Bei der wirtschaftlichen Förderung der Planungsregion wird in den letzten Jahren immer deutlicher, dass ihre Chancen in der Konkurrenz um Arbeitsplätze - seien es von Außen kommende Neuansiedlungen, seien es Verlagerungsentscheidungen ansässiger Betriebe oder interne Wachstumsprozesse solcher Betriebe, die Investitionsentscheidungen auslösen - durch stark abweichende Differenzen zu Förderkonditionen oder Fördervolumina in Nachbarländern beeinträchtigt werden, ohne dass dies durch grundsätzliche Unterschiede in den wirtschaftlichen Standortbedingungen oder der wirtschaftlichen Gesamtsituation gerechtfertigt wäre. Hier ist eine engere Koordination anzustreben, die nicht nachvollziehbare und ökonomisch nachteilige „Sprungeffekte“ vermeidet.

Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Neuansiedlung und Fernverlagerung soll es entsprechend deren vorhandenen Infrastrukturausstattung, deren Zentralität und wegen der dort

zu verwirklichenden Fühlungs- und Agglomerationsvorteile bei der schwergewichtigen Berücksichtigung der höherrangigen Zentren (Ober- und Mittelzentren) bleiben. Hinzu kommen Standorte, die aufgrund ihrer besonderen Infrastrukturausstattung und des hier möglichen Flächendargebots besondere Standortqualitäten aufweisen und insbesondere für die speziellen Zwecke bestimmter Branchen und Betriebe geeignet sind. Die Eigenentwicklung, aber auch die dem vorhandenen Arbeitsplatzpotential entsprechende Neuansiedlung von Arbeitsplätzen ist jedoch auch in den übrigen Standorten, insbesondere den übrigen zentralen Orten möglich.

### **3.6.1. Tourismus und Erholung**

#### **Grundsätze**

Der Tourismus in der Planungsregion ist als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor zu sichern und auszubauen.

Die natürlichen Voraussetzungen der Planungsregion, die Tourismus und Erholung stützen, sind zu sichern, ihre Schädigung oder Übernutzung ist zu vermeiden, schon entstandene Schäden sind auszugleichen oder zu beheben. Gebiete, die für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung haben, sollen vor störenden Projekten so weit wie möglich geschützt werden.

Die naturnahe Kulturlandschaft und ihr vielgestaltiges, waldreiches Landschaftsbild, ihr historisches und kulturelles Erbe sowie die vielfältigen kulturellen Ereignisse und Feste sind die wesentliche Basis für Tourismus und Erholung in der Planungsregion. Indem sie – auch durch das vielfältige Engagement der heimischen Wirtschaft - geschützt und gepflegt werden, bleiben sie in ihrem Beitrag für Tourismus und Erholung erhalten.

Das Prinzip des sanften Tourismus ist insgesamt eine Ausprägung der nachhaltigen Ressourcennutzung und soll in seiner Umsetzung in der Planungsregion besonders gefördert werden.

Für die dem sanften, naturbezogenen Tourismus besonders zurechenbare Mobilitätsformen - Wandern, Radfahren, Reiten, Wasserwandern - sollen die erforderlichen, wenn möglich vernetzten Wege, Rastplätze und Serviceeinrichtungen bereitgehalten und ausgebaut werden. Überlastungen oder gar Schädigungen besonders empfindlicher Landschaftsbereiche oder Biotope sind dabei - insbesondere durch eine angepasste Besucherlenkung und -aufklärung - zu vermeiden.

Kur- und Rehabilitationsrichtungen in der Planungsregion müssen wegen ihres hohen ökonomischen Nutzens und wegen ihrer Imagewirkung gesichert und weiterentwickelt werden. Bei allen Planungen bedürfen sie eines besonderen Schutzes.

Die Heilbäder und Kurorte in der Planungsregion müssen angesichts der gegenwärtigen Nachfragekrise in die Lage versetzt werden, ihre Angebote zu modernisieren und gegebenenfalls umzustellen. Sie müssen hierfür den erforderlichen planerischen Spielraum erhalten.

Die für den Tourismus erforderliche Mobilität der Besucher muss gesichert werden. Sie ist auf Bereiche und Verkehrsmittel zu lenken, die den Menschen und die Natur möglichst wenig belasten. Um Verlagerungen zu ermöglichen sollten Tourismuseinrichtungen und –gebiete über eine attraktive öffentliche Verkehrsverbindung zum Fernverkehr verfügen. Zusätzlich sollte die Mobilität vor Ort im Nah- und Regionalverkehr durch umweltverträgliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Rad) gegeben sein. Großflächige bzw. publikumsintensive Freizeit- und Erholungseinrichtungen sollten im öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein.

Großeinrichtungen des Tourismus mit hohem Verkehrs- und Besucheraufkommen sollen hinsichtlich ihrer Standortwahl besonders geprüft werden, sie sollen nach Möglichkeit Bereichen, die eine hohe Empfindlichkeit gegen Überformung oder Belastung aufweisen, nicht zugeordnet bzw. den sich daraus ergebenden Notwendigkeiten angepaßt werden.

Freizeitanlagen, die extensiv gestaltbar sind, die also die vorhandene Landschaft entweder nur gering überformen oder in denen eine solche Nutzungsänderung die Landschaft nicht oder nur geringfügig verändert (z.B. Golfplätze), sollen touristischen Bereichen, Schwerpunkten oder auch innerregionalen Hauptnachfragegebieten so zugeordnet werden, dass sie optimal zur Qualitätssicherung und-erhöhung der nordhessischen Freizeitregionen beitragen können.

Dem durch die Lage der Planungsregion in leichter Erreichbarkeit von den großen Ballungsräumen begünstigten Kurzzeittourismus sollen besondere Angebote gemacht werden, die die damit oft verbundene Verkehrsbelastung für aufgesuchte oder durchquerte Räume durch attraktive Alternativen vermindert. Dabei ist insbesondere der öffentliche Nahverkehr in Verbindung mit Fernverkehrsangeboten angesprochen.

Die Lage der Planungsregion bietet günstige Bedingungen für besondere touristische Nachfragesektoren wie Schulungen, Tagungen und Kongresse. Hierfür sollen in allen Teilen der Planungsregion und angepaßt an die jeweiligen Standortbedingungen besondere Angebote gefördert werden.

Der Städtetourismus soll – insbesondere auch in Verbindung mit besonderen Veranstaltungen, ortstypischen Ereignissen und Festen – gefördert werden.

Die Planungsregion verfügt über eine Vielzahl an technischen Denkmälern, Industrie- und Technikmuseen und zu besichtigenden technischen Anlagen. Das damit auch für den Tourismus nutzbare Potential ist auszubauen.

Es ist erforderlich, mit großer Priorität Erholungseinrichtungen in Wohnortnähe zu sichern und auszuweiten, nicht zuletzt auch, um Bevölkerungsteilen, die objektiv oder subjektive weite Wege zu Erholungseinrichtungen in der Peripherie nicht auf sich nehmen können (Kinder, ältere Leute, Mütter mit Kleinkindern, Erholungssuchende in Tagesrandzeiten), Angebote zu machen.

Die im Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grünzüge als multifunktionale Schutzkategorien im Verdichtungsraum Kassel sowie in Fulda und Bad Hersfeld vermitteln solche Angebote.

Auf den Charakter und die Maßstäblichkeit historischer Ortsbilder und Einzelbauwerke ist bei der Anlage neuer Erholungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Bei allen Tourismus- und erholungsbezogenen raumbedeutsamen Aktivitäten sind die grenzüberschreitenden Verflechtungen und wechselseitigen Auswirkungen von Projekten und Funktionszuweisungen zu beachten und ggf. länderübergreifende Abstimmungen vorzunehmen.

## **Begründung**

Tourismus ist in Nordhessen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, auf dessen Nutzung und Förderung nicht verzichtet werden kann. Das Raumordnungsgutachten (insb. S. 271 - 275) hat hierzu ausführliche und teilregional differenzierende Ausführungen gemacht sowie mögliche Entwicklungstendenzen beschrieben (S. 275 - 276). Tourismuseinrichtungen dienen auch der Erholungsnutzung der ansässigen Bevölkerung, sei es, dass sie in die traditionellen und

gut ausgestatteten Tourismusregionen Kurz- und Tagesausflüge unternehmen, sei es, dass sie ortsnah in der freien Zeit (Tagesranderholung, Wochenenderholung) genutzt werden.

In letzter Zeit ist der Tourismus in Nordhessen besonders in den Kur- und Rehabilitationsleistungen anbietenden Einrichtungen und ihren Standortgemeinden unter Druck geraten, so dass er dort besondere Hilfe - auch zur Umstrukturierung - benötigt.

Der bislang geltende Raumordnungsplan - und auch seine Vorgänger - haben als wichtige raumordnerische Zielkategorie Fremdenverkehrsgebiete und zentrale Fremdenverkehrsorte ausgewiesen, die insbesondere dem Schutz vor störender Überplanung in den so bezeichneten Regionsteilen und als Förderkulisse für staatliche Hilfen dienten. Der zuständige Fachminister hat in einer neuen Förderkonzeption, auf der bereits im Raumordnungsgutachten hingewiesen wurde (S. 276 - 278), von der Förderung von touristischen Einrichtungen in dieser Gebietskulisse Abstand genommen und macht nunmehr (teil-)regionale Leitbilder zur Förderbasis, die grundsätzlich räumlich nicht differenzieren, sondern die Förderwürdigkeit eines Projekts an seiner Eingliederung in bzw. an seinem Beitrag zu einem (teil-) regionalen Leitbild messen. In der Verordnung über die „Anforderungen an die Form und den Mindestinhalt von Regionalplänen“ (GVBL I, 30.12.1997) wird daher die Festlegung solcher Orte bzw. Gebiete nicht mehr verlangt. Entgegen der Ankündigung im Raumordnungsgutachten (S. 277 - 278) wird daher hierauf verzichtet.

Die verbleibenden Grundsätze sind damit - aus raumordnerischer Sicht - Beiträge für die genannten touristischen Leitbilder und orientieren sich an den durch die Regionale Planungsversammlung am 27.05.1997 beschlossenen Vorgaben.

Basis der Erholungsnutzung in Nordhessen ist die Ausstattung mit Ressourcen einer noch wenig belasteten Landschaft einschließlich der darauf aufbauenden Nutzung dieser Naturgüter, des kulturellen Erbes und der kulturellen Gegenwart der Planungsregion.

Leitlinie aus Sicht von Tourismus und Erholung ist der Verzicht auf eine störende, über objektive Notwendigkeiten hinausgehende Überformung der naturnahen Landschaft sowohl durch Anlagen der Infrastrukturerschließung als auch durch Siedlungstätigkeit - eingeschlossen erholungsbezogene Siedlungstätigkeit. Damit ist das Muster der vorhandenen Siedlungen Anknüpfungspunkt für die Sicherung, Qualitätsverbesserung und - wo im Sinne einer organischen Entwicklung erforderlich - auch Erweiterung von Beherbergungseinrichtungen und zugeordneter Infrastruktur. Dieses Prinzip erleichtert und intensiviert die Verknüpfung von Erholung und Tourismus mit der ansässigen Wirtschaft, insbesondere auch der Landwirtschaft im ländlichen Raum und für lokale handwerkliche Dienstleistungen. Damit ist das Ziel einer möglichst hohen lokalen und regionalen Wertschöpfungsquote verbunden. Die Einbeziehung von Tourismus und Erholung in den dörflichen Zusammenhang hat aber nicht nur den kurzfristig positiven Aspekt einer Stärkung des lokalen Wirtschaftskreislaufs sondern kann die wechselseitigen Bindungen - auch im Sinne einer Marktsicherung - verstärken und schafft Verständnis für die jeweiligen Probleme, Wünsche und Vorstellungen.

Orts- und Landschaftsgebundenheit ist kein Gegensatz zu einem leistungsfähigen, modernen, auf Komfort und Qualität ausgerichteten Tourismusgewerbe mit unterschiedlichen Angebotsformen und unterschiedlichen, an der Wirtschaftlichkeit orientierten Größenkategorien. Vielmehr entstehen hierdurch wechselseitig sichernde Effekte.

Kur- und Rehabilitation sind als wichtige Teilmärkte des Tourismus für die Planungsregion von großer Bedeutung. Wegen ihres hohen ökonomischen Effekts sollen sie nicht nur gesichert sondern weiterentwickelt werden und bedürfen bei allen Planungen eines besonderen Schutzes.

Auch der Kurzzeittourismus - etwa in Form von Städteurlaub- oder Vereinstourismus - sowie bestimmte Angebotsformen für Tagungen, Schulungen und Kongresse sind ein expansiver

Markt. Auch hierfür sind die Voraussetzungen zu sichern und mit hoher Priorität weiter zu entwickeln.

Touristische Großeinrichtungen wie Center-Parks oder „integrierte“ Feriendörfer sind wenig in die touristische Struktur eingebunden und besitzen eine nur geringe (oder geringere) regionale Wertschöpfungsquote. Eine Standortwahl solcher Einrichtungen in Gebieten, die bereits jetzt eine große Fremdenverkehrsintensität aufweisen und die dort Überlastungen verursachen können, sollte kritisch geprüft werden. Sie sollten darüberhinaus in Regionen vermieden werden, die schwergewichtig auf Angebotsformen des sanften Tourismus setzen, um die Außenwirkung eines solchen Konzepts nicht zu beeinträchtigen.

Da solche Einrichtungen eine Verknüpfung mit dem regionalen Tourismus nicht suchen oder benötigen und ihre touristische Infrastruktur mehr oder weniger komplett mitbringen, können sie dort ihren Platz finden, wo bisher geringe Erholungsnutzung feststellbar war und auch die landschaftsgebundene Erholungseignung begrenzt ist.

Freizeitanlagen, die extensiv gestaltbar sind, wie etwa Golfplätze, sollen touristischen Bereichen, Schwerpunkten oder auch innerregionalen Hauptnachfragegebieten so zugeordnet werden, dass sie möglichst optimal zur Qualitätssicherung und -erhöhung der nordhessischen Freizeitregion beitragen können. Dabei ist es nicht mehr als selbstverständlich, dass landschaftlich oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche nicht gestört oder gar zerstört werden und dass bei Standortalternativen der Bereich in Anspruch genommen wird, der schützenswerte Funktionen am wenigsten beeinträchtigt. Dabei sollten die Chancen genutzt werden, die für ausgeräumte oder ökologisch verarmte landwirtschaftliche Gebiete in der Anlage oder Gestaltung solcher extensiven Erholungseinrichtungen liegen können. Allerdings darf der Zweck einer solchen Einrichtung und die Optimierung ihrer für den Tourismus der Planungsregion positiven Wirkungen dabei nicht in den Hintergrund treten.

Verkehr ist die Voraussetzung, Erholungsräume aufzusuchen oder sich zwischen ihnen zu bewegen. Andererseits kann Verkehr die Erholungsnutzung beeinträchtigen, etwa durch Emissionen oder durch den Flächenverbrauch seiner Infrastruktur. Auch hier gilt - wie im Verkehrssektor insgesamt - die Anlässe für Verkehrsbewegungen zu minimieren oder - soweit durch den Zweck notwendigerweise gegeben - sie möglichst ressourcenschonend zu realisieren. Dies erfordert einerseits, wohnungsnaher Erholungsnutzung besonders zu betonen - sowohl in infrastrukturellen Angeboten als auch im Selbstverständnis der Nachfrager ("Image") - andererseits dem Erholungs- und Urlaubsverkehr besondere Angebote für die Nutzung ressourcenschonender Verkehrsmittel zu machen. Teilweise kann so Erholungszweck und Verkehrsmittelwahl identisch sein (Wandern, Radfahren) und dadurch dem Leitbild der sanften Erholung besonders gut entsprechen, teilweise bedarf es spezieller oder besonders intensivierter Angebote des öffentlichen Verkehrs (ÖV).

Während mithin eine Ausweitung des Bedienungsangebots und der dafür erforderlichen Infrastruktur im ÖV für Zwecke des Erholungs- und Freizeitverkehrs wünschenswert ist, scheint eine Ausweitung des Straßennetzes für diese Zwecke, auch wenn in manchen Abschnitten eindeutig freizeitverursachte Engpässe zu beobachten sind und Überlastungen vorkommen, nicht erforderlich. Vielmehr sollten solche Nachfragelasten als Anzeiger für verbesserte Chancen des ÖV verstanden werden. Gleiches gilt für die Überlastung von Parkierungsanlagen an besonderen Erholungszielen.

Für die Planungsregion, insbesondere für Gebiete, in denen bisher nur geringe Tourismusansprüche verwirklicht wurden und in denen der Tourismus weniger durch große Investitionen als durch das Entwickeln lokaler und unverwechselbarer Angebote gefördert werden kann und in denen Erholung mit lokaler Kultur, örtlichem Vereinsleben, der ansässigen Landwirtschaft und den örtlichen, traditionellen Wirtschaftsformen kooperieren kann, ist der sanfte Tourismus eine besondere Entwicklungschance.

Er nimmt im wesentlichen in der Form der Erholungsnutzung das auf, was in der betreffenden Planungsregion bereits vorfindbar ist und wendet es für die Erholungsnutzung an, vermeidet also Gegenbilder und achtet auf Ressourcenschonung, Vermeidung von Verkehr, angepaßte Siedlungsformen und unterstützt vorhandene, vielleicht gefährdete Nutzungen und Strukturen, die bisher für die jeweilige Planungsregion typisch waren.

Insgesamt ist der sanfte Tourismus jedoch weniger eine auf teilräumliche Unterschiede und Bedingungen abgestellte Angebotsform als ein durchgängiges Prinzip der minimalen und nachhaltigen Ressourcennutzung, das seine spezifischen Ausprägungen in den Begabungen des jeweiligen Gebietes hat.

## **3.6.2 Rohstoffsicherung**

### **3.6.2.1 Bereiche oberflächennaher Lagerstätten**

#### **Ziel**

Oberflächennahe Vorkommen und Lagerstätten abbauwürdiger mineralischer Rohstoffe dienen der Sicherstellung einer langfristigen Rohstoffversorgung. Sie sind vor anderweitigen Inanspruchnahmen zu schützen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren.

Die planungsrechtliche Festlegung von Bereichen oberflächennaher Lagerstätten ist die mittel- und langfristige Voraussetzung zur wirtschaftsraumnahen Versorgung der heimischen Rohstoffindustrie mit mineralischen Rohstoffen und Energierohstoffen. Eine Abbaunutzung entspricht nicht dem derzeitigen Ziel dieses Regionalplanes.

Diese Bereiche oberflächennaher Lagerstätten sind in der Karte flächenhaft, Vorkommen unter 10 ha Ausdehnungsfläche als Symbol, dargestellt.

#### **Grundsatz**

Mit den Bereichen oberflächennaher Lagerstätten wird die Existenz, Lage und Ausdehnung von abbauwürdigen und abbaufähigen oberflächennahen Lagerstätten einheimischer mineralischer Rohstoffe einschließlich der Energierohstoffe aufgezeigt. Die mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und standortgebundenen Rohstoffressourcen sind vor anderweitiger Inanspruchnahme zu sichern und dienen der mittel- bis langfristigen Rohstoffvorsorge.

Lagerstätten, deren Abbau im Untertagebetrieb erfolgt oder erfolgen soll, sind als Bereich oberflächennaher Lagerstätten dargestellt (z.B. Braunkohle, Gips, Schwerspat).

Tiefliegende Vorkommen (z.B. Salzgesteine, Kupferschiefer) sind nicht ausgewiesen.

Bei Abbaunutzung einer in der Karte als Bereich oberflächennaher Lagerstätten dargestellten Fläche ist, abgesehen von der ohnehin erforderlichen regionalplanerischen Stellungnahme, in Fällen der Überlagerung mit anderen Vorrängen (z.B. Bereiche, in denen landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat) eine Entscheidung nach § 9 HLPG erforderlich.

Für die Region Osthessen ist die Erarbeitung eines Perspektivplanes „Hartgestein Osthessen“ durch die Interessengemeinschaft Osthessen beabsichtigt.

#### **Begründung**

Bedeutsame Lagerstätten (z. B. Gips- und Anhydritsteinvorkommen, Kies, Sand, Natursteine, und -werksteine, Karbonatgesteine, keramische Rohstoffe und Braunkohle) sind unverzichtbarer Bestandteil einer mittel- und langfristigen Rohstoffvorsorge.

Mit der Ausweisung als Bereich oberflächennaher Lagerstätten ist die Aussage verbunden, dass eine Nutzung der Lagerstätte im Zeitraum der Geltungsdauer dieses Planes nicht vorgesehen ist. Damit wird im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffsicherung gewährleistet, dass insbesondere bei grösseren Lagerstätten eine zweckangepasste Rohstoffgewinnung erfolgt.

Eine Überlagerung von Bereichen oberflächennaher Lagerstätten mit bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten und mit bestehenden oder geplanten Bannwaldgebieten wurde im Regelfall zugunsten der Ausweisung von Naturschutzgebieten und Bannwäldern ausgeschlossen.

Eine Überlagerung von Bereichen oberflächennaher Lagerstätten mit Wald/Planung wurde zugunsten der Rohstoffsicherungsflächen ausgeschlossen.

### **3.6.2.2 Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung**

#### **Ziele**

Zur kurz- und mittelfristigen Deckung des Bedarfes an mineralischen Rohstoffen und Energierohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind regional und überregional bedeutsame Lagerstätten als Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten dargestellt.

In den Bereichen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand/Planung) hat der Lagerstättenabbau Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und Ausweisungen. In Bereichen mit starkem Entzug landwirtschaftlicher Flächen durch Rohstoffnutzung ist der landwirtschaftlichen Folgenutzung aus agrarstrukturellen Gründen ein besonderer Stellenwert einzuräumen.

Zur Vermeidung umweltbelastender Rohstofftransporte ist die Rohstoffversorgung innerhalb der Wirtschaftsräume Nordhessens sicherzustellen.

Hinsichtlich des Abwägungsgebotes zugunsten eines Bereiches für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten mit anderen Nutzungsansprüchen haben Betriebserweiterungen Vorrang gegenüber Neuaufschlüssen.

Neue Lagerstätten sind möglichst erst dann abzubauen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind; Lagerstätten sind insgesamt vollständig abzubauen, wenn Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

Die Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand und Planung) sind in der Karte flächenhaft, unter 10 ha als Symbol ausgewiesen.

Lagerstätten, deren Abbau im Untertagebetrieb erfolgt oder erfolgen soll, sind als Bereiche oberflächennaher Lagerstätten ausgewiesen (z.B. Braunkohle, Gips).

#### **Grundsatz**

Zur Schonung von Primärrohstoffen sind die Möglichkeiten des Einsatzes von Sekundärrohstoffen (Substitute, Recyclingstoffe) wahrzunehmen.

Im Hinblick auf sparsame und erschöpfende Nutzung der Lagerstätte, ist vor Beginn der Abbaunutzung Mächtigkeit und Umfang der Lagerstätte zu erkunden.

Die Rekultivierung ist den einzelnen Abbauphasen nach deren Beendigung stufenweise folgend durchzuführen, in geeigneter Form zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege, als Teil der Gesamtlandschaft, oder einer anderen mindest gleichwertigen Zweckbestimmung.

Die Möglichkeit einer Folgenutzung für Naturschutzbelange bleibt dadurch erhalten.

Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten/Bestand stellen in der Regel bestehende Abbaurechte dar. Davon bereits ausgegrenzt sind im Regelfall großflächig abgebaute Teilflächen, schon rekultivierte oder für die Folgenutzung hergerichtete Abbauabschnitte. Betriebsflächen sind teilweise in der Darstellung enthalten. Genehmigte Betriebsanlagen, Halden u.ä. außerhalb der Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten genießen

Bestandsschutz. Erforderliche betriebsbedingte An- und Umbaumaßnahmen entsprechen den Zielen der Regionalplanung.

Als Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätte/Planung sind außerdem mittel- und längerfristige regionalplanerisch abgestimmte Abbauvorhaben dargestellt, in denen die Gewinnung mineralischer Rohstoffe und Energierohstoffe zwar raumverträglich ist, die zum Abbau erforderliche Abbaugenehmigung (Planfeststellungsbeschuß/Zulassungsbescheid) aber noch nicht vorliegt.

Im Regierungsbezirk Kassel sind Perspektivpläne für die Rohstoffgruppen Kalksteingewinnung, Gips- und Anhydritgewinnung und Hartgesteine Osthessen angedacht. Entsprechende Arbeitsgruppen konstituieren sich. Nach erfolgreichem Abschluß und Vorlage der zwischen den Beteiligten einvernehmlich abgestimmten Planungen sollen diese in den jeweils darauf folgenden Regionalplan Nordhessen aufgenommen werden.

### **Begründung**

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stellt einen unvermeidbaren, zeitlich und räumlich auf die Lagerstätte begrenzten und irreversiblen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Rohstoffwirtschaft hat daher die größtmögliche Vorsorge und Vermeidung hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit vorzunehmen.

Auch im Hinblick auf Lärm- und Staubbeeinträchtigungen, sowie Erschütterungen bei der Gewinnung, der Weiterverarbeitung in Tagesanlagen, dem Abtransport des Rohstoffes (usf.) sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung für davon Betroffene zu treffen.

Die Ausweisung eines Gebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten/Planung erfolgt in der Regel als mittel- bis langfristige Sicherung an bereits vorhandenen Abbauen. Damit erhalten die Betriebe der Rohstoffwirtschaft die planmäßige Absicherung ihres Standortes, auch weit über den Geltungszeitraum eines Regionalplanes hinaus. Dies gilt in gleichem Maße auch für geplante Neuaufschlüsse.

Hohe betriebswirtschaftliche Ausgaben zur Standortsicherung und die damit verbundenen langfristigen Planungen, sowie damit einhergehend die langfristige kommunale Planungssicherheit rechtfertigen diese vorausschauende Planung.

Für den Bereich der Niederhessischen Senke haben die Städte Borken (Hessen), Felsberg, Frittlar und die Gemeinde Wabern in Abstimmung mit dem Schwalm-Eder-Kreis und betroffenen Behörden und Ämtern diese planerische Idee der vorausschauenden Planung umgesetzt und haben einen Perspektivplan Sand und Kies mit überregionaler Bedeutung zur Übernahme in den Regionalplan vorgelegt, der hiermit gemäß den vorliegenden kommunalen Beschlüssen realisiert wird.

Im Bereich des Haune-Tafellandes und der Kuppenrhön befinden sich auch überregional bedeutsame Kalkstein-Lagerstätten. Daher initiieren Betriebe der Kalksteingewinnung und -verarbeitung gemeinsam mit dem Landkreis Fulda und den zu beteiligenden Städten, Gemeinden, Behörden und Ämtern eine Arbeitsgemeinschaft Kalksteinverwertung Vorrhön-Bergland (**Abbildung 10**). Im Rahmen der Perspektivplanung Kalk im Landkreis Fulda soll unter Beachtung von Umweltaspekten versucht werden, vor der Durchführung von formalen Planungs- und Genehmigungsverfahren die Möglichkeiten eines Interessenausgleichs zwischen den Belangen der kalksteinabbauenden Betriebe und den Belangen der kommunalen Gebietskörperschaften und ihrer Bürger bzgl. einer langfristigen Sicherung der Rohstoffgewinnung abzuklären. Sofern die Perspektivplanung im Einvernehmen aller Beteiligten zum Abschluß gebracht werden kann, ist dies bezogen auf die Lagerstätten in einem folgenden Regionalplan eine Grundlage zur Ausweisung einer dann abgestimmten Vorrangfläche für den Abbau.

Für die Rohstoffgruppe Gips und Anhydrit ist ein Perspektivplan durch die Landkreise Schwalm-Eder, Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner und Kassel initiiert. Dieser Perspektivplan soll der auch überregionalen Bedeutung der Gips- und Anhydritlagerstätten Rechnung tragen.

Zur Sicherung der langfristigen Rohstoffvorsorge ist für Hartgesteine in Osthessen gleichfalls ein Perspektivplan angedacht.

Ein ausgewiesener Bereich für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten/Planung entspricht aus Sicht der Regionalplanung dann einem Bereich für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten/Bestand, sobald die Abbaugenehmigung auf Planfeststellungsebene vorliegt. (Z.B. Genehmigung nach Haupt-Betriebsplan, BBergG, BImSchG usf.).

Für längerfristige Planungshorizonte lassen sich entsprechende Folgenutzungsziele sinnvoll nur entsprechend kurz- und (ggf.) mittelfristig festlegen und sind daher an die Laufzeit von Planungsabschnitten zu koppeln.

Sofern zu einem Abbauvorhaben in einem Bereich für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten/Geplant eine behördliche Entscheidung (Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Planfeststellung o.ä.) beantragt wird, kann die entscheidende Behörde davon ausgehen, dass eine positive Entscheidung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird verwiesen.

**Abbildung 10**

**Tabelle**  
**Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten**  
 Bestand und Planung

<b>Mittelbereich/ Gemeinde</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Rohstoff</b>	<b>Abbaubereich</b>		<b>Folgenutzung</b>
			<b>Bestand ha</b>	<b>Planung ha</b>	
<b>MB Allendorf-Battenberg</b>					
Hatzfeld (Eder)	Holzhausen	quarzitischer Sandstein	12		Wald, Landwirtschaft Biotop, Sukzession
<b>MB Bad Arolsen</b>					
Bad Arolsen	Bühle	Sandstein	4		Wald
Bad Arolsen	Landau	Sandstein	1		Sukzession
Volkmarsen	Lütersheim	Kalkstein	5		Landwirtschaft, Sukzession
Volkmarsen	Lütersheim	Sandstein	9		Feldgehölz, Sukzession
Volkmarsen	Volkmarsen	Sandstein	6		Feldgehölz, Biotop, Sukzession
Volkmarsen	Volkmarsen	Sandstein	3		Feldgehölz, Biotop, Sukzession
<b>MB Bad Hersfeld</b>					
Friedewald	Friedewald	Sandstein	6		Sukzession
Friedewald	Friedewald	Sandstein	5	8	Sukzession
Friedewald	Friedewald	Sandstein, Ton		5	Biotop, Sukzession, Landwirtschaft
Niederaula	Hattenbach	Ton	8	15	z.T. Landwirtschaft, Geotop
Schenklengsfeld	Schenklengsfeld	Lehm, Ton	13		Landwirtschaft
Schenklengsfeld	Unterweisenborn	Kalkstein	2		Landwirtschaft,Wald
<b>MB Bad Wildungen</b>					
Edertal	Mehlen	Sand, Kies	25	25	Wasser,Freizeit, Vogelschutz,NSG "Krautwiese am Wesebach"

Mittelbereich/ Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Abbaubereich		Folgenutzung
			Bestand ha	Planung ha	
<b>MB Borken</b>					
Borken (Hessen)	Lendorf	Sand		6	Landwirtschaft
Borken (Hessen)	Großenenglis, Gombeth	Sand, Kies		58	Landwirtschaft, Wald
Borken (Hessen) Wabern	Großenenglis, Udenborn	Sand, Kies		202	Landwirtschaft, Wald, Biotop, Wasser
Borken (Hessen)	Großenenglis Kleinenglis	Sand, Kies	10	108	Landwirtschaft, Wald, Biotop
<b>MB Eschwege</b>					
Berkatal	Frankershausen	Grauwacke		14	Wald, Sukzession, Geotop
Berkatal	Frankershausen	Basalt		20	Wald (s. auch MB Witzenhausen, Bad Sooden-Allendorf)
Berkatal, Meißner	Frankershausen Abterode	Gipsstein		33	Landwirtschaft, Wald, Biotop
Eschwege	Niederhone	Sand, Kies		67	Naturschutz, Wasser, Erholung
Eschwege	Niederhone	Lehm, Kalkschotter		2	Sukzession
Eschwege	Niederhone	Kalkstein		8	Sukzession
Eschwege	Oberhone	Kalkstein, Gipsstein		4	Sukzession, Wald, nördlicher Teil Geo- top
Eschwege; Meinhard	Eschwege; Grebendorf, Schwebda	Restabbau			Wasser "Werratalsee"
Meinhard	Grebendorf	Sandstein		6	Wald, Landwirtschaft, Sukzession
Meißner	Vockerode	Kalkstein, Dolomitstein		8	Sukzession, Feldge- hölze, Streuobst
Meißner	Vockerode	Kalkstein		3	Landwirtschaft, Sukzession
Ringgau	Rittmannshausen	Kalkstein		3	Landwirtschaft, Bio- top, Wasserfläche
Ringgau	Röhrda	Kalkstein		2	Wasser, Biotop

<b>Mittelbereich/ Gemeinde</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Rohstoff</b>	<b>Abbaubereich</b>		<b>Folgenutzung</b>
			<b>Bestand</b>	<b>Planung</b>	
			<b>ha</b>	<b>ha</b>	
Waldkappel	Schemmern	Kalkstein	1		Wald, Sukzession
Waldkappel	Rechtebach	Kalkstein	4		Wald, Sukzession
Wanfried	Altenburschla	Sand	2		Sukzession
Weißenborn	Rambach	Sand	3		Sukzession
<b>MB Frankenberg</b>					
Frankenau	Dainrode	Grauwacke, Tonschiefer	18		Feuchtbiotop, Sukzession
Frankenberg (Eder)	Rodenbach	Tonschiefer	3		Wald
Frankenberg (Eder)	Frankenberg, Rodenbach	Mergel	3		Sukzession, Geotop
Frankenberg (Eder)	Hommershausen	Schiefer	4		Landwirtschaft, Biotop, Sukzession
Haina (Kloster)	Haina	Diabas	1		Wald
Haina (Kloster)	Löhlbach	Kieselschiefer Tonschiefer	1		Wald
<b>MB Fritzlar</b>					
Fritzlar	Fritzlar	Basalt	20	15	Trockenrasen, Sukzession, Feldge- hölze
Fritzlar	Fritzlar	Sand, Kies	55	82	Landwirtsch.,Wald, Sukzession, Biotop
Fritzlar	Lohne	Basalt	16	5	Wald, Feuchtbiotop
Fritzlar	Lohne	Sandstein	4		Landwirtsch., Wald
Wabern, Fritzlar	Obermöllrich, Cappel, Niedermöllrich, Zennern	Sand, Kies	45	60	Biotop, Sukzession, Wald
Wabern	Udenborn, Uttershausen	Kies	50		Landwirtschaft, Wald, Deponie

Mittelbereich/ Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Abbaubereich		Folgenutzung
			Bestand ha	Planung ha	
<b>MB Fulda</b>					
Ebersburg	Ried	Sandstein	8		Wald, Biotop
Ehrenberg (Rhön)	Thaiden, Seiferts	Basalt	60		Wald, Sukzession Biotop
Flieden	Magdlos	Sandstein	5		Landwirtschaft
Fulda	Rodges	Kalkstein	10		Landwirtschaft
Großenlüder	Großenlüder, Müs	Kalkstein	50		Landwirtschaft, Wald, Sukzession, Biotop
Hilders	Rupsroth	Basalt, Phonolith	8	7,5	Wald, Sukzession
Hofbieber	Hofbieber	Kalkstein	1		Landwirtschaft, Kalktrockenbiotope
Hofbieber	Langenbieber	Kalkstein	5		Landwirtschaft, Biotop
Kalbach	Mittel-u. Oberkalbach	Basalt	65		Deponie, Wald
Poppenhausen (Wasserkuppe)	Steinwand	Kalkstein	5	3	Landwirtschaft
<b>MB Heringen</b>					
Heringen (Werra)	Widdershausen	Kies, Sand	14	6	Landwirtschaft, Wasser
Wildeck	Obersuhl	Kies, Sand	33		Wasser, Biotop Landwirtschaft
<b>MB Hess. Lichtenau</b>					
Großalmerode	Großalmerode, Epte- rode, Rommerode	Braunkohle, Ton	60		Wald, Biotop, (s. auch MB Kassel Helsa), Landwirtschaft, Offenhaltung
Großalmerode	Rommerode Hirschberg	Braunkohle		10	Wald, Biotop
Großalmerode	Epterode	Kalkstein	3		Landwirtschaft, Suk- zession
Großalmerode	Rommerode	Kalkstein	5		Naturschutz
Hessisch Lichtenau	Walburg	Kalkstein	5		Landwirtschaft, Wald
Hess. Lichtenau	Retterode, Wickersrode	Kalkstein	3		Landwirtschaft, Wald
Hess. Lichtenau	Retterode, Hopfelde	Braunkohle (Re- stabbau)			Wald, Wasser

Mittelbereich/ Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Abbaubereich		Folgenutzung
			Bestand ha	Planung ha	
<b>MB Hofgeismar</b>					
Liebenau	Lamerden	Kalkstein	21	14	Landwirtschaft, Wald, Sukzession. Im auslaufenden Abbau- gebiet ist der nördliche Teil als schützenswertes Objekt auszuweisen
Trendelburg	Wülmersen	Sandwerkstein	9		Wald
<b>MB Homberg</b>					
Homberg (Efze)	Homberg	Basalt	17		Landwirtschaft, Wald, Biotop
Knüllwald	Nenterode	Basalt	13		Wald, Sukzession
Knüllwald	Niederbeisheim	Kalkstein	1		Landwirtschaft, Feld- gehölz
Knüllwald	Remsfeld	Ton, Sand, Quarzit, Basalt	50	7	Sukzession, Wald
<b>MB Hünfeld</b>					
Eiterfeld	Ufhausen	Kalkstein	4		Landwirtschaft
Eiterfeld	Ufhausen, Leibolz	Kalkstein	10	30	Landwirtschaft, extensiv Grünland
Hünfeld	Roßbach	Kalkstein	9		Landwirtschaft, extensiv Grünland, Sukzession
Hünfeld	Malges	Basalt	6	1	Wald, Sukzession, Biotop
Hünfeld	Dammersbach	Sandstein	2		Landwirtschaft
Nüsttal; Hünfeld	Haselstein; Molzbach	Basalt	36		Wald,Sukzession
Nüsttal	Mittelaschenbach	Kalkstein	4		Landwirtschaft

Mittelbereich/ Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Abbaubereich		Folgenutzung
			Bestand ha	Planung ha	
<b>MB Kassel</b>					
Ahnatal	Weimar	Kalkstein	3		Landwirtschaft, Wald
Calden	Calden	Kalkstein	2		Landwirtschaft
Calden, Greibenstein	Westuffeln, Friedrichsthal	Kalkstein	34		Landwirtschaft, Wald, Sukzession
Edermünde	Haldorf	Sand,Kies	20		Landwirtschaft,Wasser (s.auch MB Melsungen, Felsberg)
Fuldabrück	Bergshausen	Sand,Kies	4		Landwirtschaft
Fuldabrück	Dörnhausen	Sand	7		Landwirtschaft
Greibenstein	Schachten	Kalkstein	12		Landwirtschaft
Gudensberg	Gleichen	Sand, Ton	2		Biotop
Gudensberg	Gudensberg	Basalt	8	6	Wald,Wasser, Biotop
Guxhagen	Ellenberg	Sand	6		Landwirtschaft
Habichtswald	Dörnberg	Basalt	Restabbau		Wald, Naturschutz
Helsa	Wickenrode	Braunkohle, Ton- kohle, Ton	-		(s.auch MB Hess. Lichtenau,Großalmerode)
Immenhausen	Mariendorf	Braunkohle ,Sand, Ton,Quarzit	15		Wald, Sukzession
Kassel	Kassel	Tuffstein	1		Wald,Sukzession
Kassel	Kassel	Sand,Kies	37		Feldgehölz,Naturschutz, Landwirtschaft
Kassel	Kassel	Basalt	5		Wald
Kaufungen	Niederkaufungen	Quarzsand, Ton,Braunkohle	15		Wald, Landwirtschaft, Feldgehölz, Geotop
Schauenburg	Breitenbach	Sand,Kies, Ton	10		Landwirtschaft
Söhrewald	Wattenbach	Basalt, Ton,Braunkohle	30	20	Wald,Wasser, Biotop
<b>MB Korbach</b>					
Diemelsee	Adorf	Diabas	17	11	Wald,Wasser, Biotop, Sukzession
Diemelsee	Adorf	Kalkstein	2		Sukzession

Mittelbereich/ Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Abbaubereich		Folgenutzung
			Bestand ha	Planung ha	
Lichtenfels	Sachsenberg	Ton		6	Landwirtschaft, Wald
Vöhl	Dorfitter	Kalkstein		3	Wald, Sukzession
Waldeck	Niederwerbe Oberwerbe	Grauwacke		6	Wald, Sukzession, Teilfläche Geotop
<b>MB Melsungen</b>					
Felsberg	Lohre, Felsberg	Kies, Sand		70 50	Landwirtschaft, Wald, Biotop
Felsberg	Rhünda	Basalt		25 18	Wald, Biotop, Sukzession
Felsberg	Wolfershausen	Sand, Kies		-	(s.auch MB Kassel, Edermünde)
Felsberg	Wolfers- hausen	Quarkies Quarzsand		10	Wald, Landwirt- schaft
Morschen	Eubach	Kalkstein		8	Landwirtschaft, Wald, Sukzession
Morschen	Konnefeld	Gipsstein		10	Biotop, Sukzession
<b>MB Rotenburg/Bebra</b>					
Alheim	Heinebach	Kalkstein		5	Landwirtschaft, Geotop
Alheim	Heinebach	Gipsstein, Kalk- stein		6	Landwirtschaft, Sukzession
Alheim	Hergershausen	Kalkstein		5	Landwirtschaft, Wald
Alheim	Niederellenbach	Gipsstein		10	Wald, Biotop, Sukzession
Alheim	Oberellenbach	Gipsstein		18	Sukzession, Biotop
Alheim	Oberellenbach	Gipsstein		5	Landwirtschaft, Wald
Alheim	Sterkelshausen- hausen	Schwerspat, Kalkstein, Grauwacke		5	extensiv Grünland, Sukzession
Alheim	Baumbach	Restabbau			Landwirtschaft, NSG

Mittelbereich/ Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Abbaubereich		Folgenutzung
			Bestand ha	Planung ha	
Bebra	Breitenbach	Sand,Kies	9		LSG "Auenver- bund" Erholung
Bebra	Gilfershausen	Kalkstein	4		Sukzession
Bebra	Iba	Kalkstein	4		Sukzession
Bebra	Solz	Kalk-, Dolomit		4	Sukzession
Rotenburg a.d.Fulda	Erkshausen	Kalkstein	6		Landwirtschaft, Wald
Rotenburg a.d.Fulda	Schwarzenhasel	Tonstein	7		Landwirt- schaft,Wald
<b>MB Schwalmstadt</b>					
Frielendorf	Großropperhausen	Basalt	30	10	Wald,Biotop, Sukzession
Gilserberg	Winterscheid	Kalkstein	3		Landwirtschaft
Neukirchen	Seigertshausen	Kalkstein	1		Sukzession
Oberaula	Hausen	Sandstein	9		Wald
Oberaula	Ibra	Sandstein	15		Wald
Oberaula	Oberaula	Basalt	12		Sukzession, Biotop
Oberaula	Oberaula	Kalkstein	4		Sukzession
Ottrau	Schorbach	Basalt	16		Wald,Sukzession
Ottrau	Weißborn	Basalt	14		Wald
Schrecksbach	Schönberg	Basalt	14		Wald,Sukzession
Schwalmstadt	Michelsberg	Basalt	13		Wald,Sukzession
Schwalmstadt	Rörshain	Sand	5		Landwirtschaft
<b>MB Sontra</b>					
Nentershausen	Dens	Kalkstein	6		Landwirtschaft
Nentershausen	Mönchhosbach	Dolomitstein	3		Sukzession (s. auch MB Rotenburg/Bebra, Bebra)
Cornberg	Rockensüß	Kalkstein	3		Landwirtschaft, Wald, Sukzession

Mittelbereich/ Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Abbaubereich		Folgenutzung
			Bestand ha	Pla- nung ha	
Sontra	Diemerode	Gipsstein		15	Landwirtschaft, Wald
Sontra <b>MB Witzhausen</b>	Heyerode, Berneburg	Gipsstein	27		Wald, Sukzession
Bad Sooden- Allendorf	Dudenrode	Basalt	-		(s.auch MB Eschwege, Berkatal)
Neu-Eichenberg	Marzhausen	Kalkstein	2		Landwirtschaft
Witzhausen	Ermschwerd	Kalkstein	2		Landwirtschaft
Witzhausen	Ermschwerd	Kalkstein	4		Naturschutz
Witzhausen	Hundelshausen	Gipsstein	19	8	Wald,Wasser, Sukzession

### **3.7 Energie**

#### **Grundsatz**

Eine jederzeit ausreichende und preisgünstige Energieversorgung sowie die sparsame und umweltverträgliche Umwandlung und Verwendung von Energie sind anzustreben. Dies erfordert

- die bestmögliche Kombination der Energieträger in den Prozessen der Energieumwandlung, die preisliche Angemessenheit für den Verbraucher, die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten im Rahmen des auf den Energiemärkten herrschenden Wettbewerbs.
- sparsame Verwendung aller Energieträger, insbesondere nicht-regenerativer, fossiler Energieträger
- die Förderung der Nutzung inländischer und versorgungssicherer Energieträger
- eine größtmögliche soziale und ökologische Verträglichkeit, wobei die Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes bei der Energieumwandlung in den Vordergrund tritt
- die vorausschauende und abwägende Standort- und Trassensicherung, um Konflikte mit anderen Raumansprüchen so gering wie möglich zu halten

#### **Energieeinsparung**

##### **Grundsätze**

Maßnahmen der Energieeinsparung - im allgemeinen bei unveränderter Energiedienstleistung - sollen dazu beitragen, den notwendigen Einsatz von Energieträgern insgesamt zu vermindern.

Maßnahmen der Energieeinsparung sollen gefördert, Maßnahmen der Energiebereitstellung sollen untereinander mit Maßnahmen der Energieeinsparung sowie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden.

Diese Einsparungen sollen sich auf alle Bereiche der Energieverwendung erstrecken. Bei Planungen und Maßnahmen aller fachlichen Bereiche sind Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu prüfen und zu nutzen.

Maßnahmen für die Energieeinsparung, d.h. die Minderung des Verbrauchs an Energieträgern, liegen

- in einer auf verringerten Energieverbrauch ausgerichteten Bau- und Bauleitplanung
- in der entsprechenden Ausgestaltung technischer Prozesse einschließlich der Wärme- und Stromversorgungsanlagen
- in der Anpassung des Verkehrssystems in Richtung eines verminderten Energieverbrauchs.

Bei der Aufstellung und ggf. bei der Änderung von Bebauungsplänen, die die Errichtung von Gebäuden ermöglichen, soll durch die Wahl des Plangebietes sowie durch besondere Planungsinhalte (Ausrichtung der Gebäude, Abstand der Gebäude) sowie durch Festsetzungen, die die äußere Gestaltung der Gebäude zum Gegenstand haben, der Heizwärmebedarf der Gebäude verringert und die Möglichkeiten zur passiven und aktiven Solarwärmenutzung verbessert werden.

## **Ziel**

Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebestand und zur Förderung energiesparenden Bauens sind weiterhin zu fördern und in allen durch Landes- und kommunale Mittel finanzierten Maßnahmen und Programmen zu berücksichtigen.

## **Örtliche und regionale Energiekonzepte**

### **Grundsätze**

Die verschiedenen Energieträger, Energiearten, Umwandlungs- und Verteilungssysteme müssen untereinander und mit dem Bedarf an Energiedienstleistungen so in Bezug gebracht werden, dass die energie- und raumordnungspolitischen Ziele bestmöglich erfüllt werden. Der Darstellung und Realisierung von in diesem Sinne optimalen Energieversorgungssystemen, insbesondere für die Wärmeversorgung, dienen örtliche und regionale Energiekonzepte.

### **Ziele**

Die Aufstellung örtlicher und regionaler Energiekonzepte, die miteinander und mit anderen fachlichen Entwicklungsvorstellungen abgestimmt und in großräumigere Versorgungsstrukturen eingepaßt sind, ist für alle geeigneten gebietlichen Einheiten als Teil der kommunalen und regionalen Entwicklungsplanungen anzustreben.

Sie sollen für sinnvoll abgegrenzte Räume von den für die Energieversorgung Verantwortlichen (Kommunen, Versorgungsunternehmen) unter Beteiligung der Betroffenen (Anbieter von Energieträgern, Verbraucher, Träger öffentlicher Belange) aufgestellt werden und sind Leitlinien für energiewirtschaftliche oder für Energieversorgung und -nutzung bedeutsame Entscheidungen.

Im Rahmen örtlicher und regionaler Energiekonzepte sollen insbesondere angestrebt werden:

- Maßnahmen zur rationellen Elektrizitätsverwendung
- Entwicklung von Organisations- und Finanzierungsmodellen zur Umsetzung sinnvoller Maßnahmen
- Senkung des Energiebedarfs für Gebäudeheizung und -klimatisierung durch energiegeRechtes Bauen (einschließlich einer darauf abgestellten Bauleitplanung und Bauplanung), bestmögliche Nutzung der Umgebungswärme (passive und aktive Nutzung), Optimierung der Heizsysteme
- Ausbau der Wärmeversorgung im Verbund (Fernwärme) bei unterschiedlicher Netzgröße und unterschiedlichem Temperaturniveau im Zusammenhang mit Nutzung von Abfall-, Überschuß- oder ausgekoppelter Wärme

- Kopplung von Wärme- und Krafterzeugung bei der Stromproduktion
- verstärkte Nutzung einheimischer zu Lasten importierter Energieträger, insbesondere lokal vorhandener natürlicher Potentiale wie Biogas, Holz, Stroh unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.
- verstärkte Nutzung von Abfallstoffen für die Energiegewinnung, soweit stoffliche Verwertung ausscheidet
- Ausbau der Gasversorgung und Einspeisung von Biogas.

Sie sind vordringlich notwendig

- in den Bereichen, in denen aktuell eine Abgrenzung zwischen verschiedenen Formen leitungsgebundener Energie, insbesondere zwischen Fernwärme/Nahwärme und Gas/Biogas, erforderlich ist, d.h. im Verdichtungsraum Kassel und in Fulda. Die Ausweitung des für die Stadt Kassel erarbeiteten Konzepts über die Stadtgrenzen ist anzustreben
- in den Bereichen, in denen größere Wärmequellen vorhanden sind, deren Einbindung in die lokale Wärmeversorgung geprüft, mit der Versorgung durch andere Energieträger abgestimmt und in die gewünschte kommunale und regionale Entwicklung eingepaßt werden soll
- in den Bereichen, in denen auf Grund der großen Heizölabhängigkeit und geringer Chancen der Versorgung mit leitungsgebundener Energie die Ausschöpfung lokaler und regenerativer Energiequellen dringlich ist.

## **Elektrizität**

### **Kraftwerke**

#### **Grundsätze**

Die Notwendigkeit für Neu-, Aus- oder Umbau von Kraftwerken soll unter Berücksichtigung überregionaler Erfordernisse im Rahmen örtlicher und regionaler Energieversorgungskonzepte ermittelt, ihre Standorte sollen in den dafür vorgesehenen Verfahren abgestimmt, festgelegt und gesichert werden.

Bei Neu-, Aus- und Umbau von Wärmekraftwerken haben Anlagen, die neben der Stromproduktion auch der Wärmeversorgung dienen können (Kraft-Wärme-Kopplung), Vorrang vor solchen, die diese Möglichkeit nicht bieten.

Letztere sollen nur in dem Umfang aus- oder neu gebaut werden, in dem Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung - einschließlich solcher, die nicht der öffentlichen Energieversorgung zuzurechnen sind - den Strombedarf nicht sicher decken oder die Leistung nicht sicher bereitstellen können oder wenn die allgemeinen energiepolitischen Ziele hierdurch insgesamt besser erfüllt werden.

#### **Ziele**

Die Errichtung von Kraftwerken, die der dezentralen Erzeugung von Strom dienen, z.B. Blockheizkraftwerke, Windkraft-, Solarenergieanlagen, soll unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit gefördert werden.

Die Kraftwerksstandorte in Kassel - Niederzwehren und Lossewerk - sowie Baunatal - VW-Werk - sollen unabhängig von der Zukunft der bestehenden Kraftwerksanlagen insbesondere wegen ihrer Fernwärmetauglichkeit gesichert bleiben.

Vorhandene, zum Teil nicht genutzte Wasserkraftwerke sind zu erhalten bzw. instandzusetzen und auszubauen. Dabei sind Schäden im Lebensraum der Gewässer durch bauliche Maßnahmen zu vermeiden oder vorhandene Schäden durch bestehende Anlagen zu beseitigen. Die Errichtung an vorbelasteten Gewässern hat Priorität. Die Durchgängigkeit ist durch bauliche Maßnahmen zu gewährleisten. Ein möglichst hohes Maß an natürlicher Struktur und Dynamik ist zu erhalten. Die wenigen noch naturnahen, nicht verbauten Gewässer sind gänzlich frei von Wasserkraftwerken zu halten.

## **Hochspannungsleitungen und Verteilungsanlagen**

### **Grundsätze**

Soweit zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung erforderlich, sind bestehende Hochspannungsleitungen zu ergänzen oder umzubauen oder neue Hochspannungsleitungen zu errichten. Unter Beachtung der Versorgungssicherheit haben Umbau und Ergänzung bestehender Hochspannungsleitungen Vorrang vor dem Leitungsneubau. Die Verkabelung ist der Freileitung vorzuziehen, wenn die Verkabelung Stand der Technik und sie für den Betreiber wirtschaftlich vertretbar ist, die Sicherheit der Energieversorgung gewährleistet werden kann und wenn die durch die Verkabelung vermeidbaren durch sie verursachten Schäden und Beeinträchtigungen überwiegen.

Mit diesen Maßnahmen ist - soweit möglich - ein Rück- oder Abbau bestehender Leitungen zu verbinden.

Bei der Trassenplanung sind die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes möglichst gering zu halten sowie Belange des Artenschutzes, insbesondere Vogelzugbereiche, zu berücksichtigen.

Die Bündelung von Leitungen sowie die Parallelführung mit anderen Versorgungsleitungen und Verkehrswegen (Überlappung von Schutzstreifen) ist anzustreben. Die Führung von Hochspannungsfreileitungen und die Errichtung von Verteilungsanlagen erfolgt in einem Abstand zur Wohnbebauung, der eine Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder ausschließt.

## **Gas**

### **Grundsätze**

Das Netz für den relativ umweltverträglichen Energieträger Gas ist weiter auszubauen. Entsprechend der erzielbaren Abnahmedichten und soweit die Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung ausscheidet, sind die entlang neuer und bestehender Leitungen liegenden Orte zügig an die Versorgung anzuschließen. Die Abgrenzung ist in örtlichen und regionalen Energiekonzepten vorzunehmen. Sie sollen die Möglichkeiten der Gasnutzung mit modernen und rationellen Technologien (z.B. Blockheizkraftwerk, Gaswärmepumpe) berücksichtigen, soweit deren Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Maßnahmen zur Sicherung der Gasversorgung sollen die Einrichtung von Gasspeichern einbeziehen. Es soll die Einspeisung von Biogas bei entsprechender Beschaffenheit in örtliche Gasnetze bei angemessenen Preisen gewährleistet sein. Beim Ausbau des Gasversorgungsnetzes ist die Parallelführung mit anderen Versorgungsleitungen und Verkehrsstrassen (Überlappung von Schutzstreifen, Einbeziehung in den Wegekörper) anzustreben. Auf eine größtmögliche Schonung der Umwelt ist hinzuwirken.

## **Neu-, Aus- oder Umbaumaßnahmen von Erzeugungs- und Verteilungsstandorten und von Leitungen**

### **Grundsatz**

Über die bereits vorgenannten Maßgaben hinaus ist eine größtmögliche Verträglichkeit mit historischen Kulturräumen, Ortsbildern und landschaftsprägenden Einzelbauwerken sicherzustellen, wobei die weiträumige Einsehbarkeit einzelner Landschaftsräume und Denkmalbereiche zu berücksichtigen ist. Ebenso ist auf flächenhaftige Bodendenkmäler zu achten.

Die geplanten Maßnahmen werden danach unterschieden, ob sie mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Einklang stehen (Kategorie I) oder ob hierüber noch eine landesplanerische Abstimmung erforderlich ist (Kategorie II).

#### Kategorie I

Das in der Karte dargestellte Vorhaben (Planung Trasse, Umspannwerk, Kraftwerk etc.) ist Ziel der Raumordnung und Landesplanung und damit von allen in § 8 (7) HLPG genannten zumindest insoweit zu beachten, dass Maßnahmen und Planungen, die die Realisierung des Vorhabens verhindern oder wesentlich erschweren würden, nicht vorgenommen werden. Planungen dieser Kategorie benötigen kein weiteres landesplanerisches Verfahren. Die Notwendigkeit, in einem fachgesetzlichen Verfahren alle in diesem Rahmen bedeutsamen Belange zu berücksichtigen, wird hiervon nicht berührt.

#### Kategorie II

Die Kartendarstellung dient der vorsorglichen Flächensicherung grundsätzlich möglicher Trassen oder Standorte. Auch für sie gilt insoweit die Beachtungspflicht. Für die in der Karte dargestellte Planung ist noch ein landesplanerische Verfahren bzw. eine landesplanerische Prüfung erforderlich, worin insbesondere auch die Prüfung der Raumverträglichkeit eingeschlossen ist.

### **Ziele**

Nachfolgende Projekte bzw. Planungen sind zu verwirklichen und gelten als abgestimmte räumliche Ziele (Kategorie I);

#### - Hochspannungsleitungen

- 110-kV- Leitung Diemelstadt-Hesperinghausen - Diemelstadt-Wrexen
- Abbau der 220-kV-Leitung Sandershausen - Waldeck - Twiste
- Umbau der 220-kV-Leitung Twiste - Paderborn auf 110 kV einschl. dadurch bedingter Umbaumaßnahmen im Bereich des Umspannwerkes Twiste

#### - Umspannwerke

- UW Flieden
- UW Kassel-Waldau/Ost (mit Netzanbindung)  
sowie für die Bahnstromleitung der DB-Strecke Hannover-Kassel-Würzburg die
- Unterwerke Licherode und Kalbach

#### - Gasspeicher (unterirdisch)

- Reckrod

Die übrigen in der Karte dargestellten Planungen der Kategorie II (Kraftwerk Borken-Gombeth, Hochspannungsleitungen und Verteilungsanlagen, Gastransportleitungen) dienen als Planungshinweis zunächst der vorsorglichen Flächensicherung.

## **Fernwärme**

### **Grundsätze**

In den dafür geeigneten Gebieten soll die Fernwärmeversorgung sowohl aus energiepolitischen Gründen als auch solchen des Immissionsschutzes aufgebaut bzw. weiter ausgebaut werden.

Die Wärmebereitstellung soll sich dabei stützen

- auf neue Gasturbinenheizkraftwerke und Blockheizkraftwerke
- auf neue Heizkraftwerke, vornehmlich auf der Basis von Kohle und Abfallstoffen unter Einsatz schadstoffmindernder Verbrennungs- und Rückhaltetechniken, bei - zunächst - kleinen Netzen auch Gas.
- auf die stärkere Auslastung bereits vorhandene Heizwerk- und Heizkraftwerkkapazitäten, wobei aus Gründen der rationellen Energieverwendung der Anteil der Heizwerke an der Fernwärme vermindert werden soll,
- auf die Nutzung von Abwärme industrieller Prozesse (höheres Temperaturniveau),
- auf die Nutzung von Abwärme aus der öffentlichen und industriellen Stromerzeugung (niedrigeres Temperaturniveau).

Heizkraftwerke sollen bei Beachtung aller Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes möglichst siedlungsnah errichtet werden.

### **Ziele**

Die Fernwärmenetze in Kassel und Baunatal sind weiter auszubauen.

Weitere Maßnahmen sind insbesondere für Bereiche mit hohen Abnahmedichten (Fulda, Mittelzentren, größere Neubaugebiete), beim Vorliegen von abnahmestarken Einrichtungen (z.B. öffentliche Infrastruktureinrichtungen) und beim Vorhandensein von Wärmeproduzenten mit freien Leistungsreserven vorzusehen.

Nahwärmenetze, die die regenerativen Energieträger Biogas, Holz und Stroh nutzen, sind beim Vorhandensein der entsprechenden Potentiale aufzubauen.

### **Feste Brennstoffe**

Die landesplanerische Aussage zur Nutzung in der Planungsregion vorhandener Braunkohlevorkommen ergibt sich aus der Ausweisung der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten und der Gebiete oberflächennaher Lagerstätten in der Karte und den Aussagen hierzu in Kap. 3.6.2.

## **Regenerative Energieträger, Abfallstoffe als Energieträger**

### **Grundsätze**

Regenerative Energieträger (Sonne, Wind, Wasser, Wasserstoff, Biomasse - z.B. Holz - und Abfallstoffe - soweit stoffliche Verwertung ausscheidet) sollen, wo dies sinnvoll möglich ist, vermehrt eingesetzt werden.

Die Nutzung regenerativer Energieträger und von Abfallstoffen soll verstärkt gesucht werden

- in der Nutzung von Sonnenenergie für die Stromerzeugung
- in der Nutzung von Sonnenenergie und Umgebungswärme für die Raum- und Brauchwärmegewinnung
- in der Nutzung von Laufwasser für die Stromerzeugung (sowohl Eigenverbrauch als auch Netzeinspeisung)
- in der Nutzung von Windenergie für die Stromerzeugung (Eigenverbrauch und Netzeinspeisung)
- in der Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere von Holz, Stroh und anderen Reststoffen für die Wärmegewinnung und Stromerzeugung
- in der Gewinnung von Treibstoffen aus landwirtschaftlichen Produkten
- in der Nutzung von Biogas für die Wärme- und Stromerzeugung
- in der energetischen Abfallverwertung zur Erzeugung von Strom und Fernwärme, sofern alle sonstigen Möglichkeiten der Abfallverwertung ausgeschöpft sind
- in der Gewinnung und Nutzung von Deponiegas und Klärgas
- in der Gewinnung von Wasserstoff in Verbindung von Solarenergie und Elektrolyse

## **Ziele**

Die Nutzung regenerativer Energieträger ist zu fördern.

In den in der Karte dargestellten Bereichen für die Windenergienutzung hat die Errichtung von Windkraftanlagen Vorrang vor diesem Ziel entgegenstehenden Planungen, Nutzungen oder Funktionen.

## **Grundsätze**

Soweit die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen entsprechende Darstellungen vornehmen, sollen diese die Bereiche für die Windenergienutzung einbeziehen. Die Ausweisung als Vorranggebiet hat nicht die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gekennzeichnete Wirkung eines Ziels der Raumordnung. Der Errichtung von Windkraftanlagen soll in den Gebieten, die als Bereiche für die Windenergienutzung „Bestand“ ausgewiesen sind, so lange der Vorzug vor der Errichtung in den als „Planung“ ausgewiesenen Bereichen gegeben werden, wie dort ein Zubau von Anlagen wirtschaftlich zumutbar und hinsichtlich sonstiger zu berücksichtigender Belange verträglich ist. Die Gemeinden sollen durch Bebauungspläne darauf hin wirken, dass bei der Planung von Windparks oder bei deren Entstehen eine bestmögliche Nutzung der knappen, für die Windenergienutzung geeigneten Flächen erfolgt. Auch die Bauaufsichtsbehörden sollen dies bei ihren Entscheidungen berücksichtigen. Abstände zwischen den einzelnen Windkraftanlagen von mehr als dem achtfachen Rotordurchmesser sollen nicht überschritten, in der Hauptwindrichtung aber auch nicht unterschritten werden.

## **Begründung**

Die Bereitstellung von Energiedienstleistungen ist für eine arbeitsteilige, hochtechnisierte Volkswirtschaft eine entscheidende Entwicklungsvoraussetzung. Neben der sicheren und preisgünstigen Versorgung steht jedoch als gleichrangiges Ziel die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung. (vgl. auch § 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 24.04.1998, BGBl. I, S. 730.)

Der sparsame und rationelle Umgang mit Energieträgern - insbesondere mit nicht vermehrbaren Energieträgern - ist insofern eine entscheidende Stellgröße, da er einerseits zur langfristigen Versorgungssicherheit und Preisgünstigkeit beiträgt, andererseits das Ziel der Umweltverträglichkeit durch geringere Entnahme von Energieressourcen aus der Natur und durch Verringerung der Abfallstoffe (Gase, Feststoffe, Prozessmedien) unterstützt. Insofern ist es folgerichtig, dass das Hessische Landesplanungsgesetz (§ 3 Abs. 6) als Grundsatz vorgibt, „den Verbrauch von Energie ... deutlich zu verringern“.

Das Raumordnungsgutachten (siehe dort, insbes. S 306 ff) hat gezeigt, dass es - etwa gemessen an dem durch die Bundesregierung immer wieder bestätigten Ziel, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahre 2005 um 25% gegenüber 1990 zu senken - besonderer Anstrengungen bedarf, den Energieverbrauch zu verringern, dass es aber andererseits in Nordhessen auch eine besonders chancenreiche Ausgangslage hierfür gibt.

Hauptfelder sind hierbei:

- eine auf Senkung des Energieverbrauchs für Heizung und Warmwasser ausgerichtete Bau- und Bauleitplanung,
- die Umstellung auf energieträgersparende, rationelle wärmetechnische Prozesse einschließlich der Kraft-Wärme-Koppelung,
- die zunehmende Nutzung regenerativer Energieträger.

Hierfür nennt der Regionalplan Ziele und Grundsätze, die von den durch den Regionalplan Angesprochenen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind (Beachtenspflicht gem. § 4 ROG bzw. § 7 Abs. 7 HLPD). Sie unterscheiden sich von den Festsetzungen des bislang geltenden Regionalen Raumordnungsplanes nicht wesentlich und orientieren sich an den inzwischen geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (Raumordnungsgesetz des Bundes, Hessisches Landesplanungsgesetz) sowie an den von der Regionalen Planungsversammlung am 27.05.1997 beschlossenen Vorgaben. In den nachfolgenden begründenden Texten wird nur auf die Grundsätze/Ziele eingegangen, die sich wesentlich von dem festgestellten Regionalen Raumordnungsplan unterscheiden oder die von den genannten Vorgaben der Planungsversammlung abweichen.

Die Notwendigkeit, sich auf eine ressourcensparende Raumordnungspolitik auszurichten, hat sich gegenüber dem Zeitpunkt der Feststellung des bislang geltenden Regionalen Raumordnungsplanes nicht geändert.

So zeigt das Raumordnungsgutachten u.a. (S. 320-321), dass allein durch den zu erwartenden Bevölkerungs- und Wohnungszuwachs in der Planungsregion eine Steigerung des Energieverbrauchs zur Beheizung von Wohnungen erwartet werden muss. Eine Stabilisierung könnte erreicht werden, wenn alle neu zu bauenden Wohnungen auf der Basis des Standards für Niedrigenergiehäuser errichtet werden. Eine Reduzierung um 20% gegenüber dem heutigen Stand ist möglich, wenn bis zum Zieljahr (2010) zusätzlich 40% des Altbaubestandes auf einen Energieverbrauchswert gebracht werden, die der heutigen Wärmeschutzverordnung entspricht. Bei der Größenordnung des Anteils dieses Verwendungsbereiches - rd. ein Viertel des gesamten Endenergieverbrauchs - wird die Bedeutung dieses Aktionsbereiches erkennbar und kann zusätzliche Anstrengungen und Vorgaben begründen. Insbesondere sollten schon in den Bebauungsplänen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass eine deutliche Reduzierung des Heizwärmeverbrauchs erreicht werden kann bzw. den einzelnen Bauherren eine Senkung der Energiekennwerte noch unter den durch die Wärmeschutzverordnung festgelegten Wert erleichtert wird.

Für die Nutzung regenerativer Energieträger bietet die Planungsregion Nordhessen vielfältige Möglichkeiten.

So hat eine überschlägige Rechnung ergeben (Raumordnungsgutachten, S. 325), dass allein durch die Nutzung von Biomasse, die bei der Pflege von Freiflächen, bei der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion und auf landwirtschaftlichen Stilllegungsflächen überschüssig anfällt, bis zu 9,3 % des nordhessischen Endenergieverbrauchs bestritten werden könnte.

Hinzu kommen die „traditionellen“ regenerativen Energieträger wie Holz (z.B. durch die vermehrte Nutzung von ansonsten nicht marktfähigem „Restholz“), Wasser (durch eine verstärkte Nutzung in kleineren und größeren Kraftwerken), Sonne (durch eine vermehrte und

geförderte Nutzung für die Wärmeerzeugung - Heizung, Warmwasser - und für die unmittelbare Stromproduktion - Photovoltaik) und Wind. Für diese Bereiche nennt das Raumordnungsgutachten (S. 323 - 336) Anwendungsmöglichkeiten und schätzt ihren Beitrag zur regionalen Energiebereitstellung.

Insbesondere die Windenergie hat in den letzten Jahren vermehrt und durchaus auch kontroverse Aufmerksamkeit gewonnen. Sowohl durch das Stromeinspeisungsgesetz vom 07.12.1990 als auch durch direkte Errichtungssubventionen von Bund und Land sind in dieser Zeit eine Vielzahl von Windkraftanlagen in Nordhessen errichtet worden. Gegenwärtig existieren in Nordhessen rd. 150 Windkraftanlagen unterschiedlicher Größe, deren Gesamtleistung bei rd. 80 MW liegen dürfte. Durch die Regelungen des am 01.04.2000 in Kraft getretenen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (BGBl I, S. 305) ist von einem weiteren Zubau auszugehen.

Windkraftanlagen stehen jedoch unter zunehmend konträrer Einschätzung. Einerseits ist unbestreitbar, dass sie einen Beitrag zu einer ressourcenschonenden Energiebereitstellung leisten. Sie nutzen keine unvermehrbaaren Energierohstoffe, durch ihre Energieumwandlung wird kein CO<sub>2</sub> freigesetzt - anders etwa als biogene Energierohstoffe, bei denen „nur“ eine CO<sub>2</sub>-Neutralität vorliegt - und sie erzeugen Energie auf einer hohen Veredelungsstufe.

Andererseits sind ihre Standortansprüche so, dass sie als landschafts- und naturstörend betrachtet werden und somit andere, auch wirtschaftlich relevante, Ressourcen beeinträchtigen, indem sie zumindest durch ihr bisher ungewohntes Erscheinungsbild ästhetische Qualitäten und die Erholungseignung beeinflussen. Wie weit sie in natürliche Zusammenhänge eingreifen, etwa durch Störung des Vogelfluges und durch Beeinträchtigung der Brutfähigkeit von Vögeln, ist noch Gegenstand von wissenschaftlichen Auseinandersetzungen. Daneben stehen Störungen durch Lärmemissionen, durch Schattenwurf oder durch andere optische Irritationen („Disco-Effekt“).

Es ist deshalb Aufgabe (auch) des Regionalplanes, durch entsprechende Standortangebote für Windenergieanlagen einerseits ihren positiven energiewirtschaftlichen Beitrag zu nutzen und andererseits sie aus solchen Gebieten herauszuhalten, in denen ihr Störeffekt besonders groß oder nicht hinnehmbar ist.

Im Raumordnungsgutachten (S. 330-331) ist ein Katalog von Kriterien entwickelt worden, der die Ausweisung solcher „Bereiche für die Windenergienutzung“ erlaubt. Grundlage für dessen Umsetzung waren der bislang geltende Regionale Raumordnungsplan, zusätzliche landschafts- und naturschutzbezogene Erkenntnisse aus der Erarbeitung des (neuen) Landschaftsrahmenplanes, Informationen des Instituts für Solare Energieversorgungstechnik hinsichtlich des dort betreuten Windmeßprogrammes, eine Studie des Deutschen Wetterdienstes über die Verteilung der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in Hessen, Einschätzungen der regionalen Energieversorgungsunternehmen hinsichtlich der Einbindungsmöglichkeit von Windenergieanlagen in das jeweilige Verteilungsnetz sowie Erkenntnisse aus laufenden oder abgeschlossenen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen und von Änderungsverfahren für Flächennutzungspläne.

#### **Kriterien für die Ausweisung von Bereichen für die Windenergienutzung**

##### 1. Positive Kriterien / „Zielkriterien“

- Gebiete mit zu erwartender durchschnittlicher Windgeschwindigkeit > 5,0 m/s in 50 m Höhe
- Nähe zu Einspeisungspunkten im Leitungsnetz
- Nähe zu technischen Großstrukturen, insb. Hochspannungsleitungen (auch wegen Einspeisungsmöglichkeiten)
- Industrie- und Gewerbegebiete

## 2. Ausschlusskriterien

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete, bei denen die Errichtung von Windkraftanlagen dem Schutzzweck entgegensteht
- Gebiete mit speziellem Schutzstatus (§ 20c BNatSchG, § 23 HENatG, EU-Vogel-schutzgebiete, die vom Land Hessen gemeldeten FFH-Gebiete, soweit der Schutzzweck dies erfordert<sup>5</sup>, Naturdenkmäler (Voraussetzung: Gebiete sind räumlich abgrenzbar)
- sonstige Gebiete für Arten- und Biotopschutz, soweit Schutzzweck gefährdet (insbes. ornithologisch bedeutsame Bereiche mit Pufferflächen von bis zu 500 m, bei Kranichrastplätzen bis zu 1 500 m, zu ausgeprägten Waldrändern bis zu 200 m, zu größeren offenen Wasserflächen bis zu 500 m)
- sensible Bereiche des RROPN 95
- freizuhaltende Flächen des RROPN 95
- Regionale Grünzüge des RROPN 95
- Wald / Wald geplant des RROPN 95
- Vorranggebiet Abbau/oberflächennahe Lagerstätten des RROPN 95
- Siedlungsabstand <200/500 – 1000 m
- Umgebung wichtiger Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler

## 3. Zusätzliche Beurteilungsmaßstäbe

- unzerschnittene/unbeeinträchtigte Räume
- Biotopverbund- und Biotopentwicklungsflächen
- Sichtflächen und –achsen von Kultur- und Naturdenkmälern sowie erhaltenswerten Orts- und Landschaftsbildern
- Landschaftsvielfalt, landschaftsprägende Höhen, Kuppen und Rücken
- besondere Kulturlandschaften
- Erholungseignung, sensible Bereiche, in denen Erholungs- und Erlebniswirkungen von Natur und Landschaft Vorrang haben oder die hierfür entwickelt werden und die hierfür freigehalten werden sollen.

Insgesamt werden im Regionalplan rd. 3390 ha Fläche als „Bereiche für die Windenergienutzung“ dargestellt. Hiervon sind rd. 1010 ha als Bestandsfläche gekennzeichnet, auf denen bereits Windkraftanlagen aufstehen oder für die solche Anlagen genehmigt und Förderbescheide erteilt sind. Umgebungsflächen sind jeweils einbezogen. Insgesamt sind dies 0,41 % der Fläche der Planungsregion.

Bei gleicher Struktur der Anlagen und gleicher Belegungsdichte wie bisher könnte bei Nutzung dieser Bereiche der Anteil der durch Windenergie erzeugten Elektrizität von jetzt rd. 2% des Gesamtverbrauchs in der Planungsregion auf gut 6 % gesteigert werden.

Die Bereiche für die Windenergienutzung haben die Funktion von Vorranggebieten gemäß § 7 (4) Ziff. 1 ROG. Sie sind Ziele der Raumordnung in dem Sinne, dass andere, die Windkraftnutzung wesentlich hindernde oder ausschließende Funktionen oder Nutzungen dort nicht zulässig sind. Sie stellen Gebiete dar, die vor dem Hintergrund eines weiteren Bedarfs für Windkraftanlagen Flächenangebote hierfür sind. Durch die abwägende Bewertung der auf ihnen zusammentreffenden Belange erhalten sie eine besondere Disposition für diese Nutzung. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Entscheidung über ein konkretes Vorhaben ist hierdurch zwar vorgeprägt und erleichtert, weil solche Vorhaben in diesen Gebieten regelmäßig den Zielen der Raumordnung (§ 35 (3) Satz 2 BauGB) entsprechen. Sie wird hierdurch aber nicht präjudiziert, nicht zuletzt, weil hierin weitere, im Rahmen der Regionalplanung noch gar nicht berücksichtigungsfähige Belange einzubeziehen sind.

---

<sup>5</sup> Bei den Schutzgebieten nach § 19a BNatSchG ist zur Zeit noch auf die vom Land Hessen gemeldeten Gebiete abzustellen, weil das Verfahren zur förmlichen Feststellung noch nicht abgeschlossen ist. Sobald die Bekanntmachung dieser Gebiete gem. § 19a Abs. 4 BNatSchG erfolgt sein wird, ist diese maßgeblich.

Die Gebiete haben jedoch nicht die Funktion eines Eignungsgebietes im Sinne des § 7 Abs. 4 Ziff. 3 ROG. (Eignungsgebiet in diesem Sinne bedeutet, dass der Errichtung einer Windkraftanlage Ziele der Raumordnung in der Regel bereits dann entgegenstehen, wenn sie außerhalb des Eignungsgebietes erfolgt.) Hiergegen sprechen allein schon rechtliche Gründe (Anwendung des ROG in der vor dem 01.01.1998 geltenden Fassung auf die Aufstellung dieses Regionalplans, bislang fehlende landesrechtliche Regelung gem. § 6 Abs. 1 ROG zur Übertragung des § 7 ff ROG in das Landesrecht). Ein solcher Verzicht auf den Charakter als Eignungsgebiet im Sinne von § 7 Abs. 4 Ziff. 3 ROG ist der Klarstellung halber im Plantext enthalten. Eine solche Klarstellung wirkt auch hinsichtlich der in § 35 Abs. 3, letzter Satz BauGB enthaltenen Regelung, soweit hierin der Regionalplan angesprochen ist.

Der Vorzug für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Bereichen für die Windenergienutzung, Bestand, soll die Konzentration von Anlagen in den Gebieten unterstützen, die bisher schon entsprechende Nutzungen aufweisen, die bisher noch nicht betroffenen Bereiche damit (zunächst) freihalten und so eine gewisse Steuerung erlauben. Der Hinweis auf die Zumutbarkeit und sonstige zu berücksichtigende Belange soll sicherstellen, dass es nicht zu einer Überlastung kommt. Die Aufforderung an die Gemeinden bzw. an die Baugenehmigungsbehörden durch die Bauleitplanung bzw. durch ihre Entscheidungen im Baugenehmigungsverfahren, auf eine „verdichtete“ Nutzung der Gebiete hinzuwirken, geht in die gleiche Richtung. Bei einer solchen Nutzung muss aber auf Mindestabstände zwischen den Anlagen geachtet werden, die sowohl einen ausreichenden Energieertrag als auch der Belastungsminderung der Anlagen dienen.

## **3.8 Land- und Forstwirtschaft**

### **3.8.1 Landwirtschaft**

#### **Grundsätze**

Zentrale Aufgabe der Landwirtschaft ist die Nahrungsmittelproduktion. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe gestaltet sie maßgeblich wesentliche Teile der Kulturlandschaft. Die Bewirtschaftung und Pflege der landwirtschaftlichen Flächen ist Aufgabe der Landwirte und Landwirtinnen. Die flächendeckende Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft und flächengebundene Bewirtschaftung ist zu diesem Zweck sicherzustellen. Bei ihrer Arbeit hat die Landwirtschaft Anforderungen nach dem Nachhaltigkeitsprinzip im Hinblick auf den Schutz des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Luft und Klima), der Lebensräume und des Landschaftsbildes zu beachten.

Damit die Landwirtschaft diese Aufgaben und Anforderungen auch künftig erfüllen kann, ist die Sicherung bzw. Schaffung von entsprechenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erforderlich:

- weitestmögliche Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt, nicht nur der guten Böden, für landwirtschaftliche Produktion, d.h. Einbeziehung agrarstruktureller Gesichtspunkte in die Entscheidung über die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungen und deren Begrenzung auf das geringstmögliche Maß,
- die Möglichkeit in und mit der Landwirtschaft nach dem Nachhaltigkeitsprinzip ein ausreichendes Einkommen zu erzielen,
- die Erhaltung und Entwicklung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume.

#### **Bereich für die Landwirtschaft**

##### **Ziele**

Ziel ist die Sicherung einer flächendeckenden und flächengebundenen Bewirtschaftung durch die Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft.

In den in der Karte festgelegten Bereichen für die Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. In diesen Bereichen sind Nutzungen und Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren nicht zulässig.

In Bereichen in denen sich 'Bereich für die Landwirtschaft' mit 'Bereich für die Grundwassersicherung' oder mit 'Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft' in der Karte überlagert, sind die Anforderungen, die sich aus den überlagernden Raumfunktionen ergeben, bei der landwirtschaftlichen Nutzung besonders zu beachten.

In den Orten mit festgelegten Siedlungszuwachsbereichen soll bei Konflikten landwirtschaftlicher Betriebe mit anderen Nutzungen Aussiedlung, Teilaussiedlung oder Betriebszweigaus-siedlung angestrebt werden. In Ortsteilen mit Eigenentwicklung (Ortsteile, denen keine Siedlungszuwachsbereiche zugeordnet sind) sollen landwirtschaftliche Betriebe im Siedlungsbestand nach Abstimmung mit anderen Nutzungen durch entsprechende Ausweisungen gesichert werden.

Vorhandene oder neue Standorte von Aussiedlungsvorhaben (einschließlich Teil- und Betriebszweigaus-siedlungen) sind, unter Berücksichtigung anderer Planfestlegungen, vor Nutzungen mit denen sie in Widerspruch geraten können, zu sichern.

Bei Neuaussiedlungen (einschließlich Teil- und Betriebszweigaus-siedlungen) sind von Wohn- und Mischgebieten sowie dieser Nutzung entsprechenden Sondergebieten solche

Abstände einzuhalten, dass störende Immissionen vermieden werden. Entsprechende Abstände sind auch von den in der Karte dargestellten Siedlungszuwachsbereichen einzuhalten.

## **Begründung**

Grundlage für die Festlegung der Bereiche für die Landwirtschaft, d.h. der landwirtschaftlichen Vorrangbereiche, ist eine Nutzungseignungskartierung des Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, in der die natürliche Standorteignung mit den Aussagen der Gefahrenstufenkarte Bodenerosion und der hydrogeologischen Karte verschnitten wurde. Es handelt sich im Regelfall um die Standorte guter Nutzungseignung (A 1 und G 1, unter bestimmten Bedingungen erweitert um A 2 und A 3 Flächen), reduziert um erhöht bis sehr stark erosionsgefährdete Flächen und um Flächen, die mittelgroße bis stark wechselnde Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit aufweisen.

Die Aussagen dieser Karte sind gemarkungsweise ergänzt um landwirtschaftlich genutzte Bereiche, in denen die Landwirtschaft besonderen Stellenwert besitzt. Für die Festlegung dieser Gemarkungen durch die Fachämter wurden, neben der natürlichen Standorteignung, folgende agrarstrukturellen Kriterien geprüft:

- Agrarstruktur
  - Milchviehregion (Stallneubauten)
  - Sonderkulturen mit entsprechenden Verarbeitungs- und Vermarktungsstätten
  - Zentrale Vermarktungseinrichtung
- betriebliche Situation
  - Hofnachfolge
  - Existenzfähigkeit
- Arbeitsplätze
  - in landwirtschaftlichen Betrieben
  - im vor- und nachgelagerten Bereich
- Landwirtschaft als soziales und kulturelles Gut
- Regionaler Stellenwert
  - Versorgung der Planungsregion mit landwirtschaftlichen Produkten
  - Erstellung regionaltypischer Produkte
  - Selbstversorgung mit kontrollierten Nahrungsmitteln
- "Landhunger", hohe Pachtpreise
- Vernetzung und Bedeutung der Landwirtschaft für
  - Tourismus
  - Vermarktung (Direktvermarktung, Verarbeitung)
  - sonstige Wirtschaftszweige (Landhandel, Reparaturwerkstätten)

Durch Sicherung der landwirtschaftlichen Fläche sowie ihrer Produktionsstandorte, also der ökonomischen Basis der landwirtschaftlichen Produktion, soll auch ein Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet werden. Bei dieser Festlegung zugunsten der Landwirtschaft sollen auch ihre Wirkungen auf andere Nutzungen und Funktionen berücksichtigt werden, die diesen Schutz im Einzelfall zurückstellen.

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen und Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sollen vorrangig in den Gebieten durchgeführt werden, in denen durch die agrarökonomische

Entwicklung, besondere Planungen und Maßnahmen anderer oder sonstige Einwirkungen wesentliche Veränderungen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der Landschaftsstruktur zu erwarten sind, die vermieden, behoben oder gestaltet werden müssen. Dies sind insbesondere:

- Gebiete, in denen auf Grund der ökonomischen Entwicklung eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Flächennutzung im größeren Umfang zu erwarten ist, das Brachfallen oder die Bewaldung der Flächen unerwünscht ist und ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz eine weitere Bewirtschaftung in Aussicht stellt. Dies gilt in besonderer Weise für touristische Gebiete, wichtige klimatische Ausgleichsräume und besondere landwirtschaftliche Kulturlandschaften. Ziel dieser Verfahren ist es, die Bewirtschaftung (und damit auch die erwünschten außerlandwirtschaftlichen Folgewirkungen) durch eine neue Nutzungsverteilung zu erhalten.
- Durch größere Verkehrsprojekte betroffene Gemarkungen (z.B. Straßen- und Bahnneu- und Ausbaustrecken) oder sonstige Planungen, die landwirtschaftliche Fläche in größerem Umfang in Anspruch nehmen (z.B. Rohstoffabbau in der Niederhessischen Senke). Hier steht die Verteilung der Flächeninanspruchnahme auf einen größeren Kreis der Betroffenen im Vordergrund sowie die Vermeidung bzw. Minderung der Nachteile für die allgemeine Landeskultur, welche infolge der Realisierung der Planungen entstehen;
- Gebiete mit guten natürlichen Ertragsvoraussetzungen, in denen auf Grund starker Besitzersplitterung und/oder einem ungünstigen Wegenetz durch Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erzielbar ist. Hier steht die Verbesserung der Produktionsstruktur im Vordergrund, wobei ökologische Belange zu berücksichtigen sind und - soweit in den touristischen Gebieten gelegen - das Wegenetz auch auf die Erholungsnutzung auszurichten ist.

Die Förderung einzelner Betriebe soll entsprechend den Belangen der Raumordnung und Landesplanung erfolgen durch:

- Aussiedlungen in zentralen Orten und in Orten, für die "Siedlungszuwachsbereiche" ausgewiesen sind, wenn dadurch städtebauliche Mißstände beseitigt, Maßnahmen der Sanierung oder Dorferneuerung ermöglicht und die Bedingungen für den landwirtschaftlichen Betrieb verbessert werden.
- Förderung von Investitionen und Betriebsumstellungen (auch in bzw. von Nebenerwerbsbetrieben) in den touristischen Gemeinden in benachteiligten Gebieten (landwirtschaftlichen Fördergebieten vgl. Kap. 2.4.4) und in Gebieten, die der Erhaltung von Flächen dienen, in denen eine landwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen ist oder die aus klimatischen oder landschaftlichen Gründen zu erhalten sind. Dies gilt auch für Betriebe, die entsprechende Flächen im regionalen Grünzug bewirtschaften.
- Förderung der Nebenerwerbslandwirtschaft allgemein in Gebieten, die auf Grund ihrer von den Wirtschaftszentren entfernten Lage besonders ungünstige Verdienstmöglichkeiten bieten oder für die jetzt oder in der Zukunft ein besonders großer Arbeitsplatzmangel festzustellen ist. Dies sind die Gebiete der GA (Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur) sowie die ehemaligen Gebiete gem. Ziel 5b des Strukturfonds der EG.
- Förderung in einem Programm "Urlaub auf dem Bauernhof" in den touristischen Gebieten und Gemeinden und im landwirtschaftlichen Fördergebiet.

**Tabelle Orte, in denen Landwirtschaft besonderen Stellenwert hat**

(---- = in keinem Orts-/Stadtteil hat Landwirtschaft einen besonderen Stellenwert)

Gemeinde	Orts-/ Stadtteil		Beiershausen Petersberg
<b>MB Allendorf /Battenberg</b>		Breitenbach am Herzberg	Breitenbach a. H. Hatterode
Allendorf (Eder)	----		
Battenberg (Eder)	Berghofen	Friedewald	Hillartshausen Lautenhausen Motzfeld
Bromskirchen	Somplar		
Hatzfeld (Eder)	Hatzfeld (Eder)	Hauneck	Fischbach Unterhaun
<b>MB Bad Arolsen</b>		Haunetal	Holzheim Mauers Wehrda
Bad Arolsen	Arolsen	Kirchheim	Reckerode
	Braunsen		
	Bühle		
	Helsen		
	Kohlgrund		
	Landau		
	Massenhausen		
	Mengeringhausen		
	Neu-Berich		
	Schmillinghausen		
Diemelstadt	Volkhardinghausen	Ludwigsau	Friedlos Mecklar Oberthalhausen Reilos
	Wetterburg	Neuenstein	Raboldshausen und Umfeld
	Ammenhausen	Niederaula	Kerspenhausen Niederaula Niederjossa Hattenbach Hilpershausen
	Dehausen		
	Helmighausen		
	Hesperinghausen		
	Neudorf	Schenklengsfeld	Erdmannrode Konrode Landershausen Unterweisenborn Wehrshausen
	Orpetal		
	Rhoden		
	Wethen		
Wrexen			
Volkmarsen	Ehringen	<b>MB Bad Wildungen</b>	
	Herbsen	Bad Wildungen	
	Hörle	Bad Wildungen Albertshausen Altwildungem Braunau Hüddingen Mandern Odershausen	
	Külte		
	Lütersheim		
<b>MB Bad Hersfeld</b>			
Bad Hersfeld	Asbach		
	Bad Hersfeld		

	Wega		
Edertal	Affoldern	Meißner	Alberode Abterode (Gut Mönchhof) Germerode Weidenhausen Wellingerode
	Anraff		
	Bergheim	Ringgau	Datterode Grandenborn Lüderbach Netra Renda Rittmannshausen Röhrda
	Böhne		
	Buhlen		
	Giflitz		
	Hemfurth		
	Kleinern		
	Königshagen		
	Mehlen		
	Wellen		
<b>MB Borken</b>		Waldkappel	Bischhausen Burghofen Friemen Harmuthsachsen mit Wollstein Hetzerode Mäckelsdorf Rechtebach Schemmern Waldkappel
Bad Zwesten	Bad Zwesten		
	Betzigerode		
	Niederurff		
	Oberurff / Schiffelborn		
Borken	Arnsbach	Wanfried	Altenburschla Aue Heldra Völkershausen Wanfried
	Borken		
	Dillich	Wehretal	Reichensachsen
	Gombeth	Weißenborn	Rambach Weißenborn
	Großenenglis		
	Haarhausen		
	Kerstenhausen		
	Lendorf		
	Nassenerfurth		
	Pfaffenhausen		
	Singlis		
	Stolzenbach		
	Trockenerfurth		
Neuental	Bischhausen	<b>MB Frankenberg</b>	
	Dorheim	Burgwald	Birkenbringhausen Bottendorf
	Gilsa	Frankenau	Altenlotheim Dainrode Ellershausen Louisendorf
	Neuenhain		
	Römmersberg	Frankenberg	Dörnholzhausen Frankenberg Friedrichshausen Geismar Haubern Hommershausen Rodenbach Röddenau
	Waltersbrück		
	Zimmersrode		
<b>MB Eschwege</b>			
Berkatal	Frankershausen		
	Hitzerode		
Eschwege	Niederhone		
	Oberdünzebach		
	Oberhone		
Meinhard	Grebendorf		
	Jestädt		

	Schreufa Viermünden		Ried Stellberg Thalau Weyhers
Gemünden	Ellnrode Grüsen Herbelhausen Lehnhausen Schiffelbach Sehlen	Ehrenberg	-----
		Eichenzell	Büchenberg Löschendorf Lütter Rothemann Zillbach
Haina	Altenhaina Bockendorf Haina, Kloster Halgehausen Mohnhausen Oberholzhausen	Flieden	Höf- und Haid Rückers Schweben Storck
Rosenthal	Rosenthal Willershausen	Fulda	Bronnzell Edelzell Gläserzell Haimbach Johannesberg Kämmerzell Lehnerz Maberzell Niederode Oberode Sickels Zirkenbach
<b>MB Fritzlar</b>			
Fritzlar	Cappel Fritzlar Geismar Haddamar Lohne Obermöllrich Wehren Werkel Züschen		
		Gersfeld	Sandberg Schachen Mosbach
Wabern	Falkenberg Harle Hebel Niedermöllrich Rockshausen Udenborn Unshausen Uttershausen Wabern Zennern	Großenlüder	Bimbach Eichenau Großenlüder Kleinslüder Lütterz Müs
		Hilders	Batten Dörnbach Hilders Liebhards Rupsroth
<b>MB Fulda</b>			
Bad Salzschlirf	-----		
Dipperz	Dipperz Dörnbach Friesenhausen Wisselsrod	Hofbieber	Allmus Elters Hofbieber Kleinsassen Langenbieber Mahlerts Niederbieber Obernüst
Ebersburg	Altenhof Ebersberg		

	Traisbach Wiesen Wittges		Reichenbach Retterode Velmeden
Hosenfeld	Brandlos Hainzell Hosenfeld	Großalmerode	Laudenbach
Kalbach	Eichenried Mittelkalbach	<b>MB Hofgeismar</b>	
Künzell	Dassen Dietershausen Dirlos Keulos Künzell Pilgerzell Wissels	Bad Karlshafen	Helmarshausen
Neuhof	Hauswurz Neuhof Rommerz Tiefengruben	Hofgeismar	Beberbeck Carlsdorf Friedrichsdorf Hofgeismar Hombressen Hümme Kelze Schöneberg
Petersberg	Böckels Margretenhaun Melzdorf Petersberg Rex Steinhaus	Liebenau	Ersen Grimelsheim Haueda Niedermeiser Zwergen
Poppenhausen	Gackenhof Steinwand Tränkhof	Oberweser	Arenborn
Tann	-----	Trendelburg	Deisel Eberschütz Friedrichsfeld Gottsbüren Langenthal Sielen Stammen Trendelburg
		Wahlsburg	Lippoldsberg

### **MB Heringen**

Heringen	Bengendorf
Hohenroda	Oberbreitzbach Ransbach
Philippsthal	Gethsemane
Wildeck	Obersuhl Richelsdorf

### **MB Hessisch Lichtenau**

Hess. Lichtenau	Friedrichsbrück Hollstein
-----------------	------------------------------

### **MB Homberg**

Homberg	Allmuthshausen Berge Casdorf Dickershausen Homberg Hombergshausen Holzhausen Lembach Lützelwig Mardorf Mörshausen Mühlhausen Rodemann Roppershain
---------	--

	Sondheim Waßmuthshausen Wernswig		Ehrsten Fürstenwald Meimbressen Obermeiser Westuffeln
Knüllwald	Niederbeisheim Oberbeisheim Reddingshausen Remsfeld Rengshausen Schellbach Volkershain	Edermünde	Besse Grifte Haldorf Holzhausen a.Hahn
		Espenau	Hohenkirchen Mönchhof
<b>MB Hünfeld</b>		Fuldabrück	Dennhausen Dittershausen Dörnhagen
Burghaun	Burghaun Hechelmannskirchen Hünhan Langenschwarz Steinbach	Fuldataal	Rothwesten Simmershausen
Eiterfeld	Arzell Eiterfeld Großentaft Mengers Oberweisenborn Soisdorf Treischfeld Ufhausen	Grebenstein	Burguffeln Grebenstein Schachten Udenhausen
		Gudensberg	Deute Dissen Dorla Gleichen Gudensberg Maden Obervorschütz
Hünfeld	Großenbach Kirchhasel Molzbach Nüst Rückers Sargenzell	Guxhagen	Albshausen Büchenwerra Grebena Guxhagen Wollrode
Nüsttal	Haselstein Hofaschenbach		
Rasdorf	Grüsselbach Rasdorf Setzelbach	Habichtswald	-----
		Helsa	-----
		Immenhausen	Holzhausen Immenhausen
<b>MB Kassel</b>			
Ahnatal	-----	Kassel	-----
Baunatal	Großenritte Guntershausen Hertingshausen Kirchbauna Rengershausen	Kaufungen	Niederkaufungen
		Lohfelden	Crumbach/Ochshausen Vollmarshausen
Calden	Calden	Niederstein	Kirchberg

	Metze Niederstein Wichdorf		Fürstenberg Goddelsheim Immighausen Münden Neukirchen Rhader Sachsenberg
Nieste	-----		
Niestetal	Sandershausen		
Reinhardshagen	-----	Twistetal	Berndorf Elleringhausen Gembeck Mühlhausen Nieder-Waroldern Ober-Waroldern Twiste
Schauenburg	Martinshagen		
Söhrewald	Wattenbach		
Vellmar	-----		
Zierenberg	Hohenborn Laar Oberelsungen Zierenberg	Vöhl	Asel Basdorf Buchenberg Dorfitter Harbshausen Oberburg Marienhagen Schmittlotheim Talitter Vöhl
<b>MB Korbach</b>			
Diemelsee	Adorf Benkhausen Deisfeld Flechtdorf Giebringhausen Heringhausen Ottlar Rhenegge Schweinsbühl Stormbruch Sudeck Vasbeck Wirmighausen	Waldeck	Alraft Dehringhausen Freienhagen Höringhausen Netze Nieder - Werbe Ober - Werbe Sachsenhausen Waldeck
Korbach	Alleringhausen Epe Goldhausen Helmscheid Hillershausen Korbach Lelbach Lengefeld Meineringhausen Nieder-Ense Niederschleibern Nordenbeck Ober-Ense Rhena Strothe	Willingen	Bömighausen Eimelrod Hemmighausen Neerlar Rattlar Schwalefeld Usseln Wellinghausen Willingen
<b>MB Melsungen</b>			
Lichtenfels	Dalwigkthal	Felsberg	Altenbrunslar Altenburg Beuern Böddiger Felsberg Gensungen

	Helmshausen Hesserode Heßlar Hilgershausen Lohre Melgershausen Neuenbrunslar Niedervorschütz Rhünda Wolfershausen		Niederellenbach Niedergude Oberellenbach
Körle	Empfershausen Körle Lobenhäuser Wagenfurth	Bebra	Asmushausen Bebra Blankenheim Iba Solz Weiterode
Malsfeld	Dagobertshausen Elfershausen Malsfeld Mosheim Ostheim Sippershausen	Ronshausen	-----
Melsungen	Adelshausen Kirchhof Melsungen Obermelsungen Röhrenfurth Schwarzenberg	Rotenburg	Braach Erkshausen Rotenburg
Morschen	Altmorschen Binsförth Eubach Heina Konnefeld Neumorschen	<b>MB Schwalmstadt</b>	
Spangenberg	Bergheim Bischofferode Herlefeld Landefeld Metzebach Mörshausen Nausis Pfieffe Schnellrode Spangenberg Vockerode-Dinkelberg	Frielendorf	Allendorf Frielendorf Gebersdorf Großropperhausen Lanertshausen Leimfeld Lenderscheid Leuderode Linsingen Obergrenzebach Schönborn Siebertshausen Spieskappel Todenhausen Verna
		Gilserberg	Gilserberg Heimbach Itzenhain Lischeid Moischeid Schönstein Sebbeterode
		Jesberg	Densberg Einrode-Strang Hundshausen Jesberg Reptich
<b>MB Rotenburg/Bebra</b>		Neukirchen	Abterode Christerode Hauptschwenda Nausis Neukirchen Riebelsdorf
Alheim	Baumbach Erdpenhausen Heinebach Licherode		

Rückershausen  
 Seigertshausen  
 Wincherode

Oberaula Hausen  
 Ibra

Ottrau Görzhain  
 Immichenhain  
 Ottrau  
 Schorbach

Schrecksbach  
 Holzburg  
 Röllshausen  
 Salmshausen  
 Schrecksbach  
 Trockenbach

Schwalmstadt  
 Allendorf  
 Ascherode  
 Dittershausen  
 Florshain  
 Michelsberg  
 Niedergrenzebach  
 Rörshain  
 Rommershausen  
 Treysa  
 Wiera  
 Ziegenhain

Schwarzenborn -----

Willingshausen  
 Gungelshausen  
 Leimbach  
 Loshausen  
 Merzhausen  
 Ransbach  
 Steina  
 Wasenberg  
 Willingshausen  
 Zella

**MB Sontra**

Cornberg Königswald  
 Rockensüß

Herleshausen  
 Archfeld  
 Breitzbach  
 Herleshausen  
 Nesselröden  
 Willershausen

Wommen

Nentershausen  
 Dens  
 Mönchhosbach  
 Nentershausen

Sontra Berneburg  
 Diemerode  
 Heyerode  
 Lindenau  
 Mitterode  
 Sontra

**MB Witzzenhausen**

Bad Sooden- Allendorf  
 Bad Sooden-Allendorf  
 Ellershausen  
 Kammerbach  
 Kleinvach  
 Orferode

Neu-Eichenberg  
 Berge  
 Eichenberg  
 Hebenshausen  
 Hermannrode  
 Marzhausen

Witzenhausen  
 Gertenbach  
 Unterrieden  
 Wendershausen  
 Witzzenhausen

**MB Wolfhagen**

Breuna Breuna  
 Wettensingen

Bad Emstal Balhorn  
 Merxhausen

Naumburg Altendorf  
 Altenstädt  
 Elbenberg  
 Heimarshausen  
 Naumburg

Wolfhagen Altenhasungen  
 Bründeresen  
 Niederelsungen  
 Wolfhagen

### **3.8.2 Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege**

#### **Ziele**

Die in der Karte festgelegten Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege sind in der Regel landwirtschaftliche Nutzflächen und als solche der landwirtschaftlichen Bodennutzung vorbehalten.

Soweit in diesen Bereichen erhöhte Erosionsgefahr oder mittelgroße bis stark wechselnde Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit besteht, ist in der Art und Intensität der Bewirtschaftung darauf besondere Rücksicht zu nehmen.

Sofern landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr erfolgt, ist die Pflege oder sonstiges Offenhalten der Flächen anzustreben. Waldneuanlagen unter 5 ha Flächengröße sind - ungeachtet der Nutzungseignung - zulässig, sofern

- keine agrarstrukturellen Gesichtspunkte entgegenstehen,
- Waldanschluß gegeben ist,
- klimatische, wasserwirtschaftliche, naturschutzfachliche oder andere Belange nicht beeinträchtigt werden,
- das Landschaftsbild nicht nachteilig verändert wird,
- Belange der Rohstoffsicherung nicht entgegenstehen und
- für die Waldneuanlage mit der betroffenen Gemeinde das Benehmen hergestellt ist.

In den Bereichen für Landschaftsnutzung und -pflege sind unter Berücksichtigung agrarstruktureller Gesichtspunkte zulässig:

- Anlagen der Freiraumerholung mit weit überwiegendem Freiflächenanteil,
- Siedlungs- und Gewerbeflächen bis 5 ha Flächengröße im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zur Raum- und Siedlungsstruktur sowie Städtebau und Wohnungswesen.

#### **Begründung**

Im Unterschied zu den Bereichen für die Landwirtschaft weisen die Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege im Regelfall geringere Produktionsgunst und/oder eine größere Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Grundwasserverschmutzung auf. Die Darstellung der Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege an den Ortsrändern erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Nutzungseignung.

Das ihnen primär zugewiesene regionalplanerische Ziel ist Offenhaltung durch landwirtschaftliche Bodennutzung. Der landwirtschaftlichen Nutzung ist in diesen Bereichen jedoch kein Vorrang gegeben, sie sind dadurch aber weder Restfläche noch disponibel. Die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme für andere als landwirtschaftliche Nutzungen ist in den Zielen klar geregelt.

Für Ortsteile mit Eigenentwicklung, d.h. ohne festgelegte Siedlungs- und Gewerbezuwachsbereiche, können im Rahmen des ermittelten Flächenbedarfs bis zu 5 ha Fläche der umgebenden Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege für Siedlungs- und Gewerbeflächen in Anspruch genommen werden.

In den Bereichen, die aufgrund ihrer Nutzungseignung bewirtschaftet werden können, ist die landwirtschaftliche Nutzung aufrechtzuerhalten, um

- die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Produkten einheimischer Herstellung zu ermöglichen,
- lebensfähigen landwirtschaftlichen Betrieben weiterhin zu ermöglichen, ihre Arbeitsplätze zu erhalten,

– das Bild der nordhessischen Kulturlandschaft und ihren Naturhaushalt zu wahren. Diesem Ziel dienen auch die landwirtschaftlichen Förderprogramme, durch die ein finanzieller Ausgleich für Bewirtschaftungsauflagen und -beschränkungen geboten wird.

### **3.8.3 Wald und Forstwirtschaft Bestand und Zuwachs**

#### **Ziele**

Der Waldbereich Bestand weist die Waldflächen aus, die aus regionalplanerischer Sicht auf Dauer bewaldet bleiben sollen.

Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und die Erholung so zu schützen, naturnah zu bewirtschaften und zu entwickeln, dass seine Schutzfunktionen, sowohl für Pflanzen- und Tierarten, wie für die Landschaft, das Klima, den Boden, die Luft und den Wasserhaushalt einschließlich der Erholungsfunktion der Bevölkerung optimal in Einklang mit der Funktion als Wirtschaftsfaktor und der Funktion als Arbeitsplatz im ländlichen Raum stehen.

Der Waldbereich Zuwachs weist die Bereiche aus, die für eine Aufforstung oder Sukzession vorgesehen sind (> 5 ha).

#### **Grundsätze**

Die Inanspruchnahme von Waldflächen zugunsten anderer für die Allgemeinheit und/oder für Private ist nur dann vertretbar, wenn dafür andere geeignete Flächen nicht vorhanden sind und wenn ihre ökologischen Wirkungen ausgeglichen oder nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden.

Waldrodungen in Verdichtungsgebieten, Regionalen Grünzügen, in Schutz- und Erholungswald und in Gebieten mit unterdurchschnittlichem Waldanteil sind im Grundsatz zu versagen.

Waldmehrung und Ersatzaufforstungen sind vorrangig in Waldzuwachsgebieten zu realisieren, insbesondere in Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Bewaldungsprozenten.

In Gemeinden mit geringer Waldfläche ist Waldmehrung in zur Waldneuanlage geeigneten Bereichen eine Möglichkeit zur Verbesserung der landschaftlichen Vielfalt und Funktionen. Dafür sind auf örtlicher Ebene Maßnahmen in Kooperation zwischen allen Beteiligten zu entwickeln und zu fördern.

In Gemeinden mit defizitärer Waldbilanz sind Aufforstungsgewanne aktiv zu planen und anzulegen, forstliche Förderprogramme sind auf diese Zielsetzung abzustimmen. In der Beurteilung des Waldbedarfes einer Gemeinde ist auch die Flächenentwicklung der Sukzession als potenzielle zukünftige Waldfläche einzubeziehen.

Der Waldzuwachs soll so gesteuert werden, dass innerhalb überschaubarer Zeiträume größere zusammenhängende Waldflächen entstehen.

Bei der Waldneuanlage ist auf ausreichenden Abstand zu landesplanerisch relevanten Planungen und Maßnahmen, insbesondere zu Siedlungsflächen, zu achten.

Aufforstungen sind zu versagen auf Standorten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, das Klima, das Landschaftsbild oder die Landschaftspflege. Dies sind insbesondere:

sensible Landschaftsbereiche und Biotop nach § 23 HENatG,  
Kaltluftschneisen und lokalklimatische Kaltluftentstehungsgebiete,  
Waldwiesen, Waldwiesentäler.

Einer Waldneuanlage von weniger als 5 ha steht die Ausweisung "Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege" nicht entgegen. Beantragte Waldneuanlagen in Bereichen für die Landwirtschaft werden beim Einvernehmen der Verfahrensbeteiligten in der Regel mit einer positiven landesplanerischen Stellungnahme beschieden. Die vorgenannten Ziele und Grundsätze, sowie die in Kap. Nr. 3.8.2 genannten Ziele und Grundsätze sind jedoch auch hierbei zu berücksichtigen.

Die Waldbewirtschaftung orientiert sich an den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist eine ökologisch ausgerichtete Schalenwildbewirtschaftung. Dabei darf die Erhaltung eines an die Waldökosysteme angepaßten, artenreichen und gesunden Wildbestandes nicht vernachlässigt werden.

Die Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:

- Sicherung von Waldflächen vor Ansprüchen Dritter,
- Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes, insbesondere durch konsequente Luftreinhaltepolitik und naturnahe bzw. naturgemäße Waldwirtschaft,
- Erhalt eines ausgewogenen Vorrates an Laub- und Nadelholz,
- Schaffung von Anreizen für Neuansiedlungen von holzbe- und verarbeitenden Industrien in der Planungsregion, insbesondere für den Schwach- und Industrieholzsektor,
- vermehrte Werbung und Verwendung einheimischer Hölzer in der Bauwirtschaft und im Möbelbau,
- vermehrte Aufklärungsarbeit und Schaffung von Anreizen für die Verwendung von Holz auf dem Energiesektor (dezentrale Holzheizkraftwerke).

Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sind zu fördern und die forstwirtschaftlichen Betriebe als bedeutendes Strukturelement im ländlichen Bereich zu erhalten. Wegen der hohen Bedeutung für die Allgemeinheit sind die Waldbesitzer beim Aufbau und der Pflege stabiler Waldstrukturen durch Bereitstellung ausreichender finanzieller Fördermittel zu unterstützen.

Die obere Forstbehörde wird seitens der Regionalversammlung aufgefordert, entsprechend der Anregung der Stadt Kassel ein Verfahren zur Ausweisung des „Hohen Habichtswaldes“ mit der Schutzkategorie „Bannwald“ einzuleiten.

### **Begründung**

Die hier formulierten Ziele und Grundsätze sollen den Wald in seinen vielfältigen Funktionen erhalten, seine Naturnähe weiter im Rahmen einer naturnahen bzw. naturgemäßen Waldwirtschaft voranbringen und ihn vor vermeidbaren Inanspruchnahmen durch Dritte schützen.

Die über die Ebene des Regionalplanes hinaus konkretisierten Ziele und erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Begründungen sind dem Forstlichen Rahmenplan Nordhessen (1997) zu entnehmen.

### **3.9 Verkehr**

#### **Grundsätze**

Die Infrastrukturausstattung und Organisation im Bereich des Verkehrs soll so gesichert und verbessert werden, dass durch bestmögliche inner- und außerregionale Verbindungen im Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehr die angestrebte Raumstruktur verwirklicht werden kann. Umgekehrt soll die räumliche Struktur - bei Sicherung der erforderlichen Arbeits- und Funktionsteilung - so gestaltet werden, dass insbesondere umweltbelastender zusätzlicher Verkehr nicht unausweichlich ist.

Die Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsplätzen, den Ausbildungsstätten, den Angeboten von Handel und Dienstleistungen sowie zu den Erholungsgebieten sollen dabei verbessert werden; den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen insbesondere von Frauen, Kindern, Behinderten und älteren Menschen ist Rechnung zu tragen.

Dafür ist das Zusammenwirken der verschiedenen Verkehrssysteme so zu fördern, dass eine nachhaltige, ressourcenschonende Sicherung der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen gewährleistet ist.

Anlagen und Abwicklung des Verkehrs soll so gestaltet werden, dass Sicherheit, Gesundheit und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung, der Landschaftshaushalt einschließlich der natürlichen Hilfsquellen, das Landschaftsbild, die Siedlungsstruktur und das Siedlungsbild sowie denkmalgeschützte Objekte und Anlagen so wenig wie möglich beeinflusst werden.

#### **Begründung**

Räumliche Mobilität, die Fähigkeit, sich von einem Ort zum anderen zu bewegen, ist ein menschliches Grundbedürfnis, das in seiner Ausprägung von der räumlichen Verteilung der Aktivitätssorte des Einzelnen, den Notwendigkeiten und Bedürfnissen sowie den Restriktionen, diese aufzusuchen und den jeweils hierfür zur Verfügung stehenden technischen Systemen (Verkehrswege, Verkehrsmittel) abhängt. Mobil zu sein bedeutet mithin, alle gewünschten oder notwendigen Ziele in einer akzeptablen Zeit erreichen zu können. Wichtig ist dabei nicht der Weg, sondern die am Ziel durchgeführte Aktivität.

In der arbeitsteiligen und differenzierten modernen Gesellschaft hat sich der Verkehr deutlich ausgeweitet, wobei diese Ausweitung im wesentlichen durch die Verlängerung der zurückgelegten Wege bedingt ist, so dass die Verteilung der Aktivitäten im Raum ein Parameter der Verkehrserzeugung ist (Raumordnungsgutachten, S. 372 ff). Wie auch immer die Zusammenhänge sein mögen ist es Aufgabe des Verkehrssystems, der sich darin manifestierenden Nachfrage nach Verkehrsleistungen nachzukommen, um die Vorteile der räumlichen Differenzierung zu nutzen, dies aber andererseits mit den geringsten negativen Auswirkungen auf die belebte und unbelebte Natur einschließlich der menschlichen Umwelt zu tun. Gerade weil bei schon erreichter hoher räumlicher Differenzierung negative Auswirkungen des Verkehrs - zumindest teilräumlich - immer stärker in den Vordergrund treten, nennt das Hessische Landesplanungsgesetz als einen zu beachtenden Grundsatz, „in allen Regionen eine Verringerung des Verkehrsaufkommens und eine ausreichende Erschließung mit Verkehrssystemen“ anzustreben, wobei „umweltverträgliche Verkehrsmittel Vorrang“ haben (§ 3 Abs. 5 HLPG)

### 3.9.1 Schienenverkehr

#### Grundsatz

Die Eisenbahnstrecken in der Planungsregion sind einschließlich der sonstigen Anlagen, die der Abwicklung des Schienenverkehrs und der Verknüpfung der Verkehrssysteme dienen, in ihrem Bestand zu sichern, entsprechend den Verkehrsanforderungen zu modernisieren und - wo erforderlich - auszubauen. Der Betrieb des Schienenverkehrs – Personen- und Güterverkehr - ist in seinem Bestand zu sichern und zu verbessern und ggf. durch Reaktivierung von gegenwärtig nicht mehr betriebenen Eisenbahnverbindungen auszubauen.

#### Ziel

Die im Regionalplan in der Karte dargestellten Schienenstrecken - Bestand und Planung - schließen unabhängig von den im Einzelfall noch durchzuführenden fachgesetzlichen Verfahren im räumlich engbegrenzten Bereich ihres Verlaufes andere, der Funktion als Schienenstrecke entgegenstehende Raumansprüche aus. Dabei ist zu beachten, dass die Karte des Regionalplanes wegen ihres Maßstabes keine parzellenscharfe Interpretation zulässt.

Diese Bereiche schließen ein:

- bei Strecken, auf denen Fern- und Regionalbahn-/RegionalExpress-Verkehr betrieben wird, den drei- und viergleisigen Ausbau,
- bei eingleisigen Strecken, auf denen nur Regionalbahn- und RegionalExpress-Verkehr betrieben wird, den zweigleisigen Ausbau bzw. die Anlage oder Verlängerung von Begegnungsabschnitten,
- im Bereich von Bahnhöfen und Haltepunkten die Anlage weiterer Gleise, die Verknüpfung verschiedener Schienennetze, Flächen für die Verknüpfungsanlagen im Personen- bzw. im Güterverkehr, Trassen für den Netzübergang von Fahrzeugen sowie für die Anbindung von Gleisanschlüssen.

#### Ziel

Personenfernverkehr mit Qualitätszügen (ICE/IC/IR) soll angeboten werden auf den Strecken

- (Hamburg/Berlin - Hannover-Göttingen) - Kassel-Fulda - (Frankfurt/Würzburg - München) - Schnellfahrstrecke -
- (Dortmund-Paderborn) - Kassel - Bebra - Fulda/Eisenach - (Erfurt – Leipzig / Gera - Chemnitz)
- (Hamburg-Hannover-Göttingen) - Kassel - (Marburg-Frankfurt)
- (Würzburg/Frankfurt) - Fulda - Bad Hersfeld/Bebra - (Erfurt-Leipzig)

Folgende Strecken bzw. Streckenabschnitte sind hierfür entsprechend auszubauen:

- (Dortmund-Paderborn) - Kassel - Bebra – Fulda/Eisenach – (Erfurt-Gera-Chemnitz) mit einem Ausbaustandard für eine möglichst durchgehende Höchstgeschwindigkeit von 200 km/h im Abschnitt (Dortmund) - Kassel - (Erfurt).

Hierzu gehören: Neubauabschnitte zwischen Warburg und Hofgeismar sowie im Raum Grebenstein/Immenhausen (siehe Karte) und die Nutzung der Schnellfahrstrecke Hannover-Würzburg im Abschnitt Kassel-Melsungen für die Relation Kassel-Bebra - (Erfurt) mit

einer Verbindungskurve bei Morschen (siehe Karte); Der Ausbau der parallel dazu vorhandenen Strecke im Fuldataal zur Hochgeschwindigkeitsstrecke ist auszuschließen.

Die Herrichtung der Strecke (Paderborn-) Kassel - Bebra -(Erfurt) wird seit Oktober 1998 für den Einsatz von Fernverkehrszügen mit Neigetechnik betrieben. Der Einsatz dieser Züge ist für den Herbst 2000 vorzusehen. Diese Strecken- und Systemmodernisierung ersetzt jedoch nicht das raumordnerische Ziel des vorgenannten Streckenausbaus.

- (Frankfurt) - Fulda - (Bebra) - (Erfurt)

Mit einem Ausbaustandard für eine möglichst durchgehende Höchstgeschwindigkeit von 200 km/h und einem durchgehenden viergleisigen Korridor zwischen Frankfurt und Fulda. Hierzu gehören ein Ersatzbau für den Schlüchterner Tunnel sowie Ausbauabschnitte bei Neuhoof und Eichenzell - Kerzell (viergleisiger Ausbau Fulda-Flieden). Südlich Fulda sind Neubauabschnitte mit der geplanten A 66 zu bündeln.

### **Ziel**

Durch die Neu- und Ausbaumaßnahmen sowie durch den beschleunigten und vermehrten Fernreiseverkehr darf der Regionalbahn- und RegionalExpress-Verkehr auf den genannten Strecken nicht beeinträchtigt werden.

### **Grundsatz**

Soweit zur Anpassung dieser Verkehrsarten erforderlich, sollen zusätzliche Ausbaumaßnahmen (zusätzliche Streckengleise, Überholgleise) ergriffen werden.

### **Ziel**

Als Systemhalte im ICE- und Intercity-Netz des Fernreiseverkehrs sind Kassel-Wilhelmshöhe und Fulda in ausreichender Dichte zu betreiben. Für Bad Hersfeld ist die Einrichtung eines IC-Halts in der Relation Frankfurt - Erfurt anzustreben. Zusätzlich sind für Fulda Halte in der Relation der ICE-Strecke 3 vorzusehen.

Die Relation Ruhrgebiet – Kassel - Erfurt - Chemnitz/Dresden soll zusätzlich auch durch IC-Angebote bedient werden. Dabei ist in Bebra ein IC-Halt einzurichten.

### **Ziel**

Als Systemhalte im Interregionetz des Fernreiseverkehrs sind Kassel/Kassel-Wilhelmshöhe, Hofgeismar, Wabern, Treysa, Melsungen, Bebra, Bad Hersfeld und Fulda zu betreiben. In den Systemhalten Kassel/Kassel-Wilhelmshöhe, Fulda, Bebra und ggf. später Bad Hersfeld sind die Linien des Fernreiseverkehrs durch günstige Umsteigebeziehungen miteinander zu verknüpfen.

### **Ziel**

Auf den Hauptstrecken in der Planungsregion - mit Ausnahme der Schnellfahrstrecke Hannover - Kassel - Fulda - Würzburg - also auf den Strecken

- Kassel - (Warburg - Paderborn)
  - Kassel - (Hann.Münden) - Witzenhausen - Eichenberg - (Göttingen/Nordhausen)
  - Kassel - Treysa - (Marburg)
  - Kassel - Bebra - (Eisenach)
  - Kassel - Bebra - Bad Hersfeld - Fulda - (Gemünden/Frankfurt a.M)
  - (Göttingen) - Eichenberg - Eschwege - Bebra
- sowie auf den Strecken
- Kassel - (Warburg-Bestwig-Hagen),

- (Altenbeken) - Bad Karlshafen - (Norheim/Göttingen) und
- (Gießen-Alsfeld) - Fulda

ist in Verknüpfung mit den benachbarten Regionen Regionalbahn- und RegionalExpress-Verkehr durch jeweils im Stundentakt fahrende Regionalexpresszüge und Regionalbahnzüge zu betreiben. In den Hauptverkehrszeiten soll der Regionalbahntakt verdichtet werden. Im Spätverkehr und in Schwachlastzeiten (Wochenendverkehr) können die Takte von Regionalbahn und Regionalexpresszügen alternieren.

Die Strecke (Altenbeken) – Bad Karlshafen – (Norheim/Göttingen) soll elektrifiziert werden.

Die Fahrzeugqualität im Regionalbahn- und RegionalExpress-Verkehr ist zu verbessern; eine Qualitätsverbesserung der Haltepunkte/Bahnhöfe ist anzustreben. Eine Modernisierung der Fahrwege und Sicherungsanlagen trägt zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrsangebots bei.

## **Ziel**

Die Halte

- Kassel - Hauptbahnhof und Kassel - Wilhelmshöhe
- Hofgeismar, Grebenstein, Immenhausen, Mönchehof
- Weimar und Zierenberg
- Wabern, Bad Wildungen, Treysa, sowie Guntershausen, Gensungen und Borken (geplant)
- Guxhagen, Melsungen, Altmorschen, Rotenburg a.d.F., Bebra, Bad Hersfeld, Neukirchen, Burghaun, Hünfeld, Fulda, Neuhaus und Fließen
- Witzenhausen und Eichenberg
- Bad Sooden-Allendorf, Eschwege-West und Sontra

sind die Systemhalte in der Regionalexpressbedienung. Sie sind als bevorzugte Verknüpfungspunkte des Schienenregionalverkehrs untereinander, mit dem übrigen Nahverkehrsnetz sowie mit dem Individualverkehr auszugestalten. Soweit sie gleichzeitig Systemhalte im Fernverkehrsnetz sind, sollen dort der Regionalbahn- und RegionalExpress-Verkehr auch mit dem Fernverkehr verknüpft werden. Dies ist durch geeignete Ausgestaltung der Fahrpläne, eine hinreichende Kapazität von Fahrzeugen und Personal sowie durch dafür geeignete Infrastrukturausstattung sicherzustellen.

## **Grundsatz**

Soweit auf einer der bisher genannten Strecken zunächst nur oder überwiegend RegionalExpresszüge zum Einsatz kommen, sollen diese nicht nur ihre Systemhalte, sondern möglichst umfassend auch die Halte des auf- oder auszubauenden Regionalbahnangebots bedienen.

## **Ziel**

Auf den Strecken

- Kassel-Volkmarzen - Korbach
- Kassel – Wabern – Bad Wildungen
- Korbach - (Brilon/Wald),
- Frankenberg (Eder) - (Marburg) und
- Fulda - Gersfeld

soll ein Regionalbahnverkehr im Stundentakt - oder häufiger - betrieben werden, der in der Hauptverkehrszeit verdichtet werden soll und im Spätverkehr und in Schwachlastzeiten (Wochenende) auf einen zweistündlichen Takt ausgedehnt werden kann. Für diese Strecken ist

die Verknüpfung mit dem überregionalen Schienen- und dem übrigen Regionalbahn- und RegionalExpress-Verkehr in Kassel, Wabern und Brilon/Wald, Marburg sowie Fulda sicherzustellen.

### **Ziel**

Auf allen Strecken soll im Zusammenhang mit der Intensivierung des Regionalbahn- und RegionalExpress-Verkehr die Einrichtung zusätzlicher oder die siedlungsnaher Verlegung vorhandener Nahverkehrshalte vorgesehen werden. Diese neuen Halte sind in der Karte dargestellt.

### **Grundsatz**

Park-and-ride- sowie Bike-and-ride-Anlagen sind vordringlich an den Systemhalten (vorhanden oder geplant) des Fern- und Regionalexpressverkehrs einzurichten bzw. auszubauen.

### **Ziel**

Der Bahnhof Korbach ist als Verknüpfungspunkt zwischen den Regionalbahnstrecken Kassel - Korbach, Korbach - (Brilon/Wald) und - geplant - (Marburg) -Frankenberg - Korbach - entsprechend auszubauen.

### **Ziel**

Die Strecke Frankenberg - Korbach soll wieder im Personenverkehr nach Möglichkeit auch im Güterverkehr - betrieben werden. Die in der Karte dargestellten Halte sollen wieder in Betrieb genommen werden.

### **Ziel**

Eschwege soll wieder im Schienenregionalverkehr bedient werden. Hierzu ist die Strecke Eschwege/West - Eschwege wieder in Betrieb zu nehmen und durch eine zusätzliche nördliche Einbindung mit der Strecke Göttingen - Bebra zu verbinden.

### **Ziel**

Es soll sichergestellt bleiben, dass durch einen Wiederaufbau des Streckenabschnittes Philippsthal-Vacha und eine Wiederinbetriebnahme der Strecken Gerstungen-Philippsthal und Bad Hersfeld-Heimboldshausen ein verbesserter Regional- und Nahverkehr (Personen- und Güterverkehr) im Grenzraum Hessen/Thüringen möglich ist.

### **Ziel**

Schienenstrecken, auf denen gegenwärtig Güterverkehr oder Gelegenheitsverkehr betrieben wird, sollen in einem Zustand erhalten bleiben, die eine Wiederaufnahme des Personenverkehrs nicht unmöglich macht oder unzumutbar erschwert. Mindestens gilt für diese Strecken das nachfolgende Ziel der Trassensicherung

### **Ziel**

Sofern im Einzelfall der gegenwärtig betriebene Verkehr auf einer Strecke eingestellt wird und die Verkehrsinfrastruktur aufgegeben wird, gilt die Pflicht zur Trassensicherung auch für diese Strecke.

## **Ziel**

Darüberhinaus sollen nachfolgend genannte Schienenstrecken, auf denen der Betrieb eingestellt wurde, für eine Reaktivierung gesichert werden:

- Walburg - Eschwege/West
- Epteroode - Großalmerode/West
- (Wabern/Bad Wildungen) -Edertal - Korbach
- Bad Hersfeld - Heimbildshausen

Diese Sicherung ist dann gegeben, wenn die Trasse als zusammenhängendes Grundstück erhalten bleibt, betriebsnotwendige Grundstücke weiterhin zur Verfügung stehen und Planungen und Maßnahmen eine Wiedernutzung nicht unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Rückbauten von Anlagen oder Anlageteilen können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem eine Sicherungspflicht vor von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht zugemutet werden kann.

## **Ziel**

Die Güterverkehrsbedienung ist auf allen gegenwärtig bedienten Strecken sicherzustellen, vorhandene Einrichtungen des Güterverkehrs sind beizubehalten, erforderlichenfalls auszubauen und um neue Einrichtungen zu ergänzen.

Der Schienenanschlußverkehr ist zu fördern.

Das Güterverkehrszentrum Kassel ist einschließlich eines Umladebahnhofs Straße/Schiene und eines Frachtzentrums zügig zu verwirklichen.

## **Ziel**

Neben diesem und den Umladebahnhöfen Fulda und Malsfeld-Beiseförth sind weitere Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen Schiene und Straße in Bad Hersfeld, alternativ Bebra, sowie in Borken, alternativ Wabern oder Treysa vorzusehen.

## **Ziel**

In Kassel sind Tram- und RegioTram-Linien unter Mitnutzung vorhandener Schienenstrecken auf den Relationen

- Kassel - Hess. Lichtenau
- Kassel – Hofgeismar (gegebenenfalls Warburg)
- Kassel – Hann.Münden
- Kassel - Wolfhagen
- Kassel – Lohfelden
- Kassel – Treysa und
- Kassel – Melsungen (gegebenenfalls Bebra)

in das Umland zu verlängern. Weitere Ausdehnungen des Tram- und RegioTram-Netzes nach Fulda, Niestetal, Schauenburg, Vellmar sind vorzubereiten. Hierbei sind auch die Strecken Kassel - Naumburg und Kassel-Bettenhausen - Kassel-Wilhelmshöhe einzubeziehen.

## Begründung

Die einzelnen Ziele und Grundsätze begründen sich im wesentlichen durch vier Momente. Zum einen verstärken die mit dem weiteren Anwachsen des motorisierten Individual- und Güterverkehr verbundenen wachsenden Belastungen und Beeinträchtigungen die Notwendigkeit, zumindest für die Bewältigung eines großen Teils des Verkehrszuwachses den Verkehrsträger Schiene heranzuziehen. Zum anderen erfordert die deutsche Einigung und der Wegfall der innerdeutschen Grenze die seither neuen oder geänderten Verkehrsströme auch im Schienenverkehr zu bewältigen bzw. die sich daraus ergebenden Chancen für den Schienenverkehr zu nutzen. Ferner ergeben sich durch die Gesetze zur Neugliederung des Eisenbahnwesens - insbesondere hinsichtlich der Regionalisierung des SPNV - sowie durch das Bundesschienenwegeausbaugesetz neue Rahmenbedingungen. Schließlich wirkt sich die im Gefolge des Hessischen Gesetzes zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen auf die beiden Verkehrsverbünde in Hessen - RMV und NVV - übergegangene Trägerschaft des Schienenpersonennahverkehrs als ein initiiertes Moment für die Entwicklung des Verkehrsträgersystems Schiene aus.

Da der Schienenverkehr - sowohl in seiner Funktion als Fern- als auch als Regionalbahn- und RegionalExpress-Verkehr - in Zukunft eine noch größere Rolle spielen soll und muss, ist es erforderlich, seine Betriebsmittel in ihrem Bestand zu sichern und ihnen darüberhinaus Spielraum für Erweiterungen zu geben, die sich in enger Nachbarschaft zu der bestehenden Infrastruktur abwickeln. Dies erscheint auch im Zusammenhang mit der Intensivierung des Regionalverkehrs erforderlich. Bereits jetzt zeigen sich in manchen Bereichen für beide Systemteile hinderliche Konflikte zwischen Fern- und Nahverkehr, so dass es - neben der grundsätzlichen Option des Streckenausbaus - erforderlich erscheint festzuhalten, dass eine Intensivierung des Fernverkehrs nicht zur Benachteiligung des Schienenpersonennahverkehrs führen darf.

Die Zielaussagen zum Schienenpersonenfernverkehr gehen davon aus, Kassel und Fulda in ihrer Lagegunst an der neu gebauten Schienenstrecke Hannover-Würzburg zu unterstützen und sie zu wichtigen Knotenpunkten im Schienenverkehr in der Ost-West-Relation zu machen. Um gleichzeitig eine möglichst umweltverträgliche Schienenneu- und -ausbauplanung sicherzustellen, bedeutet dies, dem Streckenausbau im Grundsatz Vorrang zu geben, auch unter der Restriktion, dass Hochgeschwindigkeitsverkehre wie auf der Neubaustrecke dann nicht darstellbar sind. Die auch aus dieser Sicht erforderlichen Ausbaumaßnahmen - die auch Neubauabschnitte einbeziehen - sind als raumordnerische Ziele dargestellt. Soweit dies neue Trassenabschnitte einschließt, sind die Darstellungen für die Strecke Dortmund - Kassel und im Raum und östlich Bebra identisch mit den inzwischen durch raumordnerische oder fachplanerische Verfahren konkretisierten Vorstellungen der DB AG. Die dargestellte Verbindungskurve bei Morschen, die aus Gründen der Reisezeitverkürzung eine teilweise Nutzung der Neubaustrecke auch in der Relation Kassel - Leipzig erlaubt, ist als Angebot zu sehen, das hinsichtlich der damit verbundenen Gradienten auch die Nutzung durch Güterzüge ermöglicht. Soweit - wie etwa auf der geplanten Neubaustrecke Köln - Rhein/Main - eine die Nutzung durch schwere Güterzüge ausgeschlossen werden kann, sind auch kürzere Verbindungen denkbar.

Durch die Reaktivierung der Weiterroder Kurve bei Bebra hat Bebra seine Funktion Fernverkehrs-Halt in der Verbindung Frankfurt - Erfurt verloren, aus Westen (Dortmund/Kassel) ist eine Verknüpfung mit den IC-Verbindungen Südwestdeutschland - Thüringen/Sachsen (die auch einen erweiterten Ausbau der Strecke Frankfurt-Fulda, ggf. darüberhinaus erfordern) nicht mehr gegeben. Um den osthessischen Raum - neben Fulda - an dieser schnellen Fernverkehrsrelation zu beteiligen, sollte angestrebt werden, Bad Hersfeld als IC-Halt zu installieren und die durchgehende Fernreiseverbindung Ruhrgebiet - Kassel - Bebra - Thüringen/Sachsen qualitativ auszubauen.

Dies schließt ein, in der Relation Frankfurt-Fulda-Eisenach-Erfurt (zumindest soweit Nordhessen betroffen ist) dem Ausbau der vorhandenen Strecke Vorrang vor einem völligen oder weitgehenden Neubau einzuräumen.

Hinsichtlich des Einsatzes von modernisierten und beschleunigten Fahrzeugen auf den nordhessischen Fernverkehrslinien wird auf den unverzüglichen Einsatz von Neigetechnikzügen auf der Strecke Dortmund - Kassel - Erfurt – Gera - Chemnitz hingewiesen, der diese Relation schon vor Inangriffnahme des umfassenden Streckenausbaus wesentlich beschleunigen kann.

Zum System der Fernverkehrslinien werden über den jetzigen Stand hinaus keine weitergehenden Aussagen gemacht

Die Ausführungen zum RegionalExpress- und Regionalbahnverkehr führen die Ansätze des bislang geltenden Raumordnungsplanes weiter. Wichtig ist hierbei - insbesondere beim Angebot RegionalExpress - die Verbindung zu den angrenzenden Regionen - was die Verbindung nach Thüringen betrifft also auch die Weiterführung über Eichenberg hinaus bis Nordhausen bzw. über Gerstungen hinaus bis Eisenach und Erfurt - die Verknüpfung der Nah- und Regionalverkehrslinien untereinander, die Verknüpfungsleistung zum Fernverkehr - beides muss durch entsprechende Fahrplangestaltung sichergestellt werden - die Zusammenführung des schienen- und des straßengestützten Nahverkehrs an geeigneten Übergangspunkten ebenso wie die Zugangsmöglichkeiten vom Individualverkehr aus sowie die Qualität der eingesetzten Fahrzeuge.

Mit der Wiederinbetriebnahme der Strecke Kassel-Volkmarsen-Korbach ergeben sich Möglichkeiten, der Reaktivierung der 1987 aufgegebenen Verbindung Frankenberg-Korbach näherzutreten und Korbach zusammen mit der zu sichernden Schienenverbindung nach Brilon/Wald und in das obere Ruhrtal wieder zu einem wichtigen Verknüpfungspunkt im Westen der Planungsregion zu machen.

Weitere Baumaßnahmen zur Verbesserung der Schienennahverkehrsverknüpfung in Nordhessen werden im Umbau des Bahnhofs Eichenberg zur Flügelungsmöglichkeit von Zügen sowie in einem Neubau eines Bahnhofs Eschwege gesehen, die zur Fahrzeitbeschleunigung eine nördliche Verbindungskurve in die Strecke Göttingen - Bebra bedarf.

In dem Bestreben, die nur rd. 4 km lange Lücke zwischen Heimboldshausen/Philippsthal und Vacha wieder zu schließen, um eine Schienenverkehrsverbindung zu aktivieren, die mit dem Lückenschluß zwischen Mellrichstadt und Rentwerthausen sowie der geplanten Aufwertung von Bad Hersfeld im Fernverkehrsnetz größere Bedeutung erlangen könnte, haben sich in den letzten Jahren keine wesentlich fördernden Momente ergeben. Die Option sollte aber zusammen mit der Sicherung der Strecke Bad Hersfeld - Heimboldshausen offengehalten werden.

Da der Schienenverkehr einen wachsenden Anteil am Gesamttransportmarkt erhalten soll, ist es erforderlich, einerseits die (noch) bestehenden Anlagen für den Schienengüterverkehr nicht weiter zu verringern, andererseits aber durch neue und erweiterte Anlagen dem Schienenverkehr insbesondere in den Teilen der Transportketten, in denen er systembedingte Vorteile besitzt, Chancen zu geben. Die genannten bestehenden und neuen Einrichtungen (Malsfeld - Beiseförth, Fulda, Güterverkehrszentrum Kassel sowie Bad Hersfeld bzw. Bebra und Borken bzw. Wabern oder Treysa) dienen hierzu.

Die geforderte Erhaltung bestehender Anlagen bezieht sich nicht zuletzt auf den Bahnhof Bebra, bei dem die weggefallenen Aufgaben als Grenzübergangsbahnhof durch neue Funktionen ersetzt werden müssen, um die sich dort ergebenden Strukturprobleme zu verringern.

Im bislang geltenden Raumordnungsplan war das Ziel enthalten, dass Strecken, auf denen der Betrieb eingestellt wurde, für eine Reaktivierung gesichert werden sollte. Diese weitgehende Formulierung, die in extremer Auslegung alle Strecken einbeziehen könnte, auf denen jemals Schienenverkehr betrieben wurde, wird nicht mehr aufrechterhalten. Vielmehr wird diese Trassensicherung auf ausgewählte Strecken eingeschränkt.

- Frankenberg - Korbach  
Die vom NVV ins Auge gefaßte Möglichkeit einer Streckenreaktivierung spricht hierfür.
- Walburg - Eschwege/West  
Das vom NVV vorgelegte Konzept „Schiene 21“, das eine über die Straßenbahnanbindung hinausgehende Intensivierung des Verkehrs nach Hess. Lichtenau vorsieht, gibt Anlaß zu diesem Sicherungsvorschlag.
- Epteroode - Großalmerode/West  
Die Möglichkeit, die Industriebetriebe in Großalmerode wieder an die Schiene anzubinden, soll sichergestellt bleiben.
- (Wabern/Bad Wildungen) - Edertal - Korbach  
Die Strecke, auf der erst 1995 der Personenverkehr eingestellt wurde, sollte mindestens so lange gesichert bleiben, bis belastbare Aussagen über die Entwicklung des Schienenverkehrs im Westteil der Planungsregion nach Wiederaufnahme des Schienenverkehrs Volkmarshausen - Korbach und Korbach - Frankenberg gemacht werden können.
- Bad Hersfeld - Heimbildshausen  
Sicherstellung der Verbindungsmöglichkeit nach Thüringen.

Die Art der Sicherungspflicht wird so ausgestaltet, dass sie weder dem gegenwärtigen Eigentümer noch-möglicherweise anderen- Verkehrssicherungspflichtigen unzumutbar ist. Sie soll angesichts der besonderen Trassierungsanforderungen der Bahn im Ergebnis verhindern, dass durch unbedachte Entscheidungen an einer einzigen Stelle der Gesamttrasse die mögliche spätere Nutzung eines gesamten Streckenabschnittes unmöglich gemacht wird.

Die Möglichkeit, die Verknüpfung von Tram- und RegioTramlinien in Kassel und den auf Kassel zuführenden Schienenstrecken zu berücksichtigen, war im bisher geltenden Raumordnungsplan bereits enthalten. Durch das Konzept „Schiene 21“ des NVV haben sich diese Überlegungen konkretisiert.

### **3.9.2 Öffentlicher Personennahverkehr**

#### **Grundsätze**

Die Stadt Kassel sowie die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner bilden den Nordhessischen Verkehrsverbund. Der Landkreis und die Stadt Fulda sind Teil des Rhein-Main Verkehrsverbundes.

Innerhalb der Nahverkehrsverbände soll der Nahverkehr durch Nahverkehrspläne entwickelt und – soweit möglich – verkehrsverbunds- bzw. länderübergreifend abgestimmt werden.

Raumordnerische Grundsätze hierfür sind:

Das Nahverkehrsnetz soll so gestaltet werden, dass es die Erreichbarkeit der zentralen Orte verschiedener Stufen aus ihrem jeweiligen Einzugsbereich sicherstellt und dabei auch Verbindungen zwischen den zentralen Orten gleicher Stufe schafft.

Die Nahverkehrslinien sollen über zentrale Knotenpunkte geführt werden, die baulich und fahrplantechnisch zu leistungsfähigen Umsteigepunkten auszubauen sind.

Die Aufteilung des Nahverkehrs auf Schiene und Straße soll entsprechend der spezifischen Leistungsfähigkeit der Schienenfahrzeuge, Busse und der sonstigen Verkehrsmittel des öf-

fentlichen Personenverkehrs erfolgen. Um dies sicherzustellen, sollen die Nahverkehrslinien in Verlauf und Fahrplanlage auf die zu erhaltenen Schienennahverkehrswege ausgerichtet werden, wo immer dies zur Verbesserung der Nahverkehrsqualität führt.

Die Linien sollen daher über die Systemhalte des Regionalexpressverkehrs auf der Schiene - wo möglich, auch über die Systemhalte des Schienenfernverkehrs - geführt werden, um dort fahrplanabgesicherte Übergänge zwischen den Verkehrsträgern auf Schiene und Straße zu erreichen.

Soweit auf bestimmten Schienenstrecken Regionalexpressangebote nicht verkehren, sollen hierfür geeignete Regionalbahnhalte ausgewählt werden (Endpunkte der Strecken, zentrale Orte).

Zur Sicherung einer zielentsprechenden Mindestbedienung sollen in Gebieten, Relationen und zu Verkehrszeiten mit nachweislich geringer Verkehrsnachfrage bedarfsbezogene Verkehrsarten (Anrufsammeltaxi, Rufbus) oder andere angepaßte Bedienungssystem (Bürgerbus) eingesetzt werden.

Die in Kapitel 2.3 für den öffentlichen Personennahverkehr dargestellten Reisezeiten innerhalb der jeweiligen Verflechtungsbereiche sollen als Orientierungswerte dienen, um sich den im motorisierten Individualverkehr realisierten Reisezeiten anzunähern.

Durch die Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse (Träger des Nahverkehrs, Verkehrsverbünde) sollen Niveau und Grundstruktur der Bedienung im öffentlichen Nahverkehr einschließlich Schienenregional- und Nahverkehr in einem einheitlichen Verkehrs- und Planungsraum festgelegt werden.

## **Begründung**

Im Beschluß der Planungsversammlung vom 27. Mai 1997 war hinsichtlich des Themenbereichs Nahverkehr lediglich die Aussage enthalten, den Besonderheiten des ländlichen Raumes sei unter Beachtung des ÖPNV-Gesetzes und der Nahverkehrspläne der Verkehrsträger Rechnung zu tragen. Die bislang vorliegenden Nahverkehrspläne bzw. ihre Entwürfe entsprechen inhaltlich den Anforderungen, die aus raumordnerischer Sicht hinsichtlich Zentrenverknüpfung, Bedienungsbereiche und Bedienungsqualität zu stellen sind. Umgekehrt beachtet der Regionalplan insbesondere in seinen siedlungsstrukturellen und verkehrlichen Festlegungen die Festlegungen der Nahverkehrspläne.

### **3.9.3 Straßenverkehr**

#### **Grundsätze**

Das Straßennetz in der Planungsregion soll neben der Sicherstellung ausreichenden Straßenraumes zur Deckung des akuten, unabweisbaren Verkehrsbedarfs und einer Straßengrundausstattung für die örtliche Versorgung der Verwirklichung der raumordnerischen und entwicklungsplanerischen Ziele dienen. Eine gute Verkehrserschließung und -anbindung ist auch in den dünnbesiedelten ländlichen Teilräumen zu gewährleisten. Ausbaumaßnahmen im Zuge vorhandener Straßen ist Vorrang vor Neubaumaßnahmen einzuräumen. Die Belange des nichtmotorisierten Individualverkehrs (Fußgänger, Fahrradfahrer) sind bei allen Planungen im Straßennetz sowie durch eigenständige Aus- und Neubaumaßnahmen mit dem der konkreten Situation entsprechenden Gewicht zu berücksichtigen.

Die Oberzentren Fulda und Kassel einschließlich des Verdichtungsraumes sowie die Mittelzentren sind entsprechend dem Verbindungsbedarf durch leistungsfähige Fernstraßen für einen zügigen Verkehrsfluss sowohl untereinander als auch mit den nächstgelegenen Ver-

dichtungsräumen bzw. Oberzentren und anderen wichtigen Zentren und deren Einzugsbereichen außerhalb der Planungsregion zu verknüpfen.

Entlang der hessisch-thüringischen Grenze sind entsprechend dem Verbindungsbedarf grenzüberschreitende Straßenverbindungen sowohl für den zwischenörtlichen als auch den regionalen, überregionalen und großräumigen Verkehr entsprechend der Verkehrsbelastung und strukturpolitischen Bedeutung auszubauen.

Die jeweiligen Verflechtungsbereiche in der Planungsregion sind bedarfsgerecht durch Straßen zu erschließen und an die zugehörigen zentralen Orte anzubinden. Straßenbaumaßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit des zugehörigen Ober- bzw. Mittelzentrums sind vorzusehen, wenn der durchschnittliche Zeitaufwand im motorisierten Individualverkehr zwischen einer Gemeinde des Oberbereichs und dem Oberzentrum etwa 60 Minuten, zwischen einer Gemeinde des Mittelbereichs und dem Mittelzentrum etwa 30 Minuten Fahrzeit überschreitet. Oberzentrale Verflechtungen zu benachbarten Bereichen sind zu berücksichtigen.

Ein möglichst durchgängiges Radwegenetz ist unter Zugrundelegung der funktionsräumlichen Beziehungen vor allem im Verdichtungsraum und anderen verdichteten Siedlungsbereichen sowie generell zur Verbesserung der Erreichbarkeit von zentralen Versorgungseinrichtungen, zentralen ÖPNV-Einrichtungen, Schulen und Arbeitsstätten vorzusehen.

Anzustreben sind inner- und überörtliche Radverkehrsnetze, welche die wichtigsten Ziele des täglichen Bedarfs möglichst direkt und sicher erschließen. Die Radverkehrsanlagen sollen bedarfsgerecht und in Abhängigkeit von der Örtlichkeit ausgewählt werden, wobei gegenseitige Behinderung zwischen Radverkehr und Fußgängerverkehr bzw. ÖPNV (insbes. an Haltestellen) zu minimieren sind.

Damit möglichst viele Wege zu Fuß oder per Rad zurückgelegt werden können, ist in der Bauleitplanung auf wohnungsnaher Infrastruktur, Funktionsmischung und dezentrale Konzentration zu achten.

Für den Erholungs- und touristischen Verkehr ist das Netz der hessischen Radfernwege vollständig auszubauen. Diese sind mit Radwegen auf kreis- und gemeindlicher Ebene, die diesen Zwecken ebenfalls dienen können, zu vernetzen.

Raumbedeutsame Straßenbaumaßnahmen sind vorrangig im Zuge der regional bedeutsamen Straßenverbindungen vorzusehen. Die aus regionalplanerischer Sicht wichtigsten Straßen des überörtlichen Verkehrs (regional bedeutsame Straßen) sowie die geplanten raumbedeutsamen Neu- oder Ausbaumaßnahmen sind in der Karte ausgewiesen. In der Karte dargestellt sind außerdem raumbedeutsame Planungen im Zuge sonstiger Straßen für den überörtlichen Verkehr. Die geplanten Neu- oder Ausbaumaßnahmen sind in nachstehender Tabelle aufgelistet.

In der Karte sind nur solche Maßnahmen ausgewiesen, die aufgrund einer geänderten oder neuen Trassenführung kartographisch dargestellt werden können oder bei denen der Ausbau von einem einbahnigen auf einen zweibahnigen Querschnitt oder der Neubau einer Autobahnanschlußstelle vorgesehen ist. Maßnahmen, die als Ausbau in der vorhandenen Trasse anzusehen sind, sind grundsätzlich nicht dargestellt.

Strukturänderungen im Güterverkehr erfordern unter den Aspekten des Ressourcenschutzes und der Qualitätssicherung des Verkehrssystems adäquate Maßnahmen. Dazu werden benötigt:

- die Sicherung und Einrichtung von Standorten des kombinierten Verkehrs, um die Systemvorteile von Schiene und Straße zu nutzen. Hierbei sind vor allem die Anschlüsse

des geplanten GVZ Kassel an die A 7 und des KV – Terminals Malsfeld-Beiseförth an die A 7 notwendig.

- Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete mit dem Ziel, Verkehr zu vermeiden, vorhandene Infrastruktur (Schiene, Fernverkehrsstraßen) besser zu nutzen oder Verkehr umweltfreundlicher abzuwickeln. Hierbei stellt die Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebietes Malsfeld-Ostheim ein Pilotprojekt für den Regierungsbezirk Kassel dar.
- die Lokalisierung von neuen Gewerbegebieten mit günstiger Lage zu Verknüpfungspunkten mit dem Schienenverkehr aber auch Autobahnen bzw. Sicherung/Reaktivierung vorhandener Gebiete dieser Qualität.

## **Ziel**

Die im Regionalplan in der Karte dargestellten Verkehrsstrassen schließen - unabhängig von den im Einzelfall noch durchzuführenden fachgesetzlichen Verfahren - im räumlich engbegrenzten Bereich ihres Verlaufs andere, entgegenstehende Raumansprüche aus. Dabei ist zu beachten, dass die Karte des Regionalplanes wegen ihres Maßstabes keine parzellenscharfe Interpretation zuläßt.

## **Grundsatz**

Folgenden Maßnahmen kommt eine besondere raumordnerische und entwicklungsplanerische Dringlichkeit zu:

- Verkehrsbedarfsgerechter Ausbau der A 4 zwischen Kirchheim und Eisenach;
- vierstreifigen Neubau der A 38 zwischen der A 7 südlich Göttingen und dem Raum Halle
- vierstreifiger Weiterbau der A 44 zwischen der A 7 bei Kassel-Ost und dem Anschluß an die A 4 bei Herleshausen-Wommen;
- vierstreifiger Weiterbau der A 49 von der AS Neuental bis zum Anschluß an die A 5. Der Weiterbau ist in einem Zuge vorzunehmen, wenn das Linienbestimmungsverfahren für die gesamte A 49 abgeschlossen ist;
- Weiterbau der A 66 Frankfurt am Main - Schlüchtern - Fulda (A 7);

Ausbau mit Ortsumgehungen im Zuge der

- B 7 Ortsumgehung Calden,
- B 27 Neu-Eichenberg - Eichenzell (A 66),
- B 62 Alsfeld - Bad Salzungen,
- B 84 Hünfeld-Eisenach (A4)
- B 249 Eschwege - Mühlhausen (B 247),
- B 252 Diemelstadt (A 44) - Marburg (B 3),
- B 253 Frankenberg (Eder)-Biedenkopf (B 62)/Siegen (A 4/A 45),
- B 254 Fulda - Alsfeld (A 5);
- Bundesstraßenverbindung zwischen den Räumen Fulda und Meiningen.

Straßenplanungen werden in drei Kategorien eingeteilt, deren Darstellung in Karte und/oder Text unterschiedlichen Aussagen entspricht.

## **Ziel**

### Kategorie I

Die in der Karte dargestellte Trasse ist Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Sie ist von allen in § 8 (7) HLPG genannten zumindest soweit zu beachten, dass Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung des Vorhabens verhindern oder wesentlich erschweren würden, nicht vorgenommen werden. Trassen dieser Kategorie benötigen kein weiteres landesplanerisches Verfahren. Dies berührt nicht die Notwendigkeit, in einem fachgesetzlichen Verfahren alle in diesem Rahmen bedeutsamen Belange zu berücksichtigen.

## **Ziel**

### Kategorie II

Für die in der Karte dargestellte Planung ist noch ein landesplanerisches Verfahren/eine landesplanerische Prüfung erforderlich, worin insbesondere auch die Prüfung der Raumverträglichkeit von Trassenvarianten eingeschlossen ist. Die Kartendarstellung dient der vorsorglichen Flächensicherung von aus vorläufiger Sicht grundsätzlich möglichen Trassen. Auch für sie gilt insoweit die Beachtungspflicht.

## **Grundsatz**

### Kategorie III

Planungen dieser Kategorie werden nicht in der Karte dargestellt. Sie dienen dem Hinweis auf Planungen mit raumordnerischer Relevanz.

## Ziel

Tabelle:

### Geplante Maßnahmen (Kategorie I)

Projekt	Maßnahme
1) A 4	a) Grunderneuerung mit Ausbau von Standstreifen und Kriechspuren von Kirchheimer Dreieck bis zur Verknüpfung A 4 / A 44  b) sechsstreifiger Ausbau von Verknüpfung A 4 / A 44 bis Landesgrenze Hessen/Thüringen  jeweils mit Lärmschutzanlagen
2) A 4	Anschlußstelle A 4 / B 62 bei Bad Hersfeld, ST Sorga
3) A 7	achtstreifiger Ausbau zwischen den Anschlußstellen Kassel/Ost (zukünftig Autobahndreieck Kassel/Ost) und Kassel/Mitte
4) A 7	Anschlußstelle A 7/L3224 (AS Malsfeld-Ostheim)
5) A 7	Anschlußstelle A7/B 458 (AS Fulda Mitte) bzw. Bundesstraße Fulda-Meiningen im Zuge der L 3174
6) A 38	Aus- bzw. Neubau einer vierstreifigen Bundesautobahn zwischen der A 7 und Halle
7) A 44	Neubau einer vierstreifigen Bundesautobahn zwischen der A 7 bei Kassel-Ost und dem Anschluß an die A 4 bei Herleshausen-Wommen
8) A 49	Vierstreifiger Weiterbau der A 49 von der AS Bischhausen bis zum Anschluß an die A 5. Der Weiterbau ist in einem Zuge durchzuführen, wenn das Linienbestimmungsverfahren für die gesamte A 49 abgeschlossen ist.
9) A 66	Neubau einer vierstreifigen Bundesautobahn zwischen der Anschlußstelle Schlüchtern der A 66 bis zur A 7 (BAB-Dreieck–Fulda-Süd)
10) B 3	Umgehung Fuldata, OT Ihringshausen
11) B 27	Verlegung bei Neu-Eichenberg
12) B 27	Umgehung Ludwigsau, OTe Mecklar und Friedlos
13) B 27	a) Verlegung bei Bad Hersfeld (südl. der A 4) b) Umgehung Hauneck, OTe Unterhaun, Oberhaun und Sieglös

- 14) B 27 Umgehung Eichenzell, OT Rothemann
- 15) B 80 Verlegung in Witzenhausen
- 16) B 83 Umgehung Bad Karlshafen
- 17) B 83 Umgehung Trendelburg, ST Deisel
- 18) B 84 Umgehung Hünfeld
- 19) B 84 Umgehung Rasdorf
- 20) B 249 Umgehung Eschwege
- 21) B 249 Umgehung Wanfried
- 22) B 251 Umgehung Zierenberg, ST Oelshausen
- 23) B 252 Umgehung Diemelstadt, ST Rhoden
- 24) B 252 Umgehung Vöhl, OT Dorfitter
- 25) B 252 Umgehung Burgwald, OT Bottendorf
- 26) B 253 Umgehung Frankenberg (Eder) einschl. ST Röddenau und Querspange zwischen B 253 alt und B 253 neu
- 27) B 450 Südumgehung Bad Arolsen
- 28) B 452 Umgehung Wehretal, OT Reichensachsen
- 29) B 454/L 3155 Verlegung bei Schwalmstadt, ST Treysa (i. Zshg. m. 8)
- 30) B 458 Umgehung Dipperz
- 31) B 458 Umgehung Hilders, OT Wickers
- 32) B 487 Verlegung in Hessisch Lichtenau
- 33) L 3075 Teilumgehung Volkmarsen
- 34) L 3080 Teilverlegung der Ortsdurchfahrt Volkmarsen
- 35) L 3080 Umgehung Bad Arolsen, ST Wetterburg
- 36) L 3176 Verlegung zwischen Hünfeld, ST Mackenzell und Nüsttal, OT Silges (i. Zs.hg. m. gepl. Hochwasserrückhaltebecken)
- 37) L 3181 Westspange Neuhof (i. Zshg. m. 8)
- 38) L 3206 Umgehung Neuhof, OT Opperz (i. Zshg. m. 9) in den Alternativen: a) Ergebnis des Raumordnungsverfahrens  
b) große Südspange unter Präferenz der Alternative b).

- 39) L 3218 Umgehung Baunatal, ST Großenritte einschließlich  
Teilverlegung K 22
- 40) L 3224 Nordumgehung Homberg (Efze)
- 41) L 3224 Umgehung Malsfeld, OT Ostheim
- 42) L 3233 Teilumgehung Immenhausen
- 43) L 3307 Umgehung Ebersburg, OT Weyhers
- 44) K o.Nr. direkte Anbindung GVZ Kassel-Fuldabrück/Lohfelden an  
Anschlußstelle Kassel (A 7 / A 49)
- 45) K o.Nr. Autobahnzubringer zw. der geplanten AS Malsfeld-Ostheim  
und B 83/B 487
- 46) K 1 Umgehung Ludwigsau, OT Mecklar (i. Zshg. m. gepl.  
Industriegebiet)

## Ziel

Tabelle:

### Geplante Maßnahmen (Kategorie II)

Projekt	Maßnahme
1) B 7	Umgehung Calden (Die Einordnung der Ortsumfahrung Calden in die Kategorie II der geplanten Maßnahmen ergibt sich aus der noch zu erfolgenden Trassenfindung im Rahmen eines Gesamtverkehrskonzeptes im Raum Calden im Zusammenhang mit dem Ausbau des Flugplatzes Kassel/Calden. Die hohe Priorität dieser Maßnahme bleibt hiervon unberührt.)
2) B 27	Umgehung Neu-Eichenberg, OT Hebenshausen
3) B 27	Ausbau von A 44 bis B 249 mit Umgehung Eschwege, Ste Eltmannshausen und Niddawitzhausen
4) B 62	Umgehung Niederaula
5) B 83	Umgehung Hofgeismar
6) B 83	Umgehung Rotenburg a. d. Fulda, ST Lispenhausen
7) B 249	Umgehung Meinhard, OTe Schwebda und Frieda
8) B 251	Umgehung Korbach, ST Meininghausen
9) B 251	Umgehung Waldeck, ST Freienhagen
10) B 252	Umgehung in Twistetal, OT Twiste
11) B 252	Umgehung Twistetal, OT Berndorf
12) B 252	Umgehung Burgwald, OT Ernsthausen
13) B 253	Umgehung Frankenberg (Eder), ST Geismar
14) B 253	Umgehung Haina (Kloster), OT Löhlbach
15) B 254	Umgehung Wabern, OTe Unshausen und Hebel
16) B 254	Westumgehung Fulda
17) B 254/L 3418	Verbindung zw. B 254 ü. d. Mainstr. zur L 3418 zw. Fulda-Johannesberg und Sickels
18) B 451	Ostumgehung Witzenhausen
19) B 454	Umgehung Kirchheim

- 20) B o.Nr. Fernstraßenverbindung zwischen Raum Fulda und Meiningen im Zuge der L 3174 einschl. OU Petersberg OT Margaretenhaun, Hofbieber OT Niederbieber und OU im Raum Tann
- 21) L 3073 Westumgehung Gemünden (Wohra)
- 22) L 3149 Umgehung Borken (Hessen), ST Singlis
- 23) L 3207 Umgehung Kalbach, OT Uttrichshausen
- 24) L 3220 Umgehung Felsberg
- 25) L 3238 Witzenhausen (Werrabrücke als Ersatzbauwerk)

## Grundsatz

Tabelle:

### Gep plante Maßnahmen (Kategorie III)

Projekt	Maßnahme
1) A 4	Olpe-Kirchheimer Dreieck
2) A 44	Ausbau der A 44 Landesgrenze NRW/Hessen bis Kassel
3) B 62	Umgehung Bad Hersfeld, ST Asbach
4) B 62	Umgehung Bad Hersfeld, ST Sorga
5) B 62	Umgehung Philippsthal (Werra) Ote Heimbaldshausen, Röhrigshof und Pfilippsthal
6) B 251	Umgehung Willingen (Upland)
7) B 251	Umgehung Habichtswald-Ehlen
8) B 251	Umgehung Habichtswald-Dörnberg
9) B 253	Umgehung Hatzfeld-Eifa
10) B 454	Umgehung Niederaula-Kleba
11) B 454	Umgehung Neukirchen, ST Asterode
12) L 3221	Umgehung Edermünde, OT Grifte
13) L 3251	Umgehung Bebra, ST Weiterode
14) L 3251	Umgehung Ronshausen
15) L 3377/B458	Verbindungsspange Künzell
16) o. Nr.	Westumgehung Kassel
17) o.Nr.	Neubau einer Bundes- od. Landesstrasse zwischen Borken und Homberg
18)	Ausbau und Beseitigung von schienengleichen Bahnübergängen im Zuge der a) L 3067 Bahnübergang Borken (Hessen), ST Nassenerfurt b) L 3067 Bahnübergang Neuental, OT Zimmersrode c) L 3148 Bahnübergang Wabern, OT Uttershausen d) L 3149 Bahnübergang Borken (Hessen), ST Singlis e) K 56 Bahnübergang in Neuental, OT Schlierbach f) L 3210 Bahnübergang Hofgeismar, ST Hümme sowie zw. Hofgeismar, ST Hümme und Trendelburg, OT Eberschütz g) L 3217 Bahnübergang Ahnatal, OT Heckershausen

- h) L 3212 Bahnübergang Hofgeismar, ST Hümme
- i) L 3251 Bahnübergang bei Herleshausen
- j) L 3253 Bahnübergang bei Alheim, OT Baumbach
- k) L 3471 Haunetal, OT Wehrda u. d. B 27
- l) K 22 Bahnübergang in Hauneck, OT Unterhaun
- m) K 33, B 83 - Espenau, OT Hohenkirchen
- n) K 61 Bahnübergang in Rotenburg a. d. Fulda,  
ST Lispenhausen
- o) K 7 Bahnübergang in Wehretal OT Reichensachsen
- p) Haunstraße / B 84 Bahnübergang Hünfeld-Kernstadt
- q) Breitzbacher Weg, Hünfeld-Kernstadt
- r) Schenkebieber Stanne/Wegmannstr., Kassel, ST Jungfernkopf
- s) Am Wäldchen, Kassel, ST Jungfernkopf

Der Beseitigung von schienengleichen Bahnübergängen im Zuge der Strecken (Dortmund) – Kassel – Bebra – Erfurt und (Frankfurt/Main) – Fulda – Bad Hersfeld – Erfurt kommt eine besondere raumordnerische und entwicklungsplanerische Dringlichkeit zu.

Bei der Planung von Straßen gelten u.a. folgende **Grundsätze**:

Linienführung und Ausgestaltung der Straßen sollen den Erfordernissen der wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen und städtebaulichen Entwicklung, der Ökologie und des Umweltschutzes sowie des Verbindungs- und Erschließungsbedarfs Rechnung tragen.

Art und Umfang von Neu- oder Ausbaumaßnahmen sind an dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen und an den übrigen Raumansprüchen auszurichten. Dabei sind die Auswirkungen von Straßenplanungen auf die Struktur und Tragfähigkeit des ÖPNV zu berücksichtigen.

Ortschaften mit unzumutbarer Verkehrs- und Immissionsbelastung durch den Durchgangsverkehr sollen - soweit hinreichende Abhilfe nicht durch verkehrslenkende, verkehrsregelnde oder Straßenumbaumaßnahmen erreicht werden kann - durch eine Ortsumgehung oder Verlegung der Durchgangsstraße entlastet werden. Anderenfalls bzw. ergänzend sind je nach Situation Maßnahmen des aktiven und/oder passiven Lärmschutzes sowie zur Verbesserung der Aufenthaltssituation entlang der Straße für die Bürger vorzusehen.

Die Verlegung von Straßen darf nicht zu unzumutbaren Immissionsbelastungen für andere Siedlungen und wichtige Erholungsbereiche führen. Der erforderliche Abstand der Straßen von schutzbedürftigen Flächen ist zu wahren. Entsprechendes gilt für Straßen insbesondere Bundesfernstraßen, die durch ihre angrenzende Nachbarschaft zu besiedelten Gebieten störenden Lärm verursachen.

Zur Vermeidung der weiteren Flächenzerteilung durch neue Straßen ist eine räumlich enge Bündelung von bzw. mit Verkehrs- und Versorgungstrassen anzustreben. Der zusätzlichen Flächenversiegelung ist durch Rückbau entbehrlicher Straßenflächen entgegenzuwirken - beim Bau von Ortsumgehungen insbesondere im Zuge der entlasteten Ortsdurchfahrten.

Bei verkehrlichen Ausbaumaßnahmen innerhalb der Ortslagen ist den Belangen der Wohnbevölkerung, der Siedlungsstruktur und des Ortsbildes zu entsprechen. Durch den Rück- oder Umbau von Straßen ist zu deren ortsgerechter Gestaltung und zur Verbesserung des Wohnumfeldes beizutragen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Unfallgefährdung sowie des inner-, zwischen- und überörtlichen Verbindungsbedarfs sind für Fußgänger und Radfahrer - auch als Angebotsplanung - vom normalen Kraftfahrzeugverkehr getrennte, geeignete Wegeverbindungen an-

zulegen, vorrangig entlang überdurchschnittlich vom Kraftfahrzeugverkehr belasteter Straßen.

## **Begründung**

Zur Verbesserung des Leistungsaustausches und der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Planungsregion und ihrer Teilräume ist als wesentliche Standortvoraussetzung die Verbindung der Ober- und Mittelzentren sowohl untereinander als auch mit den nächstgelegenen Verdichtungsräumen und wichtigen Zentren außerhalb der Planungsregion durch leistungsfähige Fernstraßen für einen zügigen Verkehrsfluss erforderlich. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Verbindungsbedarfs und des Verkehrsaufkommens bzw. der Belastungssituation in den (bisherigen) Ortsdurchfahrten, aber auch strukturpolitischer Gesichtspunkte, ist deshalb noch eine Reihe von Neu- oder Ausbaumaßnahmen mit entsprechender Linienführung und Querschnittsausbildung vorzusehen.

Hinsichtlich der Außenverbindungen der Planungsregion gilt dies insbesondere für die Relationen

- Kassel - Gießen/Frankfurt am Main (A 49/Verbindung zur A 5),
- Kassel - Eisenach/Erfurt (A 44/Verbindung zur A 4),
- Kassel / Göttingen - Nordhausen/Halle (A38),
- Fulda - Frankfurt am Main (A 66)

und weitere wichtige Verbindungen zwischen Nordhessen und Westthüringen (A 4, B 62, B 84, B 249, Verbindung Fulda-Meiningen), Ostwestfalen (B 83, B 252, B 253/B 62) und Mittelhessen (B 252, B 253, B 254).

Aus regionalplanerischer Sicht ist ein vierstreifiger Weiterbau der Verbindung zwischen der A 49 (Anschlußstelle Neuental) und der A 5 vorzusehen, der den Vorgaben des Bundesverkehrswegeplanes (A 49) entspricht. Hierdurch erscheint es möglich, auf aus ökologischen und siedlungsstrukturellen Gründen sehr kritisch zu beurteilende, ansonsten erforderliche Ortsumgehungen im Zuge der B 3 verzichten zu können, wachsende Belastungen entlang der B 254 zu vermeiden und Überlastungen des nachgeordneten Straßennetzes zwischen Borken (Hessen) und Schwalmstadt zu vermeiden.

Für den Weiterbau der A 49 hat der hessische Verkehrsminister Planungsstudien vergeben, die im Vorfeld Eingrenzungen auf verschiedene Planungskorridore (Maulbach-, Herrenwald- und Katzenberg/West-Korridor) erbracht haben. Ein fachübergreifender Vergleich stellt die Vorzüge eines West-Herrenwald-Korridors gegenüber alternativen Korridoren heraus. Die im Regionalplan dargestellte Linie wurde im Zuge einer UVS sowie einer raumstrukturellen und einer verkehrlichen Untersuchung mit alternativen Linienführungen verglichen. Die Einflüsse der Fortführung im mittelhessischen Raum auf die Trassenwahl in Nordhessen fand in der Variantenuntersuchung Berücksichtigung. Bei der Vorschlagslinie handelt es sich um eine Führung der A 49 westlich der Schwalm, wie sie im Plan dargestellt wurde. Im Regierungsbezirk Gießen wurde zur Trassenprüfung und -festlegung ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, welches die oben beschriebene Variante bestätigt hat.

Für den Weiterbau der A 66 im Landkreis Fulda werden derzeit nach Abschluß von Raumordnungsverfahren Planfeststellungsverfahren durchgeführt bzw. vorbereitet. Im Bereich Fliesen und im Raum Eichenzell haben die Bauarbeiten bereits begonnen. Die Darstellung in der Karte entspricht den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens.

Eine größere Zahl der im Verlauf der o.a. Außenverbindungen der Planungsregion erforderlichen Neu- oder Ausbaumaßnahmen begründet sich unmittelbar aus der sich auf den nord- und osthessischen Raum in besonderem Maße auswirkenden deutschlandpolitischen Entwicklung. Soweit noch nicht geschehen, besteht die Notwendigkeit, die ehemaligen zwi-

schen- und überörtlichen Straßenverbindungen zwischen dem hessischen und dem thüringischen Raum wieder herzustellen und entsprechend der sprunghaft angestiegenen und weiter zunehmenden Verkehrsentwicklung sowie unter Berücksichtigung strukturpolitischer, aber auch ökologischer Gesichtspunkte auszubauen. Überregionaler Verbindungsbedarf besteht vor allem in den Relationen

- Kassel - Eisenach/Erfurt,
- Kassel / Witzenhausen - Heiligenstadt / Halle,
- Eschwege - Mühlhausen bzw. Eisenach,
- Bad Hersfeld - Eisenach bzw. Bad Salzungen,
- Hünfeld - Eisenach bzw. Schmalkalden,
- Fulda - Meinigen.

Raumbedeutsame Neu- oder Ausbaumaßnahmen sind diesbezüglich daher insbesondere im Zuge der A 44, A 38, B 62, B 84, B 249, im Straßenzug zwischen den Räumen Fulda und Meinigen sowie der A 4 (Kirchheimer Dreieck - Eisenach) erforderlich. Letztere hat vor allem den großräumigen Verkehr zwischen dem Rhein-Main- bzw. Teilen des Rhein-Ruhr-Gebietes und den thüringischen bzw. sächsischen Ballungsräumen oder Berlin zu bewältigen und sollte bedarfsgerecht ausgebaut werden (Zusatzstreifen in Steigungsstrecken, Standspuren, Lärmschutz, ab Anschluß der A 44 sechsstreifig).

Im Hinblick auf die zunehmende Ost-West-Verkehrsentwicklung sowohl im innerdeutschen als auch europäischen Rahmen werden, gestützt auf entsprechende Verkehrsprognosen, die Aussage des Bundesverkehrswegeplanes 1992 sowie der Bestimmungen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz 1993) für die Relationen (Rhein-Ruhr-Gebiet) - Kassel – (Eisenach - Erfurt/Dresden) und -Kassel/Göttingen – (Nordhausen - Halle/Leipzig) ein vierstreifiger Bedarf zugrundegelegt. Auch aus raumordnerischen und strukturpolitischen Gründen wird die entwicklungsfördernde Einbindung des Verdichtungsraumes Kassel in das großräumige Bundesfernstraßennetz zwischen den genannten Ballungsräumen für erforderlich gehalten.

Für den Verkehrskorridor Kassel-Eisenach wird neben Verbesserungen im Schienenverkehr aufgrund der raumwirtschaftlichen, ökologischen u.a. Untersuchungen ein vierstreifiger Bau der A 44 verfolgt. Dabei haben die Maßnahmeabschnitte höchste Priorität, die möglichst kurzfristig eine wirksame Entlastung der unzumutbar von Verkehrs- und Immissionsbelastungen betroffenen Bevölkerung entlang der B 7 - Ortsdurchfahrten erreichen. Die erforderlichen Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahren sind abgeschlossen. Die Darstellung entspricht der Linienbestimmung. In Teilabschnitten liegt der Planfeststellungsbeschluß vor, werden Planfeststellungsverfahren durchgeführt bzw. vorbereitet. Im Planfeststellungsabschnitt Hess. Lichtenau-Ost bis Walburg-Ost wurde bereits mit den Bauarbeiten begonnen.

Aufgrund der bisherigen Untersuchungen zur Verbindung Göttingen-Halle wird neben Verbesserungen im Schienenverkehr ebenfalls ein vierstreifiger Neubau der A 38 verfolgt, und zwar ab der A 7-Anschlußstelle Friedland (Niedersachsen) in Richtung Heiligenstadt. Die Planungsregion Nordhessen ist nur im Bereich der Gemeinde Neu-Eichenberg berührt. Landesplanerische Verfahren zur Trassenfindung sind abgeschlossen. Zur Zeit wird das Planfeststellungsverfahren vorbereitet, in dem auch die Lage einer Anschlußstelle Marzhausen geprüft wird.

Zur Verbesserung der Verbindung zwischen Fulda und Meinigen (Thüringen) sind fachplanerische Untersuchungen einschl. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Biosphärenreservat Rhön) angestellt worden. Als Ergebnis steht derzeit fest, dass für den abzusehenden Verbindungsbedarf weder eine nördliche Führung - etwa im Zuge der B 84 - noch eine südliche Führung über bayerisches Gebiet in Frage kommt, sondern dass der in der Karte dargestellte Verlauf auf der derzeitigen Abwägungsstufe die optimale Lösung ist.

Hinsichtlich der innerregionalen Verbindungen ist vor allem die Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren aus den jeweiligen Verflechtungsbereichen unter zumutbarem Zeitaufwand im motorisierten Individualverkehr zu gewährleisten. Straßenbaumaßnahmen sollen ergriffen werden, wenn bestimmte Fahrzeiten zwischen Wohnort und zugehörigem Ober- bzw. Mittelzentrum überschritten werden. Dabei gilt aus regionalplanerischer Sicht als zumutbar eine durchschnittliche Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr

- a) aus dem Oberbereich zum Oberzentrum bis zu etwa 60 Minuten,
- b) aus dem Mittelbereich zum Mittelzentrum bis zu etwa 30 Minuten.

Aufgrund der Zielsetzung a) sind bei einer zugrundegelegten Durchschnittsgeschwindigkeit von 60 bis 70 km/h auf Landes- oder Bundesstraßen und ca. 100 km/h auf Autobahnen zwischen den Mittelzentren bzw. Mittelbereichen Eschwege, Frankenberg (Eder), Korbach, Rotenburg/Bebra, Sontra, Schwalmstadt und dem Oberzentrum Kassel Straßenbaumaßnahmen im Zuge der A 44/B 7, B 83, B 251, B 253 und B 254 vorzusehen. Die Zielsetzung b) erfordert keine raumbedeutsamen Ausbaumaßnahmen in den Mittelbereichen.

Neben den bereits im Rahmen der letzten Fortschreibung des RROPN diskutierten Ortsumgehungen oder Straßenverlegungen aufgrund erheblicher Verkehrs- und Immissionsbelastungen in den Ortsdurchfahrten sind angesichts der aktuellen und künftigen Verkehrsentwicklung im Kraftfahrzeugverkehr (Ost-West, EU-Binnenmarkt) weitere derartige Maßnahmen zur Entlastung der Ortslagen vom Durchgangsverkehr erforderlich. Teilweise begründen sich diese Maßnahmen auch oder zusätzlich unter Gesichtspunkten der Dorfentwicklung bzw. der städtebaulichen und/oder Tourismusentwicklung - wie z.B. in Bad Arolsen (B 450), Kirchheim (B 454), Homberg (Efze) (L 3224) oder Immenhausen (L 3233) - oder der erwarteten übermäßigen Schwerverkehrsbelastung - z.B. in Ludwigsau, OT Mecklar (K 1; bei Realisierung des geplanten Industrieparks).

Sofern der Bau einer Ortsumgehung oder die Verlegung der Straße aus ökologischen u.a. Gründen nicht vertretbar ist, sind zur Milderung der Belastungssituation entlang der Ortsdurchfahrt(en) geeignete Lärmschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltssituation für die Bürger vorzusehen. Hinsichtlich der Grenzwerte für die Zumutbarkeit von Immissionsbelastungen durch den Straßenverkehr wird auf die Richtlinie für den Verkehrslärmschutz (- VLärmSchR 97 -) v. 02.06.1997 (VKBL. 12/1997, S. 434) verwiesen.

Das Netz der regional bedeutsamen Straßen als den aus regionalplanerischer Sicht wichtigsten Straßen des überörtlichen Verkehrs wurde unter Zugrundelegung der Kriterien

- Verbindungsbedarf aufgrund zentralörtlicher Verflechtungen,
- Verkehrsbelastung, in dünner besiedelten Gebieten mindestens 1000-1500 Kfz/24 h (durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge im Jahresmittelwert 1995),

überprüft und insbesondere hinsichtlich der regional bedeutsamen Verbindungen zwischen Hessen und Thüringen sowie - nachrichtlich - außerhalb der Planungsregion wegen des Netzzusammenhanges um die bestehenden Bundesfernstraßen ergänzt. Aus verkehrlichen, ökologischen, finanziellen u.a. Gründen sollen raumbedeutsame Straßenbaumaßnahmen vorrangig im Zuge der regional bedeutsamen Straßenverbindungen vorgesehen werden. Zum bislang geltenden Raumordnungsplan haben sich jedoch nur marginale Korrekturen ergeben, insbesondere insofern, als vorwiegend dem lokalen Verkehr dienende innerörtliche Straßen in den großen Zentren aus dem Netz der regional bedeutsamen Straßen entfernt wurden und, soweit Umgehungsstraßen gebaut wurden, die parallel verlaufende innerörtliche Straße gelöscht wurde, soweit es sich bei dem betreffenden Ort nicht um einen Zentralen Ort handelt.

Aus den dargelegten Gründen besteht - ungeachtet der Notwendigkeit des möglichst zeitnahen Neu- oder Ausbaus der im einzelnen in der Tabelle aufgelisteten und in der Karte darge-

stellten Maßnahmen - eine besondere raumordnerische, strukturpolitische und verkehrliche Dringlichkeit für die gesondert genannten Autobahn- und Bundesstraßenbaumaßnahmen.

Die Entscheidung über die einzelnen Planungen an oder von klassifizierten Straßen geht von der jeweiligen Aussage des Bundesverkehrswegeplanes 1992, des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen (1993) und den nachstehenden Grundsätzen aus:

1. Straßenplanungen werden in drei Kategorien eingeteilt, deren Darstellung in Karte und/oder Text unterschiedlichen Aussagen entsprechen.

#### Kategorie I

Die in der Karte dargestellte Trasse ist Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Sie ist von allen in § 8 (7) HLPG genannten zumindest soweit zu beachten, dass Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung des Vorhabens verhindern oder wesentlich erschweren würden, nicht vorgenommen werden. Trassen dieser Kategorie benötigen kein weiteres landesplanerisches Verfahren. Dies berührt nicht die Notwendigkeit, in einem fachgesetzlichen Verfahren alle in diesem Rahmen bedeutsamen Belange zu berücksichtigen.

Eine solche Darstellung kommt in der Regel in Frage

- für Trassen, die bereits planfestgestellt sind,
- für Trassen, die bereits im (festgestellten) RROPN 1995 als abgestimmte Planungen (Kategorie I) enthalten waren und für die sich keine grundlegend neuen Argumente/Bewertungen ergeben haben,
- für Trassen, bei denen ein landesplanerisches Verfahren bereits (positiv) abgeschlossen wurde oder dessen Abschluß unmittelbar bevorsteht und für die sich keine grundlegend neuen Argumente/Bewertungen ergeben haben,

Trassen, für die ein landesplanerisches Verfahren noch ohne absehbaren Abschluß läuft, werden nicht in der Kategorie I eingeordnet.

#### Kategorie II

Für die in der Karte dargestellte Planung ist noch ein landesplanerisches Verfahren/eine landesplanerische Prüfung erforderlich, worin insbesondere auch die Prüfung der Raumverträglichkeit von Trassenvarianten eingeschlossen ist. Die Kartendarstellung dient der vorsorglichen Flächensicherung von aus vorläufiger Sicht grundsätzlich möglichen Trassen.

Auch für sie gilt insoweit die Beachtungspflicht.

Eine solche Einstufung kommt in der Regel für solche Trassen in Frage, die bereits im bislang geltenden Raumordnungsplan (RROPN 1995) in der Kategorie II eingestuft waren und für die insofern sich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben. Sie trifft ferner für alle Trassen zu, für die ein landesplanerisches Verfahren läuft und ein Verfahrenschluß nicht absehbar ist.

#### Kategorie III

Planungen dieser Kategorie werden nicht in der Karte dargestellt. Sie dienen dem Hinweis auf Planungen mit raumordnerischer Relevanz.

Eine Einstufung in diese Kategorie kommt in der Regel in Frage

- für Projekte, die im Bedarfsplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen oder in anderen Investitionsplanungen enthalten sind, für die die bisherigen Planungsarbeiten jedoch keine Trassenführung erbracht haben, die eine andere Einstufung erlaubt,
- für Projekte, die aus raumordnerischer Sicht sinnvoll erscheinen - gegebenenfalls unter jetzt noch nicht absehbaren Randbedingungen - für die die bisherigen Planungsarbeiten jedoch keine Trassenführung erbracht hat, die eine andere Einstufung erlaubt.

2. Planungen werden nur im Netz der regional bedeutsamen Straßen dargestellt.

3. Planungen innerhalb von Ortslagen werden nur dargestellt, wenn sie überörtlichen Charakter haben oder sich auf das Netz regional bedeutsamer Straßen wesentlich auswirken.

2. und 3. schließt nicht aus, dass auch andere raumbedeutsame Planungen von Straßen in landesplanerischen oder im Rahmen fachgesetzlicher Verfahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geprüft werden.

Ähnlich wie im Personenverkehr hat auch im Güterverkehr der Straßengüterverkehr einen immer größeren Anteil am Verkehrsmarkt erwerben können.

Dazu beigetragen haben neben dem ungleichgewichtigen Ausbau der Infrastruktur auch die Veränderungen der Güterstruktur des Transports (Rückgang der Massengüter, Zunahme von hochwertigen, zeitkritischen Gütertransporten kleiner Los- und Bestellgrößen), die Bedeutungsminderung etablierter und das Entstehen peripherer Standorte, die Abnahme der Fertigungstiefe, die Überregionalisierung und Internationalisierung der Bezugs- und Lieferverbindungen und neue logistische Konzepte wie „just in time“ und reduzierte Lagerhaltung.

Die Planänderungen sowohl im Kapitel 2.5 als auch in den Kapiteln 3.9.1 und 3.9.3 berücksichtigen dies in Abstimmung mit anderen Belangen.

### **3.9.4 Wasserstraßen**

#### **Grundsätze**

Die Wasserstraßen der Planungsregion sind in einem Zustand zu erhalten, der eine Nutzung durch Wasserfahrzeuge - insbesondere für Erholung und Freizeit - im bisher üblichen Rahmen erlaubt. Ein Ausbau für demgegenüber erweiterte Nutzungen ist nicht erforderlich. Die Fährverbindungen sind zu erhalten. Bei der Gewässerunterhaltung gelten die für Fließgewässer aufgestellten landschaftspflegerischen Ziele (siehe Kap. 3.2.2.4) entsprechend.

Zur Sicherung des Wasserstandes während der Tourismussaison sollen bei den Bewirtschaftungsgrundsätzen von Eder- und Diemeltalsperre eine ausreichende Wasserhaltung für die Erholungsnutzung im Interesse der gesamten Planungsregion sowohl in den Talsperren als auch im Bereich der Oberweser und der Naturschutz das gleiche Gewicht haben wie die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse, der Hochwasserschutz und die Energiegewinnung.

In der Zeit vom 1. November bis 1. Mai ist in den Talsperren ein ausreichender Hochwasserschutzraum freizuhalten.

#### **Begründung**

Die im geltenden Regionalen Raumordnungsplan aufgestellten Grundsätze bleiben unverändert. Es ist nach wie vor Ziel, bei größtmöglicher Umweltverträglichkeit die Wasserstraßen

der Planungsregion in ihrer Funktion als Freizeitraum zu nutzen, ohne dass hierdurch gesetzlich oder vertragliche begründete Einschränkungen unbeachtet bleiben. Ein verkehrliche Funktion der Wasserstraßen wird - außer ihrer Bedeutung als Träger der erholungs- und tourismusbezogenen Schifffahrt - nicht gesehen.

### **3.9.5 Luftverkehr**

#### **Ziele**

Die in der Karte dargestellten Verkehrs- und Sonderlandeplätze sowie die Segelfluggelände - nicht in der Karte dargestellt - sind in ihrem Bestand zu sichern. Ausbaumaßnahmen, die zur Gewährleistung der Flugsicherheit zwingend erforderlich sind oder durch die störende Umwelteinflüsse vermindert werden, sind vorzunehmen.

Der Verkehrslandeplatz Kassel-Calden soll als Regionalflughafen ausgebaut werden. Der Ausbau der Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Verlegung der Start- und Landebahn (einschließlich einer Verlängerung) oder ihre Verlängerung in der gegenwärtigen Achse sind als Entwicklungsmöglichkeiten vorzusehen. *In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr soll Nachtflugverkehr grundsätzlich nicht stattfinden.*<sup>\*)</sup> Die in der Karte dargestellten Korridore für eine verlegte bzw. verlängerte Start- und Landebahn sind mit dem Inhalt Ziel der Raumordnung, dass Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung des genannten Vorhabens verhindern oder wesentlich erschweren würden, dort nicht zulässig sind. Dieses Ziel ist von allen in § 8 (7) HLPG Genannten zu beachten. Die Prüfung der Frage, ob und in welcher Form der genannte Ausbau zu einem Regionalflughafen mit den übrigen Zielen der Raumordnung übereinstimmt, unterliegt dem weiteren Verfahren. Der Regionalflughafen Kassel-Calden ist zusammen mit dem Ortsteil Calden bestmöglich in das Netz des öffentlichen Verkehrs zu integrieren.

Die Planung der Ortsumfahrung B7 – Calden ist im Rahmen eines in die Flughafenplanung zu integrierenden Verkehrskonzeptes mit hoher Priorität einzubeziehen.

Soweit für den Verkehrslandeplatz Kassel-Calden Ausbaumaßnahmen, eine Umstrukturierung zu einem Regionalflughafen oder die Intensivierung der Nutzung eine Zunahme des Flugbetriebs zur Folge haben, sollen sowohl aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen als auch die Wohnsiedlungsentwicklung im Umfeld des Verkehrslandeplatzes durch Ausweisung eines Lärmschutzbereichs darauf ausgerichtet werden.

In der Region Bad Hersfeld ist ein Landeplatz einzurichten oder - soweit Konflikte mit mit anderen, benachbarten Funktionen als erträglich hingenommen werden können -- der ehemalige militärische Flugplatz Bad Hersfeld-Johannesberg als Landeplatz zu sichern.

#### **Begründung**

Der Regionalflughafen Kassel-Calden soll in seiner für Nordhessen zentralen Funktion durch Ausbau der Sicherungseinrichtungen und durch eine Verlegung der Start- und Landebahn einschließlich ihrer Verlängerung oder durch die Verlängerung der bisherigen Start- und Landebahn gestärkt werden.

Ein von der Flughafen Frankfurt Main AG vorgelegtes Gutachten stellt dar, dass ein längerfristiger Weiterbetrieb des Verkehrslandeplatzes Kassel in der gegenwärtigen Lage und Ausstattung nicht gesichert ist, so dass sowohl dessen infrastrukturelles Angebot als auch seine Funktion als Standortvoraussetzung für gegenwärtig dort ansässige Betriebe entfallen würden. Als Chance, in einem wachsenden Luftverkehrsmarkt den Standort zu sichern, wird eine grundlegende Umgestaltung einschließlich einer Verlegung und Verlängerung der Start-

---

<sup>\*)</sup> von der Genehmigung ausgenommen.

und Landebahn gesehen. Dies würde auch auf ein ausreichend großes Nachfragepotential in der Region treffen, das eine ökonomische Tragfähigkeit des ausgebauten Regionalflughafens sicherstellt. Der Betreiber des Verkehrslandeplatzes Kassel, seine Träger sowie die Hessische Landesregierung haben angekündigt, ein solches Ausbaukonzept zu verfolgen bzw. zu unterstützen. Die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens, das die Planungsvoraussetzungen und -inhalte prüft, ist beantragt.

Um zu vermeiden, dass durch jetzt noch nicht absehbare Planungen und Maßnahmen die Realisierung des Projektes verhindert oder unzumutbar erschwert wird, ist jedoch eine Bestimmung mit dem Inhalt aufgenommen worden, dass in den Bereichen, die aus gegenwärtiger Sicht am ehesten für eine Verlegung bzw. Verlängerung der Start- und Landebahn in Frage kommen, solchen hindernden Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Diese in die Karte aufgenommenen Darstellungen haben mithin die gleiche Wirkung wie die ebenfalls in der Karte dargestellten Straßenplanungen der Kategorie II (siehe Kap. 3.9.3): sie stellen nur insoweit ein raumordnerisches Ziel dar, als sie in einem konkreten Bereich - dort Straßentrasse, hier Start- und Landebahn - entgegenstehende Planungen zunächst, d.h. bis zu einer definitiven Entscheidung über das Projekt, verhindern sollen. Sie greifen damit in ausgeübte Nutzung nicht ein, sollen aber darüberhinaus gehende Nutzungen und Funktionszuweisungen, die einem möglichen Projekt hinderlich sein könnten, ausschließen.

Obwohl grundsätzlich die Anlage neuer Landeplätze nicht vorgesehen ist, ergeben sich jedoch im Raum Bad Hersfeld durch den Wegfall der Kontrollzone an der ehemaligen innerdeutschen Grenze neue Standortmöglichkeiten, die sowohl angesichts des aus der Wirtschaft erklärten Bedarfs als auch wegen der großen Distanz zu vorhandenen Landeplätzen genutzt werden sollten. Die Standortsuche nach einem solchen Landeplatz war allerdings bisher erfolglos, so dass geprüft werden soll, ob eine Weiternutzung des ehemaligen militärischen Flugplatzes Bad Hersfeld-Johannesberg mit anderen Belangen verträglich ist. Eine Abweichung von den Zielen des bislang geltenden Regionalen Raumordnungsplanes ist insoweit inzwischen zugelassen.

Der Raum Fulda hat sich in der Zwischenzeit auf einen im Landkreis Kissingen zu errichtenden Flugplatz orientiert.

Da weitere, flugverkehrbezogene Aussagen in der Karte gem. der Planzeichenverordnung nicht mehr vorgesehen sind (Segelfluggelände, Flugverfahren in Bodennähe), entfallen auch textliche Aussagen.

### **3.9.6 Nachrichtenverkehr**

#### **Grundsatz**

Vorhandene und neue Nachrichtennetze der Telekommunikation - einschließlich der für Ton- und Fernsehfunk - sind zu schützen; erforderliche Grundstücke, Flächen, Trassen und Schutzbereiche sind bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen beachten und notwendigenfalls freizuhalten.

## **Ziel**

Öffentliche Fernsprecher sind in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Auch kleine Ortsteile sollen mit einem öffentlichen Fernsprecher ausgestattet sein.

## **Ziel**

Leitungen sind zu verkabeln und in oder an vorhandenen Wegen zu verlegen. Um für Sendeeinrichtungen möglichst wenige zusätzliche Standorte in Anspruch zu nehmen, sollen Anlagen verschiedener Anbieter gemeinsame Masten und vorhandene bauliche Anlagen nutzen.

## **Ziel**

Nordhessen ist umgehend in das ISDN-Breitbandnetz einzubinden; dabei sollen aufkommensschwache Gebiete gegenüber aufkommensstarken Gebieten weder in zeitlicher noch in qualitativer Hinsicht benachteiligt werden. Ebenso sind die Einrichtungen für die Mobiltelefonnetze flächendeckend aufzubauen.

## **Ziel**

Postdienststellen sind an möglichst vielen Standorten der Planungsregion zu erhalten. Unumgängliche Rationalisierungsmaßnahmen im Postdienst müssen so erfolgen, dass durch ausgleichende organisatorische Maßnahmen die Bedienungsqualität gleichwertig erhalten bleibt.

## **Ziel**

Schließung oder Umwandlung (Abstufung) von Postämtern oder Poststellen in zentralen Orten widerspricht regelmäßig den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, wenn nach dieser Maßnahme in dem betreffenden zentralen Ort eine Dienststelle entsprechender Organisationsstufe nicht mehr vorhanden wäre. Gleiches gilt für Gemeindeteile, die eine zentrale Funktion erfüllen.

## **Grundsatz**

Soweit durch Siedlungsentwicklung einschließlich der gewerblichen Entwicklung sich der Bedarf für die Einrichtung oder Umwandlung (Aufstufung) von Postdienststellen ergibt, ist dem zu entsprechen.

## **Begründung**

Die Versorgung der Planungsregion mit Post- und Fernmeldediensten muss gesichert und kontinuierlich an das wachsende Kommunikationsbedürfnis der Bevölkerung und von Wirtschaft und Verwaltung angepaßt werden.

Einrichtungen der Nachrichtenübertragung sollen dazu beitragen, die Nachteile der strukturschwachen Gebiete gegenüber den Ballungsräumen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Informationen und der Überwindung räumlicher Distanzen auszugleichen, um damit Standortbedingungen zu verbessern. Dies gilt insbesondere beim Ausbau bestehender und beim Aufbau neuer Systeme der Nachrichtenübertragung, wobei vorhandene Zugangseinrichtungen zu sichern sind.

Telekommunikation - insbesondere in Verbindung mit Einrichtungen der Datenverarbeitung - kann dann die ökonomische Position strukturschwacher Gebiete gegenüber strukturstarken verbessern und Lagenachteile ausgleichen, wenn sie möglichst schnell und möglichst flä-

chendeckend zur Verfügung steht. Hierzu müssen die modernen Kommunikationsdienste möglichst schnell und überall zur Verfügung stehen.

Infrastruktureinrichtungen des Telekommunikationswesens (Standorte, Trassen) sollen durch Bündelung mit vorhandenen Einrichtungen und mit der gemeinsamen Nutzung schon vorhandener Anlagen zur Reduzierung zusätzlicher Raumbelastungen beitragen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Kabeltrassen und von Standorten für Funkanlagen.